Pol. civ
108
Gedanken

<36620940980013

<36620940980013

Bayer. Staatsbibliothek

Gedanken eines Bürgers von den Bedürfnissen, Rechten, und Pflichten der wahren Armen.

- - - et nos
Consilium dedimus. - - - JUVENAL.

aus dem Französischen
des Herrn Pesselier,
übersetzt
von
M. Johann Daniel Heyde,
des illüstren Gymnasii zu Gera Conrector.

Frankfurth und Leipzig.
1769.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede des Verfassers.

Die Bedürfnisse und Rechte der wahren Armen verdienen in unsern Tagen das Nachdenken eines Bürgers, die Aufmerksamkeit des Publicums, und die väterliche Sorgfalt der Regierung mehr, als iemals. Unlängst hat ein strenges Gesetz die Strafen wieder erneuert, welche ehmals ohne Frucht wider ein Volk von Landstreichern sind bekannt gemacht worden, dessen geringstes Verbrechen darinnen bestund, daß es Faulheit und lüderliches Leben unter der Maske der Armuth verbarg. Um das Uebel vom Grunde auszurotten, hat man alle Arten des Bettelns, ohne Unterschied, verbiethen müssen. Es ist dieses offenbar das einzige Mittel, Frechheit und Betrügerey, deren Stütze ienes ist, auf immerdar zu verbannen.

Es.

Es ist weiter nichts übrig, als daß nun auch die Pflichten, die sich der Landesherr, die Minister, die Tribunale, und die ganze Nation durch ein so weises Gesetz auflegen, erfüllet werden. Da es unglücklichen Personen nicht mehr erlaubt ist, ihre Mitbürger durch den Anblick ihres Elendes zu rühren; noch das öffentliche Mitleiden, welches bishero fast noch die einzige Hülfe der wahrhaftig Unglücklichen war, anzuflehen; so muß nothwendig die öffentliche Macht und Gewalt für alle wahre Bedürfnisse der Bürger, welche die Natur, oder das Schicksal, in die Dürftigkeit versetzet, sorgen.

Es ist also nöthig, schleunigst ein vollkommenes, allgemeines, und immerwährendes System eines patriotischen Allmosens, nach den Gesetzen einer weisen und christlichen Staatsklugheit, zu errichten. Wir hatten seit langer Zeit, zu unserem Vergnügen, alle einzelne Stücke desselben zusammengetragen. Da wir, wegen gewisser Umstände, verbunden waren, die Natur und die Privilegien der zur Hospitalität gewidmeten Güter und Per-

Personen genau zu untersuchen; so hatten wir über alle Bedürfnisse, Rechte, und Pflichten der wahren Armen mit vielem Eifer eine ernsthafte Betrachtung angestellet. Die vornehmsten Anmerkungen hatten wir so gar bereits dem Ministerio mitgetheilt. Wir ergreifen die günstige Gelegenheit, sie auch dem Urtheile des Publicums zu unterwerfen.

Wir werden ganz dreiste Wahrheiten sagen, die vielleicht von einigen nicht gar zu gern werden angehöret werden. Wir sind es aber schon seit langer Zeit gewohnt, den Zorn derer zu verachten, die sich, ihrem Vorgeben nach, aus Religion verbunden achten, ein zeitliches Interesse noch für heiliger, als das Interesse der Armen zu halten. Wir glauben, die Kirche wünsche aufrichtig, alle Diebstähle, die, unter dem scheinbaren Vorwande, ihre Diener zu bereichern, an ienen könnten seyn begangen worden, zu entdecken, und ihnen Einhalt zu thun. Die Armen sind ihre erstgebohrnen Kinder, gleichwie sie, in den Augen eines billigen Landesherrn, seine ersten Unterthanen sind.

Vorrede.

Wir werden hier, nach unserer gewöhnlichen Methode, zuförderst die Grundsätze der Theorie vortragen. Alsdenn wollen wir stückweise anzeigen, wie unsere Gedanken zur Einrichtung einer guten und dauerhaften Verwaltung können **practisch** gemacht werden.

In dem **theoretischen** Theile werden wir

Erstlich von den verschiedenen Arten der wahren Armuth;

zweytens von den Gütern und Einkünften der wahren Armen; und

drittens von den zum Dienste der Armen gewidmeten Personen handeln.

In dem **practischen** Theile hingegen werden wir

Zum ersten von den Dienern der patriotischen Wohlthätigkeit;

zum andern von den Fonds des allgemeinen Allmosens; und

zum dritten von den Gegenständen der öffentlichen Wohlthätigkeit reden.

Als eine Zugabe werden wir noch ein drittes Hauptstück von den falschen Armen beyfügen.

Wie

Wie glücklich würden wir seyn, wenn wir etwas beytragen könnten, unsern armen Mitbürgern auf immerdar eine solche völlige Verpflegung zu verschaffen, wie sie Vernunft und Christenthum für sie verlangen.

Schwätzer, die alles verachten, möchten uns gern bereden, alle Betrachtungen, und alle Schriften patriotischer Schriftsteller wären schlechterdings unnütze; die Regierung achte gar nicht darauf; und sie hätten weder einen Einfluß in die Gesetzgebung, noch in die Richtung der Triebfedern des Staats. Wir können es uns noch nicht bereden. Wir könnten viele Beyspiele anführen, die das Gegentheil beweisen. Ohne uns aber auf einzelne Facta einzulassen, wollen wir uns an dem gnügen lassen, was geschehen soll. Man sehe die, welchen die öffentliche Macht und Gewalt anvertrauet ist, vom obersten bis zum untersten, an; so wird man wahrnehmen, daß sie insgesammt mit einem Schwalle dringender und unumgänglich nothwendiger Geschäfte beladen sind. Wie kann man nun verlangen, daß sie Zeit und Musse haben sollen iene schreckliche Menge von Gegenständen,

von

von welchen der geringste ein beständiges Nachdenken von vielen Jahren; Augen, die allenthalben hin sehen, und einen freyen Geist erfordert, zu bemerken, zu betrachten, ganz durchzudenken, und in einen Zusammenhang zu bringen? Es müssen also, mit Erlaubniß der Herren Kunstrichter politischer Schriften, philosophische Bürger seyn, die weder Aemter, noch Geschäfte, aber Zeit zum sehen und nachdenken haben, und dabey Eifer, das Gute zu befördern, und Geduld besitzen, zu warten, daß es geschiehet, welche mit ihrem Nachdenken dem geschäftigen Ministerio ein Licht anzünden. Wehe dem Volke, wenn Stolz, oder persönliches Interesse, die Stimme des Patriotismus erstickte! So lange er sich in seinen Schranken hält, ist er nur den Freunden abgeschmackter Dinge, der Bedrückungen, und der Raubereyen fürchterlich; und er kann nur der tummen Eitelkeit, die, ohne etwas zu studieren, alles zu wissen glaubt, oder der strafbaren Nachlässigkeit, die für das allgemeine Beste nichts thun mag, unnütze vorkommen.

Innhalt.

Innhalt.

Erstes Hauptstück,

Welches
den theoretischen Theil enthält.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten wirklicher Armuth.

Erster Punkt.

Von den unvermögenden Armen. . Seite 1

Zweeter Punkt.

Von den kranken Armen. . . 36

Dritter Punkt.

Von den reisenden und unglücklichen Armen. . 58

Zweeter Abschnitt.

Von den Gütern und Einkünften der wahren Armen.

Erster Punkt.

Von den Gütern und Einkünften, die den Armen selbst sind gegeben worden. . 82

Zweeter Punkt.

Von den Gütern und Einkünften, die der Kirche für die Armen sind gegeben worden. 102

Drit-

Dritter Punkt.

Von den Beysteuern zum besten der Armen. 138

Dritter Abschnitt.

Von den zum Dienste der Armen gewidmeten Personen.

Erster Punkt.

Von der weltlichen Verwaltung. . 157

Zweeter Punkt.

Von der geistlichen Verwaltung. . 168

Zweytes Hauptstück,

Welches den practischen Theil enthält.

Erster Abschnitt.

Von den Dienern der Patriotischen Wohlthätigkeit.

Erster Punkt.

Von der Generalcommission des Königlichen Raths. 1

Zweeter Punkt.

Von den Provincialcommissionen. . 6

Dritter Punkt.

Vom Allmosenamte des Kirchsprengels. . 8

Vier.

Vierter Punkt.

Vom Allmosenamte des Kirchspiels. . . 12

Fünfter Punkt.

Von den Hospitalorden. . . 19

Sechster Punkt.

Von den Wundärzten. . . 31

Zweeter Abschnitt.

Von den Fonds des allgemeinen Allmosens.

Erster Punkt.

Von der Verwaltung der Fonds. . . 33

Zweeter Punkt.

Von den Visitationen. . . . 48

Dritter Punkt.

Von den Statibus der Einnahme und Ausgabe. 53

Dritter Abschnitt.

Von den Gegenständen der öffentlichen Wohlthätigkeit.

Erster Punkt.

Von der Freystatt im Kirchsprengel. . 62

Zweeter Punkt.

Von den Pensionen des Allmosenamts im Kirchsprengel. . . . 73

Dritter

Dritter Punkt.

Von dem, was das Allmosenamt des Kirchsprengels zu besorgen hat. . . 82

Drittes Hauptstück.

Zugabe.

Von den falschen Armen.

Erster Abschnitt,

Welcher den theoretischen Theil enthält.

Erster Punkt.

Von der verstellten Armuth. . . 89

Zweeter Punkt.

Von der boshaften Armuth. . . 97

Zweeter Abschnitt,

Welcher den practischen Theil enthält.

Erster Punkt.

Von den Lernhäusern. . . 111

Zweeter Punkt.

Von den Zuchthäusern. . . 115

Dritter Punkt.

Von der Volkausschickung. . . 123

Erstes

Erstes Hauptstück,
welches
den theoretischen Theil enthält.

Erster Abschnitt.
Von den verschiedenen Arten wirklicher Armuth.

Erster Punkt.
Von den unvermögenden Armen.

Ein ieder Bürger, der mit keinen Glücksgütern versehen ist, muß ohne Zweifel für wahrhaftig arm gehalten werden, so bald die Natur, oder ein Unglück seine Kräfte gänzlich schwächt, ihn entweder eines seiner Glieder beraubt, oder an dem Gebrauche der übrigen venhindert, so daß er nicht mehr im Stande ist, eine Arbeit zu verrichten, wobey er seinen Unterhalt verdienen könnte. Diese Art von anhaltender Armuth zerfällt wieder in drey verschiedene Classen, die sich auf die drey Alter des Lebens beziehen.

I.

Zum ersten fällt das natürliche Unvermögen der Kinder nur allzudeutlich in die Augen. Man müßte kein Mensch seyn, wenn man bey dem Unglücke derer, die in der Dürftigkeit leben, unfühlbar seyn wollte. Einige

sind Waisen, die zwar von bekannten Aeltern gebohren, aber nach ihrem Tode verlassen, ohne Erbgut, und ohne Hülfe sind. Andere sind weggesetzte Kinder, die durch das Laster derer, die sie gezeuget haben, verdammet sind, die Urheber ihres traurigen Daseyns niemals kennen zu lernen. Diese iungen Unglücklichen sind Menschen, und Bürger. Die Menschlichkeit, die Staatsklugheit und die Religion sind darinnen miteinander eins, daß sie die Regierung als Kinder des Vaterlandes ansehen, und die Stelle der Aeltern bey ihnen vertreten muß. Welches sind nun ihre Bedürfnisse, ihre Rechte, und ihre Pflichten?

Von dem ersten Augenblicke an, welcher sie in die Arme der allgemeinen Barmherzigkeit wirft, bis zu den Jahren, da sie mannbar, stark, und tüchtig werden, eine Arbeit vorzunehmen, die zu ihrem Unterhalte hinlänglich ist, können diese angenommenen Kinder des Vaterlandes unter zween verschiedenen Zeitpunkten betrachtet werden. Der erste ist die eigentlich sogenannte Kindheit. Hier haben sie keine andern, als nur physische Bedürfnisse. Für diese muß der Staat sorgen. Es ist dieses eine vollkommene Verbindlichkeit, die allen Bürgern gegen sie obliegt. Ihre Schwachheit, und ihr Unvermögen machen ihre Rechte desto heiliger, und unverletzlicher. Der andere Zeitpunkt ist, wenn sie aus den Kinderiahren treten. Alsdenn sind sie tüchtig, einen Unterricht, der sich für ihren Zustand schikt, anzunehmen, und als arme Waisen haben sie es nöthig, ihn zu empfangen, und auch ein Recht, ihn zu fordern, damit sie in den Stand gesetzet werden, der Gesellschaft, von ihren mannbaren Jahren an, bis zu ihrem Tode, die Pflichten, welche ihnen die patriotische Wohlthätigkeit, deren Kinder, und Zöglinge sie sind, auferlegt, zu leisten.

Wir wollen zuförderst von den physischen Bedürfnissen der eigentlich sogenannten Kindheit reden. Die alte französische Gesetzgebung hatte den Obergerichtsherren nicht allein die Verbindlichkeit auferlegt, dafür zu sorgen; sondern es wurden auch die unächten Kinder, nach der alten Strenge des Lehnrechts, ihre Leibeignen, das ist, beynahe ihre völligen Sclaven. Heute zu Tage trifft man nicht die geringste Spur von dieser Knechtschaft mehr an; es müßte denn das Recht seyn, das die Gerichtsherren haben, die Bastarte zu beerben, iedoch mit der Bedingung, alle Kinder, die auf ihrem Grunde und Boden ausgesetzet werden, zu ernähren, und zu erziehen.

Wegen der in grossen Städten immer mehr zunehmenden Bevölkerung, der immer mehr einreissenden Unzucht, und des sich mehrenden Elendes, hat sich die Regierung genöthiget gesehen, öffentliche Anstalten zur Unterhaltung der Waisen und Findelkinder zu machen. Man muß aber doch gestehen, daß ein so schönes Werk, selbst in der Hauptstadt, und in allen grossen Städten des Königreichs, noch weit von seiner Vollkommenheit entfernet ist. Ja, wir müssen es gerade heraus sagen, daß deswegen nicht weniger erstaunliche Summen, die vielleicht zu den wahren Bedürfnissen verlassener Kinder überflüssig hinreichend gewesen wären, sind aufgewendet worden. Der Grundfehler wird auch den nicht gar zu scharfsichtigen so gleich in die Augen fallen, wenn wir von dem andern Zeitpunkte, oder von der Jugend der Waisen und unächten Kinder, und von ihrem Unterrichte handeln werden.

Das erste Uebel, dem man vielleicht vorbeugen müßte, würde das Wegsetzen der Kinder selbst seyn. Man hat deswegen schon einige nützliche Verordnungen, welche, wie mich dünkt, würden können zur Vollkommenheit ge-

bracht werden. Die Dürftigkeit und das Laster suchen das Geheimniß, und bedecken sich mit der Finsterniß, die Unglücklichen, welche sie zur Welt gebracht haben, den Armen der patriotischen Wohlthätigkeit zu übergeben. Vor alten Zeiten legte man sie, auch so gar in den Städten, des Nachts vor die Kirchthüren, oder an andere öffentliche Oerter. Was hatten sie da nicht, so wohl von der Strenge der Witterung, als auch von ihrer eignen Schwachheit, und tausend Gefahren, womit sie umgeben waren, zu fürchten? Um sie davor zu bewahren, hat man in den Städten weislich einen bequemen Ort errichtet, wo man sie hinlegen kann, und wo sie, ohne daß das Geheimniß ihrer Geburt kann verrathen werden, bey Tage, und bey Nacht, zu allen Stunden aufgenommen werden. In den kleinen Städten aber, und auf dem Lande, wo man dieses Hülfsmittel noch nicht hat, bleibt die üble Gewohnheit, die Kinder an die Kirchthüren, oder an die Thore der Schlösser, wo die Gefahr weit grösser ist, zu setzen, noch immer. Das beste, was man da noch thun kann, ist, daß man diese kleinen Unglücklichen in die nächste, aber oft sehr weit entlegene Stadt führt. Die Gefahr und das Ungemach übersteigen bey dieser verstohlenen Fortschaffung gemeiniglich die Kräfte eines neugebohrnen Kindes. Daher sterben so viele von diesen zarten Schlachtopfern in den Armen der Ammen, die sie von Müdigkeit und Mattigkeit halb todt empfangen, plötzlich dahin.

Man würde also in allen Flecken einen gewissen Ort, fast eben so, wie in den Städten, wo die Kinder könnten hingeleget werden, anweisen müssen. Die Besorgung davon könnte man dem Syndicus, oder dem Küster, oder noch besser dem Armencommissarius, von welchen

wir hernach reden werden, auftragen. Wegen ihrer Bekanntschaft im Kirchspiele, und in der Nachbarschaft, würden sie gar bald eine Amme für das weggesetzte Kind finden. Es könnte anfangs von ihren eigenen Weibern, oder von ihren Mägden gewartet, und indessen von ehrbaren Weibern im Dorfe, die im Stande wären, ihm diesen Dienst zu leisten, gesäuget werden. Es verstehet sich, daß der Officiant, dem dieses Amt aufgetragen würde, allzeit mit einem hinlänglichen Vorrathe an Wäsche, kleinem Geräthe, und nothdürftiger Kleidung für solche Kinder, welcher ihm entweder zu bezahlen, oder in Natur zu liefern wäre, müßte versehen seyn. Der Richter des Ortes müßte darauf sehen, daß dieses genau beobachtet würde, und dabey die Macht haben, die Nachlässigkeit zu bestrafen, aber auch gehalten seyn, der höhern Obrigkeit selbst dafür zu stehen. Dieser mit Macht versehenen Aufsicht fügen wir aber noch eine doppelte bey, wo nur die christliche Liebe zum Grunde liegt, nämlich des Pfarres vom Kirchspiele, und alter angesehener Frauen, welche wir mit dem Auftrage aller Werke der Liebe, nach der alten Art der Kirche, und nach dem neuen, aber sehr nützlichen Gebrauche verschiedener Kirchspiele, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande, beehren wollen. Man wird in der Folge sehen, daß es einer von unsern Hauptgedanken ist, die Geistlichkeit, den Adel, die Obrigkeit, und den Ausschuß des Bürgerstandes und der beyden Geschlechter, durch die Religion, Pflicht, Ehre, und Nutzen anzutreiben, für die geringsten Bedürfnisse aller Arten der wirklichen Armen zu sorgen.

Da der Officiant, den wir mit diesem Amte beehren, (denn es ist dieses, so wohl nach einer guten Gerechtigkeit, als nach einer gesunden Staatsklugheit, eine Stelle,

die ehret) verbunden seyn würde, mit dem Allmosenamte in der Stadt einen beständigen Briefwechsel zu unterhalten; so könnte er auch, in Ansehung der weggesetzten Kinder, dazu dienen, daß er von Weibern aus seiner Gegend, die solche Kinder des Publicums aufziehen könnten, und wollten, Nachricht ertheilete, und ein Register darüber hielte.

Der unglückliche Geist französischer falscher Schlußmacherey, der fast immer da Aufwand macht, wo man spahren sollte, und die Spahrsamkeit da anbringt, wo Aufwand erfordert wird, hat auf der einen Seite Leuten eingegeben, mit erstaunlichen Kosten unermeßliche und prächtige Häuser zubauen, um einige Kinder von vier oder fünf, bis zu zehen oder zwölf Jahren beysammen darinnen wohnen zu lassen; die, wenn es auch so nothwendig wäre, sie beysammen zu haben, als es uns unnütze, und so gar schädlich vorkömmt, doch kaum zwey, oder drey Zimmer brauchen wurden. Dieses ist der erste Fehler, den wir wieder berühren werden, und welcher zu Paris gleich bey dem Eingange des Gebäudes zu unserer lieben Frauen einem ieden vernünftigen Menschen so sehr in die Augen fallen muß.

Auf der andern Seite hingegen treibt man mit den Monatsgeldern der Ammen Wirthschaft. Man bezahlt für die Waisen und Findelkinder weniger, als Mütter vom Mittelstande gemeiniglich geben. Da sich die gemietheten Ammen bey einem armen Kinde, das sie nicht einmahl wird kennen lernen, weiter keine Hoffnung auf die Zukunft machen können; so begeben sie sich auch nicht anders, als im Nothfalle, wenn sie keine andere Kinder bekommen können, dazu, warten sie mit weit wenigerer Sorgfalt ab, und treiben vielleicht nur allzuoft die Bosheit so

weit,

weit, daß sie eben nicht böse sind, wenn sie sie los werden können. Nach diesen sehr richtigen Gedanken muß ein rechtschaffener Bürger diese vortrefflichen Meisterstücke der Bau- und Bildhauerkunst, wie auch der übrigen Künste, die man Findelhäuser nennt, schätzen und beurtheilen.

Da wir eben so eifrige Freunde des wahrhaftig nützlichen, als Feinde des vermeynten, und am unrechten Orte angebrachten Schönen sind; so glauben wir, man müsse den Ammen für eines dieser Kinder wenigstens eben so viel bezahlen, als ein ehrbarer Handwerksmann, der in guten Umständen ist, für sein eigenes Kind bezahlet. Ja wir sähen es lieber, daß man sich, in Ansehung des Preises, mehr nach wohlhabenden Bürgern richtete, als die traurige Dürftigkeit, worüber wir klagen, zum Maase nähme. Alsdenn würden auch die Weiber auf dem Lande die Auferziehung solcher Kinder gern und willig über sich nehmen: (Wir werden bald noch von einem andern Mittel, sie dazu zu ermuntern, reden.) Da sie bey Zeiten in das Register des Commissarius auf dem Lande, und in der Stadt würden eingeschrieben seyn; so würden sie auch die Kinder zu rechter Zeit, mit besserer Ordnung, und weit leichter aufnehmen können. Und da sie nicht allein gut bezahlet würden, sondern auch unter der Aufsicht des Commissarius, des Richters, des Pfarres, und der angesehenen barmherzigen Frauen stünden; so würden sie auch ihre Pflicht mit weit mehrerer Treue beobachten, und die Kinder wurden nicht mehr, wie bisher geschehen ist, dem Willen schlechter und übel bezahlter Ammen, die alle Freyheit haben, böses zu thun, überlassen seyn.

Eine berühmte obrigkeitliche Person, die mit dem Beyfalle aller Bürger bey der Landesregierung angestellet

war, ließ sich einmal eine genaue Nachricht von dem Schiksale der Kinder, die von ihrer Geburt an der Sorgfalt der öffentlichen Barmherzigkeit anvertrauet werden, geben, und die Anzahl der unter denselben frühzeitig gestorbenen kam ihr, wie man sagt, ganz ungeheuer vor. Man muß die Ursache davon nirgends anders, als in der Nothwendigkeit, sie so verstohlen fortzuschaffen, in der übel angebrachten Spahrsamkeit bey der Besoldung der Ammen, und in dem Mangel der Aufseher, die für ihre Erhaltung Sorge tragen sollen, suchen.

Der Commissarius des Kirchspiels, der Richter, der Pfarrer, und die angesehenen Frauen müssen ferner auch über die Unterhaltung, Ausbesserung, und Erneuerung des kleinen Geräthes, und der diesem zarten Alter nöthigen Kleidung ein wachsames Auge haben. Die Entfernung der Oerter, die Nachlässigkeit schlechter Ammen, und die Saumseligkeit der Allmosenämter machen, daß die armen Waisen, aus Mangel dieser Vorsicht, nur allzuofft verschmachten müssen. Weise und barmherzige Aufseher würden bey Zeiten daran denken, und sich gehörig mit allem versorgen. Sie würden auch den Betrug und die Verschwendung, die man den Armen etwan zutrauen könnte, verhindern. Die Furcht, durch ihre Untreue betrogen zu werden, muß einer Verwaltung, die nur ihre gewissen Einkünfte, und zu viel arme Kinder hat, und noch über dieses durch thörichte Ausgaben in Verfall gekommen ist, nur gar zu oft zum Vorwande dienen. Man versagt das wahre Nothwendige, weil man es von den falschen Bedürfnissen nicht zu unterscheiden weis. Man öffne der Verwaltung, vermittelst eines mit verständigen, uneigennützigen, und barmherzigen Aufsehern immer zu unterhaltenden Briefwechsels, die Augen.

Sie

Sie wird nicht mehr Gefahr laufen, ungerecht zu handeln, wenn sie etwas versagt, oder zur Unzeit freygebig zu seyn, wenn sie dergleichen Hülfe zugestehet.

Wenn die verlassenen Waisen aus den eigentlichen Kinderiahren treten; so werden sie des Unterrichts fähig. Da glaubet man nun Wunder zu thun, wenn man sie in Freystätte, die man allenthalben mit schweren Kosten erbauet, zusammen einsperret. Diese Häuser brauchen Vorsteher, Officianten, und Bediente. Da müssen Nonnen aus den barmherzigen Klöstern, oder andere, Priester, Kapellen, Säle, Commissionsstuben, Zimmer, Speisesäle, Gärten und alles das seyn, was die kindische Neugierigkeit bewundert, der vernünftige Patriot aber beseufzet.

In diesen zweydeutigen Wohnungen herrschet nur gar zu oft äusserlich die vollkommen lächerlichste Pracht; innerlich aber herrschet auf der einen Seite das beqveme, welches bisweilen im Zufälligen, das ist, in allem, was nicht gerade für die Armen ist, zu sehr gesuchet worden; auf der andern Seite hingegen siehet man in allem, was sie betrifft, das Elend, die Unreimlichkeit, den Zwang, die Kargheit, und alles, was einem menschlichen Herzen zuwider ist, allenthalben hervorleuchten. Hiervon muß man iedoch die Säle ausnehmen, wo sich die Kinder von ihrer Entwöhnung an, bis ins zehente und eilfte Jahr befinden. Die, welche den barmherzigen Schwestern, oder andern Nonnen, so wohl in Paris, als in den übrigen Städten des Reichs, anvertrauet sind, werden recht gut, man möchte bald gar sagen zu gut gehalten; wenigstens dieienigen, die man ohne alle Ueberlegung in den Kirchen ausstellet, wo sie zur ersten Lebensregel das gefährliche Handwerk des Bettelns lernen. Man sehe aber nur ein-

mal eben diese Kinder an, wenn sie zwölf Jahre alt, und in das Spital de la Pitie nahe bey St. Victor eingesperret sind; als denn wollen wir einen ieden rechtschaffenen Bürger fragen, was er davon denkt.

Ein einziger Grundirrthum ziehet alle die Umbeqvemlichkeiten nach sich, über welche wir uns zu beschweren berechtiget zu seyn erachten. Man begehet ihn in Frankreich seit langer Zeit in aller Unschuld, und er ist, ohne daß man es gewahr wird, stillschweigend der Grund aller Verordnungen, von welchen er aber die meisten wieder unnütze, und fast lächerlich macht. Man denkt nur allein daran, öffentliche Anstalten in Städten, und für die Städte zu machen; gleich als ob die Ringmauern der Städte das ganze Königreich enthielten, und die Handwerksleute und Bürger die einzigen Unterthanen des Königs, und die einzigen Bürger des Staats wären. Folglich hat man, in Ansehung des Gegenstandes, den wir itzt betrachten, nur für die Waisen in den Städten gesorgt. Ihre Wohnung hat eine Zierde der Städte seyn sollen; man hat ihre Erziehung nach den Bedürfnissen der Städte eingerichtet, und heget dabey nur allein die Absicht, Handwerksleute und Bediente beyderley Geschlechts zu bilden.

Wir glauben hingegen, das vornehmste Bedürfniß eines Staats sey nicht die Stadt, sondern das Land, und die nützlichste Classe der Bürger wären die Akersleute. Es ist erwiesen, daß sich diese schätzbare Art dadurch, daß sie den andern Classen immer Rekruten liefert, ohne selbst welche, es wäre denn von ungefähr, zu erhalten, von Tage zu Tage immer mehr entvölkert. Unsere gegenwärtige Ueppigkeit vervielfältiget die Handwerker, die Bedienten, die Leute, so sich dem Finanzwesen, den Studien,

rien, den freyen Künsten, und andern Handthierungen, die zur Erzeugung der wahren Güter und vornehmsten Reichthümer eines Staats mehr, oder weniger unfruchtbar sind, widmen, beständig. Auf dem Lande erziehet man bey uns ienen Schwarm von Menschen, die dem Müssiggange, oder vermeynten Arbeiten, die vielleicht noch schlimmer, als der Müssiggang selbst sind, geheiliget werden. Die Söhne eines Landmanns, der den Aker oder Weinberg bauet, werden Lackeyen, und Handwerker in der Stadt. Seine Töchter werden Köchinnen, oder Ausgeberinnen. Und wenn sie das Dorf einmal verlassen haben; so kommt fast niemals eines von ihnen wieder zurücke. Ihre Nachkommenschaft schwingt sich entweder nach und nach in die Höhe, oder schmachtet in den untersten Ständen der Stadt, nimmt aber niemals das Grabscheit, oder den Pflug wieder in die Hand. Es ist eine sichere, aber sehr sonderbare Anmerkung, daß die Kinder der Bedienten in der Stadt, der Handwerksleute, und Bürger von allen Arten, fast niemals wieder Bauern werden. Dem Adel, dem ältesten und besten Adel ist dieses Schicksal in den mehresten von unsern Provinzen aufgehoben. Wenn man diese unglücklichen adelichen Geschlechter, und einige Fremden in geringer Anzahl wegnimmt; so wird die Classe der nützlichen Menschen, die das Land mit ihren Händen bauen, niemals mit Kindern aus den übrigen Classen rekrutiret, sie giebt aber die ihrigen zum Dienste des Landsherrn zu Wasser, und zu Lande, zum Dienste der Kirche, der Gerechtigkeit, und zu den andern Künsten von ieder Art, unaufhörlich her.

Der Schluß den wir aus dieser Anmerkung ziehen, ist folgender. Die Classe derer, die das Land bauen, ist dem Staate die nützlichste, sie wird aber am meisten er-

schöpft, und durch Kinder aus andern Classen am wenigsten wieder bevölkert. Das Wohl des Staats erfordert also, daß man ihr die Zöglinge der öffentlichen Wohlthätigkeit widmet. Die Erziehung, die man ihnen giebt, sie zum Dienste der Städte, und zu ihren sitzenden Handwerken tüchtig zu machen, ist ein Diebstahl, den man an dem Ackerbaue begeht. Da sie auf Kosten der allgemeinen Gesellschaft ernähret werden; so laden sie die Verbindlichkeit, ihr in der nützlichsten Handthierung zu dienen, auf sich. Das Land mit ihren Händen bauen, ist, wir sagen es gerade heraus, nach dem Urtheile der Vernunft, und der gesunden Staatsklugheit, ihre wahre Schuldigkeit. Ein iedes Findlingskind, ein iedes Waisenkind, das von Handwerksleuten gebohren ist, muß, nach seinem Geschlechte, ein guter Bauer, oder eine gute Bäuerin, und nichts anders werden. Eine iede andere Bestimmung ist offenbar abgeschmackt. Eine ziemlich neue Verordnung, die aber auch ziemlich schlecht, und vielleicht wie viele andere, gar nicht in die Ausübung gebracht wird, verspricht den Landleuten, die ein weggesetztes Kind aufnehmen, etwas, das sie dazu ermuntern soll. Der Grundsatz, den wir eben itzo festgestellet haben, hatte dieses Gesetz eingegeben; wenigstens dient es, ihn zu bestärken. Wenn man aber einmal so glücklich gewesen ist, die Wahrheit zu finden; so muß man immer weiter gehen.

Die verlassenen Kinder werden auf dem Lande von Bauerweibern gesäuget. Sie sind bestimmt, selbst Bauern zu werden. Es ist also nicht nöthig, sie wieder in die Stadt zu bringen, sie in den Spitälern auf einander zu häufen, sie in dieselben zu einem halben Müssiggange einzusperren, und zu Arbeiten, die dem Ackerbaue ganz unbekannt sind, abzurichten. Es ist viel kürzer und

ver-

vernünftiger, sie als angenommene Kinder in dem Hause ihrer eignen Amme zu lassen. Ein Kind von zehen bis fünfzehen oder sechszehen Jahren ist der Stadt eine Last; auf dem Lande aber ist es ein Reichthum. Gebet den Aeltern, die es als Kind angenommen haben, das Geld, was es im Spitale würde gekostet haben; so werden sie es ernähren, und unter der Aufsicht des Commissarius vom Kirchspiele, des Richters, des Pfarrers, und der Wohlthätigen Frauen, die wegen ihres Amtes auch seine Aeltern sind, und unter der Vormundschaft des Almosenamtes in der Stadt, welches, ohne von ihm gekannt zu werden, es kennen wird, wie sich unterhalten. Diese Kinder werden nach und nach lernen, den Arbeitern auf dem Felde an die Hand zu gehen, das Viehe zu hüten und selbst alle Arbeiten, die sich bey dieser Schätzbaren Handthierung für ihr Geschlechte schicken, zu verrichten. So bald sie sich ihren Unterhalt selbst verschaffen können, wird es ihnen frey stehen, was sie arbeiten wollen. Nur muß man ihnen den Uebergang zu einer andern Handthierung schlechterdings verbiethen. Dieses ist ein Recht, daß die Republick über sie erlanget hat. Dieses ist ihre unveriährliche Schuldigkeit. Um deswillen würden wir auch kein Bedenken tragen, für einen ieden Herrn, der kein Ackermann ist, und ein Waisenkind, oder einen Findling von beyderley Geschlechte in seine Dienste nimmt; für ieden Meister, der eines von ihnen in die Lehre nimmt; und für iede Innung, die sie zum Meisterrechte zuläßt, eine schwere Geldbusse zu bestimmen, und sie mit aller Strenge zum Besten der Armencasse eintreiben zu lassen.

Durch diesen Vorschlag wird die Erziehung solcher öffentlichen Kinder ganz einfach gemacht. Sie lernen auf dem Dorfe, was andere Bauern lernen, deren Kostgän-

ger,

ger, oder gleichsam angenommene Kinder sie sind, bis sie sich im Stande befinden, bey einem Landmanne, er mag Weinbau, oder Feldbau haben, ums Lohn zu arbeiten. So machen wir diese Kinder dem Staate, der sie erzieht, so wahrhaftig nützlich, als es nur möglich ist, und wir überlassen iene weitläuftigen und so überflüssigen Gebäude, und iene Menge sonst ganz ehrwürdiger Personen, die gar leicht ein Amt, das dem Staate noch nützlicher ist, bekommen können, zu andern Bestimmungen. Wir schränken alle hieher gehörige Bedürfnisse bloß auf einen nothwendigen Platz ein, wo die Kinder in der Stadt sicher können hingesetzet werden. Das Generalallmosenamt, das wir für alle Arten der Armuth vorschlagen, wird auf den Aussetzort, und alles, was dazu erfordert wird, ein wachsames Auge haben. In dem praktischen Theile unserer Gedanken werden wir weiter davon reden. Von diesem Aussetzorte werden die Kinder aufs Land gebracht, da erzogen, und unterrichtet werden. Das Allmosenamt wird die Kosten für ihren Unterhalt bezahlen, bis sie im Stande sind, sich selbst zu ernähren. Die iedes Ortes zur Vollstreckung der Werke der Barmherzigkeit bestimmten Personen werden dahin sehen, daß die Pflegeältern, die für diese Erziehung ihren Gehalt bekommen, in Ansehung des Lebens, des Unterrichts, und der Aufführung der Kinder ihre Schuldigkeit beobachten. Auf diese Art wird ein solches unglückliches Kind eine Hülfe, und ein Reichthum für die Familie des Bauers, der es aufnimmt, werden. Das ist das Mittel, welches wir vorgeschlagen haben, gute Ammen für sie zu finden.

Man wird sich ohne Zweifel nicht einbilden, daß wir mit den Waisenkindern, indem wir sie der Arbeit des Ackerbaues unwiederruflich unterwerfen, zu strenge verfahern.

fahren. Es ist diese Handthierung noch bey uns die edelste der ganzen Gesellschaft, weil sie auch mit der vornehmsten Geburt nicht streitet. Sie hat ihr schönes, und ihr angenehmes. Es ist wahr, die Regierung schien sie, nach einem langen und traurigen Irrthume, seit Heinrich dem Vierten, und dem grossen Sully, ganz vergessen zu haben. Der Geist des Stoltzes hatte unbarmherziger Weise das Land den Städten aufgeopfert. Doch der gar zu grosse Schade, den dieses falsche System hervorgebracht hat, ist endlich ein Mittel geworden, die Augen aufzuthun. Der Himmel hat Frankreich einen König gegeben, der, wie Heinrich der Vierte, haben will, seine Staatsbediente sollen mehr auf das Volk, als auf ihn denken; und Staatsbedienten, die, wie Sully, dafür halten, die Ackersleute wären der erste und vornehmste Theil des Volks. Man hat daher Ursache zu hoffen, das Schicksal der Einwohner auf dem Lande werde von Tage zu Tage besser werden. Und das gehöret mit zu dem, was wir alle Tage so wohl zur Ehre des Königs, als zum Besten der Nation wünschen. Wir würden uns sehr glücklich schätzen, wenn wir etwas dazu beytragen könnten; deswegen werden wir auch bald unsere **Gedanken über die politischen Mittel den Ackerbau zu verbessern** herausgeben. Die berühmtesten Schriftsteller haben die Sache unserer Ackersleute bereits so beredt geführet, und die Regierung scheint so gerührt davon zu seyn, daß wir den künftigen Waisenkindern ein recht glückliches Schicksal zu verschaffen glauben, wenn wir sie auf beständig in diese privilegirte Classe von Bürgern bringen.

§. II.

II.

Das letzte Alter des menschlichen Lebens ist, so wohl in Absicht auf die Schwäche der Seele, als des Körpers, dem ersten nur gar zu oft gleich. Die Schwachheit macht die Alten unfähig zum Arbeiten. Es sind also dieienigen, so in armen Umständen gebohren worden, und in ihren besten Jahren sich keinen Schutz wider die Armuth auf ihr Alter haben verschaffen können, endlich beym Ziele einer langen und mühsamen Laufbahne in die traurige Nothwendigkeit gesetzet, auf Kosten der allgemeinen Wohlthätigkeit zu leben.

Wir wollen hier eine Anmerkung machen, die wichtig ist, und auf welche viel kann gebauet werden. Die Bürger, welche ihre Kräfte, so lange sie noch welche haben, am besten anwenden, sind gemeiniglich im Alter am meisten mit Armuth geplaget. Die Arbeiter, die sich dem Ackerbaue, und den allernothwendigsten Künsten widmen, werden allemal am schlechtesten bezahlt. Kaum giebt man ihnen so viel, daß sie davon leben, und sich und ihre Familien spährlich und schlecht erhalten können. (Wir könnten noch hinzusetzen, daß, wegen der Folgen einer schlechten Verwaltung der Einkünfte des Staats, die Last der Auflagen, und so gar der schwereste Theil der Bedrückungen vornämlich auf sie fällt. Doch das ist ein Fehler, den man einsieht, und welcher ohne Zweifel bald wird abgestellet werden.) Die Ueberflüssigkeiten der Pracht verschaffen denen, die für den Stolz und die Sinnlichkeit arbeiten, gute, ia herrliche Umstände. Sie können gemächlich leben, ihren Kindern eine gute Erziehung geben, und, wenn sie ihren Verdienst weislich zu Rathe halten, sich auf die Jahre des späten Alters so wohl vorsehen,

sehen, daß ihnen genug übrig bleibt, auch alsdenn noch gut zu leben. Es mag nun aber mit dieser wunderlichen Eintheilung des Arbeiterlohns seyn, wie es will; so bleibt es doch allemal wahr, daß die Verfertiger tausend unnützer Sachen, wenn sie klug sind, und zu wirthschaften wissen, noch vor dem Einbruche des ganz hinfälligen Alters, einen guten Nothpfennig erspahren können. Man sieht dieses in grossen Städten sehr oft. Die übrigen Arbeiter hingegen, welche die sauersten, aber auch nothwendigsten Arbeiten verrichten, sind, wenn sie ein spätes Alter erreichen, wegen des geringen Lohns, den sie Zeit ihres Lebens empfangen haben, auch fast alle eben so von Mitteln entblößt, als untüchtig, weiter zu arbeiten.

Ihre Weiber und ihre Wittwen müssen, wenn sie eben so unvermögend werden, ganz augenscheinlich an ihrem Elende Theil nehmen.

Die **Bedürfnisse** alter Armen waren in unsern Städten viel zu merklich, als daß sie der Aufmerksamkeit der Regierung hätten entgehen sollen. Ihrentwegen ist man vornämlich auf den Einfall gekommen, **Spitäler** zu bauen, und sie mit Einkünften zu versehen. Der Vorsatz, den man seit langer Zeit so weislich gefasset hat, das Betteln in Frankreich gänzlich abzuschaffen, erforderte, daß man auf Mittel dachte, für den Unterhalt alter unvermögender Leute beyderley Geschlechts zu sorgen. Jedermann siehet, daß, wenn man durch das Verbot, die Barmherzigkeit ihrer Mitbürger anzuflehen, ihnen ihr einziges Hülfsmittel nimmt, sie ein **Recht** haben, es von den Verwaltern des gemeinen Wesens zu fordern. Ihre **Pflicht** ist, sich dem Gesetze, welches das Betteln wegen der vielen Verdrießlichkeiten, die es nach sich ziehet; wegen des wirklichen Schadens, den es dem

Staate bringen kann; und wegen der Art von Schande verbiethet, die es einer Regierung, welche ihm weder vorbeugen, noch es abschaffen kann, zuziehet, zu unterwerfen. Wahrhaftig arme abgelebte Personen sind schuldig, den Beystand, den sie nöthig haben, auf die Art und Weise, welche eine gesunde Staatsklugheit für die schicklichste und vortheilhafteste ansiehet, in Demuth und mit Dankbarkeit anzunehmen. Dieses ist eine Verbindlichkeit gegen die öffentliche Wohlthätigkeit, welche sie selbst durch ihren Zustand auf sich laden.

Es ist also ausser allem Zweifel, die verlebten Alten würden ohne Murren in die Freystätte, die man für sie bestimmt hat, gehen müssen, wenn es das allgemeine Wohl wirklich erforderte, daß sie, wie man bishero geglaubet hat, in ein allgemeines Spital eingesperret würden, um daselbst, nicht allein in einer grossen Armuth, sondern auch in einem Zwange und einer Abhängigkeit, die der Gefangenschaft und Sclaverey sehr nahe kommen, zu leben. Indessen erreget die blosse Vorstellung dieser Spitäler bey den armen Alten einen Abscheu, den man nicht beschreiben kann. Wir wollen aber doch einmal untersuchen, ob einiger Grund dazu vorhanden ist, und ob eine gute und gesunde Staatsklugheit ihnen die nur allzuwirklichen Unannehmlichkeiten dieser Knechtschaft nicht erspahren könnte. Wir wollen die Beschaffenheit dieser Spitäler, und die Fehler, die uns ihre Einrichtung an sich zu haben scheint, ganz frey erörtern.

Fürs erste, ist es wohl nöthig, daß man aus einem und ebendemselben Hause ein Gefängniß für das Laster, die Lüderlichkeit, und das unglückliche Alter macht? Die beyden ersten hängen dieser Freystatt einen Schandfleck an, welcher auch auf ehrliche Bürger fällt, deren ganzes Unglück

glück darinnen bestehet, daß sie nützlich gewesen, und schlecht bezahlet worden sind. Ist es nicht genug, daß man in ihrem Leben ihre Kräfte gemißbrauchet hat; muß man sie auch noch in ihren alten Tagen, ia bis in ihre Gruft, mit Schimpf und Schande überhäufen? Diese Vereinigung des Lasters, welches man straft, und der Schwachheit, die man erqvicken will, unter ein Dach, und in eine Ringmauer, macht diese Alten in ihrem Aufenthalte auch noch zu Gefangenen, und legt ihnen Regeln, Zwang, und Unterwerfungen auf, die sich gar schlecht für ein solches Alter schicken. Ist es nicht genug, arm zu seyn? Müsset ihr auch noch aus freyen Bürgern Sclaven machen, weil sie ihre Kräfte im Dienste des Staats zugesetzt haben? Die barbarischesten Nationen machen ia ihre Sclaven frey, wenn sie ins hohe Alter kommen.

Fürs andere, wozu dienet es, eine solche Menge zur Arbeit untauglicher Personen, (denn wir reden hier nur von ganz verlebten Alten,) in eine Ringmauer zusammen zu bringen? Was habet ihr für Nutzen von ihrem Aufenthalte in einem einzigen Hause, welches ihnen einen Zwang auferlegt, und sie auf eine so grausame Art zu Gefangenen macht?

Warum wollen wir nicht lieber diese abgelebten Armen an dem Orte, wo sie sonst wohneten, des Rechts des Wohnsitzes, der Freyheit und des Bürgers, das allzeit gefällt, und welches man allzeit wieder an sich zu bringen befugt ist, geniessen lassen? Die meisten unter ihnen würden an Verwandten, Freunden, Nachbarn, und alten Bekannten, die sich scheuen, sie in Spitälern aufzusuchen, einigen freundschaftlichen Beystand, Erqvickung, und Umgang haben. Sie würden in das Regi-

ster des Commissarius vom Kirchspiele, des Richters, des Pfarrers, und der angesehenen Frauen eingeschrieben werden, auf ihr eydlich bestätigtes Certificat in das Register des Allmosenamts in der Stadt eingetragen seyn, und den Zuschuß, den man ihnen nach ihren Umständen würde ausgesetzet haben, vom Commissarius entweder in Natur, oder in baarem Gelde wöchentlich empfangen. Die übrigen Officianten der öffentlichen Barmherzigkeit würden auf die getreue Austheilung, und die gute Anwendung, welche die Armen machten, Achtung geben, und dem Allmosenamte selbst Bericht davon erstatten. Man würde ihnen, wie den übrigen kranken Armen im Kirchspiele, bey ihren lange oder kurz anhaltenden kränklichen Umständen, die nöthigen Erqvickungen reichen, wie wir weiter unten zeigen werden. Es wird gewiß kein armer Alter seyn, der nicht viel lieber mit wenigem vorlieb nimmt, und in seiner eigenen Hütte, oder in dem Winkel einer Strohhütte lebt, als in den Mauern des prächtigsten Spitals wohnt, und noch einmal so gut versorget wird. Warum wollen wir ihnen, so bald sie nicht mehr werden dürfen betteln gehen, diese Zufriedenheit nicht gewähren?

Hier gehöret die Betrachtung wieder her, die wir über die Häuser, die man für arme Kinder, welche sie doch nicht nöthig haben, gebauet hat, und noch bauet, angestellet haben. Ein iedes allgemeines Spital des Königreichs ist auch ein mehr oder weniger deutliches Beyspiel von dem Fehler, den wir angezeiget haben. Dürftige Alte haben gar keinen Nutzen von diesen Gebäuden. Sie sind für sie ganz überflüssig, ia noch mehr als unnütze; denn sie sind nur da, sie dem Joche der Sclaverey zu unterwerfen. Schaffet also diese Gebäude, diese Officanten,

ten, und alle die heiligen und unheiligen Zurüstungen, wobey ihr so viel Geld verschwendet, das doch den Armen gar nicht zu Gute kömmt, ab; setzet aber an die Stelle dieser unnützen und weislich verworfenen Dinge andere Freygebigkeiten, die vernünftiger sind.

Verbessert zuförderst den Grundfehler aller eurer Spitäler, welche in der Stadt, wo ihr sie errichtet habet, den prächtigen Titel **allgemeines Spital** führen, und in der That nichts weniger, als **allgemeine** Zufluchtsörter sind. Sie müßten, wenn sie einen so schönen Namen verdienen sollten, ohne Ausnahme allen Armen im Lande offen stehen; da hingegen die meisten von ihnen, weil sie mäßige Einkünfte haben, und durch überflüssige Gebäude in Verfall gekommen sind, kaum für einen kleinen Haufen elender Personen in der Stadt zureichen. Denn man hat diese frommen Stiftungen fast nur allein für die Städte errichtet; gleich als ob die Landleute in ihrem Alter nicht auch arm werden könnten, sie, die es Zeit ihres Lebens sind, und unaufhörlich vom Anbruche der Morgenröthe an, bis zum Untergange der Sonne, für uns alle, die der Zufall der Geburt, oder der Erziehung, bey dem Müssiggange glücklich macht, arbeiten; oder als ob das Unvermögen dieser nützlichen Menschen keine Aufmerksamkeit, keinen Beystand verdienete.

Wir sind so weit entfernt, die Einwohner auf dem Lande, vermöge eines ungerechten Vorzugs, von allem Anspruche auf die Freygebigkeit des Staats auszuschliessen, daß wir vielmehr begehren, sie sollen in ihrem hohen Alter, wenn sie arm sind, auf Kosten des Publicums, und von den zur Mildthätigkeit gewidmeten Geldern ernähret werden, in ihren Wohnsitzen bleiben, und da einen Gehalt bekommen, von dem Allmosenamte in der Stadt

mit auf- und angenommen, und von demselben der Vorsorge des Commissarius im Kirchspiele, des Richters, des Pfarrers, und der angesehenen Frauen empfohlen werden. Die patriotische Frömmigkeit muß keine Ausnahme, keine Schranken kennen. Ein ieder unvermögende Alte muß sein Auskommen erhalten. Dieses ist so wohl eine Schuld des Landesherrn, als aller seiner Unterthanen; eine Schuld, die eben so heilig und unveriährlich, als das Ansehen des Herrn, und das Eigenthum der vom Glücke begünstigten Bürger ist. Es ist dieses eine von den allerwichtigsten Clauseln in dem gesellschaftlichen Vertrage, die gar nicht kann verkannt werden, und welche man niemals vergessen sollte.

In die Classe der unvermögenden Armen muß man eben so wohl, als die Kinder und Alten, dieienigen setzen, die völlig blind sind; denn sie sind gemeiniglich zur Arbeit eben so ganz untüchtig, als wenn sie noch in der Wiege lägen, oder ausgelebt hätten. Da ein Gehalt, der nach unserer Meynung verwaltet wird, zu ihrem Unterhalte hinlänglich ist; so scheint es uns eben so unnütze, als grausam zu seyn, sie in Spitäler einzuschliessen. Ein frommer König ließ ehmals seine Mildthätigkeit bewundern, als er eine Stiftung für dreyhundert Blinde machte. Und in unsern Tagen hat man ohne Zweifel aus diesem ehrwürdigen Denkmale eine der schönsten Zierden der Hauptstadt machen wollen, indem man es mit einer prächtigen Baukunst ausgeschmücket hat, die man mit Erstaunen an einem Orte wahrnimmt, wo man sie aus so vielen Ursachen nicht vermuthet. Die Stiftung macht dem wohlthätigen Herzen des H. Ludwigs unstreitig viel Ehre; aber den Einsichten seines Jahrhundertes, und der Staatsklugheit seines Raths sehr wenig. Wir erkühnen

nen uns, es gerade heraus zu sagen, es ist lächerlich, wenn ein Monarch in seinem Staate Zufluchtsörter für eine bestimmte Anzahl unglücklicher Personen, und für eine gewisse Art des Elendes bauet, und mit Einkünften versorget. Allen Dürftigen, von was für einer Art, und so viel ihrer auch immer seyn mögen, ist ein König Unterhalt zu verschaffen schuldig. Wir halten dafür, es müssen alle arme Blinde des Königreichs an dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthalts ernähret und versorget werden. Ein gemeinschaftliches Haus ist ihnen nichts nütze, zumal ein Haus in der Hauptstadt, das, wie einer der prächtigsten Palläste in Europa, ausgezieret ist, und sich mit ihrer Verrichtung auf eine sehr unbeqveme und unanständige Art in den Kirchen zu betteln, so schlecht zusammenreimt. Gebet ihnen, daß sie, ohne die Christen zu qvälen, als wahre und gute Arme zu Hause leben können, und vermiethet die grossen und schönen Gebäude, die gar nicht gemacht sind, eine Zuflucht des Elendes abzugeben, zum Besten der allgemeinen Allmosencasse, welche für ihre Bedürfnisse, so wie für der übrigen Dürftigen ihre, hinlänglich sorgen wird.

Wir sagen mit Fleiß, sie sollen zu Hause als wahre und gute Arme leben, und wir wollen hierdurch dem Murren einiger Bettler Einhalt thun, die ordentliche Kostgänger des Staats geworden sind, und welche ohne Zweifel diese Veränderung ihres Schicksals nicht anders, als mit Widerwillen ertragen werden. Da sie die Kunst, das allgemeine Mitleiden zu erregen, und sich Orte, Augenblicke, und Umstände wohl zu Nutze zu machen, meisterlich verstunden; so wußten sie reiche Erndten an Geldallmosen zu halten, welche sie zur Völlerey und Lüderlichkeit anwendeten. Sie dürfen sich gewiß keine Rechnung

machen, daß die Regierung zu solchen groben Ergötzlichkeiten, deren Quelle sie in ihrer Betteley fanden, die Kosten hergeben, oder daß man sie im Wohlleben, und in der Weichlichkeit erhalten werde. Ihre **Bedürfnisse**, und ihre **Rechte** schränken sich auf die bloße Nothdurft ein, und ihre **Pflicht** erfordert, sich daran genügen zu lassen. Wenn ihnen die Landesregierung diese verschafft; so würde sie ihnen das Betteln verbiethen können, wenn es auch keinen andern Fehler hätte, als daß es den Bürgern zur Last fällt, der Staatsverwaltung Schande macht, und den Armen einen Ueberfluß, den sie nur gar zu oft mißbrauchen, und der für sie gar nicht gehöret, verschaffet. Um wie viel mehr soll man also nicht diese gefährliche Kunst auf das strengste verbiethen, da sie so vielen Unordnungen zu einem Deckmantel dient, und so viele Schandthaten veranlasset? Wenn ihr der Betteley eine einzige Thüre offen lasset; so waffnet ihr den Betrug und die Frechheit wider euch. Man müßte weder den Charackter der Nation, noch den Sinn unserer Gesetzgebung, noch auch die Erfahrung aller vergangenen Jahrhunderte kennen, wenn man nicht einsehen wollte, wie geschwind sich die Faullenzerey, und Landstreicherey, bey der geringsten Ausnahme, in Frankreich ausbreiten würden.

Die Pflicht der wahrhaftig unvermögenden Armen bestehet also zum ersten darinnen, von dem Gehalte, der ihnen nach ihren Bedürfnissen, die nach der Wahrheit sind geschätzet worden, zu ihrer Nothdurft würde gereichet werden, so zu leben, wie es sich für ihren Zustand schickt. Zum andern, niemals, es sey auch unter was für einem Vorwande es wolle, oder auf was für eine Art es geschähe, zu betteln. Wenn, nach unserer Meynung, das öffentliche

liche Allmosen allgemein wird, und sich auf alle Arten von Armen, und auf alle ihre wirklichen Bedürfnisse ohne Ausnahme erstrecket; so ist das Betteln ein Laster, dem ohne alle Nachsicht Einhalt gethan, und welches hart bestraft werden muß. Das wollen so wohl die alten, als die neuen Verordnungen haben. Sie kommen guten Herzen bisweilen gar zu hart für die Armen vor, und sie würden es auch unstreitig seyn, ja sie würden ungerecht und grausam seyn, wenn man sie von der allgemeinen, festgesetzten, und beständig fortdauernden Errichtung einer patriotischen, und allgemeinen Wohlthätigkeit absonderte. Sie sind alle nur in der Hoffnung, sie zu stiften, gegeben worden. Allein dieses war das schwerste Stück des ganzen Werks, welches, auf der einen Seite, ein System von allen einzelnen Dingen, das ein mit Eifer beseelter Bürger bey guter Muße entwürfe, auf der andern aber, einen entschlossenen Willen bey der Landesregierung, und den Tribunalen, diesem ihrer Beschäftigung so würdigen Gegenstande eine gewisse Zeit zu widmen, erforderte. Vielleicht wäre es eben so leicht gewesen, mit der Einrichtung selbst anzufangen, sie in die Ordnung zu bringen, und auf feste und unumstößliche Gründe zu bauen, und darnach erst an die Bekanntmachung der verbiethenden Gesetze zu denken, welche man alsdenn gerade zu rechter Zeit würde haben können ergehen, und gar leicht vollstrecken lassen. Dem sey nun aber, wie ihm wolle, die Gesetze sind da, sie sind zum voraus, und sehr weislich verfasset worden, das Betteln soll selbst bey wahren Armen als ein Verbrechen angesehen werden, das mit infamirenden, und Leibesstrafen zu belegen ist, so bald die Regierung wird Anstalten ge-

macht haben, für den nothdürftigen Unterhalt aller Arten von Armen zu sorgen.

Wenn wir, politisch und moralisch zu reden, diesen Grundsatz als wahr annehmen, und voraussetzen; so muß man deswegen nicht glauben, er wäre der christlichen Liebe zuwider, und wir wollten gläubigen Seelen die heilsame Hülfe des Allmosengebens, oder bloß menschlichen und fühlbaren Herzen das süsse Vergnügen, wohl zu thun, rauben. Gott bewahre uns davor. Der Commissarius im Kirchspiele, der Pfarrer, die wohlthätigen Frauen, werden allzeit bereit seyn, die Geschenke der Frömmigkeit, oder der Wohlthätigkeit, anzunehmen, und sie in die Kirchenstöcke zu legen. Diese müssen vier Schlüssel haben, von welchen der Richter im Kirchspiele einen behält, damit sie nicht eher können geöffnet werden, als bey den Zusammenkünften, die zu gewissen bestimmten Zeiten gehalten werden, alle Angelegenheiten der öffentlichen Wohlthätigkeit zu berichtigen. Alle diese Sachen werden in ordentliche Register eingetragen, von allen unterzeichnet, durch ihre Eyde als wahr bekräftiget, und bey dem Generalallmosenamte der Stadt zweymal abgeschrieben beygeleget werden. An dieses Amt muß alle Einnahme geliefert werden, so wie alle Ausgaben von demselben müssen ausgezahlet werden. Denn es wird, (wie wir noch zeigen werden,) aus den ehrwürdigsten, und am wenigsten verdächtigen Personen aller Stände des Staats bestehen, von den hohen Gerichtshöfen und der Landesregierung abhängen, und die Wachsamkeit der Repräsentanten der Gallicanischen Kirche zu Aufsehern haben.

Die freywilligen Beysteyern der Bürger werden also heilig empfangen, und beygeleget werden. (Wir verwerfen damit weder die Stöcke in den Kirchen, noch die

einge-

eingeführte Gewohnheit, bey gewissen Feyerlichkeiten sich der vornehmsten Personen zu bedienen, das Mitleiden des Publicums für die wahren Armen anzuflehen.) Sie werden auf eine weisliche und wirthschaftliche Art zum Besten wahrer Bedürfnisse angewendet werden. Und kann wohl ein ehrlicher Mann einen grössern Nutzen von seiner Großmuth erwarten? Wir machen hieraus den Schluß: Wenn es für einen Armen, der vom Staate erhalten wird, ein Verbrechen ist, betteln zu gehen; so würde es auch ein Fehler, und eine Art böser That seyn, wenn ein Bürger einem Bettler ein Allmosen gäbe. Es ist ein Ueberfluß, den er an dem einen verschwendet, um einem andern, den nothdürftigen Unterhalt zu rauben, und die übrigen Bürger in die Nothwendigkeit zu versetzen, sie diesem auf ihre Kosten zu verschaffen; welches wirklich eine Art von Diebstahle ist, den man an dem Publico begehet. Das Gesetz würde also für einen ieden, der Bettlern ein Allmosen giebt, eine Geldstrafe bestimmen, ia wohl gar mit dieser Strafe eine Demüthigung verknüpfen. Dieses ist auch der förmliche Ausspruch einer unserer alten Verordnungen, die zwar an und für sich selbst sehr weise, zum Unglücke aber auch eben so voreilig, als alle andere von dieser Art, ist.

Durch das unbedingte und strenge Verbot, nicht zu betteln, und kein Allmosen zu geben, wollen wir nicht die kleinen freundschaftlichen Geschenke, und freywilligen Erqvickungen verbiethen, welche Freunde, Verwandte, Nachbarn, und alte Bekannte der Armen, die in ihrer Behausung von ihrem Gehalte leben, und nicht betteln gehen, etwan reichen möchten; so wenig, als die dienstlichen Handreichungen, welche ihnen gute Herzen in ihren Krankheiten, nebst den wohlthätigen Frauen, den Geist-

lichen,

lichen, und Commissarien, die es Amts wegen thäten, um die Wette, aus Andacht, oder Gütigkeit leisten würden. An statt, Menschen und Christen davon abzuhalten, würden wir uns nichts mehr angelegen seyn lassen, als sie zu dergleichen guten Werken, die in diesem Leben so schätzbar, und für den Himmel so verdienstlich sind, zu ermuntern. Die übrigen Brocken, so vom Tische aufgehoben werden, alte Kleider, alte Geräthschaften, die entweder gar nichts, oder fast nichts mehr taugen, können armen Greisen, Blinden, und andern Unvermögenden, die weiter nichts, als den nothdürftigen Unterhalt bekommen, eine grosse Hülfe und Erqvickung verschaffen. Und es geschiehet vornämlich deswegen, damit sie dergleichen Erqvickungen desto eher erhalten können, warum wir sie in ihrer Behausung lassen wollen, und uns den wenig überlegten Gedanken, sie in Spitäler einzusperren, wo sie, fern von aller Mildthätigkeit, unter dem Joche der Knechtschaft leben müssen, aus allen Kräften widersetzen.

Eben die Ursache, die uns bewogen hat, die armen Blinden beyderley Geschlechts in eine Classe mit den unvermögenden Alten zu setzen, treibet uns auch an, ihnen noch die Krüpel, von welchem Alter, und von welcher Art sie auch immer seyn mögen, wenn sie ihre Gebrechen zu aller Arbeit völlig untüchtig machen, beyzufügen. Ihr Zustand ist, eigentlich zu reden, nur ein zu früh gekommenes Alter. Ihre Gefangenschaft in öffentlichen Häusern würde für das Wohl der Gesellschaft eben so unnütze, als für sie selbst beschwerlich seyn. Sie mögen in ihrer Behausung bleiben, und eben so, wie die andern, auf gleiche Bedingungen in einen gewissen Gehalt gesetzet werden. Es muß aber ihre Untüchtigkeit eine wirkliche, von

den Officianten des Kirchspiels bestätiget, und bey den Untersuchungen und Besichtigungen, die ordentlich zu dieser Absicht, und zu allen andern, bey der allgemeinen und patriotischen Wohlthätigkeit werden angestellet werden, dafür erkannt worden seyn. Wir werden dieses zu seiner Zeit weiter ausführen.

III.

Die dritte Art der unvermögenden Armen begreift alle dieienigen in sich, die zwar noch in dem Alter stehen, wo der Mensch am stärksten ist, welche aber von der Natur, oder von traurigen Zufällen so übel sind behandelt worden, daß sie nicht mehr Fähigkeit genug haben, so viel zu erarbeiten, als sie zu ihrem Unterhalte brauchen. Ihre Anzahl ist zum Unglücke in der That nur gar zu groß; aber doch bey weitem nicht wirklich so groß, als es wegen der strafbaren Kunstgriffe betrügerischer Bettler das Ansehen hat. Kein Krüpel, den seine Gebrechen nicht verhindern, auf dem Felde, an öffentlichen Wegen, in Manufacturen, in Kramläden, auf den Schiffen, in den Häfen zu arbeiten, und sein Brod zu verdienen, ist als ein wahrer Armer anzusehen. Er wird es vielleicht eher, als ein anderer, werden. So lange ihn aber das Unglück noch nicht in diese elenden Umstände versetzt, soll er sich mit nützlicher Arbeit für sich, und für den Staat beschäftigen, oder, wie wir im letzten Hauptstücke unsers theoretischen Theils zeigen werden, den wirklichen Absichten der Verordnungen zu Folge, als ein falscher Armer bestrafet werden.

Wenn aber auch gleich ein Unglücklicher gebrechlich, und untüchtig ist, seinen Unterhalt ganz zu verdienen; so kann er doch noch etwas nützliches vornehmen. Er kann

Krüpeln

Krüpeln von einer andern Art beystehen, oder dienen, und ihre vereinigten Kräfte können mit Hülfe der Kunst nützliche Werke vollenden. Vermittelst einer so weislich geordneten Vereinigung können Arme, die, wenn sie allein lebten, zu nichts taugen würden, wenn sie beysammen sind, und geschickt angestellet werden, wenigstens verschiedene Arbeiten, die leicht und nicht gar zu künstlich sind, aber doch einen ehrlichen Verdienst bringen, verrichten. Hieraus entstehet die politische Nothwendigkeit, Arme, die nicht ganz und gar unvermögend sind, in einer Freystatt beysammen wohnen zu lassen, um sie zu einer Arbeit, zu welcher sie taugen, anzustellen. Dieser einfache und natürliche Gedancke war der Ursprung der Spitäler, die die man ohne Ueberlegung, so wohl mit Kindern und Alten, als mit lüderlichen Leuten und Missethätern besetzte.

Zuförderst verlangen wir, daß man das schändliche Untereinandermengen in Freystätten, die wir nur für arme Krüpel, welche eine nützliche, ob gleich zu ihrem Unterhalte nicht hinlängliche Arbeit verrichten können, bestimmen, schlechterdings abschaffe. Verbindet immerhin Schimpf und Schande mit der Bestrafung der Bösen; ich habe nichts darwider einzuwenden. Warum soll es aber gewissermaßen die Unglücklichen mit betreffen? Sie sind berechtiget, eine Zuflucht bey euch zu erwarten, aber kein Gefängniß. Werdet ihre Wohlthäter, aber nicht ihre Tyrannen. Es ist auch der Vernunft und Menschlichkeit zuwider, daß Armenhäuser Oerter des Zwangs, und bey nahe der Sclaverey seyn sollen. Es muß allerdings Ordnung, Policey, und Zucht darinnen herrschen; warum aber Zwang, Abhängigkeit, und Gefangenschaft? Müssen wir wohl unsern Mitbürger auch noch zum Knechte machen, weil er das Unglück hat, ein Krüpel zu seyn?

Nein, gewiß nicht, es mögen auch dieienigen, die eine Gewohnheit vertheydigen, welche, wenn sie nur alt ist, auch noch so abgeschmackt seyn mag, sagen, was sie wollen.

Wir halten also dafür, man müsse in einem ieden Kirchsprengel, an einem gewissen Orte, welcher der bischöfflichen Stadt, und dem darinnen zu errichtenden Allmosenamte beqvem gelegen ist, eine **Freystatt** für arme Krüpel, die mehr oder weniger, aber doch nicht ganz unvermögend sind, bestimmen. Wir meynen, für solche, die nicht im Stande sind, ihr Brod mit ihrer Arbeit zu verdienen, aber doch zu einiger Arbeit, zu einiger Verrichtung noch taugen, bey der wirklich etwas gewisses verdienet wird, ob es gleich nicht so viel ist, als ihre Versorgung, und ihre Unterhaltung kostet. So viel ihr solche Arme für sich allein lasset, so viel Theile nützlicher Arbeit verlieret ihr. Drey Menschen, von welchen ein ieder den dritten Theil eines Tagelohns verdienen könnte, sind itzt genöthiget, betteln zu gehen, und das Publicum, welches sie alle drey ernährt, kömmt um einen ganzen Tag Arbeit. Wenn ihr sie vereiniget, und sie so anstellet, daß sie nach ihren Kräften arbeiten; so wird keiner von ihnen einen Vorwand haben, müssig zu gehen, und überlästig zu seyn, und ihr werdet nur zween von ihnen zu ernähren haben; ihre vereinigte Arbeit wird dem dritten das Brod verschaffen. Es ist dieses ein Nutzen, welchen nicht zu vernachlässigen, eine gesunde Staatsklugheit hundert Ursachen hat. Man wird diese Freystatt in drey verschiedene und wohl abgesonderte Qvartiere eintheilen, eines für die Manspersonen, das andere für die Weibspersonen, die entweder Wittwen, oder noch ledig sind, und das dritte in der

Mitte für dergleichen Arme, die gegenwärtig verheurathet sind. Diese Wohnungen dürfen, so wohl von innen, als von aussen, nur ganz gemein eingerichtet seyn; aber frische Luft müssen sie haben, und dabey reinlich, anständig, und ordentlich eingerichtet seyn. Es muß durchaus kein Pallast von etlichen Stockwerken seyn, wo von aussen die Pracht, und von ihnen das Elend bis zum Eckel herrschet. Wir verlangen grosse und geräumliche Höfe, viel Luft, Wasser, Bäume, und Schatten; rings umher (corridos) überbaute Gänge, die auf beyden Seiten Zimmer ein Stockwerk hoch haben, und etwas über der Erde erhaben gebauet sind, daß darunter die Keller und Vorrathsgewölber, wie oben darüber die Kornböden können angebracht werden; Mauern von gemeiner Maurerarbeit, aber sattsam grosse Zimmer, die Licht genug haben, gut verwahrt, und mit reinlichem Geräthe, nach den Umständen der Einwohner, versehen sind. Wir werden im zweyten Hauptstücke, wo wir von den Speisen, den Kleidungen, und der geistlichen und leiblichen Einrichtung dieser Armen, die zur Arbeit, wie es sich für ihre Kräfte schickt, angestellet sind, reden werden, von allen diesen Stücken besonders handeln.

Eine iede solche in einem Kirchsprengel gelegene **Freystatt** soll also eine gewisse Art von Manufactur haben, die mehr oder weniger gemein und leicht ist, wie es sich nach den Umständen eines ieden Orts schicken will. Der Eintritt in dieselbe muß, ohne allen Unterschied, iedem Armen aus der Provinz, den seine ihm einmal anhängenden Gebrechen ausser Stand setzen, sein Brod, wenn er auch so viel arbeitet, als er kann, ganz zu verdienen, offen stehen.

Wir haben es schon gesagt, und wir wiederhohlen es noch-

nochmals, die patriotische Wohlthätigkeit und die Sorgfalt der Regierung haben kein Recht, irgend einen Dürftigen auszuschliessen. Diese Häuser des arbeitsamen Aufenthaltes brauchen vorgesetzte beyderley Geschlechts, eine leibliche Verwaltung, und eine geistliche Versorgung. Im zweyten und dritten Hauptstücke, wenn wir von den Gütern, die den Armen zugehören, und von den Personen, die ihres Standes wegen ihnen zu dienen verpflichtet sind, reden werden, wollen wir zeigen, daß alle diese Anstalten, die hier eben so nöthig, als sie den Kindern, Blinden, Alten, und ganz unvermögenden Krüpeln unnütze sind, dem Staate gar nicht zur Last werden dürfen, weil die Gottseligkeit unserer Vorfahren schon längst, und sehr reichlich für diese Bedürfnisse gesorget hat.

Die wahren Armen, welche bey den Manufacturen in der **Freystatt** werden leben und arbeiten wollen, müssen daselbst eine anständige Wohnung, Nahrung, und Unterhalt finden, nach der Arbeitszeit, und alle Feyertage eine geziemende Freyheit haben, und in ihren Krankheiten gewartet und gepfleget werden. Es kann sich aber zutragen, daß ein armer Krüpel an dem Orte selbst, wo er wohnet, einen wohlthätigen Mann findet, der mit seiner halben Arbeit zufrieden ist, und ihm dafür auch halben Lohn giebt. In diesem Falle soll es dem Armen frey stehen, es anzunehmen. Warum soll man ihm Zwang anthun? Wenn er nur arbeitet, und, was das meiste ist, nicht betteln gehet; so kann man ihm, was etwan an seinem Auskommen mangeln möchte, als einen Zuschuß reichen. Diese Theile der Gnadengelder werden eben so ausgetheilet werden, wie die ganzen Gehalte der gänzlich unvermögenden Armen. Aus eben dem Grunde muß es auch einem halb Armen in der Manufactur, wenn er seines Alters,

oder eines neuen Zufalls wegen, ganz unvermögend wird, frey stehen, sich heraus zu begeben, und, wenn es ihm lieber ist, von seinem Gehalte entweder an dem Orte zu leben, wo er sonst gewohnet hat, oder in der Freystatt selbst, in dem Qvartiere, welches für dieses Alter bestimmt ist, zu bleiben. Die meisten werden lieber ihre Freyheit geniessen, als in der einsamen Wohnung, die man für ihr Alter bestimmt, bleiben wollen; welches aber auch nur eine Ausnahme ist, die bloß um derentwillen gemacht worden, welche, weil sie beständig in diesen Freystätten gelebt haben, und alt darinnen geworden sind, so zu sagen, kein ander Vaterland, und keine andere Wohnstatt haben würden.

Um alles kurz zu wiederhohlen, schlagen wir vor, alle ehrlich und unehrlich gebohrne Waisenkinder, während ihrer Kindheit, mit einem Unterhalte zu versehen, iedoch mit der Bedingung, daß sie auf dem Lande erzogen werden, um gute Bauern aus ihnen zu machen. Wir setzen auch den verlebten Alten beyderley Geschlechts, den Blinden, und den übrigen vollkommen Unvermögenden, von was für einem Alter sie immer sind, einen Gehalt aus, aber mit der Bedingung, daß sie, bey Vermeidung der härtesten Strafe, nicht betteln gehen, und in ihren Wohnsitzen bleiben. Die halb Armen, die nicht ganz und gar unvermögend sind, bringen wir in Feystätte zusamen, beschäftigen sie da nach ihren Kräften, und geben ihnen unter dieser Bedingung einen anständigen Unterhalt. Dieses sind die beyderseitigen Rechte der Reichen und zur Arbeit tüchtigen Bürger, und derer, die nicht im Stande sind, weder mit ihrem Vermögen, noch mit ihrer Hände Arbeit auszukommen.

Wir sagen hier nichts von den Unvermögenden bey dem

dem Soldatenstande, von dem prächtigen Invalidenhause, das sie zu Paris haben, von ihrem Schicksale, ihrem Dienste, von der Regierung in diesem Hause, und von dem Geiste, der es gestiftet hat. Wenn man aber unsere Grundsätze auf ihren Zustand anwendet; so wird man leicht sehen, was man davon denken soll.

Unser Widerwille aber gegen die Gewohnheit, Missethäter und lüderliche Personen in Freystätte einzuschliessen, erstrecket sich nicht bis auf solche Personen, die von Natur, oder durch Zufälle im Verstande verrücket sind. Man ist den Armen die Verpflegung schuldig, so bald sie so närrisch sind, daß man sie einschliessen muß. Die Freystatt muß ihnen ohne Entgeld offen stehen, und bey allen Arten von Diensten, die man ihnen leistet, muß die Menschlichkeit herrschen. Reiche Familien hingegen müssen da einen guten Gehalt für die von ihren Anverwandten, die ein solches Unglück trifft, bezahlen. Dieses ist eine Einnahme für das allgemeine Allmosenamt, und eine Hülfe für allerley Arme. Närrische sind weiter nichts, als Unglückliche; deswegen scheint es uns natürlicher zu seyn, sie den armen Krüpeln beyzugesellen, und sie in einerley Wohnung, und unter einerley Regierung mit ihnen leben zu lassen, als sie bey den Lüderlichen und Missethätern in Gefängnisse einzusperren. Nach unserer Meynung sollen die Freystätte der Armen ein anständiger Aufenthalt seyn. Man kann den Gedanken des Unglücks, und des verdienten Mitleidens damit verbinden; aber in niemals den Gedanken der Schande, und der Knechtschaft, welchen man gar zu unglücklicher Weise dem Begriffe eines Spitals einverleibet hat.

 Zwee-

Zweeter Punkt.
Von den kranken Armen.

Die Arbeiter auf dem Lande, und auch selbst die in der Stadt, welche den nützlichsten, aber säuersten Künsten gewidmet sind, empfangen für ihre Arbeit einen so geringen Lohn, und sind, in Vergleichung mit ihrem Vermögen, so sehr mit Abgaben beschweret, daß sie ihren Familien kaum den nothdürftigsten Unterhalt verschaffen können. Diese so wenig begünstigten, und, es zu seyn, so würdigen Bürger, müssen, so schlecht auch ihre Wohnung, ihre Kleidung, und ihre Speise ist, sich noch glücklich schätzen, wenn sie mit ihrer Hände Arbeit so viel verdienen, daß sie sich von einem Tage zum andern hinbringen, und der Erpressungen, womit sie von den untergeordneten Zolleinnehmern auf das strengste gemartert werden, erwehren können.

Nur gar zu oft aber werden sie ein Raub der Schwachheiten des Körpers, welche das Loos der menschlichen Natur sind, und haben alsdenn gar nichts mehr, womit sie sich helfen könnten. Denn da ihre Kräfte und ihre Geschicklichkeit ihr einziger Reichthum sind, sie aber diese nun nicht mehr anwenden und gebrauchen können; so bleibt ihnen weiter nichts, als Krankheit und Mangel übrig, und sie sind eben so unvermögend, iene zu heilen, als diesem abzuhelfen.

Beglücktere Sterbliche ziehen den Nutzen von diesen so harten und schlecht belohnten Arbeiten, welche die Nahrung, die Stütze, und der wahre Werth eines Staats sind. Daher ist es eben so wohl ein Gesetz der Gerechtigkeit, als eine Regel der Staatsklugheit, und ein Gebot des

Chri-

Christenthums, Leute in ihrem Leiden, und bey ihrem Mangel zu verpflegen, die nothwendig, und, so lange sie gesund bleiben, reich genug, weil sie wenig wünschen und verlangen, aber wahrhaftig arm sind, so bald sie eine Krankheit überfällt, weil es bey ihnen moralischer Weise unmöglich ist, etwas zurücke zu legen, womit sie sich wider die Dürftigkeit, welche bey ihnen den Krankheiten auf dem Fusse nachfolgt, verwahren könnten.

Diese vorübergehende Armuth giebt Bürgern, welche sie betrifft, augenscheinlich eben so sichere, und so Verehrungswürdige Rechte, als alle andere Rechte der bürgerlichen Gesellschaft sind. Die wirklich geleisteten Dienste, die vor ihr hergegangen sind, wieder auf sie folgen, und nur gar zu oft die Gelegenheit dazu werden, verschaffen den kranken Armen noch ein grösseres Recht, von der öffentlichen Verwaltung allen Beystand, den ihre Krankheit und ihr Elend erfordern, zu verlangen. Diese Pflichten fangen mit ihrem Unvermögen zu arbeiten an, und hören mit ihrer Genesung wieder auf. Die Billigkeit, die Staatsklugheit, und die Regierung haben sie so fest gegründet, daß sie niemals sind verkannt worden. Wollte Gott, sie wären auch allzeit so weislich in die Erfüllung gebracht worden.

I.

Die **Bedürfnisse** der kranken Armen theilen sich natürlicher Weise in zwo Classen ab. Einige beziehen sich auf ihre Krankheiten, die andern auf ihre Armuth. Der Beyrath der Aerzte, die Chirurgischen Operationen, die Arzneymittel aus der Apotheke, die Handreichungen der Wächter, oder Aufwärter gehören zum ersten Gegenstande. Der andere betrifft das Zimmer, dessen Ein-

richtung, die Kost, und die Kleidung, so wie sich alles dieses zu einem siechen und schwachen Zustande schickt. Die Handwerksleute, die, so lange sie krank sind, auch arm sind, wohnen in den Städten, und besonders auf dem Lande, in halb eingefallenen Zimmern, welche tausenderley Unbeqvemlichkeiten und allen Beschwerlichkeiten des Windes und des Wetters ausgesetzet sind. Ein gefährlicher und oft tödtlicher Aufenthalt für Kranke! Dieses ist der erste Gegenstand der Aufmerksamkeit. Ihre harten und groben, unreinlichen, mit schlechten Unterbetten und Zudecken versehenen Betten müssen nothwendiger Weise ihre Schmerzen noch mehr erregen, und verlängern. Das ist der zweete Punkt. Tücher, Servietten, Hemden und Mützen müssen die Kranken auch haben; und oft damit ändern können, ist ihnen vielmals eben so heilsam, als die Recepte der Aerzte. Dieses ist das dritte Bedürfniß. Endlich brauchen sie auch Fleischbrühen, gesunde und nahrhafte Speisen; und das ist ihre vierte und letzte Nothdurft.

Die christliche Liebe, und die patriotische Wohlthätigkeit haben seit langer Zeit zwey verschiedene Mittel eingeführt, wodurch sie ihren Verbindlichkeiten gegen die kranken Armen eine Gnüge zu leisten denken. Man hat öffentliche Häuser für sie gestiftet, die man **Hotelsdieu**, oder **Spitäler** nennet, welche aber vielmehr **Lazarethe** heissen sollten. Allein, nach dem gewöhnlichen Systeme, welches, wie wir schon bey allen solchen öffentlichen Anstalten in Frankreich bemerket haben, stillschweigend herrschet, hat man fast durchgehends nur an die Kranken in den Städten gedacht, und die auf dem Lande sind immer ohne Hülfe geblieben. Ausserdem sind auch die Lazarethe, Siechhäuser, oder **Hotelsdieu** der

Städte,

Städte, der Stiftung barmherziger Klöster ungeacht, itzt ganz und gar nicht mehr hinreichend. Die Ursachen dieses Verfalls sind leicht zu finden. Die alten Stiftungen waren in Gelde gemacht, und sind durch die Erhöhung des Preises der Lebensmittel und alles Lohns zu nichts geworden. Die alten Gebäude sind zu Grunde gegangen. Die Grundstücke werden nicht gut gewartet, und verschlimmern sich also. Verschiedene Güter werden geraubet, und viele werden unrechtmäßiger Weise von denen an sich gezogen, die sie beschützen sollten, wie wir weiter unten zeigen werden. Die Raserey, mit vielen Kosten unnütze Sachen prächtig zu bauen, ist gleichsam eine ansteckende Seuche geworden; und die Raserey, mit schweren Interessen Geld aufzunehmen, ist dazu gekommen. Wie war es also anders möglich, als daß die Hotelsdieu zu Grunde gehen mußten?

Indessen erweiterten die Pracht, der Müssiggang, und der Geist einer irrigen Gesetzgebung selbst die Städte immer mehr und mehr, und vervielfältigten die Handwerksleute darinnen. Der Aufwand des Staats stieg zu unglaubligen Summen, und machte die Last der Auflagen von Tage zu Tage immer grösser. Wie war es nun möglich, daß die in Verfall gekommenen, und verdorbenen Spitäler, noch konnten ein Verhältniß mit den Bedürfnissen der Armen haben?

Man hat also in unsern Städten seine Zuflucht zu dem andern Systeme nehmen müssen, welches der Mangel der Lazarethe allein auf dem Lande möglich machte, wo es aber unglücklicher Weise nur gar zu unbekannt ist, oder gar zu sehr vernachlässiget wird. Dieses ist die Errichtung eines Sitzes guter Werke, den man, nach eines jeden Ortes Gewohnheit, die Gesellschaft der christlichen

liebe, oder der Barmherzigkeit (bureau de Charité, ou de Misericorde) nennet. Der Gerichtsherr des Orts und seine Gemahlinn, der Richter, oder in grossen Städten die obrigkeitlichen Personen, die im Kirchspiele wohnhaft sind, der Pfarrer, die Kirchkastenvorsteher, (Marguilliers) oder wie man an andern Orten sagt, die Bausyndici, (Syndics-Fabriciens) ein Armencommissarius, einige angesehene Personen beyderley Geschlechts machen diese weislich angefangenen Gesellschaften aus, und sie brauchten nur einige Ermunterung, und einen reichlichern Geldzuschuß, um alles mögliche gute zu thun.

Diese Gesellschaft der Wohlthätigkeit kennet die kranken Armen und ihre Bedürfnisse. An den Orten, wo ihr Eifer erleuchteter ist, oder durch die Freygebigkeit des Publicums besser befördert wird, hat sie immer einen gnugsamen Vorrath von Wäsche und allerley Geräthe, zum Gebrauche beyder Geschlechter in ihren Krankheiten, bereit liegen. Sie bezahlet den Aerzten und Wundärzten, deren Geschicklichkeit und Redlichkeit beglaubiget ist, einen anständigen Gehalt, daß sie alle Kranken des Kirchspiels besuchen und abwarten. Sie reichet auf ihre Kosten alle Arzneymittel, alle Brühen, und alle Speise, welche währender Krankheit und Genesung nöthig ist. Die vornehmsten und frömmsten Frauen machen sich eine Pflicht und eine Ehre daraus, über die tägliche Austheilung dieses Beystandes ein wachsames Auge zu haben. Zur Besorgung aller Kleinigkeiten haben sie unter ihren Befehlen stehende fromme Mägdchen von einem niedrigern Range, die aber doch nicht nöthig haben, eine Besoldung anzunehmen; oder barmherzige Ordensschwestern, oder die Schulmeisterinnen, die in verschiedenen Kirch-

sprengeln bey den Kirchspielen bestellet sind, so wohl die Kinder ihres Geschlechts zu unterrichten, und den Kirchenornat zu besorgen, als auch den Armen in ihren Krankheiten alle die leiblichen Dienste zu leisten, welche sich die Reichen in solchen Umständen von Bedienten, die sie sich halten, leisten lassen.

II.

Die Gesellschaften der Barmherzigkeit, oder die Allmosenämter, scheinen neuer zu seyn, als die öffentlichen Häuser der Hotelsdieu, oder der Lazarethe. Wenn man aber den ersten Ursprung von beyden genau untersuchen wollte; so würde man vielleicht finden, daß das Verdienst des Alterthums, wenn es bey christlichen und politischen Anstalten für etwas zu rechnen ist, vielmehr dem wohlangewendeten Beystande gebühret, welcher, gleichsam von freyen Stücken, die kranken Armen in ihren Wohnungen aufsuchet, als dem Beystande besonderer Siechhäuser, welchen die armen Kranken, die unter ihrer Krankheit fast erliegen, mit so vieler Schande, Widerwillen und Gefahr selbst zu suchen verbunden sind.

Es sey nun aber mit diesem Vorzuge in Ansehung der Zeitordnung wie ihm wolle, so kömmt doch das Hauptwerk darauf an, daß man untersuchet, welches von beyden Systemen am meisten verdient, von einer weisen, und so wohl für das gemeine Wohl des Staats, als für das besondere Wohl der kranken Armen gutgesinnten Regierung angenommen und eingeführet zu werden. Soll man alle beyde beybehalten? oder soll man nur eines annehmen, und welches von beyden verdienet alsdenn den Vorzug? Das sind drey Fragen, welche wir nun aufzulösen haben. Wir wollen sie nach der täglichen Er-

fahrung, und den Beobachtungen, die ein ieder zu bestätigen im Stande ist, entscheiden.

Es ist zum ersten gewiß, daß die kranken Armen den größten Widerwillen bezeigen, sich in Spitäler bringen zu lassen; daß es viele Mühe kostet, sie dazu zu bereden; und daß sie sich nicht eher, als in der äussersten Noth, dazu entschliessen. Diese so entschlossene und so allgemeine Gesinnung ist die Stimme der Natur, und rühret nicht bloß von einem Vorurtheile her. So standhaft und so einförmig kann sie nur durch gerechte und fühlbare Gründe eingeflösset werden. Eine Betrachtung, die vielleicht schon allein den Ausschlag geben könnte. Es mag nun aber entweder Grund, oder Vorurtheil seyn; genug, daß die Meynung allgemein und eingewurzelt ist; und sie verdienet daher, in der Ausübung nicht aus der Acht gelassen zu werden. Müssen doch die Armen auch Vorurtheile gelten lassen, die der Hoheit beqvem und rühmlich sind, welche aber, wenn sie mit einem philosophischen Auge sollten betrachtet werden, in der That weiter nichts, als Hirngespinnste seyn würden. Mit einer guten Art geben, sagt das Sprichwort, heißt zweymal geben. Man sollte hinzusetzen, auf eine gute Art geben, hiesse zuförderst so geben, wie es dem, der empfängt, am liebsten ist. Wenn bey dem Systeme der Allmosenämter der Beystand der öffentlichen Wohlthätigkeit den kranken Armen eben so nützlich, und doch der Gesellschaft nicht beschwerlicher, als bey dem Systeme der Krankenhäuser ist; so muß man gar nicht anstehen, dasienige vorzuziehen, welches den Armen am liebsten ist. Warum will man sie aus Eigensinne der andern Gewohnheit unterwerfen, und unnützer Weise betrüben? Sind sie nicht unglücklich genug, daß sie arm

und

und krank sind; muß man auch noch, indem man sie verpflegen will, grausam mit ihnen umgehen?

Wenn man aber die Ursache untersuchet, warum die Armen einen solchen Widerwillen gegen die öffentlichen zur Verpflegung der Kranken bestimmten Häuser hegen, und die Beschaffenheit dieser Stiftungen, ihren gegenwärtigen Zustand, und das Schicksal der Unglücklichen, welche sich darinnen befinden, recht im Grunde betrachtet; wie wichtig kömmt alsdenn nicht einem redlichen Bürger jenes gemeine Vorurtheil vor? Wir wollen aufrichtig reden; wir werden aber nur die Maler der Wahrheit, und der Wiederhall des Publicums seyn.

Zum ersten haben alle Krankenspitäler einen Fehler, der von ihrem Daseyn unzertrennlich ist, und darinnen bestehet, daß sie öffentliche Häuser sind. Es ist mit dem Aufenthalte in denselben nicht nur allzeit eine gewisse Art der Demüthigung verbunden, deren man die Unglücklichen überheben könnte; und er setzet sie nicht nur den Schmerzen und Gefährlichkeiten eines weiten Fortschaffens aus, welches sich zu ihren schweren Krankheiten (denn wenn die Armen in die Spitäler sollen geschaffet werden, so entschliessen sie sich gemeiniglich nicht eher, als in der äussersten Noth dazu) gar nicht schickt; sondern er entfernt sie auch von ihren Verwandten, von ihren Freunden und Nachbarn, von welchen sie angenehmern Beystand, angenehmere Dienstleistungen und Erqvickungen würden erhalten können. Diese Vorstellung muß sie qvälen, und betrüben. Sie werden in den Augenblicken des Lebens, wo man am meisten Trost nöthig hat, von allem, was sie liebet, und von allem, was ihnen werth ist, getrennet, und den Händen unbekannter Personen übergeben, die wegen ihres Elendes ein Recht zu haben glauben, auf

eine

eine gar zu despotische Art über sie zu herrschen. Wir wollen hier einen Gedanken mittheilen, der uns sehr tief eingepräget ist. So fromm und barmherzig die Personen, welche in öffentlichen Häusern zum Dienste der Armen bestellet sind, auch immer seyn mögen, so nehmen sie doch durch die lange Gewohnheit, eine gewisse Härte gegen die Kranken an sich, die sie vielleicht allein nicht gewahr werden. Da sie es gar zu sehr gewohnt sind, den Widerwillen der Kranken gegen die heilsamen Arzneymittel zu zwingen; so nehmen sie eine gewisse Herrschsucht, und ein Ansehen an sich, welches uns allemal aufgebracht hat, so oft wir mit dem neugierigen Auge eines beobachtenden Bürgers in solche Freystätte des Schmerzes und der Dürftigkeit gekommen sind. Das hochmüthige Wesen der Diener der öffentlichen Wohlthätigkeit in den Spitälern macht, wenn es auch nur so zu seyn scheinet, nebst ihrer sehr wirklichen, und sehr merklichen Gleichgültigkeit, einen vollkommenen Contrast mit der genauen Aufmerksamkeit der zuvorkommenden Gefälligkeit, und dem Mitleiden einer Familie, einer Nachbarschaft, und einer Gesellschaft, wo sich immer eins um das andere alle Mühe giebt, einen Verwandten, einen Nachbar, einen Freund, bey seinen Leiden zu erqvicken. Jenes ist so betrübt, und so demüthigend, dieses aber so tröstlich für einen Kranken.

Es ist zwar an dem, die mehresten Arbeiter auf dem Lande, und in der Stadt, haben schlechte Wohnungen, und ein schlechtes Lager. Der Zustand der Krankheit erfordert freylich beqvemere Wohnungen, und Betten. Was hindert aber, daß das Allmosenamt nicht auch dafür sorgen könnte? Ist es denn etwan eine so schwere Sache, die Ritzen an den Thüren und Fenstern eines Kran-

ken,

ken, der in einem übelverwahrten Zimmer Schaden leiden könnte, zu verstopfen? Kan man nicht die Wände und den Fußboden seines Zimmers, wenigstens um sein Bette herum, mit groben, aber gesunden Matten bedecken? Ist es nicht schon in verschiedenen Kirchspielen eingeführt, daß man gute Matratzen, Kopfküssen, Zudecken, und allerley Wäsche für das männliche und weibliche Geschlechte vorräthig liegen hat, welche man in hinlänglicher Anzahl, und zugezählt, in das Haus des kranken Armen bringen läßt, und der Aufsicht der Familie der ehrlichen Frauen aus der Nachbarschaft anvertrauet, welche den kranken Armen wechselweise besuchen, ihn eine um die andere mit bedienen helfen, und so gut, als es ihnen möglich ist, verpflegen? Es ist fast nicht nöthig, die ehrlichen Weiber des gemeinen Volks zu ermahnen, alle diese Liebesdienste zu verrichten; sie sind schon von Natur dazu geneigt, und sie verrichten sie mit eben so vieler Geschicklichkeit, als gutem Willen.

Ein Kranker, dem man auf solche Art beystehet, wird also von allen den Unbeqvemlichkeiten, die man hätte befürchten können, nichts empfinden. Was findet er aber in den Spitälern für eine Wohnung, was für ein Lager? Grosse Säle, die größtentheils schlecht gebauet sind, und wenig Licht haben; die immer im Mittelpunkte der Städte liegen, auf allen Seiten erweitert sind, und wegen ihres Alterthums, und der Erhöhung des benachbarten Erdbodens, fast immer tiefer, als die Strassen, und die Gassen liegen; Kranke von allerley Art in ein und ebendasselbe Gebäude zusammen gesperret, dessen Luft sie beständig auf tausenderley Weise anstecken; gemeinschaftliche Betten, in welche man, vermöge eines Fehlers, den man gar nicht einsehen kann, drey bis vier verschiedene

Kranke

Kranke zusammen legt, so daß oft unter einer Decke vier Menschen liegen, von welchen der eine ganz todt ist, der andere in den letzten Zügen liegt, der dritte eben den allercritischesten Paroxysmus hat, und der vierte bald wieder gesund werden will. Eine Vermischung, die so seltsam ist, daß es die Nachwelt nicht wird glauben wollen, daß es ein sehr gewisser, und in einer prächtigen Hauptstadt ganze Jahrhunderte lang von der vermeynten Wohlthätigkeit eines Volks, welches besonders weise und wohlthätig seyn wollte, beobachteter Gebrauch gewesen ist. So sehen die Wohnungen aus, die man dem dürftigen Schmerze darbiethet.

Wenn wir aber hier die gar zu sehr in die Augen fallenden Fehler der öffentlichen Krankenhäuser mit der größten Freymüthigkeit anzeigen; so bewahre uns Gott davor, daß wir sie den ehrwürdigen Bürgern, die ihrer Verwaltung vorstehen, oder den Personen, welche in diesen Häusern den Dienst der Werke der Barmherzigkeit verrichten, zur Last legen wollten. Es sind dieses Fehler der Zeiten, der Nationalirrthümer, der Stiftungen selbst, und des Systems, welches sie hervorgebracht hat. Die in ihren Einkünften so eingeschränkten Spitäler können, bey den blossen Capitalien ihrer Stiftung, die Bedürfnisse der so gar sehr erweiterten, und mit Armen so angefüllten Städte nicht mehr bestreiten. Wenn man den Fehler dieser Wohnungen, den man nie recht ändern wird, nur so viel als möglich verbessern wollte; so müßte man die alten Gebäude einreissen, und mit schweren Kosten neue aufführen, welches man auch an verschiedenen Orten mit gar zu grossem Fleisse gethan hat. Diese Gebäude, die man dauerhaft haben will, und prächtig bauet, verzehren die Einkünfte und auch die Capitalien. Denn

zum

zum ersten kosten sie an und für sich schon genug; hernach bezahlet man sie noch zwey bis dreymahl, wegen des unglücklichen Systems, da man Geld auf immerwährende Interessen, oder Leibrenten aufnimmt, um in kurzer Zeit die grossen Häuser zu bauen, wovon drey Viertheile den Armen wirklich unnütze sind. Ein ieder wohlthätiger und vernünftiger Mensch, der den gegenwärtigen Zustand der Spitäler kennen lernt, muß gewiß gerühret werden, wenn er sich zwischen zwo Nothwendigkeiten gesetzet siehet, die ihm beyde gleich betrübt vorkommen müssen; entweder die alten Häuser stehen zu lassen, wori.. .n die armen Kranken sich augenscheinlich so schlecht, als möglich befinden; oder neue zu bauen, aber damit nothwendig die wohlthätigen Stiftungen zu Grunde zu richten. Aber unter tausend Personen, ia so gar unter denen, die in ansehnlichen Aemtern stehen, und eben so eiferig, als einsehend sind, welche sich in dieser Verlegenheit befinden, ist vielleicht nicht eine einzige, die mit ihrem Nachdenken weiter gehet, und mit Muße untersuchet, ob es denn wirklich unumgänglich nöthig, und so gar nützlich ist, daß öffentliche Häuser sind, in welche man alle Kranke einer Stadt zusammen bringet; und ob die patriotische Wohlthätigkeit nicht eben so wohl für die Bedürfnisse der Armen, die mit Krankheiten belästiget sind, sorgen könnte, wenn sie sie auch nicht aus ihrem Wohnsitze, und aus dem Schoosse ihrer Familien risse? So wahr ist es, daß bey öffentlichen Anstalten zwar leicht Fehler zu begehen, aber sehr schwer zu verbessern sind.

Die einzige scheinbare Ursache, die den Einfall, öffentliche Krankenhäuser zu bauen, mag veranlasset haben, ist wohl diese, dadurch Zeit und Personen zum Dienste der Kranken zu erspahren. Freylich besuchen die Aerzte

eher

eher hundert Kranke, wenn sie in fünf und zwanzig Betten beysammen, als wenn sie in hundert Häusern zerstreuet liegen. Die Wundärzte können auf solche Art ihre Operationen weit leichter verrichten, und die Apotheker ihre Arzneymittel mit weit mehrerer Beqvemlichkeit darreichen; die Fleischbrühen und die andern Nahrungsmittel können mit wenigern Kosten zubereitet, und mit geringerer Mühe ausgetheilet werden. Man braucht weniger Bediente, und weniger Aufseher. Es ist aber noch die Frage, erstlich, ob diese Vortheile, wenn sie auch wirklich da wären, den Unbeqvemlichkeiten die Wage halten; und zweytens, ob es gewiß ist, daß der vermeynte Nutzen mit keiner Einbildung und Gefahr vermenget ist.

Es ist zwar an dem, daß die Glieder der medicinischen Facultät mehr Mühe haben würden, wenn sie die armen Kranken in ihren Behausungen abwarten sollten; es kömmt aber nur darauf an, daß man ihnen ihre Mühe mit anständigen Besoldungen vergütet. Es ist eben kein so beträchtlicher Gegenstand, wenn man nur die Spahrsamkeit nicht dabey vergißt. Und über dieses, glaubt man denn nicht, daß sie bey ihren eilfertigen Besuchen, wo ihnen hundert Kranke, und auch wohl hundert verschiedene Krankheiten vorkommen, gar sehr zerstreuet sind, und ihnen der Kopf ganz wüste wird? Fallen sie nicht viel leichter in Uebereilungen, Irrthümer, und andere traurige Versehen, die sie vermeiden würden, wenn sie einen ieden Kranken allein besuchten?

Was die Fleischbrühen und die Speisen betrifft; so sind sie, wie man sagt, in den grossen Krankenhäusern selten gut, wenn man auch gleich dabey nicht zur Unzeit spahrsam seyn wollte. Die Erfahrung beweiset, daß, bey

Zube-

Zubereitung der Eßwaaren, die Menge allemal schädlich ist, wenn auch sonst alle Sachen gleich gut sind.

Was nun aber die Spahrsamkeit, in Ansehung der Personen, die zum Dienste der Armen bestimmet sind, und des zufälligen Aufwandes betrifft; so sehen wir sie in den Spitälern nicht deutlich genug ein. Die Officianten, die Mönche, oder Nonnen, die Geistlichen, die Bedienten beyderley Geschlechts, die Gebäude, und das Hausgeräthe, was so wohl den Hauptgegenstand, als andere davon abhängende Dinge betrifft, scheinen uns etwas sehr beträchtliches auszumachen. Diese ganze Zurüstung hat nichts anders zum Zwecke, als, an die Stelle der Dienstleistungen von Verwandten, Freunden, Nachbarn, wohlthätigen Frauen, und andern Officianten der Barmherzigkeit aus dem Kirchspiele, die nichts kosten, und den kranken Armen weit lieber sind, andere, weniger angenehme Dienstleistungen zu setzen.

Vermöge aller dieser Betrachtungen tragen wir nun kein Bedenken mehr, die öffentlichen Krankenhäuser ganz abzuschaffen. Ihre Einkünfte, und selbst ihre Gebäude sollen der gemeinen Casse des Allmosenamts in iedem Kirchsprengel, unter der Aufsicht des Generalallmosenamts anheimfallen; und die kranken Armen sollen nicht mehr genöthiget werden, daselbst ihre demüthigende, schmerzhafte, und oft sehr betrübte Hülfe zu suchen. Die patriotische Wohlthätigkeit wird, nach dem Systeme der wohlthätigen Gesellschaften, welches aus tausend Ursachen dem Systeme der Spitäler vorzuziehen ist, ihnen in den Armen ihrer Verwandten diese Beyhülfe so gar in ihre Häuser bringen.

III.

Es kömmt nur noch darauf an, daß man die Hülfe, die den kranken Armen von der Wohlthätigkeit der Kirch-

spiele geleistet wird, zu ihrer Vollkommenheit bringet. Das System davon muß so allgemein, als es im Staate möglich ist, werden; es muß das kranke Armuth am besten befriedigen, dem Publico am leichtesten fallen, und die wenigsten Kosten verursachen.

Zum ersten giebt es noch eine Menge Kirchspiele in den Städten, und vornämlich auf dem Lande, die noch gar keine Gesellschaften der Wohlthätigkeit oder Barmherzigkeit haben. Man muß also gesetzmäßig allenthalben welche errichten, und sie dergestalt unter den Schutz und Schirm der Gesetze bringen, ia sie der Beschützung einer ieden Art von Gewalt so unterwerfen, daß sie niemals können zu Grunde gerichtet, oder ansehnlich verschlimmert, ia nicht einmal, wenn es möglich ist, in ihren wesentlichen, und die ganze Einrichtung betreffenden Grundsätzen verändert werden. Die schon errichteten Allmosenämter haben größtentheils mäßige, und zu den Bedürfnissen, die sie befriedigen sollen, sehr unzureichende Einkünfte. Man wird ihnen also iährlich gewisse Geldsummen anweisen müssen, die ein Verhältniß mit dem Aufwande haben, den sie an guten Werken machen müssen. Kurz, ausser den Lebensmitteln, die täglich verzehret werden, müssen diese Allmosenämter, unserer Meynung nach, Hausgeräthe, Geschirre, Wäsche, und Kleidungen vorräthig haben. Von allen diesen Gegenständen werden wir in dem Hauptstücke, welches den practischen Theil enthält, ausführlicher handeln.

Zum andern wird man weise, wohl abgefaßte, und genau beobachtete Vorschriften haben müssen, um den Dienst des Allmosenamts, seiner Vorgesetzten, seiner Aerzte, seiner Wundärzte, und Apotheker, den sie den kranken Armen leisten sollen; die Arten der Erqvickung, die es ihnen kann, und soll austheilen lassen; die Rech-

nung, die es sich von den niedergesetzten Personen wird ablegen lassen; und dieienige zu bestimmen, welche es selbst an das Generalallmosenamt der bischöfflichen Stadt, wie auch an die Visitatoren und Inspectoren, von welchen wir in dem folgenden reden werden, abzulegen hat.

Zum dritten wird man endlich die Vorsicht brauchen müssen, daß durch eine gute Gesetzgebung allen Mißbräuchen, die sich etwan einschleichen könnten, vorgebeuget werde; Mißbräuchen, von Seiten der Armen selbst, die sich entweder krank stellen könnten, um die Wohlthaten der Liebe unrechtmäßiger Weise an sich zu bringen, oder welche aus Eigensinne die Arzneymittel nicht brauchen wollten, die ihnen bey ihrer Krankheit dienlich wären; von Seiten ihrer Familien, ihrer Nachbarn, und ihrer Freunde, die, entweder aus einer unzeitigen Gefälligkeit, ihnen vermeynte Erqvickungen, die aber ihrer Gesundheit schädlich wären, zugestehen, oder ihnen auf der andern Seite, aus einer strafbaren Bosheit, dieienigen rauben könnten, welche ihnen die öffentliche Wohlthätigkeit gereichet hätte; und von Seiten der untergeordneten Vorgesetzten, die das Allmosenamt zur Aufsicht und Beobachtung der Vorschriften, gleichwie zur körperlichen Ausübung guter Werke bestellen muß, dergleichen in verschiedenen Kirchspielen die barmherzigen Ordensschwestern, die wohlthätigen Jungfrauen, die Schulmeisterinnen auf dem Lande, und andere Personen von der Art sind, von welchen wir, in so fern es die **Theorie** betrifft, im dritten Abschnitte, und in so fern es die **Ausübung** angehet, im ersten Abschnitte des andern Hauptstücks handeln werden.

Bey diesen überdachten, durch das Ansehen geheiligten, und gewissenhaft befolgten Gesetzen, können die Allmosenämter der Kirchspiele für alle Bedürfnisse der kran-

ken Armen, ohne ein öffentliches Krankenhaus, hinlänglich sorgen. Wir wissen, bey der Abschaffung dieser Spitäler, nur von einer einzigen Ausnahme, welche die ansteckenden Krankheiten angehet. Dieser wegen ist es nützlich, ia unumgänglich nöthig, aussen vor den Städten, und in freyer Luft, Gebäude zu errichten, die zwar ohne Pracht, aber reinlich, und gut angelegt und gebauet sind, wo ein ieder Kranke sein Zimmer, sein Bette, und alle übrige bey seinem Zustande nöthige Beqvemlichkeiten haben kann.

Diese Siechhäuser müssen nicht für die Armen allein, sondern auch für alle übrige Bürger seyn, die mit einer ansteckenden Seuche behaftet sind. Nicht die Dürftigkeit, sondern die Gefahr der Verbreitung des Uebels ist es, die es nicht erlaubt, einen mit einer ansteckenden Seuche behafteten Kranken bey seiner Familie zu lassen. Die Reichen würden da für ihr Geld mehr oder weniger ausgezierte und beqveme Zimmer, mehr Bediente, und mehrere Gemächlichkeit finden. Personen vom mittlern Stande würden da zwar nicht so zärtlich, aber doch wohlfeiler können gehalten werden. Die Armen würden nur, was ihr Zustand erforderte, um einen noch geringern Preis haben, aber auch dieses würde für sie von dem Allmosenamte an die Directoren und Unterhalter dieser Anstalten bezahlet werden. Man siehet hieraus, daß wir sie, an statt Häuser der Barmherzigkeit daraus zu machen, an die eigentlich so genannte Staatsklugheit verweisen. Es ist natürlicher und vortheilhafter, daß diese Zufluchtsörter Häuser des ganzen Publicums sind; daß ein ieder das Recht hat, sich darinnen für sein Geld verpflegen zu lassen, und daß das Allmosenamt, welches den Schatz der Armen in Verwahrung hat, daselbst für dieienigen, die

genö-

genöthiget sind, sich darein zu begeben, so viel bezahlet, als billig, und nöthig erachtet wird.

Dritter Punkt.

von den reisenden und unglücklichen Armen.

Die beyden Arten der Armuth, die sehr leicht mit der Faullenzerey und Lüderlichkeit können verwechselt werden, bestehen aus gesunden und starken, aber reisenden und unglücklichen Bürgern, die ihre Umstände nöthigen, den Beystand der öffentlichen Wohlthätigkeit anzuflehen.

Die ersten, die in dem Lande, wo sie gebohren sind, oder wo sie wohnen, bey ihrer Arbeit reich genug wären, aber durch Vorfälle genöthiget werden, mehr oder weniger weite Reisen durch das Königreich zu thun, die ihnen nicht erlauben, sich mit ihrer gewöhnlichen Arbeit zu beschäftigen, sehen sich gerade zu der Zeit, da sie unterwegens sind, und nur so lange, als ihre Reise währet, in die Dürftigkeit versetzt.

Die andern, die sich den Wissenschaften, den Künsten, und der Handlung gewidmet haben, und nun davon leben; oder die in den vornehmsten Ständen der Gesellschaft gebohren sind, als die adelichen und obrigkeitlichen Personen, fallen, wenn sie Schlachtopfer des Eigensinns des Glücks, oder des Spiels der menschlichen Leidenschaften werden, auf einmal in die tiefste Armuth, sie sind aller Mittel beraubt, und unfähig, sich durch sich selbst wieder aufzuhelfen, und noch untüchtiger zu der Arbeit, womit sich der gemeine Mann ernähren kann, welches eine Folge ihrer Erziehung und der Vorurtheile ist, die man dem Glanze des Staats für zuträglich hält.

Diese doppelte Art von Dürftigkeit hat, wie die andern, ihre Bedürfnisse, ihre Rechte, und ihre Pflichten.

I.

Die Andacht unserer Voraltern hatte ehmals den Begriff der Reisen gar geheiliget. Das verdienstlichste gute Werk bestund, nach dem Urtheile des ganzen Europa, verschiedene Jahrhunderte hindurch darinnen, daß man in der Welt herum zog, von Hause zu Hause betteln gieng, die Kirchen, Reliqvien, und heiligen Oerter besuchte, und auf seiner Reise auf Unkosten wohlthätiger Herzen, oder der Spitäler lebte. Der gemeine Mann findet noch hier und da einen gewissen Geschmack an den Wallfahrten. Es giebt noch manche Provinz, wo es die Tradition den Kindern als eine Art der Nothwendigkeit auferlegt, den Berg des heil. Michaels, oder das Grab des heil. Jacobs in Gallicien zu besuchen. Die gereinigtere Religion, die mit einer schärfersehenden Staatsklugheit übereinstimmet, hat sich indessen mit dieser vereiniget, und alle Kräfte angewendet, dieser vermeynten landstreicherischen Frömmigkeit Einhalt zu thun. Wir haben Verordnungen, die sie verbiethen. Allein sie werden so, wie viele andere, befolget, deren Vollziehung niemandem besonders aufgetragen ist, welcher der Regierung dafür stehen müßte; dessen Nutzen es wäre, sie ausüben zu lassen; und der selbst für die Uebertretungen, die er nicht verhindert hätte, gestrafet würde. Vermöge einer Folge der übelzusammenhängenden Schlüsse, die in Frankreich so gemein sind, und in welche man natürlicher Weise verfällt, weil man fast alle Sachen nur halb, in aller Eil, und nur auf heute macht, auf morgen aber nicht denkt, hat man an verschiedenen Orten noch so genannte fromme

Stif=

Stiftungen übrig gelassen, die solchen Reisen zur Nahrung und zur Stütze dienen. Es giebt im Königreiche, ia in Paris selbst, noch Brüderschaften von Pilgrimmen des Heil. Jacobs; Gasthäuser, wo diese Pilgrimme umsonst aufgenommen werden, und gewisse Vorzüge, die man ihnen zugestehet.

Man wird sich ohne Zweifel nicht einbilden, daß wir diese Pilgrimme in die Classe der wahren Armen setzen, und die Nachlässigkeit billigen, welche die Denkmäler dieser übelerleuchteten Frömmigkeit, die so verschwenderisch zu ihrem Besten war, stehen läßt, oder der Regierung vorschlagen werden, daß sie, um müssiger und starker Herumläufer willen, die uns bereden wollen, sie wären andächtig, ihre Wohlthaten noch weiter ausdehnen solle. Wir wollen zwar das Ansehen nicht haben, als ob wir alle fromme Reisen verdammeten. Es kömmt uns nicht zu, sie zu beurtheilen, wenn sie nur die aus heiliger Innbrunst neugierigen Glaubigen auf ihre eigenen Kosten thun können, und von der Freygebigkeit des Publicums nichts dazu verlangen. Wir glauben aber, daß diese Art von guten Werken gewiß sehr überflüssig ist, daß sie Gott von niemanden verlangt, und daß sie dem gemeinen Manne, dessen Pflicht es ist, zu arbeiten, niemals nützlich seyn kann. Das Böse, welches sie unstreitig mit ihrem Müssiggange, und mit ihrem Betteln thun, muß nothwendig das vermeynte Verdienst, das sie dadurch zu erlangen hoffen, zernichten.

Man muß also mit weit mehrerer Strenge, als iemals, die bettelngehenden Pilgrimme ganz abschaffen, und sie, ohne alle Nachsicht, wie die falschen Armen behandeln, von welchen wir im dritten Hauptstücke handeln werden. Die Regierung muß dem Allmosenamte eines

ieden Kirchspiels, und dem Commissarius desselben auftragen, ihnen, wie allen andern Landstreichern, Einhalt zu thun. Wir werden auch die Mittel noch anzeigen, wie das besondere, und allgemeine Allmosenamt, so wie alle Commissarien der Kirchspiele, dahin zu bringen sind, daß sie diese Pflicht, ihres eigenen Nutzens wegen, recht genau beobachten. Man wird sehen, wie man Treue und Fleiß hierbey belohnen kann, und wie man die Nachlässigkeit zu bestrafen habe. Um auch die geringsten Spuren davon auszurotten, würde man unstreitig alle Gesellschaften, oder Brüderschaften der Pilgrimme gänzlich aufheben, und die Generalverwaltung, oder die von einem ieden Kirchsprengel, in den Besitz aller Gebäude, Güter, Effecten, und Einkünfte, welche auf dieser Bestimmung haften, setzen müssen. Es ist immer etwas gutes, was die Narrheit der Wallfahrten hervorgebracht, indem sie eine grosse Anzahl frommer Stiftungen veranlasset hat, welche die patriotische Wohlthätigkeit mit den andern Qvellen eines allgemeinen Allmosens vereinigen kann.

Alle Handwerksleute sind in ihrer Jugend, von der Zeit an, da sie sind losgesprochen worden, bis sie für sich arbeiten, auch von der Sucht zu reisen eingenommen. Sie sind begierig, eine Reise durch Frankreich (le tour de France) zu thun, wie sie sich auszudrücken pflegen. Der Geschmack und die natürlichen Gaben werden dadurch vollkommener; welches vielleicht einer gesunden Staatsklugheit nicht gleichgültig ist. Es geschiehet sehr selten, daß die Handwerkspursche auf ihrer Wanderschaft in die wahre Armuth versetzet werden. Sie halten sich in den Städten auf, und machen sich nicht leicht eher auf den Weg, als bis sie von ihrem Wochen-

lohne

lohne so viel erspahret haben, als sie brauchen, an die andern Oerter zu kommen, die sie besuchen wollen. Die Policey der Innungen und Brüderschaften hat auch schon, durch gewisse gemachte Einrichtungen, für die Bedürfnisse derer, die weder Geld, noch Arbeit haben, gesorget. Sie werden nur allein in dem Falle, wenn sie krank werden, an die öffentliche Wohlthätigkeit verwiesen.

Diese wandernden Handwerkspursche haben, wenn sie von einigen Unpäßlichkeiten befallen werden, ein **Recht** den Beystand der patriotischen Wohlthätigkeit zu verlangen; weil sie, so lange sie nicht arbeiten können, wahrhaftig arm sind. Sie sind aber, vermöge eines dreyfachen Unglücks, nicht nur mit Schmerzen und Dürftigkeit beladen, sondern haben auch keine Behausung; und dieses ist für sie ein drittes **Bedürfniß**, wofür gesorget werden muß.

Dieser so natürliche Gedanke hatte die Gasthäuser, oder die öffentlichen Häuser, die allen fremden Armen ohne Entgeld offenstehen, hervorgebracht. Es ist ohne Zweifel nöthig, daß man sie in Städten wegen der kranken Reisenden beybehält, die weder Anverwandte, noch eine Behausung haben, und folglich von dem Allmosenamte des Kirchspiels nicht so, wie die Bürger, die sich da niedergelassen haben, und da bleiben, können versorget und verpfleget werden. Wir sehen aber gar keine Ursache, warum man in solche Herbergen auch die gesunden und starken Reisenden, ob sie gleich arm sind, aufnehmen müsse, da sie in solchen Häusern nur viel Mühe und unnütze Kosten verursachen.

Die mittelmäßigen Städte müssen also eine **Herberge** (Xospice) für die fremden Armen, die mit irgend ei-

ner Krankheit behaftet sind, haben. Man braucht dazu keine schönen und weitläuftigen Gebäude, und noch weniger die weitläuftigen Anstalten einer weltlichen und geistlichen Verwaltung. Einige reinliche und mit dem nothwendigsten Geräthe auf eine anständige Art versehene Zimmer sind dazu hinlänglich. Die besondern Allmosen-Aemter eines ieden Kirchspiels in der Stadt, die sich wegen dieser Nothdurft, wie wegen verschiedener anderer Gegenstände vereinigen, und ein Oberallmosenamt ausmachen müßten, würden die Aufsicht über diese **Herberge** führen. Einer von den Commissarien, und einige der wohlthätigen Frauen würden dahin geschickt werden, das nöthige zu besorgen. In einer ieden Innung und Brüderschaft der Handwerker in der Stadt würde das Oberallmosenamt einige der ältesten, angesehensten, und wohlthätigsten Frauen, wie auch einige Meister, die sich durch ihren guten Lebenswandel von andern unterscheiden, aussuchen. Dieser ihrer Sorgfalt würden die Abgeordneten des Oberallmosenamts einen ieden fremden Armen von ihrem Handwerke, den die Krankheit in der **Herberge** zu bleiben nöthigte, anvertrauen. Die Kosten ihrer Verpflegung, ihres Unterhalts, und aller ihrer nothwendigen Bedürfnisse würden aus der allgemeinen Allmosencasse bezahlet, und von dem Oberallmosenamte bestimmet werden. Was die körperlichen Dienstleistungen anbetrifft, so kann man sich mit an die angezeigten Personen halten, daß sie darinnen den gewöhnlichen Dienern der öffentlichen Barmherzigkeit beystehen. Der gemeine Mann ist ohne dem zum Glücke gut und wohlthätig, und die Handwerksleute in den Städten werden nebst ihren Weibern den Grund des Rechts gar leicht einsehen, vermöge welches man ihnen diese Verbindlichkeit auferlegt.

Ihre

Ihre eigenen Kinder, die von der Sucht zu reisen hingerissen werden, können sich anderwärts auch in der unglücklichen Nothwendigkeit befinden, eben die Dienstleistungen anzunehmen, die sie anderer Leute ihren Kindern erzeigen.

Die ansehnlichern Städte werden mehr solche **Herbergen** für die fremden kranken Armen haben können, und man wird die unpäßlichen Reisenden nach ihren verschiedenen Handwerken in dieselben vertheilen. Hieraus wird für Paris, und für die grossen Städte die Nothwendigkeit entstehen, verschiedene solche **Herbergen**, oder Krankenhäuser in den verschiedenen Quartieren der Stadt zu haben; die für gewisse Classen fremder Handwerksleute gehören, und unter der Aufsicht der Allmosenämter der Kirchspiele von den angesehensten Familien der dahin gehörigen Handwerksinnungen besorget werden.

Man wird ohne Zweifel auch genöthiget seyn, solche Krankenhäuser für die Bedienten, die keine Anverwandten in der Stadt haben, zu errichten. Dieses ist zwar eine Last für das patriotische Allmosen; es ist aber auch recht und billig, die Bezahlung dafür der Pracht und Eitelkeit, welche die Anzahl der Bedienten von Tage zu Tage so gräulich vermehren, aufzubürden. Das Generalallmosenamt wird also eine Taxe auf die Bedienten beyderley Geschlechts, zur Unterhaltung der **Herbergen** für fremde und kranke Bediente, legen. Sie werden darinnen versorget und verpfleget werden, wie alle andere Arme, aber auf Kosten derienigen, die sich von einer kleinern, oder grössern Anzahl besoldeter Personen bedienen lassen. Ein iedes Geschlecht wird in den kleinen Städten sein besonderes Krankenhaus, in grossen aber verschiedene derselben haben. Diese Krankenhäuser werden

unter

unter der Direction des Oberallmosenamts, seiner Abgeordneten, und der von diesen bestellten Officianten stehen; und diese Diener der öffentlichen Wohlthätigkeit werden das Recht haben, sich wechselweise selbst von den Bedienten solcher vernünftigen und frommen Personen, die es den ihren erlauben werden, diese Liebespflicht gegen ihres gleichen zu beobachten, helfen zu lassen.

Der einfachste Gedanke, welcher zugleich am leichtesten in die Ausübung zu bringen wäre, bestehet darinnen, solche **Herbergen** nur in ehrlicher Bürger Privathäusern anzulegen. Diese würden eine gewisse Anzahl zu dieser wohlthätigen Absicht in ihrem eigenen Hause eingerichteter Zimmer iahrweise an das Allmosenamt vermiethen, und sich anheischig machen, gegen ein gewisses Geld für ieden Tag, den Kranken, die man bey ihnen einquartieren würde, den gewöhnlichen Beystand, und die Dienste, die man nach ihren Bedürfnissen würde bestimmt haben, zu leisten. Die Abgeordneten des Oberallmosenamts die niedern Officianten, und die Personen, die sie sich beygesellen würden, hätten also weiter nichts zu thun, als nur auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, und auf die Verwaltung des ausserordentlichen Beystandes, den eine iede kranke Person, nach ihren Umständen, und nach den Verordnungen der Aerzte, unmittelbar von den Abgeordneten des Oberallmosenamtes erhalten würde, ein wachsames Auge zu haben.

Diese **Herbergszimmer** scheinen uns in aller Absicht den grossen Krankenhäusern vorzuziehen zu seyn, und zwar wegen der Ursachen, die wir im vorhergehenden Hauptstücke, da wir von den kranken Armen, die aber ihre Behausung haben, handelten, ausführlich angezeiget haben. Wackere Handwerksleute, die auf Ehre halten,

und christlich denken, (und diese trifft man in ziemlicher Anzahl in der Classe von Menschen an, die nicht die reichste, hingegen aber auch durch die Pracht, die Eitelkeit, und den Unglauben unsers Jahrhundertes am wenigsten verderbt ist,) werden sich eine Pflicht und eine Ehre daraus machen, ia selbst einen rechtmäßigen Nutzen davon haben, wenn sie solche Zimmer, die für die Bedürfnisse der Reisenden von ihrem Stande, welche durch ihre Krankheit in Dürftigkeit gerathen, bestimmet sind, vermiethen können. Man kann sich darauf verlassen, daß sie die Pflichten gegen sie, zu welchen sie sich anheischig gemacht haben, genau beobachten, ia so gar ein übriges thun werden, und zwar mehr aus eigener Neigung und Wohlthätigkeit, als aus Furcht vor den Personen, die Amtswegen Acht auf sie haben sollen.

Auf solche Weise brauchen wir die grossen Gebäude der öffentlichen Krankenhäuser, und die ganze Zurüstung, die gemeiniglich damit verbunden ist, nicht; wir geben den armen Reisenden, die durch eine Krankheit aufgehalten werden, eine Wohnung, und verschaffen ihnen auch gewissermassen angenommene Verwandten und Freunde, so lange ihre Krankheit währet. Ausser dem werden sie wie die Kranken, die ihre Behausungen haben, gehalten. Da wir eben so wohlthätig gegen die fremden Bedienten, die sich in gleicher Noth befinden, sind; so halten wir es für recht und billig, die Pracht, die sie braucht, und vervielfältiget, zu dem Ende zinsbar zu machen. Eine gute Staatsklugheit wird den Gedanken unstreitig billigen, die Herren, nach der Anzahl der Leute, die sie in ihren Diensten haben, iährlich zu taxiren, um das Generalallmosenamt, wegen alles Aufwandes, den die Bedienten

bey-

beyderley Geschlechtes der allgemeinen Allmosencasse werden verursachet haben, schadlos zu halten.

Es ist aber nicht genug, für die Verpflegung der armen Reisenden zu sorgen, wenn sie krank sind. Viele können auch wahrhaftig arm seyn, ob sie sich gleich bey vollkommener Gesundheit befinden, wenn sie von den Umständen genöthiget werden, immer zu reisen, und sich gar nicht aufhalten können, um mit ihrer Hände Arbeit ihr Brod zu verdienen. Diese Fälle werden freylich selten vorkommen; sie sind aber doch möglich, und das ist genug, um verbunden zu seyn, ihnen durch gute Regeln zuvorzukommen. Denn sonst müßte man entweder bey ihnen das Bettengehen dulten, (das heißt, durch eine Ausnahme, die man gewiß bald mißbrauchen würde, der Betrügerey Thüre und Thor aufthun;) oder man müßte ihr Unglück, wie ein Verbrechen strafen, welches aber höchst ungerecht und grausam wäre. Wir wollen z. E. setzen, es leiden Normännische Matrosen auf der Küste von Bayonne Schiffbruch; ein Handwerksmann aus den südlichen Provinzen arbeitet in Flandern, oder im Elsaß, und die Umstände seiner Familie nöthigen ihn zu einer Zeit nach Hause zu reisen, da er mit seinem Fleisse noch nicht so viel hat erübrigen können, daß er die Reisekosten hätte; ein Franzose, der mitten im Königreiche zu Hause ist, kömmt aus fremden Ländern arm zurücke; oder es giebt sonst Reisende, die sich wirklich genöthiget sehen, zu reisen, und durch diese Nothwendigkeit in Dürftigkeit sind versetzet worden. Wir stehen keinen Augenblick an, zu glauben, daß ihr Schicksal des Mitleidens würdig ist, daß sie von wohlthätigen Herzen Hülfe verlangen können, und daß, wenn man ihnen, zum Besten des Staats, verbiethet, sie selbst anzusprechen, und unterwegens zu betteln,

keln, sie ein **Recht** haben, eine völlige Vergütung dafür zu verlangen.

Es bestehen aber ihre **Bedürfnisse** in zweyen, nämlich, in Wohnung, und Nahrung. Ihre **Pflicht** ist, zum ersten, den Innhabern der öffentlichen Freygebigkeit die Wirklichkeit ihrer Armuth, und der Ursachen, die sie zum Reisen nöthigen, darzuthun; zum andern, alle Verordnungen der Policey zu beobachten, welche die Regierung ihrentwegen mit um so viel mehrerer Sorgfalt, Genauigkeit, ia so gar Strenge machen muß, ie näher ihr Zustand dem gefährlichen Handwerke der Landstreicher kömmt, und ie leichter sich der Mißbrauch durch die Hülfe, die man ihnen leistet, einschleichen könnte.

Dieienigen also, die sich genöthiget sähen, als Arme zu reisen, würden sich, unserer Meynung nach, vor dem Allmosenamte des Orts stellen, und es auf die deutlichste und hinlänglichste Art beweisen müssen. Man würde ihnen alsdenn ein umständliches Attestat, im welchen auch die Ursachen, warum man es gegeben, mit angeführet wären, ausstellen. Dieses müßte den Ort ihrer Abreise, das Ziel ihrer Reise, und den ganzen Weg, den sie nehmen würden, nebst dem Orte ihrer Geburt, ihrem Alter, ihrem Handwerke, und der Beschreibung ihrer ganzen Person enthalten, und von den Officianten des Allmosenamts alles richtig datirt, untersiegelt, und unterzeichnet seyn. Diese würden das Original in ihren Registern aufbehalten, und dem Allmosenamte des Kirchsprengels eine doppelte Abschrift davon geben.

Diesen Paß würden die armen Reisenden ieden Tag, wo sie über Nacht bleiben, oder des Mittags essen wollten, auf den Dörfern dem Commissarius des Kirchspiels, und dem Pfarrer, oder in seiner Abwesenheit dem Vicarius

rius

rius, oder auch dem Kirchkastenvorsteher, die ihn mit dem Datum, und ihrer Unterschrift bescheinigen müßten, und in den Städten den Officianten des Oberallmosenamts, die besonders dazu bestellet wären, vorzeigen müssen. Ist die Beglaubigung fertig, und in die Register eingetragen; so ist nichts leichter, als den wahren Armen Wohnung und Nahrung zu verschaffen. Es sind ia allenthalben Wirthshäuser, und Gasthöfe. Lasset sie da aufnehmen, und bezahlet ihr Lager, und ihre Mahlzeit. Man erlaube niemanden anders, als mit dieser Bedingung, ein Wirthshaus zu halten, und man lasse die Reisenden darinnen auf eine ihren Umständen gemäße Art versorgen.

Die alten Stifter der heiligen Herbergen für die Pilgrimme, deren so viele sind errichtet worden, hatten sich insgesammt darinnen vereiniget, die frommen Landstreicher drey Tage hinter einander in iedem Spitale bleiben zu lassen. Je mehr man darüber nachdenkt, ie weniger sieht man die Ursache dieser Freyheit ein, die man ihnen zu einer Zeit verstattete, da allenthalben solche Häuser für müssige und mit Allmosen beladene Reisende, die gar nichts nöthigte, sich durch lange Tagreisen abzumatten, errichtet waren. Wir halten dafür, ein Armer, der reisen muß, hat gar keine Ursache, sich in ieder Stadt drey Tage aufzuhalten. Es kann zwar geschehen, daß er wegen der Erschöpfung seiner Kräfte, oder wegen anderer Zufälle genöthiget ist, einen, oder etliche Rasttage zu machen; aber die Erlaubniß dazu muß er vom Allmosenamte erhalten, und es muß solches ausdrücklich in seinem Passe mit angemerket, und auch in die Register mit eingetragen werden. Diese Fälle werden selten vorkommen, und die armen Reisenden werden der allgemeinen

Allmo-

Allmosencasse eine sehr leichte Last seyn; es ist aber doch eine Sache von der äussersten Wichtigkeit, auch für ihre Bedürfnisse zu sorgen, um der Betteley allen Vorwand zu benehmen.

Die Landesregierung hat dafür gesorget, daß es den Soldaten, die weit von ihrer Heimath abgedanket werden, nicht an Unterhalte mangeln möge. Man macht ihnen das Qvartier, und die gewöhnliche Soldatenverpflegung bis in ihre Heimath aus. Und folglich muß ein Soldatenrock, und ein Abschied niemals ein Recht zum betteln haben.

Es giebt aber noch eine andere Art von Elenden, deren Zustand einige Betrachtungen von uns erfordert. Missethäter, die von den Gerichten einiger Verbrechen überwiesen worden, die nicht schwer genug sind, daß sie eine harte Strafe verdienten, werden von den Tribunalen verurtheilt, aus der Provinz, oder auch wohl gar aus dem Königreiche verwiesen zu werden. Die meisten sind, wenn sie aus der Stadt, wo sie gemeiniglich vorhero noch eine öffentliche Demüthigung haben ausstehen müssen, geiaget werden, ganz und gar von allem entblößt. Sie sind gehalten, sich über die Grenzen, die man ihnen zu betreten verbothen hat, zu begeben. Sie können sich nicht aufhalten, um durch arbeiten ihr Brod zu verdienen. Sie müßten befürchten, erkannt und gestrafet zu werden; und wer würde ihnen auch Arbeit geben wollen?

Die Strafe der Verweisung, welche die Tribunale so gar leicht zuerkennen, versetzt also nothwendiger Weise die mehresten von denen, die sie trifft, in eine wahre Armuth, und nöthiget sie, betteln zu gehen. Da sie mit Schande bedecket, und der Achtung gegen ihre Person beraubet sind, die den Bürger characterisiret, und ihn in

 den

den Schranken der Ehre und Redlichkeit erhält; so ergreifen die meisten von solchen Verwiesenen, die das gefährliche Bettelhandwerk schon gewohnt sind, auch kein anderes wieder, und man kann mit aller Wahrscheinlichkeit glauben, daß mehr als die Hälfte der zum Unglücke in vielen von unsern Provinzen so zahlreichen Banden von Landstreichern aus solchen verwiesenen und ihren Familien bestehet.

Wenn sich die Rechtsgelehrten die Mühe nähmen, über die Bestrafung mit der Landesverweisung nachzudenken; so würden sie vielleicht finden, daß sie in den kleinen Republiken Griechenlandes ist erfunden worden, welche aus einer Stadt, und zwey bis drey Dörfern bestunden, und mehr einen Mangel an Lande, als an Einwohnern hatten. Sie würden einsehen, daß damals die Landesverweisung eine sehr harte Strafe war; weil ein jeder ansässiger Bürger Theil an der Regierung der Republik hatte, weil sie alle Bedienungen des Staats vergaben, und sich selbst Hoffnung machen konnten, sie einmal zu bekleiden. Die Landesverweisung beraubete sie aller ihrer Rechte, und aller ihrer Hoffnungen. Ein verwiesener Bürger verlohr einen Theil der Oberherrschaft seines Vaterlandes, und alle Möglichkeit, sich durch die vornehmsten obrigkeitlichen Aemter, und durch die Oberbefehlshaberstelle bey dem Kriegsheere, berühmt zu machen, und zu bereichern. Diese Strafe machte keinen in seinem Vaterlande herumstreifenden Landstreicher aus ihm. Die Staaten waren viel zu enge, als daß man in denselben die bey unsern Tribunalen gewöhnlichen halben Verbannungen hatte zuerkennen, oder der Strenge der Gesetze, wenn man ganz aus dem Lande verbannet war darinnen entgehen können.

Man

Man hat also vermuthlich die Folgen nicht sattsam vorausgesehen, als unsere Verordnungen die Gewohnheit der Republiken angenommen, und die Landesverweisung in die Classe der Strafen, die man den Verbrechern zuerkennen könnte, gesetzet haben. Zu den Zeiten, da man das Königreich noch nach dem Lehnrechte regierte, wurden unsere Provinzen gewissermassen als solche angesehen, die einander nichts angiengen. Die Lehngüter stellten lauter kleine abgesonderte Staaten vor; und waren durch nichts anders mit einander verbunden, als daß sie einerley Herrn huldigen, und Kriegsdienste thun mußten. Ein ieder Gerichtsherr, der auf seinem Grund und Boden blieb, bekümmerte sich weder um seine Nachbarn, noch um den Staat. Daher ist es ohne Zweifel gekommen, daß die Strafe der Landesverweisung so leicht ist eingeführet worden. Da uns aber heute zu Tage eine erleuchtetere Staatsklugheit die ganze Nation als eine und eben dieselbe Familie, und das Königreich als ihr Erbtheil ansehen läßt; so halten wir dafür, man müsse die Strafe der Landesverweisung, als eine Qvelle der Landstreicherey und des Bettelns ganz abschaffen. Im dritten Hauptstücke, wo wir von den falschen Armen handeln wollen, werden wir eine andere Art der Strafe vorschlagen. Viele von denen, die in Frankreich nach den Gesetzen Strafe verdient haben, werden durch einen Rechtsspruch, der sie den Landstreichern zugesellet, sehr unrecht gezüchtiget. Sie gewöhnen sich an ihr herumschweifendes und freches Leben, schämen sich gar bald nicht mehr, es zu führen, und verstehen die Kunst nur gar zu wohl, sich Ergötzlichkeiten dabey zu verschaffen. Das Laster müsse keine armen Reisenden mehr machen; dem Mangel derer, welche eine wahre Nothwendigkeit der Umstände dazu ge-

macht hat, müsse die öffentliche Wohlthätigkeit abhelfen; es müsse aber nie, unter dem Vorwande, daß man weit von Hause entfernt genöthiget ist, seine Reise fortzusetzen, und nichts zu leben hat, erlaubt seyn, betteln zu gehen. So bald die Gastfreyheit gegen die gesunden oder kranken Fremden, die wahrhaftig arm sind, im ganzen Königreiche herrschen, und gar keine Ausnahme leiden wird, wird das Betteln ein Verbrechen seyn, und gestrafet werden müssen.

II.

Es giebt eine andere Art von Armuth, die nicht von der Schwachheit der Natur, sondern von unglücklichen Umständen herrührt. Die Arbeit würde, wenn wir nach der Schärfe einer gar zu strengen Weltweisheit reden wollten, ein Mittel darwider seyn können, wenn die Macht der Erziehung, der Gewohnheit, und gewisser Vorurtheile, welche eine weise Staatsklugheit in Ansehen erhält, denen, die Schlachtopfer dieser langen oder kurzen Dürftigkeit sind, dieses Hülfsmittel nicht untersagte. Die Geburt ertheilet in einer Monarchie Rechte; sie legt aber auch Pflichten auf. Sie entscheidet bey nahe, wie man seine Talente zum Dienste des Vaterlandes brauchen müsse. Die Art des Unterrichts, und die Erwählung eines Standes ist gemeiniglich die Folge davon. Der Adel erziehet seine Kinder zu den Ehrenstellen des Soldatenstandes, zu den ansehnlichen obrigkeitlichen Aemtern, und zu den vornehmsten Würden in der Kirche. Der Bürgerstand bereitet die seinigen zu den geringern öffentlichen Bedienungen, zu den einträglichen Wissenschaften, und zum Dienste des Altars zu. Der Handel hat Familien, die ihn seit langer Zeit fortsetzen, und andere,

dere, welche die Stellen derer ersetzen, die der Reichthum zu glänzenden Posten erhebet. Die Bürger, welche in diesen dreyen privilegirten Classen gebohren werden, und darinnen leben, so gar dieienigen, welche gewisse Umstände von ihren ersten Jahren an in dieselben setzen, ob sie gleich in einem geringern Stande sind gebohren worden, lernen ihr Brod nicht mit ihrer Hände Arbeit verdienen. Man lehret sie weder ihre Stärke, noch ihre Leibesgeschicklichkeit, sondern nur ihren Verstand, und ihr Herz brauchen. Das Erbgut, das sie von ihren Vorfahren bekommen; die Aemter, die sie bekleiden sollen; und die Früchte, die sie von ihrem Fleisse erwarten können, scheinen, in Ansehung ihrer, sichere Verwahrungsmittel wider die Armuth zu seyn. Wie oft geschiehet es indessen aber nicht, daß diese Hülfsmittel bey ihnen nicht hinreichen, und daß nach einigen Jahren, die sie in reichen, oder mittelmäßigen Umständen zugebracht haben, ihnen die Armuth drohet, ia oft sie und ihre Familien ganz und gar überfällt. Bisweilen sind ihre Unglücksfälle nicht von langer Dauer, und wenn ihnen zu rechter Zeit geholfen wird, und sie die Hülfe wohl anwenden, so können sie wieder in ihren vorigen Glanz, oder wenigstens in einen erträglichen Zustand kommen. Bisweilen aber ist das Uebel zu groß, und das zu allem untüchtige Alter macht den Schaden ganz unheilbar.

Man würde ungerecht und grausam handeln, wenn man sich dieser Dürftigen, die das Elend um so viel härter drückt, ie weniger sie sich zu demselben vorbereitet zu haben schienen, nicht annehmen wollte. Der Mißbrauch der Worte, welcher in Frankreich oft von dem Mißbrauche der Sachen entstehet, oder wenigstens Gelegenheit dazu giebt, hat die Unglücklichen von dieser Art mit dem

Namen der beschämten Armen belegt. In einem Jahrhunderte, in welchem der Reichthum fast alle Ehre ausmacht, ist es nicht zu verwundern, wenn man die Schande mit der Beraubung der Gunstbezeigungen eines blinden Glücks verknüpft. Es würde aber eine unanständige Sache seyn, wenn die patriotische gesunde Vernunft, und die gesetzgebende Staatsklugheit einen so gefährlichen Irrthum annehmen, und den Ausdruck, den er eingeführet hat, heiligen wollten. Wir kennen keine beschämten Armen. Man müsse sich schämen, strafbar oder lasterhaft zu seyn, wenn man auch gleich noch so reich, und noch so geehrt ist; man müsse sich aber niemals schämen dürfen, unglücklich zu seyn, weil die Dürftigkeit oft das Loos der Talente und der Tugend ist.

Die Vorstellung, die man sich allzeit von den Betteln hat machen sollen, und welche man sich oft vom Allmosen macht, ist die Ursache, daß die Schande auch auf die unschuldige Armuth fällt. Die Reichen, welche bey den Bedürfnissen anderer ihres gleichen unempfindlich, oder aus einem blinden Triebe, und aus Eitelkeit wohlthätig sind, bilden sich ein, es könne kein Gesetz wider sie zum Besten der Armen geben, und ihr Austheilen sey allzeit eine blosse Freygebigkeit, niemals aber eine **Pflicht.** Daraus entstehet der Hochmuth desienigen, der giebt, und die Demüthigung dessen, der empfängt. Aber nach der strengen Wahrheit ist die Verbindlichkeit, die wahren Armen zu erhalten, eine sehr wirkliche, und nie veriährende Schuld des Reichen. Wenn ein begüterter oder wohlhabender Bürger seinen Theil, zum Besten der Elenden, von welcher Art sie auch immer sind, beyträgt; so thut er weiter nichts, als was er von Rechts wegen thun muß. Die patriotische Allmosencasse ist nach dem

Ver-

Verhältnisse seines Vermögens, und den **Bedürfnissen** seiner armen Mitbürger, augenscheinlich seine Gläubigerinn. Man erlaubt ihm nur unter dieser Bedingung sich besondere Güter zuzueignen, und die öffentliche Macht und Gewalt schützet ihn nur deswegen bey dem Besitze derselben.

Es muß also ein wahrer Armer, in welchem Stande ihn auch der Himmel hat lassen gebohren werden, niemals etwas von der eigentlich so genannten Schande verspüren, wenn er aus dem öffentlichen Schatze den Beystand erhält, den er wegen seines gegenwärtigen Zustandes nöthig hat. Es ist eine Schuld, die man ihm bezahlt. Er hat hierbey nur die heilsame Gewalt der Gesetze mit mehrerer Hochachtung und Dankbarkeit, als iemals zu erwägen, da sich ihre Diener zwischen den Reichem und dem Unglücklichen gleichsam ins Mittel stellen, und dem einen das Vergnügen lassen, freywillig zu geben, und gleichsam aus eigenem Triebe etwas zu verschenken, dem andern aber die Unannehmlichkeit, von einem Privatwohlthäter etwas zu begehren, und zu empfangen, erspahren.

Diese falsche Schande zu bestreiten, wie auch um anderer Ursachen willen, die bereits sind angeführet worden, oder im folgenden noch angeführet werden sollen, thun wir den Vorschlag, zum Besten aller Arten der Dürftigkeit, in iedem Kirchsprengel des Königreichs eine Generalallmosencasse zu errichten, zu welcher wir alle zu guten Werken bestimmte Einkünfte, alle freywillige Geschenke, und alle den Bürgern eines ieden Standes auferlegte Beysteuern geschlagen wissen wollen. Aus dieser Generalcasse muß alle Hülfe der patriotischen Wohlthätigkeit fliessen. Damit aber die Unglücklichen, von welchen

wir reden, nicht beschämet werden, wenn sie etwas empfangen; so ist nöthig, in Ansehung der Austheilung eine gewisse Einrichtung zu machen.

Wir haben bereits von den Allmosenämtern, die in iedem Kirchspiele zu errichten sind, und von den Personen, aus welchen sie bestehen sollen, geredet. Der Adel, und der angesehene Bürgerstand, müssen, wenn sie durch anhaltendes, oder vorübergehendes Unglück in solche betrübte Umstände sind gesetzet worden, nicht von diesen Allmosenämtern abhängen, noch von ihnen die Wohlthaten der öffentlichen Verwaltung empfangen. In einem Königreiche, wie Frankreich ist, muß man in allen Stücken den Wohlstand des Staats, und die nützlichen Vorurtheile der Geburt beybehalten. Da das Oberallmosenamt eines ieden Kirchsprengels aus Leuten bestehen wird, die so wohl wegen ihrer Geburt, als wegen der Ehrenstellen, die sie bekleiden, in Ansehen stehen; so schickt es sich am besten, sie von dem Bedürfnisse derer urtheilen zu lassen, die in den zwo ersten Classen der bürgerlichen Gesellschaft gebohren sind. Es können auch iene von dieser ihren Händen etwas annehmen, ohne sich dadurch zu erniedrigen.

Wir verlangen also, das Oberallmosenamt eines ieden Kirchspengels soll die wirklichen Bedürfnisse der armen Familien der Edelleute, und des vornehmen Bürgerstandes selbst kennen lernen, damit es auch unmittelbar mit der gehörigen Klugheit darfür sorgen könne. Rühret ihre Dürftigkeit nur von nicht lange anhaltenden Zufällen her; so wird man ihnen eine verhältnißmäßige Hülfe zugestehen, und ihnen, nach befindenden Umständen, das nöthige entweder gar schenken, oder nur, doch ohne Zinsen, leihen. Ist aber ihr Elend so groß, daß

sie nicht mehr zu retten sind; so muß man sie und ihre Familien in einen Gehalt setzen, und ihnen den nothdürftigen Unterhalt, iedoch nach ihrem Stande, reichen. Vor allen Dingen muß man ihre Kinder beyderley Geschlechts so erziehen lassen, daß sie, wie es ihre Geburt mit sich bringt, dem Staate nützlich seyn können. Die Einrichtungen, die man z. E. zu St. Cyr, und bey der Kriegsschule (Ecole militaire) gemacht hat, sind bewundernswürdig. Man erlaube uns aber, zu sagen, daß sie den in die Augen fallenden Fehler haben, daß sie nämlich, so wohl in Ansehung der Einkünfte, als der Anzahl der Zöglinge, eingeschränkt sind. Sie gleichen in diesem, wie in vielen andern Stücken, der Stiftung für die dreyhundert Blinden (Quinze vingts). Wäre es nicht viel leichter, die Einrichtung so zu machen, daß, auf Kosten der allgemeinen Casse der patriotischen Wohlthaten des Kirchsprengels, ein ieder iunger Edelmann, der arm ist, in einem Collegio so lange unterhalten würde, bis er dienen könnte. So bald man ihn dazu tüchtig erklärte, müßte man ihn unter die Truppen des Königs nehmen, das Allmosenamt würde ferner für ihn sorgen, und ihm, nach dem Verhältnisse seines wahren Bedürfnisses, so lange Zuschuß geben, bis er, entweder in der Ordnung, oder wegen seiner Talente, oder auch durchs Glück, so hoch würde gestiegen seyn, daß sein Sold allein zureichte. Auf gleiche Art müßte auch eine iede arme Fräulein in einem Kloster so lange unterhalten werden, bis man sie entweder versorgen könnte, in welchem Falle ihr eine kleine Ausstattung würde gegeben werden, oder bis man sie von einer ihrem Stande anständigen Arbeit so könnte leben lassen, daß man ihr noch einen kleinen Gehalt zum Zuschusse gäbe.

Ein solches Gesetz würde eben so gerecht, als heilsam seyn. Es würde keine Ausnahmen, und keine Vorzüge nach sich ziehen. Warum sollte auch da ein Vorzug statt finden, wo man eine Pflicht ausüben soll, zumal ein Vorzug, den man oftmals die Unterbeamten bestimmen läßt? Man würde der Befolgung eines solchen Befehls durch keine strafbaren Kunstgriffe ausweichen können, indem man etwan die Kinder der Reichen an die Stelle der Armen setzte, und diese im Elende und in der Unwissenheit bleiben liesse. Da das Oberallmosenamt verbunden wäre, sie alle zu erziehen, an ebendemselben Orte sich aufhielte, mit eigenen Augen alles sähe, und nicht nur der Regierung, und den höchsten Tribunalen, sondern auch dem Publico des Landes selbst, Rechenschaft würde geben müssen; so könnte es ia nicht den geringsten Vortheil davon haben, wenn es sich mit der Erziehung solcher Kinder, die nicht arm wären, belästigte, weil es dadurch doch nicht von der Pflicht loskäme, die andern auch zu erziehen. Man würde hierzu weder kostbare Gebäude, noch neue Verwaltungen nöthig haben, die allemal viel kosten, und doch zu nichts nutzen. War es nicht ganz natürlich, zu der Kopfsteuer der wohlhabenden Edelleute, noch so viel, als eine Ergänzung, zuzulegen, daß diese Erziehungen im ganzen Königreiche könnten besorget werden? Der Adel würde, an statt darüber zu murren, seinen Beyfall von ganzem Herzen dazu gegeben haben.

Man wird vielleicht sagen, die Erziehung in den Collegien, und in den Klöstern tauge nichts, und wir sind darinnen mit allen klugen und verständigen Bürgern einig. Wir wünschen gar sehr, daß die Einrichtungen bey der Ecole militaire, und zu St. Cyr vollkommen seyn möchten. Man würde sie zum Muster nehmen, und in

allen

allen Stiften, (Pensionnats) wo die Allmosenämter den Adel beyderley Geschlechts würden erziehen lassen, einführen. Nichts ist itzt leichter, als die Collegien zu verbessern, weil sie nun von der Gesellschaft erlöset sind, welche sich fast ganz Meister davon gemacht hatte. Unsere allgemeinen Gedanken von dieser Sache haben wir schon gesagt, und die berühmtesten Schriftsteller, wie auch die würdigsten Obrigkeiten haben diese Laufbahne betreten, auf welcher wir, nachdem wir ihnen darauf vorgegangen sind, ihnen noch ferner folgen wollen. Wir werden unsere Gedanken **von den Nationalschulen** mittheilen, und darinnen von der Erziehung beyder Geschlechter, in Absicht auf alle Umstände der Gesellschaft, handeln. Die Tribunale beschäftigen sich ernstlich mit dieser Sache, und man hat sich von ihrem Eifer, und von ihren Einsichten, eine sehr gute Verbesserung zu versprechen; zumal wenn sich die Geistlichkeit entschliessen kann, endlich einmal Meynungen aufzuopfern, die ihr gar zu listig waren eingeflößet worden, und welche bey einer Gesellschaft, die nicht so weise, nicht so einsehend, ihrem Landesherrn nicht so treu, und kein so grosser Freund der öffentlichen Ruhe gewesen wäre, unstreitig würden gefährlich gewesen seyn; wenn sie der Stimme des Patriotismus, und der gesunden Staatsklugheit Gehör giebt, die, ob man sie gleich eines andern hat bereden wollen, der Stimme der Religion gar nicht zuwider ist, und welche ihr seit langer Zeit zurufet, sie sollte sich mit der weltlichen Obrigkeit vereinigen, und mit ihr gemeinschaftlich zum Besten des Staats arbeiten, vornämlich an der Einrichtung der Nationalschulen für beyde Geschlechter, deren nützliche Besorgung von allen andern abgesondert, und allen übrigen vorgezogen werden muß.

Es sey nun aber mit dieser Ausschweifung, welche uns die Wichtigkeit der Sache abgenöthiget hat, wie ihm wolle; so glauben wir doch, wenn das Oberallmosenamt in iedem Kirchsprengel verbunden ist, alle Kinder des wahrhaftig armen Adels zu erziehen, oder denen, die nur halb arm sind, einen Zuschuß zu geben, und wenn die Stifte so eingerichtet sind, daß alle Kinder in denselben eine ihrer Geburt, und den Diensten und Verrichtungen, zu welchen sie bestimmet zu seyn scheinen, gemäße Erziehung geniessen, daß alsdenn der Gedanke von der Ecole militaire, und von St. Cyr seine Vollkommenheit erhalten wird. Wir befürchten nicht, daß man uns beschuldigen werde, wir träten dem Ruhme Ludwigs des Vielgeliebten zu nahe, an welchen ein so nahe bey der Hauptstadt gestiftetes Denkmal der Wohlthätigkeit unsere Enkel beständig erinnern würde. Ein gutes, festgegründetes, heilsames, und recht allgemeines Gesetz ist der sicherste und untrüglichste Bürge für die Hochachtung und Liebe, nicht nur seines Jahrhundertes, sondern auch der Nachwelt.

Die Untersuchung der gegenwärtigen, oder vorübergehenden, oder beständig dauernden Nothdurft der Personen, die von Aeltern aus dem niedern Bürgerstande, von der Handelschaft, oder solchen, die sich den Wissenschaften und schönen Künsten gewidmet haben, abstammen, dabey erzogen, und keiner andern Arbeit gewohnt sind, überlassen wir den Allmosenämtern einer ieden Stadt, in der sie leben, und welche unter dem Allmosenamte des ganzen Kirchsprengels stehen. Ihre Bedürfnisse müssen mit vieler Sorgfalt und Genauigkeit untersuchet werden. Und eben so hat man sich auch zu verhalten, wenn man ihnen entweder die Capitalien, die sie

auf-

aufnehmen wollen, leihet, oder die Geschenke, die sie bey Unglücksfällen, die sie nicht ganz zu Grunde richten, verlangen dürften, giebt, oder auch den Gehalt zugestehet, der ihnen stärker, oder schwächer, nach ihrem Alter, ihrer Stärke, und Tüchtigkeit zur Arbeit zukömmt, wenn ihrem Unglücke gar nicht kann abgeholfen werden. Man bilde sich nicht ein, als ob wir auf diese Art der Verschwendung, der Sinnlichkeit, und der Pracht, als welche die besten Glücksumstände zu Grunde richten, unsere mitleidigen Arme öffneten. Nur der Tugend, und der Unschuld, die durch das widrige Glück zu Boden geschlagen wird, allein gestehen wir ein gewisses **Recht** auf die patriotische Wohlthätigkeit zu. Die Armuth, welche von der übeln Aufführung herkömmt, verdienet nicht, daß man sie dem Bettelstabe überläßt, sondern daß man dem Mangel abhilft, und die Lüderlichkeit, oder die übelangebrachte Eitelkeit scharf bestraft. In dem Hauptstücke von den falschen Armen werden wir davon weiter reden, wo wir unsere **Gedanken** von den Zuchthäusern, und von der Erlernung der Handarbeit, wozu die, so in solche Häuser gebracht werden, anzuhalten sind, eröffnen werden.

Die Handwerksleute, und die Ackersleute, sind bereits dem besondern Allmosenamte eines ieden Kirchspiels auf die Zeit empfohlen, wenn sie alt und krank werden, und wahrhaftig arm sind. Es kommen Zeiten und Umstände, wo sie sich schlechterdings mit Gelde nicht helfen können, ob es ihnen gleich an andern Hülfsmitteln nicht mangelt. Wenn sie von unbarmherzigen Gläubigern, oder von den Eintreibern der öffentlichen Abgaben verfolget werden; so können sie nicht anders, als auf grosse Zinsen, auf Pfänder, die sie für den zehnten Theil dessen,

sen, was sie werth sind, versetzen, und gar oft verlieren, weil sie die sehr kurze Zeit, welche ihnen die Wucherer gesetzet haben, nicht einhalten können, etwas gelehnt bekommen. Diese Geissel, welche die Bürger zu Grunde richtet, ist eine der vornehmsten Ursachen der Armuth. Drey oder vier solche Einlösungen erschöpfen eine Familie, verzehren alle ihre Hülfsmittel, verhindern allen ihren Fleiß und Geschicklichkeit; und wenn der geringste Zufall dazu kömmt, so ist sie auf immer ins Elend gestürzet.

Es sind also die **Leihhäuser** (Monts de pieté), die aus einem Triebe der Religion errichtet worden, und in Frankreich, wo sie doch so nöthig wären, so unbekannt sind, politisch davon zu reden, eine nützliche Stiftung. Unsere Nation, die von Natur zum Nachahmen geneigt ist, macht die verkehrten Sachen anderer Nationen bald nach. Selten aber geschiehet es, daß sie einmal eher, als zu allerletzt, die Systeme annimmt, welche die gesunde Vernunft, und der Patriotismus ausser Landes erfinden. Ein **Leihhaus**, (denn es wird nöthig seyn, dieses Wort verschiedenen von unsern Lesern zu erklären) ist eine an baarem Gelde mehr, oder weniger reiche Casse, die einigen wohlthätigen Personen anvertrauet ist, die reich genug sind, dafür zu stehen, und welche sie umsonst verwalten. Diese Casse leihet Leuten vom gemeinen Volke bis zu einer gewissen Summe auf Pfänder. Zu Pfändern nimmt man nichts anders an, als rohe, oder verarbeitete Metalle; man rechnet aber diese nicht höher, als was sie wägen. Darauf leihet die Casse zwey Dritttheile des Werths. Das Pfand wird nebst dem Namen des Eigenthümers, der Summe, die darauf geliehen, und dem Tage, wenn es geborgt worden,

den, ins Register eingetragen. Diese Register werden so wohl, als der Ort, wo man die Pfänder hinlegt, geheim gehalten. Unter der bestimmten Frist, die man lange genug setzt, kann der Eigenthümer, wenn er das geliehene Geld wiedererlegt, alle Augenblicke sein Pfand zurückebekommen, und zwar ohne alles Interesse, ohne den geringsten Aufenthalt, oder Geschenke, unter was für einem Namen es auch immer seyn möchte. Nach Verlaufe der Fristen werden die Eigenthümer erinnert. Kommen sie nicht, und lösen ihre Pfänder nicht ein; so wird an gewissen Tagen, die angezeiget werden, alles, was zu verkaufen ist, öffenlich an den Meistbietenden verkauft. Der Preis, für welchen es zugeschlagen wird, übersteigt die Summe gewiß, die man geliehen hat, weil man nur zwey Drittheile von dem, was die Materie allein werth ist, darauf giebt. Es mag nun aber so hoch verkauft werden, als es immer will; so behält man doch nicht mehr davon, als die geliehene Summe beträgt, und giebt ohne allen Abzug den Rest denen, die geborget haben, oder die ihre Stelle vertreten, gewissenhaft zurücke. So ist die vortreffliche Einrichtung der Leihhäuser beschaffen, die in Italien sehr gemein sind, von welchen uns aber nur ein einziges in Frankreich bekannt ist, nämlich zu Cahors, in dem Hause der Regularen Domherren von der Congregation de Chancellade, welches von ihrem gottseligen Reformator Alain von Solminhiac, Bischoffe dieser Stadt, ist gestiftet worden.

Es würde also ein iedes Allmosenamt, in einem ieden Kirchspiele, unserer Meynung nach, ein solches **Leihhaus** für die vorübergehenden Unglücksfälle des Volks werden. Dadurch würden wir den Wucher, der sie naget, ausrotten, und oft werden wir der Armuth gar zu-

vorkommen, welches weit menschlicher, edler, und vortheilhafter ist, als ihr hernach beystehen. Ausser dem, daß das Allmosenamt des Kirchspiels allzeit ein gewisses Capital in den Händen haben würde, welches es so wohl zu dieser, als zu allen andern Absichten von dem Oberallmosenamte des Kirchsprengels zum voraus würde empfangen haben, würde es auch die freywilligen Beysteuern der wohlthätigen Bürger, und die andern Einnahmen haben, die es empfangen müßte, um sie dem Oberallmosenamte zu berechnen. Ueber dieses würde es auch, auf den Nothfall, einen sichern Credit haben, und, bis auf eine gewisse Summe, zu einer gewissen Zeit zahlbare Anweisungen auf die Generalallmosencasse des Kirchsprengels geben können. Diese würden so gut, als baares Geld seyn, und könnten auf empfangene verhältnißmäßige Pfänder gegeben werden. Das Geld auf solche Art umsonst ausleihen, ist viel besser, als es hinlegen, oder Einnehmern überlassen, die es mit Wucher zu nutzen suchen. Es ist eine Hülfe, die nicht allein den armen Handwerksleuten, den Ackersleuten, und den geringern Kaufleuten, sondern auch dem Ackerbaue, den Künsten, und der Handlung selbst nützlich ist; welche diese beqvemen **Leihhäuser** der Kirchspiele, durch Erregung und Beförderung der Nacheiferung, allenthalben ausbreiten, und vollkommener machen werden. Kleine allenthalben mit eben so viel Einsicht, als Güte, ausgetheilte Summen werden auf diese Art den herrlichsten Nutzen schaffen, und die Allmosenämter werden, wegen der Tüchtigkeit der Pfänder, nichts verlieren. Daß wir ihre Casse zu einer Leihcasse machen, gereichet ihnen zu keiner Beschwerde. Es ist für die Unglücklichen ein unschätzbarer Vortheil, der ihrer gegenwärtigen Noth abhilft, und sie nicht wirklich arm werden läßt.

So leihet denn in allen Allmosenämtern der Kirchspiele den Bürgern der niedern Classen, die gesund sind, und von ihrer Arbeit leben, aber ohne diesen Beystand arm werden würden, auf Pfänder; leihet aber umsonst, ohne alles Interesse, und ohne irgend ein Recht dadurch zu suchen. Gebet ihnen Gehalte, wenn sie Alters halber, oder anderer Beschwerlichkeiten wegen ganz unvermögend sind. Verpfleget sie in ihren Krankheiten aus eben diesem Allmosenamte. Behaltet dem Allmosenamte des Kirchsprengels die Verpflegung der Personen von vornehmer Geburt und Stande vor, wenn sie mit einer anhaltenden, oder vorübergehenden Dürftigkeit beschweret sind. Nach dem die Umstände sind, müsse es ihnen entweder auf Hypotheken leihen, oder auf einmal etwas gar schenken, oder ihnen und ihren Familien Gehalte entweder zum völligen Unterhalte, oder nur als einen Zuschuß geben.

Nehmet euch der fremden und wahrhaftig armen Reisenden an, so wohl wenn sie gesund, als wenn sie krank sind. Gebet den Halbarmen, die so viel arbeiten, als sie können, Freystätte. Für die Waisen und die weggesetzten Kinder bezahlet die Kost und Ziehgelder an Familien auf dem Lande, welche euch wahre und gute Bauern daraus ziehen werden. Dieses sind, wie mich dünkt, alle **Arten** der wahren Armuth, alle ihre **Bedürfnisse**, und alle ihre **Rechte**.

Wir werden hier nicht von armen Gefangenen reden. Wir wissen von keinen, und werden unsere Ursachen im dritten Hauptstücke anzeigen, wo wir besonders von den Zuchthäusern, und bey Gelegenheit von den Gefängnissen, ia von den Strafen reden werden, die man an die Stelle der Landesverweisung, und der Galeeren auf eini-

ge Zeit, als welches Qvellen der Bettler und Landstreicher sind, und vielleicht auch an die Stelle der Lebensstrafe, die man in vielen Fällen sehr leichtsinnig zuerkennet, würde setzen können.

Zweeter Abschnitt.

Von den Gütern und Einkünften der wahren Armen.

Erster Punkt.

Von den Gütern und Einkünften, die den Armen selbst sind gegeben worden.

Die ausführliche Beschreibung aller Arten der wahren Armuth, wie auch der **Bedürfnisse** und **Rechte** aller Dürftigen, in welche wir uns eingelassen haben, wird dieienigen ohne Zweifel erschrecken, welche die überflüssigen Qvellen nicht kennen, die die Vorsicht der Gesetze, und die Gottseligkeit unserer Vorfahren der patriotischen Wohlthätigkeit aufgethan haben. Die erstaunende Anzahl von Bettlern, die man bey iedem Schritte in der Hauptstadt, und in den Provinzen antrifft, ist in der That bey weitem nicht so groß, als sie dem ersten Ansehen nach zu seyn scheinet. Da die Landstreicher unaufhörlich aus einer Provinz in die andere ziehen, und die am meisten zu Hause bleibenden wahren Armen in einem mehr oder weniger eingeschränkten Raume immer herum irren; so muß sich nothwendig der Anblick ihres Elendes,

es mag wahr, oder falsch seyn, in den Städten, in den Flecken, und auf den Hauptstrassen hundertmal vervielfältigen, und diese Beweglichkeit der Gegenstände des Mitleidens, oder des Unwillens eines ehrlichen Bürgers, muß in Ansehung der Anzahl nothwendig eine Irrung verursachen. Wenn ihr aber die Unglücklichen von den Betrügern absondert; wenn ihr die ersten zur Ruhe bringet, daß sie nach ihrem Stande verpfleget werden, und die andern, daß sie arbeiten, oder gestrafet werden; so werdet ihr die Erscheinung vertreiben, welche nur gar zu oft, auch vielleicht die Regierung selbst hintergangen hat. Alsdenn wird man auf der einen Seite sehen, daß im Königreiche viel weniger wahre Arme sind, als man sich gemeiniglich einbildet, und daß sie weniger wirkliche **Bedürfnisse** haben, als sie dem Publico vor die Augen zu legen suchen; auf der andern Seite aber, daß die Güter und Einkünfte, die heute zu Tage dem patriotischen Allmosen gewidmet sind, wenn man sie sorgfältig verwaltete, und klüglich anwendete, weit ansehnlicher seyn würden, als man denkt; und daß die Armen überdieses fast unglaubliche Hülfsmittel an den Gütern haben, die sie geniessen **sollten**, und an solchen, die man ihnen zugestehen **könnte**, ohne irgend eine Ungerechtigkeit zu begehen, oder auch so gar den andern Bürgern eine merkliche Beschwerlichkeit zu verursachen.

I.

Die am meisten in die Augen fallenden Güter der wahren Armen, und die einzigen, die iedermann weis, sind die Grundstücke, Capitalien und Einkünfte, welche zu allen Arten von frommen Stiftungen sind geschenket worden, und wovon man so viele im Königreiche antrifft.

Es ist keine Stadt, die nicht ihr öffentliches Lazareth hätte; es sind so gar einige grosse Flecken damit versehen, besonders die, so um die grossen Hauptstädte herum liegen. Die Gesellschaften der Barmherzigkeit, oder der Wohlthätigkeit, vervielfältigten sich täglich, und nach und nach bemühte sich die wohlverstandene Andacht, sie mit gewissen Einkünften zu versehen. Es sind **Herbergen** für die armen Wanderer, und die vergeblich frommen Pilgrimme da. **Freystätte**, welche man gemeiniglich mit dem Namen allgemeines Spital belegt, sind in allen bischöfflichen Städten errichtet. Sie sind gestiftet, gebauet, und mit Geräthe versehen. Die meisten sind aus der Vereinigung verschiedener alter frommer Stiftungen, der Verordnung von 1693. zu Folge, entstanden, deren Vollstreckung einer besondern Commission des geheimen Rathes aufgetragen wurde. Die Waisenhäuser und Findelhäuser fangen auch an, einen Bestand zu bekommen, wenigstens in den grossen Städten. Kurz, nach verschiedenen Stiftungen müssen gewisse Gesellschaften, Innungen, herrschaftliche Güter, und besondere Erbschaften den Armen entweder Zinsen steuern, oder Spenden, es sey nun an Gelde, oder an Lebensmitteln und Kleidungen in Natur, austheilen.

Ausser den zu frommen Absichten gewidmeten Oertern des Königreichs, die in ihrem Zustande geblieben sind, giebt es auch noch eine grosse Anzahl andere, die entweder zu Grunde gegangen, oder ausgeartet sind, und deren Güter von andern unrechtmässiger Weise besessen werden. Die Gerichtsherren, die Pfarrer, oder andere Weltlichgeistliche, die Pfründen haben, die Fabriken, die geistlichen Orden beyderley Geschlechts, und die Stadtbeamten in den Städten haben immer Vorwände und

Gele-

Gelegenheiten gefunden, sich des Erbguts der Armuth auf solche Art zu bemächtigen. Die allgemeine Kirchenversammlung zu Vienne beklagte sich im Jahre 1311. über diesen Mißbrauch, und nennet ihn eine abscheuliche Ungerechtigkeit. Die weise Verordnung, welche sie aufgesetzet hat, ihn den Kirchendienern zu untersagen, und sie, alles Herkommens und aller Veriährung ungeacht, auf alle Fälle zur Wiedererstattung zu nöthigen, ist zu einem allgemeinen Kirchen- und Staatsgesetze geworden. Unsere Könige haben es in verschiedenen Verordnungen angenommen. Franz I. Carl IX. Heinrich IV. und Ludwig XIV. haben diesen Grundsatz geheiliget, daß die Rechte der Armen unveräusserlich, und unveriährlich sind, und daß keine Macht, und kein Herkommen sie um die Güter bringen kann, die ihnen sind geschenket worden. Wie groß ist indessen aber nicht, der Gewalt dieser Schutzgesetze ungeacht, die Anzahl der unrechtmässigen Anmaßungen ihrer Güter, nicht nur in den ältern, sondern so gar in den neuern Zeiten! Die Ursache davon ist leicht zu finden. Es ist nämlich niemand vom Staate bestellt, der ihnen die Larve abzöge, und sie rechtlich verfolgte. Es ist niemandem besonders daran gelegen, sie zu entdecken, und ihnen Einhalt thun zu lassen. Indem also die Habsucht wachsam ist, etwas an sich zu bringen, und alle Mittel und Gelegenheiten dazu ergreift, so schläft das Gesetz, und es findet sich selten iemand, der es aufweckt. Zwey oder drey Beyspiele, die groß und deutlich genug sind, sollen den Mißbrauch, und seine Macht zeigen.

Zu der Zeit, da der Cardinal Mazarin alles ungestraft wagen dürfte, und auch alles, um sich zu bereichern, wagte, verwandelte er den Spital zu Aubrac in dem

Kirchsprengel von Rhodez in eine Pfründe, die iährlich vierzig tausend Livres eintrug. Er machte dem Pabste und dem Könige weiß, es wäre eine Benedictiner-Priorey, da es doch eine **Herberge** für alle arme Reisende, und eine Freystatt für alte Leute, Schwache, und Kranke war, welche, in Ansehung der geistlichen und leiblichen Versorgung, von regularen Domherren, und Spitalordensbrüdern (Hospitaliers) von der Regel des h. Augustinus, aus einer besondern Congregation, die aus siebenzehen Spitälern bestund, regieret wurde. Die Grundregel dieser Congregation, welche der Stifter selbst gemacht hat; die alten Statuten, welche vom dreyzehnten Jahrhunderte her, vom apostolischen Stuhle sind bestätiget, und von einer Zeit zur andern bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhundertes erneuert worden, machten nicht nur diese Spitäler nie zu geistlichen Pfründen, sondern verbothen auch, durch ein ausdrückliches Gesetz, eine iede solche Errichtung von Pfründen, alle besondere Verwaltung, alle Absonderung der Tafelgelder, und zwar aus dem sehr wichtigen Grunde, weil der eigenthümliche Besitz aller Güter den Armen gehörte. Und dieses ausdrückliche Verbot war der Gegenstand eines vierten Gelübdes, welches ieder Spitalordensbruder von der Congregation von Aubrac nebst den übrigen, wenn er aufgenommen wurde, ablegen, und der Generalsuperior, wenn er installirt wurde, wiederhohlen mußte. Bey der Betrachtung dieser Regel, und dieses Statuts, das besonders beschworen, und seit der Zeit des Stifters bis ins sechzehnte Jahrhundert gewissenhaft beobachtet worden, leuchtet die unrechtmässige Anmaßung des Cardinals Mazarin einem ieden in die Augen, und der Betrug, womit er ihr eine Farbe anstreichen wollte, bringet alle Redliche wider ihn

ihn auf. Aber, aller Stärke der Ausdrücke ungeacht, deren sich die Kirche bediente, als sie im Jahre 1311. auf der Kirchenversammlung zu Vienne beysammen war, allwo sie den Mißbrauch, Spitäler in Pfründen zu verwandeln, mit dem Namen einer **abscheulichen Ungerechtigkeit** belegte, haben dennoch die den Anmaßungen der Geistlichkeit, die Güter der Armen an sich zu ziehen, günstigen Vorurtheile einen solchen Fortgang in Frankreich gewonnen, daß sich die ganze gallicanische Kirche scheint vorgenommen zu haben, die ungerechte Anmaßung des Cardinals Mazarin zu vertheydigen, und zu verewigen. Ihre Conseils haben steif und fest behauptet, es könne ein Spital durch Veriährung mit Recht eine Pfründe werden; und man könne es einem geweyhten Geistlichen als eine Commende verleihen, welcher sich unter diesem Namen zwey Drittheile der Einkünfte zueignen könne, wenn der Spital Ordensbrüder hätte, die ihn bedienen. Man ist so glücklich gewesen, die Conseils der Geistlichkeit zu bereden, es erfordere es ihre Ehre, und ihr Nutzen, ein System, welches doch mit ihrem Stande, ihren Pflichten, und ihren Gesinnungen augenscheinlich streitet, hitzig und hartnäckig zu vertheydigen. Der Bewegungsgrund, dessen man sich bediente, sie zu diesem Schritte zu verleiten, ist eben so sonderbar, als der Vorschlag selbst. Man sagte nämlich, es giebt wirklich im Königreiche eine grosse Anzahl Pfründen, die ihrem Ursprunge nach Spitäler waren, sie sind es aber itzo nicht mehr; sondern sie sind mit der Zeit Prälaturen, oder bloße Prioreyen geworden, und werden wirklich als solche von Geistlichen der ersten und andern Ordnung besessen. (Jedermann räumet unstreitig ein, daß die Sache geschehen ist. Die Kirchenversammlung zu Vienne erschrack

 schon

schon 1311. über die Menge der in Pfründen verwandelten Spitäler, welche die Armen zu Grunde richteten, und die Kirche entehrten.) Als man aber hinzusetzte, es erfordere es die Pflicht, der Nutzen, und die Ehre der Französischen Geistlichkeit, diese Pfründen zu behaupten, und zu verhindern, daß sie nicht wieder in ihren vorigen Zustand versetzet, und zu Spitälern gemacht, und die Güter dem allgemeinen und patriotischen Allmosen zurücke gegeben würden; so war dieses, wie mich dünkt, der offenbarste Widerspruch, der dem Geiste der ganzen Kirche, dem Ausspruche der Kirchenversammlungen, und den Staatsgesetzen, welche ihn angenommen haben, konnte gethan werden. Indessen hat doch weder die Uebereinstimmung der Schriftsteller, noch die alten Urtheile verschiedener hohen Tribunale, noch auch die gründliche Rede des Generaladvocatens, Herrn de la Brisse, noch zwey unmittelbar auf einander ergangenen Befehlen des Grandconseils in dieser Sache, die Conseils der französischen Geistlichkeit zum Gehorsame bringen können, und sie behaupten noch bis auf diese Stunde, die Kirche könne den Armen die Güter nicht geben, die zur Unterhaltung ihrer Diener bestimmet wären; sie könne aber wohl für ihre Diener, vermittelst der Gewalt der Verjährung, ob sie gleich auf Betruge und Gewaltthätigkeit beruhe, das Gut der Armen an sich reissen. Diese sonderbare Rechtssache soll im Grandconseil zum drittenmale vorgenommen und entschieden werden. (Denn die Conseils der Geistlichkeit, da sie nach dem ersten Urtheile verlohren hatten, haben sich bereits durch eine Nachsuchung um Verbesserung des Urtheils (requete civile) vorgesehen, und kommen itzt mit der dritten Einwendung ein.) Und wir, die wir hier die Sache aller Dürftigen ver-

then-

theydigen, wir haben uns ihre, und einiger Glieder von der Geistlichkeit ihre Ungnade zugezogen, weil wir in diesem Processe, wie uns aufgetragen war, das Beste der Armen zu behaupten gesuchet, und vor diesem hohen Tribunale uns zu sagen erkühnet haben, die Kirche könne und dürfe niemals die Güter der Armen für ihre Diener an sich ziehen; sondern sie thue nur, was recht wäre, und habe es als keine Freygebigkeit anzusehen, wenn sie einen grossen Theil von den Gütern, die ihre Diener genössen, den Armen gäbe. Wir sind allemal mit unsern Gegnern darinnen eins gewesen, daß die Anzahl der zu Pfründen gemachten Spitäler sehr groß ist. Wir haben es aber gerade heraus gesagt, und sagen es nochmals, daß dieses eine neue Ursache ist, diesen Mißbrauch abzuschaffen, seine kleinsten Wurzeln aufzusuchen, und sie gänzlich auszurotten. Die Art von Neigung, die man, seit mehr als drey Jahren, den Conseils der französischen Geistlichkeit zu dem entgegengesetzten Grundsatze einflößt, ist ein augenscheinlicher Beweis von den vielen ungerechten Besitzungen, und von der Nothwendigkeit, mit Ansehen bekleidete und wachsame Rächer wider dieselben zu waffnen.

Man siehet in Frankreich nicht genug ein, wie leicht es ist, den weisesten und so gar bekanntesten Gesetzen auszuweichen, wenn die Aufmerksamkeit der Obrigkeit und Landesregierung nicht von einem besondern Vortheile ermuntert wird, über die Erhaltung, oder Wiedererlangung ihrer Herrschaft zu wachen. Deswegen sind wir die Nation, die am besten mit vortrefflichen Verordnungen versehen ist, welche sie aber auch unter allen am wenigsten befolgt. Bey der Materie, von den von den Priestern, oder Layen, unrechtmässiger Weise angemaßten, und ausge-

arteten Spitälern, die wir abhandeln, haben wir ein sehr feyerliches Gesetz, welches für ihre Erhaltung wider die Unternehmungen der Geistlichen zu wachen scheint. Es ist der 61ste Artikel von den Freyheiten der gallicanischen Kirche, wo es ausdrücklich heißt: **Der Pabst kann die Spitäler, Siechhäuser, Lazarethe, und andere zu frommen Absichten bestimmte Oerter des Königreichs weder iemandem verleihen, noch vereinigen, und es hat in diesem Stücke die Regel** de pacificis possessoribus **nicht statt.** Dieses Verbot ist ein heilsamer Zügel für die Habsucht, welche sich, um die Güter der Armen zu verschlingen, mit den ehrwürdigsten Namen, und mit den scheinbarsten Vorwänden, ein Ansehen zu geben sucht. Es ist ein kostbares Stück der Grundsätze, welche von allen einsehenden Bürgern, mit Recht, als das **Palladium** des Staats angesehen werden. Sollte man es wohl glauben, daß man sich so gar in unsern Tagen, im Namen des Königs, von dem itzt regierenden Pabste eine Bulle hat geben lassen, die in der Vorrede, in der Einleitung, und ihrem ganzen Inhalte nach, nichts anders, als ein offenbarer Widerspruch dieser Verordnung ist? eine Bulle, in welcher der Pabst sagt, ihm, und dem heiligen Stuhle komme es zu, die Einrichtung mit den Spitälern zu machen, sie zu verleihen, zu vereinigen, und in Ansehung ihrer Güter Verfügungen zu treffen? eine Bulle, in welcher sich der Pabst wirklich dieses Rechts bedienet, und das Ansehen haben will, als ob er es auf Bitten des Königs selbst thäte? Sollte man es wohl glauben, daß diese Bulle ist angenommen worden, ohne zu sehen und zu bedenken, daß in derselben den Freyheiten der gallicanischen Kirche augenscheinlich widersprochen

chen

chen wird? daß man königliche Befehle, und ein Arret, sie bey einem hohen Tribunale zum Protocolle zu bringen, erschlichen hat? ia daß man nun wirklich in Frankreich den Bannstrahl anwendet, und diese Bulle vollstrecken läßt, so daß man wirklich die Spitäler vermittelst der Macht und Gewalt des Pabstes vereinigt, und mit ihren Gütern nach seinem Gefallen umgeht? Ein Verfahren, welches wegen der Erhaltung dieser Bulle, und der Formalitäten, die sie nach sich ziehet, schreckliche Summen kosten wird, ehe sie zur Vollstreckung gelangt, wenn es anders iemals so weit kann gebracht werden. Die Sache, die man sich vorgenommen hatte, ist ohne Zweifel sehr wichtig, und höchstlobenswürdig. Man wird auch bald sehen, daß wir uns mehr, als iemand, damit beschäftiget haben. Es wäre aber weit leichter, anständiger, und mit wenigern Unkosten verknüpft gewesen, wenn man auf eine solche Weise verführe, die mehr mit den Freyheiten der gallicanischen Kirche übereinstimmete, vortheilhafter für die Armen wäre, und denen mehr Ehre und Seegen brächte, die der Landesherr, und sein Conseil, mit allem Rechte, mit Ehre und Einkommen zu begnadigen beschlossen haben. Da wir die Ausführung dieser wichtigen Sache, die den Hof ganz allein beschäftiget, und auch seine Aufmerksamkeit verdienet, gar sehr wünschen; so tragen wir gar kein Bedenken, hier unsere Meynung von den Mitteln zu sagen, die man ergriffen hat, iene wohlthätigen Absichten auszuführen. Der Fehler würde um so viel gefährlicher seyn, ie mehr er durch hohes Ansehen geheiliget zu seyn scheinen würde, wenn man die falsche Art zu verfahren, die kein Werk der Landesregierung ist, mit der Sache selbst vermengen müßte, die man sich eigentlich vorgenommen hat, die allein von

dem

dem Fürsten ist genehmiget worden, und es auch verdient. So gerecht uns auch der Tadel dieses fehlerhaften Verfahrens vorkömmt, so würden wir uns doch nie die Freyheit genommen haben, ihn öffentlich vorzubringen, wenn uns unsere Betrachtungen, und der genaue Zusammenhang unserer Gedanken nicht darauf gebracht hätten, ein Mittel vorzuschlagen, das viel einfacher, und, wie ich glaube, in allen Stücken weit schicklicher ist, weil man dadurch mit allgemeinem Beyfalle, und ohne Kosten, zwanzigmal mehr ausrichten kann. Wir werden es, der Ordnung gemäß, in folgendem Hauptstücke vortragen. Hier mag es genug seyn, zu wissen, daß dem Schutzgesetze der Spitäler gegenwärtig von einer Bulle widersprochen wird, um welche, ohne alle Nothwendigkeit, im Namen des Königs nachgesuchet worden, die mit königlichen Befehlen, welche man in die Register eingetragen hat, versehen ist, und auf deren sehr kostbare Vollstreckung man eifrigst dringet. Man urtheile einmal hieraus von der Anzahl der heimlichen unrechtmässigen Besitzungen, und von der Ohnmacht des Schutzes, den unsere Gesetze darwider zu versprechen scheinen.

Ein drittes Beyspiel, das vielleicht noch stärker in die Augen fällt, sind die Spitalorden, die mit ihren Häusern, die sonst **Freystätte**, **Herbergen**, oder **Lazarethe** waren, und mit ihren Gütern, wenigstens größtentheils, noch itzo da sind, und welchen an ihrem alten Zustande weiter nichts mangelt, als die Armen, für welche sie nur allein gestiftet waren. In diese Stiftungen hatte man Ordensbrüder gesetzt, welche die Dürftigen bedienen sollten. Diese Diener sind da geblieben; sie haben sich, ie weniger der Armen geworden sind, destomehr vermehret, und itzo sind Klöster und Pfründen

daraus

daraus geworden. Wir wollen, ohne zu schonen, Beyspiele davon anführen. Denn es betrifft das Beste derer, die in den Augen der Religion, und der Menschlichkeit, am heiligsten sind. Wir haben keinesweges die Absicht, den Privatpersonen zu schaden, und wir wollen eine Art, den Fehler zu verbessern, anzeigen, ohne ihr Schicksal anders, als zu ihrem noch grössern Vortheile, zu verändern, wie wir weiter unten sagen werden. Der Orden des h. Antonius in Viennois, der zu Montpellier, und einige andere, die man mit ihm vermenget hat, sind nie etwas anders, als Spitalorden gewesen. Alle ihre Häuser waren Spitäler, und sie waren in denselben weiter nichts, als Armenwärter. Die Klöster sind noch in grosser Anzahl vorhanden; es ist aber nicht die geringste Spur von Gastfreyheit in dem ganzen Orden des h. Antonius, und nur noch eine sehr geringe in dem zu Montpellier anzutreffen. Viele Güter sind veräussert, und was noch da ist, wird zu etwas ganz anderem, als die Armen zu ernähren, angewendet; so daß eine **Herberge**, und eine **Freystatt**, die mit reichlichen Einkünften für die Kranken und unglücklichen Reisenden versehen war, und vormals von den Spitalordensbrüdern zu Montpellier bedienet wurde, nun seit langer Zeit nichts anders ist, als eine zahlreiche und begüterte Gesellschaft von Bettelmönchen, die man Augustiner nennet. Aus andern sind prächtige Seminaria, **aber keine Freyseminaria**, gemacht worden, welche von den neuen Congregationen, die aus halbweltlichen, und halbregularen Geistlichen bestehen, und sich von den iungen Geistlichen sehr gut bezahlen lassen, versorget werden; Dinge, die mit der **Gastfreyheit** gar nichts ähnliches haben. Denn wenn es ia billig, und nothwendig ist, daß die, welche

iunge

iunge Geistliche bilden, doppelt, einmal mit fixer Besoldung, und hernach mit Jahrgeldern bezahlet werden; so muß es doch gewiß nicht auf Kosten der Armen geschehen. Eine furchtbare Gesellschaft, deren Credit und Habsucht von keinen Grenzen wußte, suchte sich aller Stiftungen, die zum Unterrichte der Jugend, und besonders der iungen Geistlichen bestimmet waren, zu bemeistern. Und damit sie dieienigen, welche sie an sich gerissen hatte, mit reichen Einkünften versehen möchte; so schonte sie den Orden der Spitalordensbrüder eben so wenig, als die übrigen, welche sie auf allen Seiten plünderte. Die Güter, welche diese Orden nur in Verwahrung haben, und verwalten sollten, sind an zwanzig verschiedenen Orden das Eigenthum der neuen Herren geworden, und werden vielleicht niemals zu dem, wozu sie anfangs bestimmet waren, wieder herausgegeben werden. Die ganz besondere Gewalt dieser unrechtmässigen Besitzer erhielt im Jahre 1693. zu ihrem Vortheile eine Ausnahme, die so unvernünftig ist, daß man ganz darüber erstaunt, sie in einem weisen Gesetze anzutreffen, das so viel andere Mißbräuche abschafft, und welches solche entscheidende Grundsätze enthält, die demienigen, den wir bestreiten, alle gerade zuwider sind. Spitäler in Seminaria und Collegia verwandeln, ist ein offenbarer Fehler wider die Gerechtigkeit und Staatsklugheit. Wahrhaftig Arme müssen nicht das Geld dazu hergeben, daß die Kinder der Reichen, oder der Halbarmen umsonst, oder für geringe Kosten, zu den Wissenschaften, oder zum Dienste der Kirche erzogen werden.

Es giebt also im Königreiche wirklich viele Güter und Einkünfte, die ihrem Ursprunge, und ihrer ersten Stiftung nach, der Gastfreyheit für Dürftige gewidmet sind.

Es

Es giebt ein Gesetz, welches Christenthum und Menschlichkeit in alle Herzen sollen geschrieben haben; ein Gesetz, das zwo Mächte von einer Zeit zur andern schriftlich haben erneuern lassen, und welches in Frankreich einen Theil der Fundamentalconstitution ausmacht. Es sagt, die **Rechte** der Armen zu den ihnen geschenkten Gütern sind unveräusserlich, und unveriährlich. Das Oberallmosenamt eines ieden Kirchsprengels, und die Allmosenämter eines ieden Kirchspiels müssen also befugt seyn, den Besitz aller Güter und Einkünfte, von welchen man beweisen kann, daß sie den Armen sind geschenket worden, rechtlich wieder zu fordern. Und damit man die Wachsamkeit der Vorgesetzten, und den Eifer einer ieden andern zum Besten der allgemeinen Casse der patriotischen Freygebigkeit gut gesinnten Person ermuntern möge; so muß man denen, die wichtige Entdeckungen machen, und geltende Beweise herbeyschaffen können, eine Art von Begnadigung, und einen Gehalt auf Lebenszeit zur Vergeltung aussetzen.

Wir haben aus einigen Beyspielen gesehen, daß die weltlichen Herren oft eben so wenig, als die Geistlichen, die schuldige Hochachtung hegen, die sie gegen die Häuser der Gastfreyheit, ihre Güter, und Einkünfte haben sollten, oder daß sie sich doch wenigstens oft kein Gewissen machen, sich der Zinsen, die sie den Armen zu bezahlen schuldig sind, zu entledigen. Es ist bisweilen billig, zu glauben, daß in Ansehung der gottseligen Stiftungen vortheilhafte Tausche geschehen sind. Wenn aber die unrechtmässige Anmaßung gewiß ist; so kann nichts von der Wiedererstattung frey sprechen. Es ist bey Reichen ein Kirchenraub, wenn sie die Freystätte der Dürftigkeit plündern,

dern, und die Qvellen der patriotischen Wohlthätigkeit austrocknen.

II.

Die Verwaltung der Güter, die den Armen gehören, und die Einnahme ihrer Einkünfte werden gewißlich eine Erleichterung, und mehrern Vortheil davon haben, wenn in iedem Kirchspiele ein besonderes Allmosenamt errichtet wird, welches mit dem Oberallmosenamte des Kirchsprengels einen beständigen Briefwechsel unterhält, und von den Aufsehern besuchet wird; und wenn die Regierung, die hohen Tribunale, und die erste Ordnung der Geistlichkeit in das ganze Werk des allgemeinen Allmosens einen Einfluß haben. Unsere Meynung ist gar nicht, dieienigen zu tadeln, welche itzt den besondern Spitälern vorstehen. Wir suchen uns vielmehr zu bereden, daß sie dieses wichtige Amt mit allem den Eifer, und aller der Treue, die es verdienet, verwalten. So gut sie es aber auch immer machen, so ist es doch möglich, es noch besser zu machen, so bald man bey einer neuen Einrichtung Erleichterungen findet, die sie nicht haben, und die verschiedenen Schwierigkeiten wegfallen, die ihnen itzt oft hinderlich sind.

Die gegenwärtigen Verwaltungen werden oft betrogen, so wohl in Ansehung der Beschaffenheit der den Spitälern gehörigen Güter selbst, als auch in Ansehung dessen, was sie eintragen, und in Ansehung ihrer Verbesserungen. Die Güter liegen oft von der Stadt entfernt; es würde Unkosten machen, wenn man sie fleißig wollte besuchen lassen; und dort hat man keine Correspondenten. Hieraus entspringen verschiedene sehr grosse Unbeqvem-

lich-

lichkeiten. Erstlich muß man sich zu oft auf die alten Pachter der Spitalgüter verlassen. Diese bleiben gemeiniglich immer ebendieselben, und gehen nicht eher ab, als bis sie sich bereichert haben. Man trägt Bedenken, einen Pachter, der weniger bezahlt, mit einem andern, der zwar mehr verspricht, aber vielleicht gar nicht bezahlt, zu vertauschen; oder man befürchtet, sie gar nicht verpachten, und hernach nicht selbst verwalten zu können. Daher kömmt es, daß die Spitalgüter, ob sie gleich Privilegien haben, dennoch fast allenthalben, in Vergleichung mit andern Pachtgütern, die auf eben dem Grunde und Boden liegen, um ein geringeres verpachtet werden. Es ist ganz natürlich, daß die ungewissen Vorsteher befürchten, zu viel auf sich zu nehmen, und, in der Meynung, etwas gutes zu thun, das man von ihnen nicht fordert, vielleicht einen Schaden zu thun, den sie verantworten müßten. Denn das ist hier gerade der Hauptpunkt. Deswegen behält man die alten Pachtcontracte, welche die Verantwortung der Vorsteher in Sicherheit setzen, so lange bey, als man nur kann. Was aber die Verbesserungen betrifft; so befinden sich hier die Vorsteher immer zwischen zwo Klippen. Sie sind allzeit in Furcht, entweder die Güter zu Grunde gehen zu lassen, wenn sie das nöthige nicht verbessern; oder, wenn sie zu viel bauen, die Einkünfte der Armen zu verschwenden. Sie besorgen immer, entweder zu viel, oder zu wenig anzuordnen, und bey der Vollziehung ihrer Befehle noch dazu betrogen zu werden.

Das Allmosenamt des Kirchspiels, die Aufseher, und Visitatoren werden die Hand und das Auge des Oberallmosenamts in dem Kirchsprengel seyn. Man wird den Werth der Güter kennen; die Pachtcontracte werden auf

den gehörigen Preis gesetzet werden, und so gar die eigene Verwaltung wird, in Ermangelung eines Pachters, auf eine kurze Zeit nicht unmöglich seyn, weil sie von dem Commissarius des Kirchspiels, mit Zuziehung des Allmosenamts, kann besorget werden. Die Nothwendigkeit, Ausbesserungen vorzunehmen, kann gewiß ausgemacht, der Befehl dazu mit Einsicht gegeben, mit Treue vollstrecket, und alles einer doppelten Bestätigung unterworfen werden, wobey es doch keine grössern Kosten verursachen muß. Auf diese Art werden auch die Zinsen nicht mehr verlohren gehen, welches sich durch das Verschulden der Pachter und Einnehmer, und durch ihr Uebersehen, nur gar zu oft zuzutragen pflegt. In diese Masse von Gütern, die im Ganzen der obersten Verwaltung des Oberallmosenamts des Kirchsprengels, und unter seiner Aufsicht dem besondern Allmosenamte unterworfen seyn muß, werfen wir alle liegende Gründe, alle Renten, alle Berechtigungen, ia alle gestiftete Spenden, welche Fabriken, Pfründen, Capitel, oder Brüderschaften, und Innhaber adlicher, oder bürgerlicher Erbschaften auszutheilen haben. Diese von alten Wohlthätern verordneten Spenden für Arme, die damals betteln giengen, müssen für die allgemeine Allmosencasse nicht verlohren gehen; sie müssen aber itzt nur an das Oberallmosenamt bezahlet werden, welches es auf sich nimmt, für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen, und das Betteln gänzlich abzuschaffen. Dieses ist ein Hauptpunkt, den man ia nicht vergessen muß.

III.

Es wird also, nicht nur in Ansehung der den Armen gehörigen Güter, die Einrichtung mit einem Oberallmo-

sonamte in iedem Kirchsprengel Vorzüge vor der gegenwärtigen Verwaltung haben; sondern auch in Absicht auf die Anwendung der Einkünfte; weil unser System, ein allgemeines Allmosen zu machen, den größten Theil der Nebenkosten abschneidet, und alles, was nicht gerade zum Besten der Armen verwendet wird, ganz und gar abschafft. Man hat keine neuen Gebäude mehr aufzuführen, keine Ausbesserungen vorzunehmen, und für keine Unterhaltung mehr zu sorgen, als bey den Häusern, die zum Besten des Oberallmosenamts werden vermiethet werden, an statt daß sie auf seine Kosten sollten bewohnet bleiben. Man wird fernerhin weder heiliges, noch gemeines Geräthe, keine Kleidungen, keine vervielfältigten Capellen, keine Priester, keine Mönche, keine Nonnen, keine Rechnungsführer, und keine Bedienten mehr nöthig haben. Wir wollen keine Häuser beybehalten wissen, als die **Freystätte** für die halbunvermögenden Armen. Und wir werden gleich sehen, daß sie geistliche und weltliche Personen haben, die nach ihrem Stande zu ihrem Dienste verpflichtet, und von unsern Vorfahren reichlich besoldet sind, welche nothwendig diese rühmliche und fromme Verrichtung wieder übernehmen müssen, und doch der allgemeinen Casse der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen werden.

Man sieht augenscheinlich, daß die geringste Person, von iedem Stande, und von beyden Geschlechtern, die zur Regierung und zum Dienste gottseliger Häuser gebrauchet wird, mehr kostet, als man nöthig hat, drey bis vier Arme, ia, wenn man eins ins andere rechnet, was die obersten und die niedrigen Beamten kosten, wol sieben bis acht Arme recht gut zu erhalten. Nun überlege man einmal, was für eine Menge Vorgesetzte von

ieder Art wir bey den wohlthätigen Stiftungen haben. Man sehe, wie sehr man die verschiedenen Wohnungen für die Armen vermehret; so wird man alsdenn gar bald begreifen, was für einen grossen Nutzen es der allgemeinen Casse bringen müsse, wenn man, nach unserm Vorschlage, statt des bisherigen Systems, das so viele prächtige Gebäude brauchet, die mit einer zahlreichen Verwaltung belästiget, und doch in Ansehung ihrer Einkünfte, und ihrer Bestimmung so eingeschränkt, so abgesondert, und sich selbst so überlassen sind, ein einfaches, und doch allgemeines, und sich immer gleiches Allmosensystem einführt.

Die, welche sich dem Dienste der Armen widmen, sind unstreitig alles Lobes würdig, und niemand verdient seine Besoldung besser, als sie. Es ist aber deswegen nicht weniger wahr, daß, ie mehr sich tugendhafte Bürger finden, die ebendieses umsonst thun, (wenn nur die wahren Bedürfnisse der Armen nicht darunter leiden) man auch die Anzahl derer, die wirklich dienen, aber besoldet werden müssen, desto mehr vermindern kann, und dem immer näher kommen wird, was die Gerechtigkeit, und die patriotische Vernunft verlangen.

Dieser Grundsatz ist unsere Vertheydigung wider die, welche, allem Vermuthen nach, darüber murren werden, daß wir alle öffentliche Lazarethe, alle Findelhäuser, alle Freystätte für alte Leute, für Blinde, oder andere ganz unvermögende Arme abgeschaffet wissen wollen. Man wird gewiß darüber murren, weil sich so gleich sehr viele finden werden, die ihren Nutzen davon haben, wenn sie bleiben. Wir sind aber bey unsern Vorschlägen nicht Willens, ihnen zu schaden, sondern dem Staate, und unsern armen Mitbürgern zu dienen. Vielleicht irren wir

wir uns. Man wiederlege uns also mit tüchtigen Gründen. Wir werden die ersten seyn, die den Irrthum erkennen, und gestehen. So lange wir aber nicht überzeugt sind, so lange halten wir uns für berechtiget, alles Ansehen der Person zu verschwören, und kein Vorurtheil, kein persönliches Interesse zu schonen. Hätten wir die Person ansehen, und schonen wollen; so wären wir nicht werth, die Sache der Armen zu führen; sondern vielmehr strafbar, daß wir uns diese Ehre angemaßet hätten.

Man muß also, vermittelst eines genau abgefaßten Gesetzes, das Oberallmosenamt eines ieden Kirchsprengels in den Besitz aller Güter und Einkünfte in dem ganzen Bezirke desselben, von welchen erwiesen wird, daß sie den Armen sind geschenket worden, setzen. Es muß die Macht haben, rechtlich darüber zu erkennen, sie wieder an sich zu bringen, und, wenn sie von andern unrechtmässiger Weise sind an sich gerissen worden, aller Veriährung, und aller rechtlichen Formalitäten, die man mag angewendet haben, sie zu verändern, und ihre erste Bestimmung zu verkehren, ungeacht, sie sich wiedergeben zu lassen. Das Oberallmosenamt eines ieden Kirchsprengels muß der Obercommission, die in einer ieden Stadt, wo sich ein Parlament befindet, niederzusetzen ist, von der allgemeinen Verwaltung Rechenschaft ablegen, und diese wiederum der höchsten Commission des königlichen geheimen Raths, welche sich mit dieser Sache für ganz Frankreich beschäftigen wird, so wie hingegen die in den Parlamentsstädten, unter iener ihren Befehlen, so weit dafür sorgen wird, als ihre Gerichtsbarkeit gehet. Wir werden weiter unten mehr von diesen Commissionen sagen. Das besondere Allmosenamt eines ieden Kirchspiels muß, was diese Verwaltung betrifft,

trifft, unter dem Oberallmosenamte des Kirchsprengels stehen. Es muß es beständig mit den nöthigen Berichten von dem Werthe, und dem gegenwärtigen Zustande der zur Wohlthätigkeit gewidmeten Güter, die im Kirchspiele sind, versehen. Es muß alle seine Befehle, welche ihre Verpachtung, eigene Verwaltung, Besichtigung und Verbesserung betreffen, vollstrecken. Und alles, was von den Gütern einkömmt, muß an die allgemeine Casse des Kirchsprengels geliefert werden. Denn das muß man ia zu verhindern suchen, daß kein Allmosenamt im Kirchspiele sich einbilde, es sey Herr über die auf seinem Grunde und Boden liegenden Güter, oder über die Beysteuern, die bey ihm einkommen möchten, weil man sonst dadurch allen Mißbräuchen Thüre und Thore öffnen würde. Aus eben der Casse muß auch alles herkommen, was die wahren Bedürfnisse der Armen erfordern. Aber die ganze Sorgfalt des Oberallmosenamts, der untergeordneten Allmosenämter, und der höhern Commission muß dahin gehen, wie man alle Nebenunkosten abschneiden, vermindern, und alles auf das kürzeste und wohlfeilste einrichten könne, wenn nur die Armen nicht darunter leiden; weil nur ihre wirklichen Bedürfnisse der einzige und wahre Gegenstand der patriotischen Wohlthätigkeit sind.

Zweeter Punkt.

Von den Gütern und Einkünften, die der Kirche für die Armen sind geschenket worden.

Wenn dürftige Bürger, in den Augen einer gesunden Staatsklugkeit, ein aller ihrer Aufmerksamkeit und Wohlthätigkeit würdiger Gegenstand sind; so sind sie

sie in den Augen der Religion ein solcher, der aller ihrer Zärtlichkeit, und ihrer ganz vorzüglichen Liebe würdig ist. Das in unsern Tagen von den vermeynten philosophischen Bürgern so wenig gekannte, und so wenig verehrte Christenthum stimmt allzeit mit dem wahren Interesse des Staats überein, und die Tugenden, die es gebiethet, sind allemal, schon in diesem Leben, zum Glanze und zur Ruhe der Reiche, wie auch zur wahren Glückseligkeit der Landesherren und ihrer Unterthanen, eben so nützlich, als für die ewigen Belohnungen, die es dafür verspricht, verdienstlich. Die Kirche ist eine zärtliche, sorgfältige und wohlthätige Mutter der Armen. Ihr erster Sinn war, wenn es möglich wäre, alle Arten der Armuth gänzlich zu zernichten. Die ersten Jünger Jesu Christi fiengen mit diesem Meisterstücke der Wohlthätigkeit die Stiftung der christlichen Kirche an. Alles Vermögen wurde in Jerusalem zusammen gebracht. Jeder Gläubige legte, was er für seine liegenden Gründe bekam, und was er mit seiner Arbeit verdiente, in den gemeinen Schatz der Kirche. Der Reiche steuerte ohne Hochmuth, und der Arme gab, ohne sich zu schämen, wobey er sich einzig und allein nach seinen Bedürfnissen richtete. Da wir von einem so schönen Anblicke gerührt werden; so bitten wir, daß man ihm doch recht nachdenken, und sein eigenes Herz fragen wolle. Vornämlich verlangen wir dieses von allen denen, welche die Ehre haben, das apostolische Amt zu führen, und sich etwan einfallen lassen möchten, unser Buch zu lesen, um die Wahrheiten, die wir itzt vortragen wollen, zu kritisiren.

Eine allgemeine Gemeinschaft der Güter, und des Vermögens unter den Christen schickte sich unstreitig für die

ersten Zeiten der angehenden Kirche. Aber für alle Jahrhunderte, und für alle Völker, die bekehrt werden sollten, von Jerusalem an, bis an die Enden der Erde, war diese Einrichtung nicht möglich. Der Geist Gottes, welcher die Apostel regierte, wollte sie nur entwerfen, und uns die ehrwürdige Beschreibung davon aufbehalten lassen, um die **Rechte** der Armen auf immer zu heiligen, und sie nicht nur einen ieden Gläubigen, sondern vornämlich die Diener der Religion in ihrer ganzen Stärke, in ihrem ganzen Umfange, und in ihrer ganzen Unveriährlichkeit einsehen zu lassen. Alles Vermögen der ersten Christen befand sich in einem gemeinen Schatze; die Apostel hatten den Vorsitz bey der Austheilung, sie wurden aber dabey nicht reich. Der heilige Petrus, der erste unter ihnen, hatte weder Silber, noch Gold, das er dem unglücklichen Juden hätte geben können, welcher an der Thüre des Tempels bettelte.

Die Kirche wurde aber durch ihre schnelle, und weite Ausbreitung bald genöthiget, es geschehen zu lassen, daß die Güter wieder vertheilet wurden, und einer mehr, als der andere besaß. Die Christen lebten, wie die Juden und Heyden, theils im Ueberflusse, theils im Mittelstande, theils im Elende. Nun wurden die Diener der Religion die Beschützer und Vertheydiger der Armen. Die Kirche erklärte sich für ihre Mutter, und aus diesem Grunde wurde bey ihr alles niedergelegt, was die Andacht zum Besten der Armen reichlich verehrte. Dieser anvertraute Schatz ist noch da, und wir wollen gleich zeigen, wie er entstanden, und wozu er bestimmt ist.

I.

Da die ersten Christen von einer zwar eifrigen, aber er-

erleuchteten Gottseligkeit belebet wurden; so sahen sie bald ein, daß der Vortrag der Lehren der Religion, die Verwaltung der Sacramente, das Studieren, und die übrigen Verrichtungen der Geistlichkeit ihr nicht erlaubten, andere Geschäfte des bürgerlichen Lebens zu verwalten, und daß man folglich zu geistlichen Aemtern niemand anders, als reiche Personen, würde befördern können; es wäre denn, daß man freywillige, oder auferlegte Beysteuern zum Unterhalte derer einführte, die man von der Arbeit, und den zeitlichen Sorgen abziehen, und sie ganz dem Dienste der Altäre widmen würde. In den ersten Jahrhunderten durfte man nur die Hand ausstrecken, um die Geschenke der Gläubigen zu empfangen. Da waren sie noch Christen aus freyer Wahl, und aus innerer Ueberzeugung, ohne den geringsten Zusatz zeitlicher oder persönlicher Absichten. Die ersten Nachfolger der Apostel hatten sich bereits eine Ehre, und eine Pflicht daraus gemacht, die öffentliche Wohlthätigkeit für die Armen anzuflehen. Sie hatten die Verwahrung und die Austheilung der Geschenke, die man ihnen verehrte, über sich genommen. An statt etwas davon in ihren Nutzen zu verwenden, thaten sie noch von ihrem eigenen Vermögen hinzu, wovon sie für sich nicht mehr, als ihr nothdürftiger Unterhalt erforderte, behielten. Die, welche deswegen arm wurden, weil sie sich geistlichen Aemtern widmeten, hatten ein unstreitiges **Recht** auf das allgemeine Allmosen. Das ist das Recht, welches der Apostel Paulus für andere festgestellet hatte, ob er sich gleich desselben nicht bediente, sondern mit den Verrichtungen seines Apostelamts auch seiner Hände Arbeit zu verbinden wußte. Wird man es in unsern Tagen wohl glauben, daß dieser Antheil, welchen

 die

Diener der Religion, die ihr Stand arm machte, an dem allgemeinen Allmosen der Christen hatten, der eigentliche Ursprung der Kirchengüter sey? Und dennoch ist das eine Wahrheit, die aus der Sammlung der ältesten so genannten apostolischen Canonum, und aus den Schriften der ersten Kirchenväter, als des h. Justinus, Tertullianus, Cyprianus, und Origenes erwiesen ist.

Die ersten Christen opferten der Kirche, als Mutter und Vormünderinn der Armen, nicht allein die freywilligen Beysteuern, von welchen der h. Justinus in seiner zweyten Apologie redet, und wovon man allen Arten von Unglücklichen, (indigentium omnium) wie dieser Martyrer und Philosoph sich ausdrückt, ohne Unterschied mittheilte; sondern sie machten sich auch alle ein Gesetz daraus, den Zehnten von ihren Gütern und Einkünften, und die Erstlinge ihrer Erndten, und ihrer Arbeiten, genau zu entrichten. Diese Gewohnheit war bey den Juden nach ihrem alten Gesetze eingeführt. Die ersten Jünger des Evangelii hielten sich für verpflichtet, ihr zu folgen. Den Beweis davon findet man in den Briefen des h. Cyprianus (†), und in den alten apostolischen Canonibus (††). Allem Vermuthen nach erzeugte das den armen Geistlichen so billig zugestandene Recht, mit den übrigen Armen zu theilen, einige Fehler, oder wenigstens einigen Verdacht, vor welchem sich der wahre Geist der Kirche eben so sehr, als vor den Fehlern selbst zu fürchten hat, und daraus entstund die Nothwendigkeit sich abzutheilen. Nach den apostolischen Canonibus ist es ausgemacht, daß die Erstlinge der Erndten und der Arbeiten für den Bischoff, die Priester und

(†) Lib 1. ep. 9. (††) Lib. 8. c 30.

und die Diaconos, alle Zehnten aber für die Armen seyn sollten, unter welchen man die armen Wittwen, Jungfrauen, und die niedere Clerisey begriff. Allein der Bischoff und seine Mitarbeiter im geistlichen Ministerio haben nach dem ein und vierzigsten Canone kein **Recht**, von den der Kirche geopferten Erstlingen ihren Theil zu nehmen, oder, wenn diese nicht hinreichend sind, einen Theil der übrigen Güter und Einkünfte anzugreifen, als in so weit es ihre wahre Nothdurft erfordert. Es heißt ausdrücklich: ex iis, qvibus indiget ad suas necessitates. Die Kirchenversammlung zu Antiochia erneuert diese Einrichtung im fünf und zwanzigsten Canone. Sie verordnet, daß die apostolischen Canones sollen befolget werden, und daß, diesem zu Folge, der Bischoff den Armen alle Güter der Kirche austheilen soll, **ohne etwas für sich davon zu behalten; es wäre denn, daß er wahrhaftig arm wäre, in welchem Falle er doch nur seinen nothdürftigen Unterhalt davon nehmen soll.** Die Kirche war damals gar nicht zahlreich. Sie enthielt nur sehr wenig reiche und mächtige Personen. Die allgemeine Allmosencasse, worinnen damals ihr ganzer Schatz bestund, war also gar nicht reich. Indessen muß man merken, daß von der Zeit an die Diaconi und Diaconissinnen unter den Dienern der Religion den dritten Rang unter der Geistlichkeit behaupteten, ob wohl ihre Stiftung bis zu den Zeiten der Apostel hinauf steigt; und daß diese Diaconi und Diaconissinnen, eigentlich zu reden, nur die Officianten der allgemeinen Wohlthätigkeit, und die besondern Diener der Armen waren. Dieses ist, unsern **Gedanken** nach, eine wichtige Anmerkung, die wir wieder brauchen werden.

Die Kirche breitete sich aus, die Anzahl der Gläubigen wuchs, und der gemeine Schatz der christlichen Wohlthätigkeit wurde, so wie das Christenthum sich ausbreitete, immer reicher. Aber so nahm auch der Eifer in allen geistlichen Ständen ab. Die Geistlichkeit, als Aufbewahrerinn des Gutes der Armen, war gewohnt, ihren eigenen Unterhalt von dieser geheiligten Masse zu nehmen, und hatte den Auftrag, die öffentlichen Wohlthaten den andern Armen auszutheilen, und das übrige zu verwalten, wovon sie dem Bischoffe und den Aeltesten genaue Rechnung ablegte. Denn die Verwaltung und die Austheilung war die Verrichtung der Diaconen. Hierdurch kam es bey der Geistlichkeit nach und nach so weit, daß sie glaubte, sie wäre Herr über diese Allmosen, und daß sie sich **von dem Gute der Armen** (†) bereicherte. Da nun, wie alle Fehler und Irrthümer immer weiter gehen, und immer ungerechter und abgeschmackter werden, die Geistlichkeit aus dem Grunde, daß sie die Aufbewahrerinn und Verwalterinn der Güter der Armen wäre, sich die freywilligen Geschenke und Zehnten, zum Schaden der Armen, zueignete; so versuchten auch einige Bischöffe, aus eben dem Grunde, sich dieser Casse, und der ihr gehörigen Güter allein anzumaßen, um damit nach ihrem Gefallen zu schalten und zu walten, und ihrer Geistlichkeit selbst nur zu geben, was sie wollten. Sie gründeten sich dabey darauf, daß sie in der That die ersten Verwalter davon wären, und daß es zu ihrem Amte gehörte, bey den Rechnungen den Vorsitz zu haben, und die Austheilungen anzuordnen. **So ruft ein Abgrund den andern.**

Diesen

(†) Origenes Tract. 15. in Matth.

Diesen Mißbräuchen in unsern Abendländern Einhalt zu thun, wuste der Pabst Simplicius kein besser Mittel, als eine Vertheilung anzubefehlen. Er verlangte, der jährliche Betrag von allen Gütern und Einkünften der Kirchen, von Geschenken, Zehnten, Erstlingen, liegenden Gründen und Renten, welche bishero nur eine ungetheilte Masse ausmachten, sollte in vier gleiche Theile getheilet werden. Ein Theil sollte für den Bischoff, der andere für die übrige Geistlichkeit, der dritte zur Unterhaltung und Ausbesserung der Kirchen selbst, und der vierte für alle Arten von Armen seyn. Der Pabst Gelasius machte gegen das Ende des fünften Jahrhundertes aus dieser Verordnung ein allgemeines Gesetz, da sie in dem Decretalschreiben seines Vorfahrers nur als einstweilen, bis zu weiterer Verfügung, und auf besondere Umstände eingerichtet zu seyn schien. Wir werden gleich sehen, wie sie in Frankreich eine von den Constitutionen des Staats wurde, die niemals ist wiederrufen worden.

Clodoveus, der wahre Stifter der französischen Monarchie, unterwarf sich zu eben der Zeit der Herrschaft der christlichen Religion, da er sich ganz Gallien unterwürfig machte. Die Bischöffe bemühten sich, alle vorzügliche Verordnungen der Kirchenzucht unter seinen Schutz zu bringen, wie es bey den römischen Kaisern war, welche seit Constantin dem Grossen ihr Ansehen zu ihrer Vollstreckung hergegeben hatten. Die erste Kirchenversammlung zu Orleans, deren weise Canones mit Einstimmung beyder Mächte zu einem Gesetze gemacht wurden, nahm im Jahre 511. die vom Pabste Gelasius verordnete Theilung, welche unstreitig unter der Herrschaft der Römer eingeführet war, an. Der Innhalt des

fünf-

fünften Canons ist, daß der vierte Theil alles der Kirche gehörigen Einkommens den Armen sehr genau gegeben werden solle, und zwar bey Strafe der Absetzung, wenn Bischöffe oder Priester so boshaft seyn, und sich an diesem geheiligten Theile vergreifen, oder nicht wachsam genug seyn sollten, zu verhindern, daß sich sonst niemand desselben unrechtmässiger Weise anmaßte. Dieses wurde im Königreiche genau beobachtet, so lange die Nachkommenschaft des Clodoveus den Thron behauptete. Man gieng davon, wie von allen übrigen Verordnungen der Kirchenzucht, nicht eher ab, als bis zu den unruhigen Zeiten, da die Maiores domus, die den Rest der Nation nach und nach unter ihr Joch brachten, endlich so weit giengen, daß sie ihre eigenen Herren absetzten.

Carl der Grosse, der Held, der Gesetzgeber von Frankreich, dessen so wohl im Kriege, als im Frieden glänzende Eigenschaften vergessen ließen, daß seine Vorältern den Thron unrechtmässiger Weise an sich gerissen hatten, bemühte sich, selbst mitten unter seinen Kriegen und Eroberungen, unaufhörlich, alle Verodnungen so wohl der politischen Regierung, als der Kirchenzucht, wieder ins Aufnehmen zu bringen. Die Parlamente versammelten sich alle Jahre. Jedermann weis, daß sie, in Ansehung der geistlichen Regierung, aus Bischöffen und Aebten, und, in Ansehung der weltlichen, aus Grafen und Baronen bestunden. Der Adel allein focht, und handhabte Recht und Gerechtigkeit. Das übrige Volk war leibeigen. Die Capitularia sind ein Werk dieser Parlamente, welche auch Nationalkirchenversammlungen vorstellten, die vor den Augen des Monarchen gehalten, und so gleich durch die Einstimmung aller Grossen des Reichs, welche die Nationalgesetze zu beschützen

schützen hatten, bestätiget wurden. Niemals haben Verordnungen mehr Feyerlichkeit gehabt, als diese Capitularia; sie haben auch ihre Kraft, und ihr Ansehen niemals verlohren. Alle Artikel, die durch die nachfolgenden Edicte nicht sind verändert worden, werden für executorisch gehalten, und haben, als solche, ihren Einfluß in die ganze Rechtsgelahrheit.

Eines von den Gesetzen, die in den Capitularien recht feyerlich sind erneuert worden, war die Theilung aller geistlichen Güter und Einkünfte in vier gleiche Theile, wovon einer, vermöge des Decretalschreibens des Pabsts Gelasius den Armen ganz gehörte. In der Sammlung dieser Capitularien (†) findet man, daß die Vollstreckung dieser Verordnung fünfmal ist anbefohlen worden; und man schreibt so gar, vermittelst einer merkwürdigen Ausnahme, die auf einem sehr vernünftigen Grunde zu beruhen scheint, darinnen vor, daß in reichen Kirchspielen die beyden Drittheile der Zehnten den Armen gehören sollen. So hat die von den Päbsten eingeführte Theilung, die unter dem Könige Clodoveus, auf der ersten Kirchenversammlung zu Orleans, ein Gesetz der Kirche und des Staats wurde, durch die Einstimmung beyder Mächte, unter der Regierung Carls des Grossen, und seines Sohnes, Ludwigs des Frommen, einen neuen Grad des Ansehens erlanget.

Man muß sich aber nicht einbilden, als ob diese Theilung so unbedingt wäre, daß der Bischoff und seine Geistlichkeit die unstreitigen Herren über die zween Theile, die man ihnen überließ, wären, und damit machen könnten, was sie wollten; daß sie weder der Kirche, noch dem

(†) L. I. c. 87. L. VII. c. 152. 227. 290. add. IV. c. 94.

dem Staate, einige Rechenschaft davon zu geben hätten; und daß die Armen von allen Ansprüchen darauf schlechterdings ausgeschlossen wären. Nichts weniger, als dieses. Der Geist der ersten Kirche lebte noch immer. Man hielt noch immer dafür, ihre Güter gehörten, den apostolischen Canonibus, und der ersten Kirchenversammlung zu Antiochia zu Folge, gänzlich den Armen. Die Glieder der Geistlichkeit hatten kein ander Recht mit den übrigen Armen zu theilen, als in so fern sie selbst arm waren, und so viel ihre wirklichen Bedürfnisse erforderten. Diesen Grundsatz der ganzen Kirche hat der h. Augustinus in seinem fünfzigsten Briefe mit aller möglichen Genauigkeit erklärt. Die Bischöffe der Gallicanischen Kirche waren nicht weniger davon durchdrungen; und wir haben davon ein sehr deutliches, und verehrungswürdiges Denkmal in dem ein und dreyssigsten Canone der Parisischen Kirchenversammlung vom Jahre 829. „Obgleich, sagt die Kirchenversammlung, der Bischoff „nach den Canonibus berechtiget ist, sich den vierten Theil „der Zehnten, der Kircheneinkünfte, und der Geschenke „frommer Christen zuzueignen; so soll er doch, wenn er „von seinem Erbgute leben kann, sich daran begnügen „lassen. Wenn er aber für sich nichts hat; so mag er „von den Gütern seiner Kirche so viel nehmen, als er „zu seinem nothdürftigen Unterhalte braucht, aber nicht, „was etwan seine Begierden verlangen möchten. Ist „er aber wegen seiner Umstände nicht genöthiget, den „Theil, den man für ihn bestimmt, anzugreifen; „so soll er ihn ganz, nebst den zween andern, die für die „Armen, und zu den Ausbesserungen der Kirchen bestimmt sind, zurückgeben. Nichts ist bestimmter, „und Bewunderungswürdiger, als diese Verordnung.„

Die ganz gewisse und unmittelbare Folge hieraus ist diese, daß, nach den bürgerlichen und canonischen Gesetzen, so weit sich die gallicanische Kirche erstreckt, der vierte Theil des Einkommens der Kirche ohne, alle Widerrede den Armen gehört.

Nichts war bey der alten Kirchenzucht leichter, und wurde besser befolgt, als diese Verordnung, die, wie man siehet, den Geistlichen selbst weit günstiger, als den Armen war. Man sollte, allem Vermuthen nach, wohl nicht darauf fallen, durch was für einen Zufall es bey der Geistlichkeit so weit gekommen, daß sie derselben ausgewichen ist, und sie so gar fast ganz vergessen hat. Die Theilung der Kirchengüter, oder die Stiftung besonderer Pfründen, ist die einzige Ursache dieser Neuerung gewesen, die so nach und nach, ohne Regel, ohne Bestätigung, ia auch ganz gewiß, ohne allen wirklichen Eingriff in die Rechte der Armen zu Stande gekommen ist. Bis in die Mitte des neunten Jahrhundertes, und noch weiter hin, blieben alle Güter eines ieden Kirchsprengels beysammen, unter der Aufsicht eines Verwalters, (dieser war der Archidiaconus) welcher dem Bischoffe und seinem Rathe Rechnung ablegte. Wenn nun damals alle Einkünfte in einer allgemeinen Casse beysammen waren; so schritt man zur Vertheilung, und der vierte Theil für die Armen wurde eben so leicht, als richtig weggenommen. So wie man aber die Gewohnheit gemeiner werden ließ, einen gewissen Theil der Kirchengüter den Priestern, den Layen, und vornämlich den Armen als eine Pfründe, das ist, zum Nießbrauche auf Lebenszeit zu geben; so hörte auch die Theilung nach und nach auf. Es ist gewiß, man mag auch sagen, was man will, die Geistlichen hatten, dem ersten Ursprunge

nach, kein ausschliessendes Recht zu Pfründen, das ist, zum Nießbrauche gewisser von der allgemeinen Masse abgesonderter Kirchengüter, welcher nicht anders, als bittweise, auf einige Zeit, und gegen einen Zins, an die allgemeine Casse zugestanden wurde. Dieser Zins wurde einigen vergütet, andern aber nicht, nachdem sie nämlich entweder selbst ein Recht, an dem Einkommen der Casse Theil zu nehmen, hatten, oder nicht.

Da nun die Gewohnheit, Kirchengüter als Pfründen zu verleihen, so gemein geworden war, daß die Gemeincasse ganz und gar aufhörte, und die einzelnen Nießbräuche mehr durch die lange Gewohnheit, als vermöge eines öffentlichen Gesetzes, nebst den Titeln und Verrichtungen waren incorporirt worden; so folgte nothwendig daraus, daß ein ieder Besitzer einer Pfründe die Verwaltung gewisser Kirchengüter, so viel auf seinen Theil kam, selbst überrechnen mußte. Man vergaß aber doch den ersten und unverletzlichen Grundsatz niemals, daß alle diese Güter, ohne Ausnahme, das Erbgut der Armen, und die Diener des Altars weder die Eigenthümer, noch die freyen und unbedingten Innhaber des Nießbrauchs, sondern nur die Verwalter und Aufbewahrer davon für die Armen wären; daß der Theil dieser ersten und rechtmässigen Herren allzeit geheiliget bliebe, und daß man ihn, ohne sich zu versündigen, nicht angreifen könnte; daß selbst die drey übrigen den Gliedern der Geistlichkeit, die die Güter verwalteten, nur als ein Allmosen, und nach dem Verhältnisse ihrer wahren Bedürfnisse, gehörten, indem ihnen nur ihr nothdürftiger Unterhalt ein Recht zur Theilnehmung gäbe. Man müßte alle Schriftsteller, und alle Kirchenversammlungen ausschreiben, wenn man die Zeugnisse, die zu allen

Zeiten der Wahrheit dieses Grundsatzes sind ertheilet worden, sammeln wollte. Die tridentinische Kirchenversammlung hat ihn feyerlich erneuert, und die französische Geistlichkeit hat ihn im Jahre 1750. mit allem möglichen Nachdrucke geltend gemacht.

Es ergiebt sich hieraus augenscheinlich, daß die, ihrem Ursprunge nach, sehr verehrungswürdigen, und durch die bürgerlichen und canonischen Gesetze feyerlich bestätigten, ia in Frankreich unveriährlichen **Rechte** der Armen ihnen den vierten Theil aller Kircheneinkünfte versichern, und daß kein Vorwand, keine Ursache, und keine darwider eingeführte Gewohnheit da ist, die sich der Vollstreckung dieser unverletzlichen Verordnungen widersetzen könnte, welche ihnen diesen Theil so zueignen, daß er vor den weltlichen Gerichten, Kraft der öffentlichen Berechtigungen, welche ihnen die Zusammenstimmung beyder Mächte gegeben hat, kann eingetrieben werden, und zwar ohne Nachtheil desienigen **Rechts**, welches ihnen die Canones, vor dem Richterstuhle des Gewissens, auf die übrigen Theile vorbehalten, welche Gliedern der Geistlichkeit sind überlassen worden, die sie, ohne es wirklich **nöthig** zu haben, in ihren Nutzen verwenden.

So lange man entweder herumziehende, oder an ihrem Orte bleibende Arme gelassen hat, die sich mit nichts anderem, als mit betteln, und mit den Wohlthaten barmherziger Christen zu helfen wusten; so lange alle Arten von Spitälern in ihren Einkünften eingeschränkt, und angewiesen gewesen sind, nur einer gewissen Gattung von Elenden beyzustehen; so lange haben die Diener der Kirche Dürftige gehabt, welchen sie beystehen konnten. Man hat voraus setzen müssen, sie beobachteten in diesem

Stücke ihre Pflicht. Denn dazu wurden sie von den Kirchenversammlungen und geistlichen Schriftstellern unaufhörlich ermuntert. Wenn man aber einmal den so weisen und heilsamen Schluß fasset, das Bettelngehen gänzlich abzuschaffen, indem man, so zu reden, die Armuth selbst abschafft, das ist, indem man alle Arten der Dürftigkeit und des Elendes versorget; wenn die allgemeine Allmosencasse in iedem Kirchsprengel wieder hergestellet wird; wenn die Verordnung gemacht wird, daß alle Arten der Einkünfte, die den Armen gehören, alle Renten, und alle Beysteuern, die für sie bestimmet sind, in diesen einzigen Schatz der patriotischen Wohlthätigkeit zusammenfliessen müssen; so siehet man deutlich, daß die Verweser dieser allgemeinen Casse **den vierten Theil aller möglichen Kirchengüter in dem Kirchsprengel** wieder zurückefordern müssen. Dieser vierte Theil ist augenscheinlich ihr Vermögen und ihr Erbgut. Es ist dazu kein neues Gesetz nöthig. Es ist schon seit langer Zeit von beyden Mächten gegeben worden, und hat niemals etwas von seiner Kraft verlohren. Die Landesregierung muß die Vollstreckung desselben verlangen, und die hohen Tribunale können sich nicht entbrechen, sie anzubefehlen. Die neue Declaration muß ihren Eifer zum Besten der Armen ermuntern. Da sie sie bestätiget haben; so haben sie sich verbindlich gemacht, für die Armen so zu sorgen, daß ihnen, was sie mit betteln verdienet, völlig vergütet werde, und sie bey dem Verbote, betteln zu gehen, nichts einbüßen. Es ist nicht nöthig, neue Einkünfte für die Armen aufzusuchen, so lange uns die Gesetze dieienigen zeigen, die ihnen nach einem geheiligten und unstreitigen Rechte zugehören.

Wenn

Wenn dieser vierte Theil wird zurückegefordert, und rechtlicher Weise der allgemeinen Armencasse wieder zugestellet seyn; so wird sich eine Schwierigkeit ereignen, welche zu heben, uns nicht zukömmt. Wir wollen sie aber anzeigen, und zwar um so viel mehr, weil sie nicht anders, als den **Rechten** der Dürftigkeit unbeschadet, darf gehoben werden. Die Geistlichkeit steuert seit langer Zeit zu den Bedürfnissen des Staats Zehnten, und freywillige Geschenke, (**Dons gratuits**). Sie hat dazu geborgt, und die Vertheilung so gemacht, daß das System ihres Verfahrens ganz augenscheinlich abgeschmackt, und zu ihrem Schaden seyn muß. In Erwartung aber, daß man es, wenn es möglich ist, verbessere, um künftiges Uebel zu verhüten, wird das vergangene Uebel verlangen, daß man zu ihm zurückekehre. Werden wohl die Armen schuldig seyn, den vierten Theil der Schulden zu bezahlen, welche die Geistlichkeit gemacht hat? Wir glauben es nicht, daß iemand dieser Meynung seine Stimme geben wird. Wenn sie aber frey gesprochen werden; wird sie wohl alsdenn die Geistlichkeit von den drey Viertheilen, die ihr übrig bleiben, bezahlen, oder wird die Regierung, der Wiedererstattung zum Besten, auf welche künftig in Ansehung des den Armen gehörigen Theils scharf wird gedrungen werden, diesen vierten Theil über sich nehmen? Die Entscheidung dieser Frage muß man der Großmuth des vielgeliebten Monarchen überlassen. Die Geistlichkeit kann sich keinen günstigern Richter aussuchen. Sie wird dabey mehr gewinnen, als wenn sie selbst den Ausspruch thäte. Die Repräsentanten der gallicanischen Kirche denken edel genug, ihr es zuzuerkennen; und der Fürst ist wohlthätig genug, sie davon frey zu sprechen.

Dem sey nun aber, wie ihm wolle, wir eignen der Einnahme des Allmosenamts des Kirchsprengels, aufs kunftige, und auf immer, von allen geistlichen Gütern und Einkünften des Kirchsprengels den vierten Theil rein und unbeschwert zu; und wir befürchten keineswegen, daß uns etwan die Bischöffe und Priester unter der Geistlichkeit tadeln, oder uns widersprechen möchten. Ihre Denkungsart und ihre Einsichten sind uns für ihren Beyfall Bürge. Da die Casse im Kirchsprengel allgemein, und ihr Allmosen für alle ohne Unterschied ist; da überdieses die Bischöffe und Pfarrer nothwendiger Weise Mitglieder eines ieden Allmosenamts im Kirchsprengel und Kirchspiele sind; so würde es ia unbillig, und für die gallicanische Kirche schimpflich seyn, wenn ihre Diener entweder diesen vierten Theil, den die Armen bey der weltlichen Obrigkeit zu suchen ein offenbares Recht haben, verweigern, oder wider den Anspruch darauf murren wollten. Wer damit nicht zufrieden seyn wird, der wird sich selbst der Pflichtvergessenheit, und eines an den Armen begangenen Diebstahls schuldig geben. Wenn der, so eine Pfründe hat, diesen vierten Theil den Armen ohnedem gab; so thut man ihm keinen Schaden, wenn man ihn in die allgemeine Casse nimmt, weil sie allein für alle Arme seyn wird. Gab er ihn aber nicht; so muß man ihn nöthigen, diese so rechtmässige Schuld zu bezahlen, und er hat sich noch glücklich zu schätzen, wenn man ihn nicht auf die Wiedererstattung verklagt.

Uebrigens machen wir auch auf die zween andern Theile, die der Geistlichkeit verbleiben, noch Rechnung. Unsere Hoffnung zum Besten der Armen gründet sich auf die Canones. Da aber diese Gesetze nur vor dem

Richter-

Richterstuhle des Gewissens verbinden; so können wir das, was sie einbringen werden, freylich nur in die Classe der freywilligen Beysteuern, von welchen wir bald handeln werden, bringen. Der vor den weltlichen Richterstühlen einzutreibende vierte Theil wird in der Allmosencasse des Kirchsprengels deswegen keinen minder beträchtlichen Gegenstand ausmachen.

II.

Als die Kirche in ihren besten Zeiten lebte, ließ sie es nicht dabey bewenden, daß sie die Aufbewahrerinn des Schatzes der Armen war, und die Allmosen, welche ihr die Gottseligkeit der Christen anvertrauete, treulich austheilte; sondern sie hatte auch noch gewisse besondere Diener, welche vermöge ihres Standes verpflichtet waren, allen Arten von Dürftigen und Unglücklichen die Dienste zu leisten, welche ihre Schmerzen, oder ihre Bedürfnisse erforderten. Die Diaconi und die geheiligten Wittwen wurden von den Aposteln selbst eingesetzt, die öffentliche Wohlthätigkeit zu besorgen, und den Personen beyderley Geschlechts in ihrer Noth beyzustehen. Die Kranken, die Greise, die Waisen, die Gefangenen, die Reisenden waren der Gegenstand ihrer Sorgen. Alle Denkmäler der ersten Kirche zeigen uns die Diaconos und die Wittwen, wie sie, unter der Aufsicht des Bischoffs und der Aeltesten, mit den wichtigen Sorgen der christlichen Barmherzigkeit beschäftiget sind. Man siehet aus der Sammlung der apostolischen Canonum, aus den ältesten Kirchenversammlungen, und aus den Schriften der ersten Kirchenväter, daß die Anzahl der Diaconen und Diaconissinnen in allen Kirchen beträchtlich war. Denn sie hatten, iede gegen ihr Geschlecht,

ein doppeltes Amt; sie mußten die angehenden Christen unterrichten, und alle Dürftige verpflegen.

Es sind also die geistlichen und weltlichen Dienste, deren die Armen von ieder Art in ihrem Elende können nöthig haben, wesentlich ein Stück des Kirchendienstes. Die Verbindlichkeit, diese Dienste zu thun, ruhete auf den Aposteln selbst. Und wir sehen aus dem Evangelio, daß ihnen Jesus Christus selbst die Sorge für die Armen aufgetragen hatte. Was für eine erhabene Lehre giebt nicht dieser göttliche Lehrer, wenn er sich selbst an die Stelle der Armen setzt, sich als einen solchen vorstellt, der auf seinem Richterstuhle sitzt, und alle Menschen richtet, und schon zum voraus das Urtheil der Verdammniß über die Verworfenen, und das Urtheil der Seligkeit über die Auserwählten spricht! Ich bin nackend gewesen, ihr habet mich nicht bekleidet. Ich bin krank gewesen, ihr habet mich nicht verpfleget. Ich bin gefangen gewesen, ihr habet mich nicht besuchet. Ich bin in Noth gewesen, ihr habet mich nicht getröstet. Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer. Kommet her, ihr Geseegneten meines Vaters, gehet auf ewig in die Wohnungen seiner Herrlichkeit ein, und seyd mit seinem Glücke glücklich. Ihr habet mich, da ich bloß war, bekleidet, in meinen Krankheiten verpfleget, in den Gefängnissen besuchet, und in der Noth getröstet. Wir geben dieses eingebildeten unfühlbaren Heiligen zu überlegen, die durch äusserliche Andachtsübungen, und durch die übrigen Tugenden, die entweder befohlen, oder angerathen sind, ohne das geringste Gefühl christlicher Wohlthätigkeit den Himmel zu erlangen glauben. Sie können aus diesem zum voraus gefällten Urtheile sehen,

hen, welches die Früchte ihrer pharisäischen Heiligkeit seyn werden.

Die Apostel, welche in der Person eines ieden Unglücklichen Jesum Christum selbst sahen, waren also genöthiget, die **Bedürfnisse** der Elenden als einen der vornehmsten Gegenstände der geistlichen Besorgung anzusehen; und die Diaconi und Diaconissinnen wurden eben deswegen eingesetzt, daß sie dafür sorgen sollten. Beyde waren also wirkliche Mitglieder der Geistlichkeit, indem sie eine Verrichtung hatten, die unter ihre wichtigsten gehöret, und die von dem göttlichen Stifter der Religion ganz besonders ist anbefohlen worden. Deswegen finden wir allenthalben in den ältesten Denkmälern der Kirche, daß die Diaconi und die Diaconissinnen unter die Zahl der Diener sind gerechnet worden, welche theils dem Dienste der Kirche oder des Altars, theils aber auch den Bedürfnissen der Armen gewidmet waren. Aus diesem Grunde waren auch beyde berechtiget, mit den Armen an den Gütern, die dem gemeinen Schatze der Kirche geschenket wurden, Theil zu nehmen. Sie mußten aber wahrhaftig arm seyn, und sie empfiengen auch nur ihren Theil von den Einkünften, wie es ihre Bedürfnisse, und ihr nothdürftiger Unterhalt erforderten.

Die Diener der öffentlichen Wohlthätigkeit, dieienigen, welche den Armen alle Arten der Dienste, die ihre Schwachheiten erfordern, leisten sollen, müssen also ihren Unterhalt und ihre Besoldung von den Gütern und Einkünften der Kirche, und zwar nicht von dem den Armen bestimmten Viertheile, sondern von dem Theile, welcher der Geistlichkeit noch übrig bleibt, empfangen. Dieses ist eine unmittelbare Folge aus den

Canonibus, die wir oben angeführet haben, in welchen die Diaconi, und selbst die Diaconissinnen allenthalben unter die Geistlichkeit, und zwar, wenn von Austheilungen unter die Diener der Kirche die Rede ist, unmittelbar nach den Bischöffen und Priestern gesetzt werden, und die zugleich sagen, ihre wesentliche Verrichtung bestehe darinnen, daß sie, unter der Aufsicht und Anordnung des Bischoffs und der Priester, die Armen bedienten.

Diaconissinnen giebt es seit der Kirchenversammlung zu Epaona, wo sie abgeschaffet wurden, in Frankreich gar nicht mehr. Von den Diaconis aber kann man sagen, daß sie gewissermassen nur noch halb da sind. Die Apostel hatten sie zu allen Verrichtungen der öffentlichen Wohlthätigkeit eingesetzt, so wohl bey dem heiligen Opfer zu dienen, als auch dieienigen, so Christen werden wollten, zu unterrichten, und zu taufen. Ein Diaconus war lange Zeit eine wegen ihres Wandels und ihrer Wohlthätigkeit angesehene Person, welche ihre ganze Lebenszeit das wichtige Amt, die Armen zu verpflegen, verwaltete, und in der Kirche nach den Bischöffen und Priestern, deren Mitarbeiter am Gottesdienste sie war, ihren Platz einnahm. Heute zu Tage sind unsere Diaconi nichts anders, als iunge angehende Geistliche, die zu dem Range der Diaconen nur auf etliche Monate, welche sie gemeiniglich zwischen den vier Wänden eines Seminariums zubringen, befördert werden, ohne eine von den Pflichten der christlichen Liebe zu beobachten, mit welchen die Diaconi in den ersten Zeiten unaufhörlich beschäftiget waren, und wozu ihr Stand war eingesetzet worden. Da diese iungen Diaconi, welche gewohnt sind, diesen Character nur als eine Stufe anzusehen, die sie dem

Prie-

Priesterthume näher bringt, keine von den Pflichten ausüben, welche den alten aufgelegt waren; so haben sie auch weiter keinen zeitlichen Nutzen von ihrer Beförderung. Die Einkünfte der Kirche werden unter die, so Pfründen haben, vertheilt; und der Diaconus, der keine hat, wird von der Kirche nicht mehr bezahlt.

Die Bedürfnisse der Armen sind indessen immer noch da, und ziehen die unveränderliche Nothwendigkeit nach sich, ihnen die Dienste zu leisten, welche sonst mit dem Stande der Diaconen und Diaconissinnen verbunden waren. Man hat also neue Diener der öffentlichen Wohlthätigkeit, und neue Diener der Armen suchen müssen. Man hat zwar welche gefunden; man hat aber für ihren Unterhalt und für ihre Wohnung sorgen müssen. Und man hat geglaubt, man müsse ihren nothdürftigen Unterhalt selbst von den Gütern nehmen, welche fromme Herzen zum Unterhalte der Armen schenkten. Hier kömmt uns ohne Zweifel ein ieder zuvor, und sagt, man müsse sich an den Theil der Kirchengüter, der zum Unterhalte der Geistlichkeit selbst bestimmt ist, halten. Der nach den alten Canonibus den Diaconen und Diaconissinnen bestimmte Theil sollte billig zum Unterhalte der neuen Diener der christlichen Liebe, welche itzt iener ihre Verrichtungen thun, dienen. Die Diaconen werden, seit dem sie diese Pflicht nicht mehr auf sich haben, von der Geistlichkeit auch nicht mehr bezahlt. Was sie also sonst einzunehmen hatten, sollte itzt die Belohnung derer seyn, die ihre Stelle vertreten. Wir sehen keine tüchtige Antwort, die man diesem Schlusse entgegensetzen könnte. Er wurde auch von der französischen Kirche, und von unsern bürgerlichen Gesetzen, selbst zu der Zeit, da man die Veränderung mit den Verrichtungen der Diaconen

und Diaconissinnen vornahm, angenommen. Und dieses wollen wir weiter erörtern.

Die Diener der Religion hatten in den Morgenländern den Titel Canonici, und Canonissinnen angenommen, weil sie den Regeln, oder Canonibus der Kirche ganz besonders unterworfen, und in das Register des Kirchsprengels eingeschrieben waren, welches man den Canon, oder die Regel nennete, nach welcher die Austheilungen unter den Geistlichen geschahen. In den Abendländern war es zur Gewohnheit geworden, die Geistlichen, unter der Aufsicht des Bischoffs, in einem gemeinen und gewissen Hause zusammen zu bringen, und sie durch ein besonderes Gelübde zu dieser religiösen Observanz zu verbinden. Der h. Eusebius von Verceil wird für den Urheber dieser Gewohnheit gehalten, und der h. Augustinus war der Beförderer und grosse Gesetzgeber davon. Er hielt dafür, da der gemeine Haufe der Christen dem Beyspiele der Apostel und Gläubigen zu Jerusalem nicht mehr folgen könnte; so sollten wenigstens die Glieder der Geistlichkeit, weil es in ihrer Gewalt stünde, alles ihr Vermögen, alle ihre Einkünfte, und alle ihre Rechte zusammen thun, sich, den nothdürftigen Unterhalt davon zu empfangen, gnügen lassen, und in der Ausübung guter Werke, und den Verrichtungen des h. Amts mit einander leben. Dieses Beyspiel der Hipponensischen Kirche hatte viele Nachfolger, so wohl in Africa, als bey den Galliern, und in Italien, wie wir von dem Schüler des h. Augustinus vernehmen, der uns die Geschichte seines Lebens, von welchem er ein Zeuge gewesen war, aufgezeichnet hat. Die Geistlichkeit, welche der Regel des heiligen Lehrers folgte, (denn er hat eine für seine Gesellschaft geistlicher Ordensleute gemacht, wie

solches sein Schüler und Geschichtschreiber, der Bischoff von Calama, ausdrücklich sagt, und wir finden das ganze Wesen davon in seinen Reden von dem gemeinen Leben der Geistlichen) diese Geistlichkeit, die regelmässiger und canonischer war, führte in den Abendländern den Titel Canonici ein. Der Gedanke, der auch von diesem Heiligen herkam, alle Jungfrauen, Wittwen, und Diaconissinnen, die sich Gott gewidmet hatten, auch in ein geheiligtes Haus zusammen zu bringen, und sie einer ähnlichen Regel zu unterwerfen, wurde gleichfalls nachgeahmt, und man gab ihnen den Namen Canonissinnen, um sie von denen zu unterscheiden, die das Gelübde des einsamen Klosterlebens thaten. Dieienigen, welche über das Leben des h. Augustinus, das einer von seinen Schülern, und sein Zeitgenosse geschrieben hat; über die Einigkeit der Absichten, die er hegte, als er die dem Dienste der Kirche gewidmeten Personen beyderley Geschlechts, und zwar iedes in eine besondere Gesellschaft zusammen brachte; und über die vollkommene Aehnlichkeit, die sich zwischen seinen Reden von dem gemeinen Leben der Geistlichen, und seinem hundert und neunten Briefe, welcher von dem Leben der dem Dienste der Kirche, der sich für ihr Geschlecht schickt, gewidmeten Frauen handelt, findet, nicht gnugsam nachgedacht haben, fallen in Ansehung des Ursprungs, und der Regel der Canonicorum, und Canonissinnen, in handgreifliche Irrthümer, die aber hieher nicht gehören.

Wir wollen itzo nur zeigen, daß die Gesellschaften der Dommherren und Stiftsfrauen, die in Europa errichtet sind, wie sie der h. Augustinus eingerichtet hatte, die Diener beyderley Geschlechts, die zum Dienste der Armen, und zu allen Verrichtungen der öffentlichen

Wohl-

Wohlthätigkeit bestimmet waren, enthielten. Da unter den Einwohnern dieser heiligen Häuser alles gemein geworden war; so machte man keinen Unterschied mehr unter den Verbindlichkeiten der Diaconen und Diaconissinnen, und unter den Verbindlichkeiten der Priester, ia sogar der Bischöffe, der Jungfrauen, und der Wittwen ihren, in Absicht auf die Armen und ihre Bedürfnisse. Ein ieder drang sich dazu, sie zu bedienen. Ungefähr um ebendiese Zeit brachte die Vermehrung der Gläubigen und der Reichthümer der Kirche, den Einfall hervor, öffentliche **Krankenhäuser**, **Freystätte** für die Alten, oder für unvermögende Krüpel, **Waisenhäuser**, und **Herbergen** für die Reisenden zu errichten. Denn man findet alle diese Arten gottseliger Stiftungen in den Gesetzen der christlichen Kaiser angegeben. Der einfachste und natürlichste Gedanke war, diese Häuser der Wohlthätigkeit in den Klöstern der Domherren und Stiftsfrauen selbst, zum Dienste der Armen eines ieden Geschlechts zu errichten. Und davon haben gewiß die ältesten Spitäler ihren Ursprung herzuleiten, welche man allenthalben in dem Bezirke der Capitel der Cathedralkirche, und unter ihrer Gerichtsbarkeit antrifft. Durch diese Veränderung wurde die ganze Geistlichkeit der Kirche, anstatt der Diaconen und Diaconissinnen, mit der Versorgung der Armen beladen. Es waren aber auch die Armen verbunden, den Beystand der christlichen Liebe in den Spitälern zu suchen, welchen man sonst den Gläubigen selbst in ihre Häuser brachte.

Die gallicanische Kirche machte bey ihrer allgemeinen Erneuerung der Kirchenzucht unter der Regierung Carls des Grossen, und Ludwigs des Frommen, die Regel der Domherren und Stiftsfrauen noch beständiger und allgemei-

gemeiner. Sie richtete sie, unter dem ausdrücklichen hohen Beystande der Regierung, in ganz Frankreich nach den Statuten der Kirchenversammlung zu Acken, vom Jahre 816. ein, deren Canones ein Staats- und Kirchengesetz wurden, indem sie vermittelst der Capitularien des Kaisers, und verschiedener Parlamenter hinter einander, zu einer bürgerlichen Verordnung waren erhoben worden. Bey dieser so weisen, und so allgemeinen Verbesserung vergaß man nichts weniger, als das Beste der Armen; die Dienste, die sie ein **Recht** zu fordern hatten, und die Schuldigkeit, die den Gliedern der Geistlichkeit oblag. Die Ackenschen Canones verordnen, es sollte ein iedes Kloster der Domherren und Stiftsfrauen, dergleichen in allen Städten Frankreichs errichtet wurden, sein Spital für alle durchgehende Arme, Kranke, und Unvermögende haben; der Domherren ihres für die Mannspersonen, und der Stiftsfrauen ihres für die Weibspersonen. Die Gesellschaften waren nicht allein verbunden, den Unglücklichen von ihrem Geschlechte die ihren Bedürfnissen nöthigen Dienste zu leisten; sondern die Domherren und Stiftsfrauen waren auch schuldig, ausser dem vierten Theile aller geistlichen Güter, welchen ebendiese Kirchenversammlung den Armen auch vorbehielt, ihnen noch in ihren Spitälern den zehnten Theil von dem zu geben, was man ihnen von dem Theile der Geistlichkeit selbst zueignete, oder was ihnen insbesondere von der Andacht der Gläubigen verehret wurde. Dieses ist die Verordnung des 28sten Canons dieser so berühmten Kirchenversammlung. Da findet man recht deutlich angezeigt, daß diese Spitäler in der That allgemein für alle Arten der Armuth waren; daß ihnen die Bischöffe den Antheil der Kirchengüter, der für die Ar-

men

men ausgesetzet war, vermöge des Decretalschreibens zukommen liessen; die Domherren und Stiftsfrauen aber, welche die Verwaltung, so wohl im leiblichen, als im geistlichen, unter der Aufsicht des Bischoffs (denn sie stellten in diesem Stücke die Diaconen und Diaconissinnen vor) über sich hatten, schuldig waren, den zehnten Theil ihrer eignen Spenden, und der ihnen zufliessenden Verehrungen noch hinzuzufügen.

Wir können also den Schluß machen, daß der Orden der Domherren und Stiftsfrauen des h. Augustinus, vermöge ihres Standes, zum Dienste der armen gestiftet ist; und das ein feyerliches, und von beyden Mächten bestätigtes Gesetz vorhanden ist, welches sie zu diesen so edlen und verdienstlichen Verrichtungen der Gastfreyheit verpflichtet. Ein Gesetz, welches in dem Ursprunge, und dem ersten Sinne der Geistlichkeit selbst, seinen Grund hat.

Wir untersuchen hier nicht, ob die Capitel der weltlichen Domherren, indem sie sich von der Ackner Regel, und von der Regel des h. Augustinus losgemacht haben, auch zugleich frey sind, daß sie wegen der Pflicht der Gastfreyheit, und wegen des Rechts der Armen nicht können in Anspruch genommen werden, nach welchem diese, ihrem vierten Antheile an allen geistlichen Gütern unbeschadet, den zehnten Theil ihrer eigenen Austheilungen selbst vor der weltlichen Obrigkeit von ihnen fordern konnten. Wir überlassen die Auflösung dieses Problems besagten Gesellschaften selbst. Die aber unter der Herrschaft der Regel leben, können ihren Stand und ihre Pflicht nicht verkennen. Wir treffen auch allenthalben, bis in die letzten Jahrhunderte, entweder Spitäler an, die mit den Gesellschaften von Mannspersonen, oder

Jung-

Jungfrauen, welche unter der Regel des h. Augustinus leben, verbunden sind; oder auf der andern Seite Gesellschaften dieses Ordens, die den Spitälern, welche man gerade für die wahren Bedürfnisse der Armen gestiftet hat, einverleibet sind. Daher rühren so viele Spitalorden, oder, besser zu reden, Spitalcongregationen, alle vom canonischen Orden, nach der Regel des h. Augustinus. In einigen ist die Gesellschaft gestiftet, und das Spital ist nur eine Folge davon, die das Gesetz nothwendig gemacht hat. In andern aber (vornämlich seit den Kreuzzügen, welche die Wallfahrten und Spitäler gemeiner machten,) ist das Spital gestiftet, und die Gesellschaften sind nur als etwas unentbehrliches hinzugekommen.

Hieraus ergiebt sich so gleich ganz augenscheinlich, daß die Armen beyderley Geschlechts ein **Recht** haben, von den Dienern der Kirche in allen ihren Bedürfnissen, und zwar **umsonst** bedient zu werden. Denn die Pflichten der christlichen Liebe sind vom Anfange her mit unter den geistlichen Verrichtungen begriffen gewesen, und die Geistlichkeit ist seit langer Zeit reichlich genug beschenket worden, sie mit aller genauen Sorgfalt und Freyheit auszuüben. Hernach ergiebt sich daraus, daß die Kirche, statt ihrer Diaconen, welchen die Sorge für die Armen nicht mehr besonders aufgetragen ist, und der Diaconissinnen, die nicht mehr vorhanden sind, die Domherren und Stiftsfrauen, die nach der Regel des h. Augustinus leben, zu dieser wichtigen Verrichtung bestellet hat; und daß sie durch ein feyerliches Gesetz der Kirche und des Staats dazu gewidmet sind, welches von seiner Kraft und Macht nichts verlohren hat.

Man müßte die französische Nation schlecht kennen,

wenn man sich wundern wollte, wie der canonische Orden die Pflicht der Gastfreyheit fast gänzlich habe vergessen können, da sie doch allen seinen Häusern beyderley Geschlechts von den Capitularien so deutlich auferlegt; so lange Zeit mit so vieler Sorgsalt, wovon bey uns noch so viele Denkmäler anzutreffen sind, ausgeübet, und durch die Stiftung aller Häuser und Congregationen desselben Ordens, die weit eigentlicher der Gastfreyheit gewidmet sind, so stark wieder ins Gedächtniß ist gebracht worden. Es ist mit dieser Verrichtung gegangen, wie fast mit allen übrigen bey der kirchlichen Regierung, ja auch bey der Verwaltung im bürgerlichen Staate, und im Kriegswesen. Unsere Vorfahren hatten Diener verordnet, von welchen ein ieder sein Amt hatte, wie es die Religion und der Staat erforderten. Sie hatten ihnen die zu ihren Verrichtungen nöthige Gewalt, und den Diensten, die sie zu leisten hatten, gleichkommende Einkünfte gegeben. Die Eifersucht und Herrschsucht haben die Art der Gewalt und des Ansehens, welche die Gesetze weislich mit dem Stande und der Verrichtung verbanden, zu einem Gegenstande des Neides gemacht. Nach und nach hat man alles an sich ziehen wollen, und unter dem Vorwande einiger Mißbräuche hat man keine Gelegenheit vorbeygelassen, die niedere Gewalt einzuschränken, und alles unter eine einzige Gewalt, die man willkührlich machen wollte, zu bringen. Um desto leichter dazu zu gelangen, hat man, nach einer höchstungerechten Einfalt, die eine Qvelle von tausend Fehlern ist, die Verrichtung selbst von dem Stande und der Besoldung unterschieden. Man hat den Dienern der bürgerlichen und geistlichen Regierung ihre Titel und Güter gelassen, und sie ihrer Verbindlichkeiten entledigen wollen,

um

um Personen ohne Würden und Titel an ihre Stelle zu setzen, welche diese Pflichten nur bittweise verrichteten. Da diese Fremden, die man absetzen konnte, wenn man wollte, dem veränderlichen Willen mehr unterworfen waren; so hat die Abhängigkeit bey ihnen die Stelle des Berufs, und oft auch eines ieden andern Verdiensts vertreten müssen, seit dem der Irrthum und die Eitelkeit die Pflichten in Gewalt, die Gebote in Gesetze, die Väter in Herren, und die Söhne in Sclaven haben verwandeln wollen.

Da man aber diese lächerliche Absonderung der Verrichtungen, die man andern aufträgt, und der Titel, die man nebst den Einkünften denen läßt, die man von der Pflicht losmacht, eingeführet hat; so hat man auf Besoldungen für diese Eingeschobenen, die man an die Stelle der eigentlichen Diener setzte, denken müssen. Und das ist eine Last, die dem Staate von Tage zu Tage schwerer zu tragen wird. So hatten, zum Exempel, in der geistlichen Regierung die Bischöffe die Erzpriester, die Dechanten für das Land, und die Archidiaconen zu Mitarbeitern bey ihrer Oberaufsicht. Die Titel sind noch vorhanden, aber alle ihre Verrichtungen, oder wenigstens ihr ganzes Ansehen ist an die erstaunende Menge der Großvicarien gekommen, die, wie ohne geistliche Würden, also auch ohne Beschäftigung sind, und ihren blossen Namen zu einem Rechte auf die Einkünfte der Kirche machen. So hat der Adel die Lehnsrechte behalten, welche, ihrem Ursprunge nach, die Belohnung einer doppelten Verrichtung, nämlich der Kriegsdienste und der Verwaltung der Gerechtigkeit waren, und die Armen hat man anders woher bezahlt, und Auflagen gemacht, wovon die Personen, die man in den Gerichten braucht,

 bezahlet

bezahlet werden. So haben wir in Frankreich fast in allen Theilen der Verwaltung Titularen, die bezahlet werden, aber ihr Amt nicht verwalten, und Officianten, die man abschaffen kann, wenn man will, welche ihre Stelle vertreten, und dafür wieder bezahlet werden. Eben so ist es auch mit dem canonischen Orden gegangen, der die Dienste der öffentlichen **Wohlthätigkeit** verrichten soll. Man hat die geistliche und weltliche Verwaltung, die ihm anvertrauet war, mit neidischen Augen angesehen. So bald man angefangen hat, diese Bedienung als eine Art der Herrschaft zu betrachten, hat die Raserey der **Gerichtsbarkeit** den Hauptgegenstand gleich aus dem Gedächtnisse verbannet. Die Fehler sind nicht verbessert worden. Anfangs hat man sie übersehen, hernach aber hat man sie übertrieben vorgestellt, wie es immer zu gehen pflegt. Man hat die Spitäler abgesondert, und nach und nach sind neue Officianten an die Stelle der alten eingesetzt worden. Diese eingeschobenen weltlichen, und geistlichen Diener werden fast alle auf Kosten der für die Armen bestimmten Güter unterhalten. Die Domcapitel haben sich von der geistlichen und weltlichen Verwaltung losgemacht, sind secularisirt, und in Mönchsgesellschaften verwandelt, ia verschiedene so gar zu Pfründen gemacht worden, die einer ieden bloß beschornen geistlichen Person können verliehen werden. Ein Mißbrauch, der deswegen, weil er alt ist, nicht Verehrungswürdiger ist.

Ludwig XIII. wünschte den ganzen Orden des h. Augustinus in einer, und zwar nach der alten Einrichtung dieser geistlichen Gesellschaft, verbesserten Congregation, vereiniget zu sehen, und der Pabst beförderte diese gute Absicht mit Bullen, die mit königlichen Patenten versehen,

hen, und in die Register eingetragen wurden. Der Cardinal de la Rochefoucaud, dem dieses Geschäfte aufgetragen war, hätte zu den alten Gesetzen der gallicanischen Kirche, die von den verehrungswürdigsten Fürsten, in ienen ansehnlichen Versammlungen der ganzen Nation, welche die Capitularien bestätigten, feyerlich waren gebilliget worden, zurücke gehen sollen. Unter der Menge von Häusern und Congregationen des canonischen Ordens hätte er dieienigen, die noch die ehrwürdigen Verrichtungen der Gastfreyheit beybehielten, als die vornehmsten, und der Sorgfalt der Kirche und des Staats würdigsten ansehen sollen. Er hätte einsehen sollen, daß die zwo vornehmsten und unterscheidenden Eigenschaften dieses Ordens ganz augenscheinlich seine doppelte Bestimmung zu den heiligsten Verrichtungen des geistlichen Amts wären, ich will sagen, erstlich zur Seelensorge, und zu den Verrichtungen der Hierarchie; und hernach zur Bedienung der Armen, und zu allen Pflichten der christlichen Wohlthätigkeit; und daß die gemeinen Observanzen des Klosterlebens nur das Zufällige und der zweete Gegenstand dieses Instituts sind. Aus einem Irrthume, der ihm ohne Zweifel gar nicht anzurechnen ist, wohl aber den Conseils, die den alten Orden gar nicht gewogen waren, und welchen, wie man heute zu Tage nur gar zu wohl weis, der gute Cardinal blindlings folgte, zur Last geleget werden könnte, haben sich die Reformatoren gleich bey dem ersten Schritte verirret. Da sie sich einzig und allein mit dem Nebengegenstande beschäftigten, den man freylich nicht ganz vernachlässigen durfte, welchen man aber den beyden vornehmsten nachsetzen mußte; so haben sie vergessen, daß die Domherren vom Orden des h. Augustinus eigentlich Glieder der Geistlichkeit sind, die alle Pflichten der Hierarchie zu erfüllen,

und alle ihre Würden zu besitzen haben, und zwar nicht etwa nur bey Gelegenheit, oder vermöge einer Ausnahme, nicht als Hülfstruppen der Kirche, und Stellvertreter der Pastoren, sondern vermöge ihres Standes, ihres Rechts, und ihrer Pflicht, als die wirklichen Pastoren, die selbst vermöge ihres Gelübdes zu allen Verrichtungen der Geistlichkeit, und insbesondere zu den Verrichtungen der Gastfreyheit und Wohlthätigkeit bestimmet sind, als zu welchen das feyerlichste und unwiederruflichste Gesetz der Kirche und des Staats in Frankreich die Domherren und Stiftsfrauen an die Stelle der Diaconen und Diaconissinnen gesetzt hat. Nach der alten Meynung dieses Ordens in der gallicanischen Kirche und französischen Monarchie, sollte in iedem Kirchsprengel, nachdem er groß oder klein wäre, eines, oder mehrere Häuser von iedem Geschlechte seyn. Diese Häuser, die wahrhaftige Ordenshäuser waren, in welche man sich, mit einer unwiederruflichen Verbindlichkeit zu bleiben, begab, und wo man allen Gewohnheiten des gemeinen Lebens folgte, waren zum ersten Spitäler, die allen Arten von Dürftigkeit, offen stunden, und nicht nur von einem gehörigen Theile des den Armen zugeeigneten **Viertheils** aller Kircheneinkünfte und von den freywilligen Beysteuern der Christen, sondern auch von dem Zehnten des besondern Vermögens, das aus der gemeinen Masse der Geistlichkeit zur Unterhaltung der Klöster der Domherren und Stiftsfrauen genommen wurde, unterhalten wurden. Zum andern waren diese Häuser Seminarien, wo man Priester, die zur Seelensorge bestimmet waren, erzog. Diese Seminarien aber waren **ganz frey**, so daß niemand etwas geben durfte, und die alten Domherren, welchen die geistliche Besorgung der Kirchspiele war abgenommen worden, unterrichteten darin-

darinnen die iungen in allen Wissenschaften, die zu den Verrichtungen erfordert wurden, welche sie selbst lange Zeit verwaltet hatten. Dieser Unterricht, der die Familien nichts kostete, und von einem Mitbruder dem andern mit brüderlicher Liebe ertheilet wurde, bey welchen das Alter und die Erfahrung den einzigen Unterschied ausmachten, war unstreitig eben so gut, als der, den die iungen Weltgeistlichen so theuer bezahlen müssen, und welchen sie als furchtsame Schüler von fremden Lehrern erhalten, die, wie wir gern glauben wollen, in der Theorie des geistlichen Amts erfahren genug sind, aber die Pflichten eines Seelensorgers bey seiner Gemeinde, die sie doch andere lehren wollen, selbst niemals ausgeübet haben. Endlich waren diese Häuser anständige Freystätte für die Alten, die ihre besten Jahre der Mühe und Arbeit des geistlichen Amts aufgeopfert hatten. Sie wurden auch an eben dem Orte wieder Lehrer, wo sie sonst Schüler gewesen waren. Ein ieder, der über dieses Institut, und über die vorteffliche Verbindung seiner Theile nachdenkt, muß, wenn er die Kirche und den Staat liebt, es gewiß bedauern, daß man es nach und nach so sehr, wie es itzt aussieht, geschwächet und verstellet hat. Diese neuen Diener, die man in den Spitälern an die Stelle der alten gesetzet hat; diese mit Einkünften versehenen Seminarien, in welchen aber niemand **umsonst** angenommen wird, die von Lehrern, die selbst nie einige Erfahrung erlanget haben, gehalten werden, wo die iungen Geistlichen keine Mitbrüder, sondern, besser zu sagen, Unterthanen sind, so hart ist die Herrschaft in denselben; diese Zufluchtshäuser endlich, die man itzt in Frankreich, in einigen Kirchsprengeln, für die alten und armen Geistlichen zu errichten anfangen will, sind gerade

nur Bilder von dem alten canonischen Institute, das man seit anderthalbhundert Jahren einigermassen wieder einführen und kenntlich machen will, nachdem man sich verschiedene andere Jahrhunderte hindurch, so zu sagen, alle Mühe gegeben hat, seine Wirklichkeit, die durch den vereinigten Eifer der beyden Mächte so weislich ist bestätiget worden, zu zernichten, ia dessen geringen Ueberrest man, ohne es zu merken, noch itzo zu zernichten sucht.

Wir halten uns für berechtiget, die Wiederherstellung des canonischen Ordens in seinen vorigen Glanz, als eine Wiedererstattung anzusehen, die man den Armen, dem Staate, und der Kirche schuldig ist. Sein wahrer Glanz war dieser, den Armen beyderley Geschlechts Diener und Dienerinnen, und den Pfarrkirchen ganz zubereitete Pastoren, die vornämlich zu den Werken der Barmherzigkeit, welche ein so wesentliches Stück des geistlichen Amts ausmachen, wohl zubereitet waren, ohne Entgeld zu verschaffen, und hernach die wieder in seinen Schooß aufzunehmen, deren Kräfte vom Alter, und von der Arbeit erschöpfet waren, und sie als Lehrer bey dem Unterrichte derer zu gebrauchen, welche dereinst ihre Nachfolger werden sollten. Auf diese Art zeigen wir der Kirche, und dem Staate, iene sowohl in Ansehung der geistlichen, als weltlichen Besorgung, gebohrnen Diener einer ieden **Herberge des Kirchsprengels** an, deren Nothwendigkeit wir erwiesen haben. Die Mönche und die Nonnen des Augustinerordens sind, vermittelst feyerlicher und unveriährlicher, bürgerlicher und canonischer Gesetze, zu diesem ehrwürdigen Dienste bestimmt. Sie müssen ihn nicht nur **umsonst** verrichten; sondern sie sind auch, vermöge einer besondern Verbind-

lichkeit, schuldig, den Zehnten von ihrem eignen Einkommen zu geben, das ist, von dem Theile, der ihnen an dem Theile der Geistlichkeit angewiesen ist, wenn der **vierte Theil** der Armen schon vorhero von der ganzen Masse weggenommen worden. Wir werden diese Grundsätze im **practischen Theile unserer Gedanken** gebrauchen, und die Art und Weise anzeigen, wie der alte Ruhm dieses Ordens kann wieder hergestellet werden, indem man ihm seine erste Nützlichkeit ganz wieder verschafft. Die vermeynten Reformatoren haben nur daran gedacht, wie sie ihm die Regelmäßigkeit der gemeinen Observanzen wiedergeben wollen. Von drey wesentlichen Theilen haben sie sich nur um den letzten bekümmert. Der erste und vornehmste unter allen, nämlich die **Gastfreyheit**, ist ganz vergessen worden. Der andere, der dem Orden, der Kirche, und dem Staate fast eben so nützlich ist, nämlich der Unterricht wahrer Seelenhirten in der Jugend, ihre Versorgung bey den Gemeinden bey reifern Jahren, und ihre rühmliche Rückkehr im Alter, ist sehr vernachlässiget worden, und hat so gar von der Unwissenheit, der niederträchtigen Eifersucht, und dem Geiste der Herrschsucht, die immer blind sind, und falsche Schlüsse machen, viel Widerspruch erfahren müssen. Der dritte hat, so gut man auch verfahren hat, doch nie etwas anders, als verunglückte Verbesserungen hervorbringen können. Es ist auch das grosse Project, den ganzen Orden in eine und ebendieselbe Congregation zu vereinigen, noch nicht ausgeführet worden. Die Patente des Königes, die gehörig eingetragen worden, und die Commission des Pabsts bestehen noch. Beyde Mächte haben gewollt, das Institut soll wieder in seinen ersten Zustand gesetzet werden. Es ist noch Zeit, das

fortzusetzen, was unsere Väter kaum haben entstehen sehen. Das Interesse der Armen vereiniget sich hier mit hundert andern, die in den Augen der Staatsklugheit und Religion eben so verehrungswürdig, als ienes, sind.

Es ist also wahr, daß die Kirche folgendes als ein Depositum für die Armen empfangen hat; erstlich, vor dem Richterstuhle des Gewissens, alle Güter, die sie besitzet, so daß die Glieder der Geistlichkeit weiter kein Recht haben, die Einkünfte unter sich zu theilen, als in so fern sie als Arme angesehen werden, und auch nur nach dem Verhältnisse ihrer Bedürfnisse; hernach, vor dem weltlichen Gerichte, ein **Viertheil** ebendieser Einkünfte, welches rein und unbeschwert von allen Arten von Auflagen für die Armen voraus muß weggenommen, ia welches von Seiten der Armen vermöge der Gesetze der Kirche und des Staats kann eingetrieben werden; und drittens von einem andern **Viertheile**, das für die Geistlichkeit bestimmet ist, den Unterhalt der Diener der christlichen und patriotischen Wohlthätigkeit für beyde Geschlechter, der Diener und Dienerinnen der Armen, welche die Diaconen und Diaconissinnen vorstellen, die seit langen Zeiten in Frankreich, vermöge der Canonum und Verordnungen, die Mönche und Nonnen des canonischen Ordens des h. Augustinus sind.

Dritter Punkt.

Von den Beysteuern zum Besten der Armen.

So reich und überflüssig auch die Schätze des allgemeinen Allmosens immer sind, dessen Ursprung und unveriährliche Bestimmung wir itzt aufgesuchet haben;

ben; so ist man doch von der anscheinenden Menge der Armen so gerührt, und von ihren entweder erdichteten, oder wirklichen **Bedürfnissen** so durchdrungen, daß unser System einer allgemeinen und patriotischen Barmherzigkeit für ein Hirngespinste würde gehalten werden, wenn wir zu den Gütern und Einkünften, welche unsere Väter bey der Errichtung gottseliger Stiftungen den Armen gerade zu gegeben haben, oder welche die Kirche, nach den bisher erklärten Gesetzen, als ein Depositum für sie empfangen hat, nicht noch andere hinzufügten. Die Fehler, welche die zur Hülfe der Armen bestimmten Güter zu andern Dingen angewendet, haben fromme Herzen mehr als iemals einsehen lassen, wie nöthig es sey, den Dürftigen wohlthätige Handreichung zu thun. Und da die elenden Zeiten die Anzahl der Unglücklichen eben so sehr vermehret, als sie die Qvellen der öffentlichen Wohlthätigkeit vertrocknet haben; so hat sich die Regierung genöthiget gesehen, zum Besten der wahren Armuth, Auflagen auf den Ueberfluß, und sogar auf den Mittelstand anzubefehlen, oder zu erlauben. Diese freywilligen Gaben, die von der Großmuth eines Bürgers, oder von der Gottseligkeit eines Christen herrühren können, und die in den Gesetzen vorgeschriebenen Beysteuern machen einen dritten Gegenstand aus, welcher die in einem ieden Kirchsprengel errichtete Casse des allgemeinen Allmosens nothwendig in den Stand setzen muß, daß ihre wirkliche Einnahme der Ausgabe die Wage hält. Und das ist der Hauptpunkt der ganzen politischen Verwaltung in Absicht auf die Bedürfnisse, und die Rechte der Armen.

I.

Wir haben schon an einem andern Orte gesagt, wie ab-

abgeschmackt und schädlich es sey, den Grundsatz der besondern Wirthschaft mit dem Grundsatze der öffentlichen Wirthschaft zu vermengen. Ein gemeiner, und von grossem Ansehen unterstützter Irrthum, der aber, so oft man ihn zur Grundlage der öffentlichen Regierung, entweder in Ansehung ihres Ganzen, oder eines Theils desselben, gemacht, immer grosse Fehler, und fast unheilbare Uebel nach sich gezogen hat.

Wir sind verbunden, ihnen hier zuvorzukommen, weil sich die grossen Staatsregeln, die man als Grundwahrheiten ansehen kann, ganz gewiß wieder finden, so oft man einen Theil der Verwaltung bis auf den Grund untersuchen will.

Die Hauptregel der Privatwirthschaft bestehet darinnen, zuförderst die iährliche Einnahme festzusetzen, um die Ausgabe darnach einzurichten. Die grosse Kunst dabey ist, immer weniger auszugeben, als man einnimmt, um sich einen Nothpfennig zu erspahren, und ungewissen Vorfällen gewachsen zu seyn. Einige vermeynte Staatskluge haben dieses weise und väterliche Verhalten zum Gesetze der öffentlichen Verwaltung annehmen wollen. Wir glauben aber das falsche davon gezeigt zu haben. Ein Hausvater besitzt ein gewisses und eingeschränktes Vermögen, wovon die Einkünfte, vermöge des Eigenthumsgesetzes, schlechterdings in seiner Gewalt sind. Der öffentliche Schatz hingegen muß, es sey nun im Ganzen, oder in einem Theile desselben, eigentlich zu reden, gar kein bestimmtes Einkommen haben, weil er nur für die wirklichen **Bedürfnisse** errichtet ist, und kein Recht, und kein Daseyn hat, als in so weit es die Nothwendigkeit erfordert. Der Privatmann macht sein Einkommen zum ersten Grundsatze, weil er desselben gewiß ist. Der Aufwand,

wand, den er machen kann, und soll, ist nur die Folge daraus. Aber die weise Staatsklugheit gehet in allem, was die Verbindlichkeiten der Regierung anlangt, gerade den entgegengesetzten Weg. Sie berechnet erst die wahrhaftig nützlichen und unumgänglichen Ausgaben. Das ist der Grund. Hieraus macht sie nun den Schluß, wie groß ihre Einnahme, oder ihr Einkommen seyn müsse. Die Ursache davon liegt vor Augen. Es hat nämlich die öffentliche Macht und Gewalt kein Eigenthumsrecht zu den Gütern der Bürger, aber wohl ein Recht, einen ieden Unterthan zu den **wahren Bedürfnissen** des Staats, nach dem Verhältnisse seines Vermögens, etwas beytragen zu lassen. Man sieht deutlich, daß, (wie wir in einem andern Werke gezeiget haben) der Irrthum, die bürgerliche Wirthschaft zum Muster zu nehmen, und mit der Festsetzung der Einkünfte anzufangen, die Verwaltung in eine von beyden Nothwendigkeiten versetzet; entweder mehr einzunehmen, als der Aufwand erfordert, und dadurch die Pracht, das unnöthige Verthun, und die Verschwendung einzuführen, welches alles niemals ein Ende hat; oder nicht einmal das Nothdürftige zu haben, und sich genöthiget zu sehen, zu schändlichen und schädlichen Auskunftsmitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Das allgemeine Allmosen hat bishero bey diesem falschen Systeme eben so, wie die andern Zweige der französischen Regierung leiden müssen. Man hat sich allenthalben bemühet, den Armen gewisse beständige Einkünfte zu verschaffen, die man mit der einen Hand über einander häufte, und mit der andern entwenden und zu Grunde gehen ließ. Indem dieses schädliche Verfahren die Bürger, und die Diener der Gesetzgebung selbst ermüdete, schien

nichts billiger und natürlicher zu seyn, als die Wohlthaten mit den zu guten Werken bestimmten Einkünften in ein Verhältniß zu bringen, und es dem Zufalle zu überlassen, den Mangel so gut, als möglich, zu ersetzen. Unsere Gedanken sind diesem Systeme schlechterdings zuwider, welches iedermann für falsch und gefährlich ansieht, weil es augenscheinlich und ganz unfehlbar die Betteley, und alle ihre unglücklichen Folgen nach sich ziehet. Unser Grundsatz ist dieser: Alle wahre Arme haben ein wirkliches **Recht**, ihre wahre Nothdurft zu **fordern**. Und die unmittelbare Folge daraus lautet also: Man muß zum ersten alle ihre **Bedürfnisse** berichtigen, und zum andern, auf Mittel denken, ihnen abzuhelfen.

Die allgemeine Casse des patriotischen Allmosens muß also iedes Jahr, in allen Kirchsprengeln des Königreichs, alles richtig haben, was nöthig ist, alle **Bedürfnisse** im genauesten Verstande der wahrhaftig Armen aller Art zu befriedigen. Wenn also die zu den frommen Stiftungen bestimmten Güter, wenn der **vierte Theil** der geistlichen Einkünfte nicht hinreichend sind; so muß man so gleich die Hand ausstrecken, die freywilligen Gaben der Christen zu sammeln. Und wenn endlich auch dieses nicht hinlänglich seyn will; so muß man nicht anstehen, eine Steuer auszuschreiben, die mit dem guten Auskommen, und dem Wohlstande eines ieden Bürgers ein Verhältniß hat. Auf eine andere Art kann in diesem Stücke der Gerechtigkeit und gesunden Staatsklugheit keine Gnüge geschehen.

II.

Die freywilligen Beysteuern, welche das Evangelium den Christen so nachdrücklich empfiehlt, und die Menschlich-

lichkeit schon allein allen Menschen vorschreibt, werden, so bald nur das Betteln, und auch alles Allmosen, nach den alten und neuen Gesetzen schlechterdings wird untersagt seyn, ohne allen Zweifel eine reiche Quelle für die allgemeine Casse eines ieden Kirchsprengels werden. Es findet sich, bey allem Verderbnisse der Welt, noch immer ein gewisser Saame der Wohlthätigkeit, welchen die Natur in alle Herzen gelegt hat. Es versteht sich, daß das Allmosenamt im Kirchspiele die Gottseligkeit der Gläubigen, das Mitleiden ehrlicher Leute, und so gar die falsche, oder wahre Großmuth derer ansprechen wird, die aus natürlichem Triebe, aus Häucheley, oder aus Eitelkeit geben. Das Allmosen ist allzeit gut anzunehmen, wenn es auch gleich aus Bewegungsgründen gegeben wird, die mit der Tugend nichts gemein haben. Es ist der Gewohnheit gemäß, zu der Einsammlung der öffentlichen Freygebigkeit vornehme Personen zu bestellen, welche dieses mit Eifer verrichten, und immer glücklicher sind, den Widerstand des Geizes zu überwinden. Man hat versiegelte Büchsen, Stöcke, und andere Gewohnheiten, die allemal gut sind, wenn sie nur etwas eintragen. Man muß sich nur fest an die Hauptanmerkung halten, von welcher wir bereits geredet haben. Dieses ist der Eckstein des wahren Systems eines allgemeinen Allmosens. Und da wir uns auf seine Nothwendigkeit steifen; so tragen wir kein Bedenken, wieder darauf zu kommen.

Das Allmosenamt des Kirchspiels muß bloß alle Einnahme der freywilligen Beysteuern dem Oberallmosenamte des Kirchsprengels richtig verrechnen. Daß es sich selbst ein Eigenthum, oder irgend ein Recht, etwas für sich zu besitzen, anmaße, muß niemals, es sey auch un-

ter was für einem Vorwande es nur immer wolle, verstattet werden. Es muß alles einzig und allein in die Casse des allgemeinen Allmosens, unter der Direction der grossen Commission des königlichen Raths, fliessen. Das Allmosenamt des Kirchsprengels muß, wenn es denn Allmosenämtern eines ieden Kirchspiels die Rechnungen abgenommen hat, die seinige der Commission eines ieden Parlaments, worunter es gehört, und diese wiederum die ihrige der Generalcommission des königlichen Raths ablegen; damit alles, was eingenommen, und ausgegeben wird, ohne alle Ausnahme, im Namen dieser Generalcommission eingenommen, und ausgegeben werde. Wird ein einziges Glied dieser Kette zerrissen; so läuft man Gefahr, alles zu verderben. Uebrigens ist, nach unsern Gedanken, deren Ausübung wir bald erklären werden, nichts leichter, als dieses zu bewerkstelligen.

Man kann also glauben, daß eine iede freywillige Beysteuer in die allgemeine Nationalcasse kömmt, man mag sie nun in die entweder mehr, oder weniger untergeordneten Cassen, oder gleich gerade in die allgemeinsten Cassen gegeben haben. Nichts ist billiger, aber auch nichts vortheilhafter, als dieses. Wir haben es bereits gesagt, daß wir noch auf die Freygebigkeit der Geistlichkeit, ob sie gleich schon auf drey Viertheile ihrer Einkünfte eingeschränkt ist, Rechnung machen; und wir haben auch die Ursachen dieser Hoffnung, welche ihren Grund in den Canonibus haben, angeführt. Itzt haben wir noch eine Anmerkung zu machen, die uns viel zu wichtig scheint, als daß wir sie weglassen könnten.

Unsere allzeit wohlthätigen Könige haben das Recht, während der Erledigung der Pfründen, die sie zu vergeben haben, die Einkünfte, welche den Besitzern der Pfrün-

Pfründen ausgesetzet sind, zu ziehen, nur allein zum Besten der Armen wieder an sich gebracht. Die Canones hatten verordnet, sie sollten unter die Armen ausgetheilet werden. Es ist dieses eine Folge ihres Ursprungs, und ihrer allerersten Bestimmung. Die Kirche hatte ihre einstweilige Verwaltung einigen ihrer Diener aufgetragen, welche auch für die Verlassenschaft der abgelebten Geistlichen Sorge tragen sollten. Man nahm die zu den Ausbesserungen nöthigen Summen voran weg, und das übrige fiel den Armen anheim, wenn es nicht deutlich erwiesen war, daß es ein Erbgut sey. Die gesunde Vernunft und die Billigkeit lehrten damals, die Anverwandten eines Priesters könnten kein Vermögen erben, welches er sich von den Einkünften seiner Pfründe erspahret hätte. Da sich sein Recht nicht weiter erstreckte, als auf seinen nothdürftigen Unterhalt, so lange er lebte; so war sein erspahrter Ueberfluß augenscheinlich das Vermögen der Armen. Es wurde ihnen also vermöge eines unstreitigen Rechtes nur wiedererstattet. Seit dem unsere Könige diese Verwaltung, die ihnen so wohl als Oberherren, als auch als Stiftern der grossen Kirchen, und als ersten Vätern der Armen unstreitig gehöret, wieder an sich gebracht haben; so hat man sich genöthiget gesehen, allgemeine und besondere Verwalter zu setzen, welche, aber **nicht umsonst**, alle Güter der königlichen Pfründen, die erlediget sind, verwalten, sich aller beweglichen Verlassenschaften bemächtigen, mit vielen Formalitäten die Ausbesserungen besorgen, und den Ueberschuß (wenn sie ihre Gebühren, die nicht geringe sind, zum voraus davon weggenommen haben,) den Erben der verstorbenen Pfründeninnhaber zustellen. Eine in der Hauptstadt errichtete allgemeine, und im Königrei-

che zerstreuete Verwaltung, mit einem Abzuge von so und so viel von iedem Pfunde, das ausgegeben und eingenommen wird, muß nothwendig viele Kosten machen. Und das kann man bey der Verwaltung der Oeconomate gar nicht läugnen. Gott bewahre uns, daß wir die, welche sie verwalten, beschuldigen wollten. Wir tadeln niemals iemanden insonderheit, und noch viel weniger dieienigen, welche das Haupt dieser Verwaltung sind. Aber das zeigt die That, daß, wegen der (unstreitig unumgänglichen) Nothwendigkeit der Unkosten, das, was rein übrig bleibt, fast immer nicht so beträchtlich ist, als man vermuthen könnte. Dieser Rest wird nun ganz und gar zu guten Werken verwendet. Dazu wird er bestimmt, und man würde strafbar seyn, wenn man glauben wollte, der geringste Theil davon werde in einen andern Nutzen verwendet. Da nun dieses eine sichere Wahrheit ist; so getrauen wir uns zu sagen, daß die Güter der erledigten Pfründen, ohne die geringste Beschwerlichkeit, eben so, wie die übrigen zu guten Werken gleichfalls bestimmten Güter, von den Allmosenämtern des Kirchsprengels, und des Kirchspiels, unter der Aufsicht, und im Namen der besondern Commissionen könnten verwaltet werden; daß aber die Allmosenämter die Aufbewahrer der vom Verkaufe der den verstorbenen Pfründeninnhabern zuständigen Habe erwachsenden Gelder seyn könnten, und die Ausbesserungen der Oerter, die in ihrem Sprengel, und ihnen vor den Augen liegen, viel leichter besorgen würden. Sie würden die Mühe, welche die für sie so leichte, und bald zu übersehende Verwaltung erfordert **umsonst** über sich nehmen, und sich, wegen der Besorgung der Ausbesserungen, und der Erhaltung des Geräthes, oder der daraus gelöseten Gelder, mit den mäßig-

sten

sten Gebühren begnügen können. Nach diesem einfachen Systeme würde man alle Unkosten, welche die Verwaltung der Oeconomate verursachet, erspahren, und man würde sie für die Armen, die der wahre Gegenstand derselben sind, erspahren. Der König weiset auf diese Casse Gehalte an. Es würde ihm allzeit frey stehen, sie auf die Casse der allgemeinen Wohlthätigkeit anzuweisen, und sie würden in dem Kirchsprengel, und in dem Kirchspiele der Personen selbst, die nach ihrem Stande arm sind, und die er begnadigen wollte, ausgezahlet werden. Wir sagen ausdrücklich, **die nach ihrem Stande arm sind**, und zwar um zwoer Ursachen willen. Die erste ist, weil die Absicht des Landesherrn, wenn er Gehalte auf die Oeconomate anweiset, gewiß keine andere ist, als sie Armen zu geben. Wenn andere welche erhalten hätten; so wäre es sicherlich nicht anders geschehen, als indem man die Güte des Landesherrn hintergangen hätte. Die andere Ursache ist, weil die Armuth, wie wir weiter oben angezeiget haben, allemal in Rücksicht auf die Geburt, die Ehrenstellen, das Alter, und andere Umstände muß beurtheilet werden. Da nun der König der oberste Richter in allem ist; so muß seine Entscheidung auch unumschränkt befolget werden, wenn er selbst geruhet, einen Ausspruch zu thun. Und wenn er folglich die Dürftigkeit eines seiner Unterthanen, oder auch eines Fremden, den er dazu anzunehmen die Gnade haben würde, eines Gehalts aus der allgemeinen Casse der patriotischen Wohlthätigkeit würdig achten würde; so würde der Gnadenbrief Sr. Maiestät eine unverletzliche Berechtigung dazu seyn.

Die Allmosenämter der Kirchsprengel und der Kirchspiele können also die Verrichtungen der Oeconomate nicht

nur ohne Unbeqvemlichkeit, sondern auch so gar mit grossem Nutzen besorgen. Es ist dieses ein Nutzen für die allgemeine Masse der guten Werke, aber nicht der einzige, den wir von der Freygebigkeit des Landesherrn erwarten. Er setzt alle Jahre gewisse Summen zu seinen besondern Allmosen aus. Die Austheilung derselben besorget der Großallmosenpfleger von Frankreich. Die Ehre des Monarchen, und das allgemeine Beste erfordern, seine Wohlthaten sollen sich über alle Unterthanen, deren Vater er ist, ergiessen. Unsere Könige richteten ehmals die Austheilung ihrer Geschenke nach den Hauptstädten und Kirchsprengeln ein. Man findet davon schöne Beyspiele in dem Testamente Carls des grossen, und einiger anderer Prinzen. Wir halten dafür, das königliche Allmosen müsse allemal so vertheilet werden. Der Großallmosenpfleger von Frankreich ist, unsern **Gedanken** nach, eines der vornehmsten Mitglieder der allgemeinen und höchsten Commission, die wir zur Verwaltung der allgemeinen patriotischen Wohlthätigkeit zu errichten vorschlagen. In dieser Commission wird er, alle Jahre, für den König, die Eintheilung nach Hauptstädten und Kirchsprengeln, nach eines ieden eigenen Bedürfnissen machen, damit die freywillige Beysteuer des Königs der Allgemeinheit des Allmosens gleichsam die letzte Vollkommenheit geben möge. Die Prinzen, die Grossen, die Reichen der Nation werden von den Commissionen eines ieden Parlaments ersuchet werden, auf gleiche Weise freywillige Gaben in die allgemeinen Cassen zu legen, welche von den Allmosenämtern der Kirsprengel und Kirchspiele werden ausgetheilet werden. Wir machen grosse Rechnung auf die Nation, und sehen also den Articel der freywilligen

gen Gaben der Bürger aus allen Ständen für einen beträchtlichen und einträglichen Gegenstand an.

III.

Wenn die freywilligen Beysteuern, nebst den gewissen Einkünften, zu den wirklichen Bedürfnissen der wahren Armen, so wie wir sie oben erkläret haben, noch nicht hinlänglich wären; so würde man seine Zuflucht zu Steuern nehmen müssen, welche die Obrigkeit den Reichen auflegen würde, als welche den Armen allen Beystand, den ihre Umstände erfordern, zu leisten **schuldig sind**. Sie haben ein **Recht** ihn zu fordern. Es ist unstreitig ihre **Pflicht**, ihn in Demuth zu erwarten, weil die Wohlthätigkeit und die Religion ihrer Mitbürger ihr schönster und bester Grund sind. Wenn sie sich aber in ihrer Hoffnung betrogen sehen; so muß sich die Regierung mit ihrem Ansehen darein legen, und den unfühlbaren Reichen nöthigen, sich einer so wirklichen, und so heiligen Verbindlichkeit zu entledigen.

Die vielleicht betrüglichen Bedürfnisse der frommen Stiftungen, die man im Königreiche errichten wollte, haben gemacht, daß diese abgenöthigten Beysteuern unter verschiedenen Gestalten sind eingeführet worden. Soll man sie abschaffen, oder beybehalten, verändern, vermehren, oder vermindern? Dieses ist eine Materie, welche näher untersucht zu werden verdienet.

Die Declaration vom Monate Julius 1724. setzet zu allen Auflagen der Generalitäten noch drey Deniers aufs Pfund, welche zum Besten der Armen sollen angewendet werden. Diese Ueberauflage wird richtig eingetrieben. Das Gesetz zeigt ihre Bestimmung an. Es ist schwer, sich zu überreden, daß sie in den vorigen Zeiten ist untergeschla-

gen worden. Es würde uns aber noch unbegreiflicher vorkommen, wie es zugegangen, daß es sich die Landesregierung in allen Parlamenten nicht zur Pflicht gemacht habe, ihre Aufmerksamkeit auf einen so wichtigen Gegenstand zu richten, wenn nicht vielleicht ein nachfolgendes Gesetz, das uns unbekannt, aber mit gleicher gerichtlicher Form versehen ist, eine Aenderung in dieser Sache gemacht hat.

Wenn nichts dergleichen mit aller Maiestät der Gesetzgebung versehenes dazwischen gekommen ist; so wird nichts leichter, gerechter, und dringender seyn, als einem ieden besondern Einnehmer bey den Steuerämtern anzubefehlen, ieden Monat, die drey Deniers aufs Pfund von den Auflagen, die sie einnehmen, in die Casse des allgemeinen Allmosens, die bey dem Allmosenamte des Kirchsprengels ist, abzugeben; es wäre denn, daß man die Auflage lieber gar abschaffen wollte. Es würde unanständig seyn, Geld, das zu einer solchen Bestimmung eingenommen wird, in den königlichen Schatz kommen zu lassen. Der König braucht sich des Namens der Armen nicht zu bedienen, wenn er Geld fordern will, das zur Erhaltung seines Reichs, und zum Glanze seines Throns nöthig ist. Was für sie bestimmt ist, muß auch zu ihrer Verpflegung angewendet werden. Nichts würde gefährlicher, und übler ausgesonnen seyn, als unter dem Namen des Landesherrn selbst ein Beyspiel zu geben, wie man fremdes Geld in seinen Nutzen verwendete. Die Habsucht braucht nicht berechtiget zu werden, die Armen zu plündern; sie ist so schon seit langer Zeit nur allzusinnreich dazu.

Die Errichtung der Gesellschaften der Barmherzigkeit, oder Wohlthätigkeit, hat es nothwendig gemacht, per-

sönliche Taxen auf die Familien zu legen, die man zu Paris, zum Exempel, unter dem Namen des grossen Armenamts, und in verschiedenen Städten der Provinzen, unter andern Namen, und andern Gestalten hebet.

Was wir an der Aufführung der Unterofficianten, welche diese Steuern einzusammeln haben, so wohl in der Hauptstadt, als in den Städten der Provinzen, wo es gebräuchlich ist, dergleichen zu heben, fehlerhaftes bemerket haben mögen, wollen wir dem Publico nicht anzeigen. Genug, daß die Obrigkeiten und andere hohe Personen die Fehler wissen, und sie zu verbessern suchen. Wir sind versichert, daß verschiedene von denen, an welche wir uns, wie viele andere rechtschaffene Bürger gestossen haben, über kurz, oder über lang werden abgestellet werden.

Wir wollen nur anzeigen, wie, nach unsern **Gedanken**, die gesetzmäßige Form einer solchen Einnahme beschaffen seyn muß. Wir halten dafür, die Taxe müsse jährlich, nach der Vorschrift einer festgesetzten, billigen, und von der Obrigkeit bestätigten Repartition gehoben werden. Die Verzeichnisse müssen alle mögliche Kennzeichen haben, daß sie richtig sind. Die Collectanten müssen angesehene und bekannte Personen seyn. Ihre Qvittungen müssen so bezeichnet seyn, daß sie sich auf die Seite des authentischen Registers, und auf die Nummer der Taxe beziehen. Es müsse klar und deutlich seyn, daß alles richtig berechnet würde, und die Art und Weise es einzutreiben müsse geschwind geschehen, und nicht viel Kosten verursachen.

Die Grundregel einer solchen Auflage ist, wie bey einer ieden andern, diese, daß, wie das Geld aus dem Beutel des Bürgers zu einer guten Bestimmung gehet,

 es

es auch ohne alle Abwege in die Casse der Armen gehe. Fast eben so nützlich scheint es uns zu seyn, zu verhindern, daß das Amt, diese abgenöthigten Beysteuern einzusammeln, nicht selbst ein beschwerlicher Frohndienst für Bürger werde, die mit ihren eigenen Angelegenheiten genug zu thun haben. Wir werden weiter unten die Art und Weise der Repartition, der Auflage, und der Einnahme erklären, die uns mit diesen theoretischen Grundsätzen am besten übereinzukommen scheinet.

Wir glauben, unsere Anmerkungen werden von verehrungswürdigen Personen, die bey dieser Verwaltung den Vorsitz haben, genehmiget werden. Ihre grossen Beschäftigungen nöthigen sie, sich auf Untergeordnete, die sie betrügen, zu verlassen. Es ist also gut, daß sich Bürger, die keine Aemter haben, und bey welchen man hierinnen keinen Betrug zu befürchten hat, finden, die aber die Nacheiferung besitzen, die Fehler aufzusuchen, und das Herz haben, sie ans Licht zu bringen. Man kann leicht sehen, daß dieses eine von unsern angenehmsten Beschäftigungen ist. Ein ieder ehrlicher Mann, der Ehrenstellen bekleidet, muß es uns Dank wissen. Nur die Untergeordneten, die Urheber oder Freunde von Unterschleifen sind, können sich allein dadurch beleidiget finden. Allein wir verachten sie, und würden einen ieden, der es wagte, sie zu vertheydigen, und uns patriotische Anmerkungen, die allzeit allgemein und gemäßiget, wie von Personalien und Schmähungen frey sind, zu verbiethen, mit ihnen in eine Classe setzen.

Ein anderer Weg, Auflagen zu guten Werken zu machen, ist der Weg vermittelst gewisser Privilegien (octrois), wovon die Einkünfte nebst den Zöllen auf die Ausfuhre und Einfuhre gehoben werden, welche den Generalpach-

tern

tern der Imposte auf verbothene Sachen, und den Officianten der Städte, die ihre eigenen Rechte haben, angewiesen sind. Wir haben unsere Meynung von dem Systeme der Verbote, und der verpachteten Zölle gesagt, daß wir es nämlich für abgeschmackt, und dem Staate schädlich halten. Ganz Frankreich scheinet unserer Meynung zu seyn, und die Parlamente haben sich, der Stimme des Publicums zu Folge, mit einander vereiniget, sie zu bestätigen, und es so gar dem Landesherrn, und seinem Rathe deutlich zu zeigen. Es ist dieses ein Proceß zwischen der Nation und den Pachtern, der noch nicht entschieden ist. Wir haben, mit Genehmhaltung des Ministeriums, unsere Gedanken schon zu der Zeit gesagt, da man dergleichen Schriften, an statt sie zu verbiethen, wohl aufnahm. Wir haben aber das Interesse der Armen eben so wenig, als das Interesse der Städte, die ihre eigenen Rechte haben, dabey vergessen. Wir haben den Vorschlag gethan, lieber die Häuser mit einem einzigen Imposte zu belegen, der leichter zu repartiren, und einzunehmen ist. Es ist dieses der natürliche Gegenstand der Officianten in solchen Städten. Es würde auch noch etwas sehr leichtes seyn, wenn bey dem Allmosen ein Nachschuß erfordert wird, den einzigen real und personal Impost verhältnißmäßig zu erhöhen, welchen man, an statt der häufigen Gefälle, womit das Volk beschweret ist, einführen will. Auf allen Fall könnte es auch durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Kopfsteuer geschehen.

Wer unsere Gedanken gelesen hat, wird nicht zweifeln, daß wir eine iede andere Art und Weise lieber sehen würden, als die mit den Imposten auf verbothene Sachen, die man schon ersonnen hat, oder noch ersinnen

nen dürfte, um sie zu guten Werken anzulegen. Der Impost auf die Spielkarten scheint, bey dem ersten Anblicke, sehr vernünftig zu seyn. Wenn man aber die Art der Inqvisition, welche er einführt, und die unzähligen Kosten der Verwaltung, so diese Inqvisition selbst erfordert, überlegt; so wird man gar bald eines andern überzeugt werden. Der Gebrauch, welcher von dem, was davon einkömmt, gemacht wird, ist unstreitig sehr verehrungswürdig. Aber die Erziehung des iungen armen Adels beyderley Geschlechts könnte, ohne diese Neuerung, weit allgemeiner, und docheben so gut seyn. Der arme Adel hat auf das, zum Besten aller Arten der Dürftigen zurückgeforderte **Viertheil** der geistlichen Einkünfte mehr Recht, als irgend iemand. Die gallicanische Kirche hat ihre Einkünfte sicherlich unserem alten Adel zu danken. Man muß also von diesem **Viertheile** etwas zu seinem Besten anwenden. Die reichen Edelleute werden sich eine Pflicht daraus machen, freywillige Beysteuern zu dieser Erziehung zu geben, so bald sie allen wahrhaftig armen adelichen Kindern beyderley Geschlechts ohne Ausnahme wird zu Theile werden. Brauchte man noch einen Nachschuß; so würde es billig seyn, die Repartition auf den Adel, oder auf die Besitzer herrschaftlicher Güter zu machen. Man dürfte nur die Kopfsteuer des Adels verhältnißmäßig erhöhen, ohne neue Verwaltungen einzuführen, die unnützer Weise einen Haufen gesunder und starker Bürger ernähren, welche weiter nichts thun, als daß sie Leute auskundschaften, und plagen, welches hundertmal schlimmer ist, als gar nichts nütze seyn.

Wir würden auch so gar die Lotterien nicht verwerfen, wenn nur ihr System, und ihre Verwaltung allzeit

klar und deutlich wären, und man sähe, daß alles richtig verrechnet würde. Es ist dieses eine freywillige Beysteuer, welche der Bürger für das Vergnügen zu spielen, ohne viel zu wagen, bey der Hoffnung, viel zu gewinnen, erlegt.

Wenn wir nun alles zusammen nehmen, was wir von den Gütern und Einkünften, die den wahren Armen gehören, gesaget haben; so muß man nothwendig überzeugt werden, daß die allgemeine Casse der Armen in Frankreich sehr reich seyn, und mehr haben werde, als zu ihren wahren Bedürfnissen erfordert wird. Man hat uns in einem von den Aemtern des Ministeriums, das besonders zu diesem Gegenstande bestimmt ist, gewiß versichert, daß die Güter und Einkünfte der gegenwärtigen Spitäler, der unrechtmäßigen Besitzungen und Vernachlässigungen ungeacht, bey nahe acht Millionen eintragen. Das Viertheil der geistlichen Einkünfte muß wenigstens eben so viel betragen. Die gallicanische Kirche giebt seit langer Zeit mehr, als vier Millionen, dem Könige als ein freywilliges Geschenk, welche erfordern, daß man über fünf Millionen einnehmen muß, weil man borget, und alle Jahre etwas von den Capitalien, und die ganzen Interessen bezahlet werden müssen. Aus dieser Rechnung, die so geringe, als möglich, gemacht ist, siehet man, daß das ganze Einkommen über zwey und dreyßig Millionen, und das Viertheil über acht Millionen beträgt.

Die besondern Allmosen, zu welchen wir des Königes seines, den Nutzen von den Oeconomaten, die auf alle Generalitäten gelegten drey Deniers vom Pfunde, und die Taxen der wohlthätigen Gesellschaften mit rechnen, werden mehr, als vier Millionen betragen. Wenn

wir

wir nun alle und iede freywillige Geschenke des Königreichs, und alle auferlegte Beysteuern zusammennehmen; so wird die Casse des allgemeinen Allmosens über zwanzig Millionen Einkünfte haben. Wenn man die Anzahl der Armen richtig berechnet; so wird man deren unmöglich hundert tausend finden, die der öffentlichen Wohlthätigkeit täglich zur Last wären. Wir wollen in Frankreich achtzehen Millionen Einwohner, und drey Millionen, die zu den wahren Armen können gezählet werden, annehmen; so haben wir höchstens ieden Tag hundert tausend Arme, dreyßig tausend Unehliche, Waisenkinder, oder verlebte Alte, und vierzig tausend Unvermögende zu ernähren. Wenn wir aber unter drey Millionen täglich dreyßig tausend Kranke haben sollten; so müßten alle Jahre schlimmer seyn, als die Zeiten, in welchen epidemische Krankheiten regieren. Denn man müßte zehen Millionen, neun hundert und fünfzig Tage wirklicher Krankheiten annehmen. Es sey nun aber mit dieser Rechnung, wie es wolle; so siehet man doch, daß die Einnahme von der Ausgabe niemals sehr wird können überstiegen werden. Uebrigens, wenn auch die Fonds nicht hinlänglich seyn sollten; so wird es billig und nothwendig seyn, die Bürger gerichtlich zu taxiren, damit sie, was fehlet, noch zuschiessen. Alle **Bedürfnisse** der wahren Armen müssen befriediget werden. Dieses ist ihr **Recht**. Es ist das Gebot der Religion, und der gesunden Staatsklugheit. Das wahre Einkommen der allgemeinen Casse ist, so viel Geld, als erfordert wird, diese **Pflicht** zu erfüllen.

Drit=

Dritter Abschnitt.

Von den zum Dienste der Armen gewidmeten Personen.

Erster Punkt.

Von der weltlichen Verwaltung.

Eine durch die Grundsätze einer weisen Staatsklugheit erleuchtete Regierung wird die **Bedürfnisse, Rechte,** und **Pflichten** der wahren Armen allzeit als ein Stück des Staats ansehen, das ihrer größten Aufmerksamkeit würdig ist, wenn sie auch, ohne sich nach den Vorschriften irgend einer Religion zu richten, nur die Gesetze der menschlichen Weisheit zu Rathe ziehet. Man darf nur ein Mensch seyn, um an dem Schicksale der Unglücklichen Theil zu nehmen, und mit dem Leiden der Dürftigen Mitleiden zu haben. Die wildesten Nationen kennen und verehren die Gastfreyheit. Die ungesittetesten Barbaren eilen ihren kranken Nachbarn, wenn sie wahrhaftig arm sind, in ihren Krankheiten zu Hülfe, und das geschiehet bey so vielen Völkern, deren ganzer Reichthum und Lebensunterhalt bloß in der Jagd und Fischerey bestehet. Der Mensch ist von Natur gut und fühlbar. Eitelkeit, Ueppigkeit und Geiz machen ihn unbarmherzig. Die öffentliche Gewalt ist nur bestimmt, die Tugenden zu ehren, welche den Ruhm und das Glück der Menschheit ausmachen, und die Leidenschaften zurücke zu halten, welche ihre Schande und ihr Untergang sind.

Die

Die Errichtung der Gesellschaft, die Vertheilung der Güter, die Versicherung der Besitzungen, die Gesetze der Erbschaften, der Unterschied der Stände, und alle übrige Verschiedenheiten, welche die Stiftung der Reiche nach sich ziehet, erzeugen nothwendig die Ungleichheit der Glücksumstände, den Reichthum, den Mittelstand, und die Armuth. Die gesetzgebende Macht erstrecket ihre Rechte über alle Bürger. Sie muß aber ihres Ortes auch bedenken, daß sie sich allen, ohne Unterschied, schuldig ist. Wenn der Arme, wie der Reiche verbunden ist, ihr zu huldigen, und zu gehorchen; so ist diese Schuldigkeit eine Sache zu seinem Besten, vermöge welcher er allen Beystand, den er nöthig hat, verlangen kann. Unter Menschen sind die Verbindlichkeiten entweder gegenseitig, oder chimärisch. Eine Unterwerfung, die denienigen, der gehorchen, und Hochachtung haben soll, ganz und gar nichts hilft, ist in den Augen der Vernunft, und des gesunden Verstandes ein Ungeheuer. Wenn die zeitliche Gewalt für den Unterhalt der Armen keine Sorge tragen sollte; so würden sie nicht mehr Mitbürger, und noch viel weniger Unterthanen seyn. Sie würden vielmehr die wahren Feinde aller Reichen seyn; die Gesetze des Eigenthums würden so gut, als Feindseligkeiten wider sie seyn; und die Natur würde sie in den Privatbesitzungen weiter nichts, als rechtmäßige Gegenstände der Rache und der Eroberung sehen lassen.

Es sind also dieienigen, welchen die öffentliche Macht und Gewalt anvertrauet ist, in einem ieden wohleingerichteten Staate die Diener der patriotischen Wohlthätigkeit, die Väter und Vertheydiger der Unglücklichen, und die ersten Diener der Dürftigkeit. Das Königreich Frankreich ist auf eine viel zu weise, und viel zu wohlthä-

tige Gesetzgebung gegründet, als daß dieser Grundsatz nicht einen Theil seiner Grundeinrichtung ausmachen sollte.

I.

Da bey uns alle öffentliche Rechte in der Person des Monarchen wesentlich vereiniget sind; so gehören die Rechte der Armen, nach den Grundsätzen der Monarchie, dem Könige, als dem gemeinen Vater, und allgemeinen Vormunde aller Dürftigen, zu. Es ist dieses ein Recht, das unsere Könige oft mit vieler Mühe und Eifer zurücke gefordert haben. Der vielgeliebte Fürst, der uns regieret, hat gegen seine Unterthanen ein viel zu zärtliches und großmüthiges Herz, als daß er nicht eben so sehr, als die wohlthätigsten unter seinen durchlauchtigsten Vorfahren, eifersüchtig auf einen so schönen Namen seyn sollte. Wir werden ihn also unter denen Standes wegen zum Dienste der Armen bestimmten Personen getröst oben an setzen, ohne zu befürchten, daß er nicht unserer Meynung seyn werde. Alle, die wir noch nennen werden, sind nur seine Mitarbeiter, oder die ihn bey der Verpflegung der Armen vorstellen, welches die vornehmste Verrichtung seiner königlichen Würde, und diejenige ist, die ihn vornämlich zum Bilde Gottes selbst, und zum Werkzeuge seiner Barmherzigkeit macht.

Diejenigen, so über die Gesetze zu halten, und die Gerechtigkeit zu verwalten haben, haben von dem Monarchen das Recht, die so heiligen Pflichten, welche ihm die Würde des Vaters der Armen auferlegt, in dem ganzen Umfange seines Reichs, an seiner statt zu erfüllen. Die, welche in seinem Namen für die Erhaltung dieses Depositi, und aller andern Eigenschaften seiner Krone sorgen,

um die Aufmerksamkeit der Richter und Tribunale zu ermuntern, und zu reizen, sind ebenfalls verpflichtet, für das Beste aller Arten von Unglücklichen zu sorgen. Die Güter, so für sie bestimmet sind; die Freyhäuser, die man für sie gebauet hat; der Beystand, den man ihnen schuldig ist; alles stehet unter dem besondern Schutze der hohen Landesregierung, und einer ieden Obrigkeit.

Die hohen Gerichtshöfe, die niedern Richterstühle, bis auf den geringsten Richter, sind also, im Namen des Königes, auf seinen Befehl, und an seiner statt, dem Dienste der Armen gewidmet. Die Generalprocuratoren der Parlamenter, ihre Viceprocuratoren, und so gar dieser ihre Subalternen, sind die gebohrnen Agenten, Repräsentanten und Intendanten der frommen Stiftungen, die in der Gegend liegen, über welche sich ihre Macht und Gewalt erstreckt. Ihre Würden selbst sind die Aufträge, kraft welcher sie schuldig sind, alles zu besorgen, was die Verwaltung des allgemeinen patriotischen Allmosens von ihnen fordert. Die Ehre und das Vergnügen, diesen Verrichtungen Gnüge zu leisten, ist ihre einzige Besoldung. Wir müssen den sämmtlichen Obrigkeiten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie diese Pflicht ihres Amtes niemals aus den Augen gesetzet haben, und dieselbe bey vorfallenden Gelegenheiten eben so eifrig, als uneigennützig beobachten.

Aber bey der erstaunlichen Menge von Gegenständen, welche in einer so verwickelten Regierung, als die Regierung des Königreichs ist, vorkommen müssen, giebt es eine beträchtliche Menge solcher, bey welchen, weil wir kein vollständiges, einförmiges, allgemeines und beständiges Gesetzgebungssystem haben, die ersten Grundsätze festgestellet, und bekannt sind, ohne daß die practischen

Folgen

Folgen davon iemals recht wären auseinander gesetzet worden. Man hat nicht Zeit, es mit reiflicher Ueberlegung zusammen zu setzen. Die Beobachtung der einstweiligen Vorschriften, die in der Eil gemacht werden, und die Schwierigkeiten der Ausnahmen beschäftigten viel zu sehr, als daß man den Vorschriften selbst nachdenken, und sich die Zeit nehmen könnte, sie einzeln durchzugehen. Eine falsche und schädliche Staatsklugheit hat sich so gar lange Zeit damit beschäftiget, unser ganzes öffentliches Recht, so zu sagen, zu zerstücken, und die Kette zu zerreissen, welche alle Theile des Staats miteinander vereinigen soll. Erst hat die Anarchie der Lehnsregierung dieses Böse lange Zeit gewirket. Hernach that es die kleinmüthige Furcht der Landesregierung, die ganz mit sich, aber nicht mit dem Staate beschäftiget war, und welche sich unaufhörlich bestrebte, alles zu theilen, von andern abzureissen, zu vermengen, und zu verwirren, um nach eigenem Gefallen zu herrschen, und unter den Dunkelheiten, welche sie über alle Theile zu verbreiten suchte, ihre Fehler und Bedrückungen zu verstecken. Seit langer Zeit leuchtet in dem Rathe unsers Landesherrn ein helleres Licht. Die Reinigkeit der Absichten läßt die Deutlichkeit der allgemeinen Grundsätze, und die Verbindung der regelmäßigen Bewegungen eifrigst aufsuchen, welche sich von dem Mittelpunkte gegen alle Seiten ausbreiten, und ohne grosses Lärmen von diesen zu ienem wiederum zurückekehren. Man arbeitet daran, das Königreich zu einer einfachen Maschine zu machen, die aus Triebwerken zusammen gesetzet ist, welche so wenig, als möglich verwickelt, und doch vermittelst einer allgemeinen Uebereinstimmung sehr weislich mit einander verbunden sind. Man erkennet nunmehro nur eine einzi-

ge königliche Gewalt; nur eine Obrigkeit, die sich über das ganze Königreich erstrecket; nur ein Staatsinteresse.

Diesen so wahren, und an heilsamen Folgen so fruchtbaren Gedanken, wenden wir auf die Sache, die wir abhandeln, an. Wir erkennen gleichfalls nur ein allgemeines Generalallmosen. Wir sagen, die obrigkeitlichen Personen, welche Verrichtungen der Richter, oder der öffentlichen Landesregierung auf sich haben, sind eben so wohl die Officianten der Wohlthätigkeit des Fürsten, als seiner Gerechtigkeit. Und vermöge dieses Grundsatzes schlagen wir vor, eine Commission des Conseil, zur Verwaltung aller Arten der Wohlthätigkeit im ganzen Königreiche zu errichten; ferner eine untergeordnete Commission in iedem Parlamente, wozu die Häupter und Deputirten der hohen Gerichtshöfe, nebst den Advocaten und Generalprocuratoren zu nehmen wären; weiter ein Generalallmosenamt in iedem Kirchsprengel, das unter den Commissionen stehet, wobey die Amtleute und Seneschallen, ingleichen die Procuratoren des Königes als Mitglieder anzunehmen sind; und endlich ein besonderes Allmosenamt in iedem Kirchspiele, das wieder unter ienem stehet, wovon der Richter und Fiscalprocurator nothwendig Mitglieder seyn müssen. Von einem ieden unter ihnen werden wir Fleiß, Aufsicht, genaue Rechnung, und einen für diese Sache bestimmten beständigen Briefwechsel so wohl mit den Obern, als mit den Subalternen, fordern. Die Ausübung dieser Verknüpfung werden wir weiter zeigen.

II.

Die Diener der Gesetze haben mit der Handhabung der Gerechtigkeit viel zu viel zu thun, als daß man ihnen

nen die Verwaltung im kleinen auferlegen könne, ohne ihnen Helfer zuzugeben, welche Sorgfalt und Mühe mit ihnen theilen. So giebt man ihnen aber gewissermaßen, bey der bloß bürgerlichen Regierung der Provinzen, Städte, und Gemeinden, die Municipalbeamten zu, die auch zusammen, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, unter den Tribunalen stehen, und in Streitsachen an die gewöhnlichen Formen gebunden sind, aber aus den Magistratspersonen selbst gewählet werden, und in dem, was sie besonders angehet, einen Theil des Ansehens und der Gewalt zu geniessen haben. Ordnung und Zusammenhang, die bey einer ieden Regierung, welche das Beste sucht, nöthig sind, herrschen in diesem Theile noch weniger, als in allen übrigen, welche die Richterstühle, die Urtheile, oder die Verwaltungen betreffen. Es sind aus einzelnen Stücken zusammengesetzte Dinge, die zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen Absichten sind gemacht worden, und wirklich so unschicklich sind, daß das Seltsame davon gleich in die Augen fällt. Die Landesregierung hat es eingesehen, und von diesen Einsichten und erleuchteten Grundsätzen kommen neue, wegen der Octroyen gegebene Gesetze her, welche auf die Einigkeit und gute Ordnung abzielen.

In einem ieden Kirchspiele ist ein Beamter, den man den Syndicus des Kirchspiels nennt. Dieses ist eine gute Einrichtung, welche die Verwaltung im kleinen nöthig gemacht hat. Wenn an der Form seiner Erwählung, an der Gewißheit seines Standes, seiner Vorrechte, seiner Verrichtungen, und seiner Pflichten noch etwas fehlen sollte; so müßte man es, so bald, als möglich, durch ein gutes Gesetz anzuordnen suchen. Warum ist aber dieser Municipalbeamte von den andern ganz ab-

gesondert, und warum stehet er nur mit den Subdelegirten der Intendanten in einiger Verbindung, welche nichts anders, als Verweser sind, die man abdanken kann, wenn man will, die keinen Titel, keine nach den Gesetzen auferlegte Verrichtungen, und keine bestätigte Gewalt haben? Wir wissen, daß die Syndici der Kirchspiele nur wegen der Milizen, Fröhnen, und anderer neuen Auflagen sind eingeführet worden, welche die Intendanten und ihre Subdelegirten auf das Volk gemacht haben. Aber, ohne itzt auf den Ursprung zu sehen, scheinet es uns, politisch zu reden, ein sehr guter Gedanke zu seyn, daß man Syndicos der Kirchspiele erwählet hat, die als Municipalbeamte für die Erhaltung und Besserung der Wege, für die Verschönerung der Flecken, und zu den Zusammenkünften der Gemeinden in denselben, und ihren Berathschlagungen angestellet sind. Man wird sehen, daß wir sie zu verschiedenen Sachen zu gebrauchen wissen, die dem allgemeinen Besten sehr vortheilhaft sind.

Wir wollten aber, dem wahren Geiste aller Monarchien zu Folge, wünschen, daß diese Einrichtung mit allen übrigen bey der Municipalverwaltung systematisch vereiniget würde; daß der Syndicus eines ieden Kirchspiels von dem Rathhause, wohin es gehöret, abhienge, wie der Richter vom Amte abhänget; daß ein iedes Rathhaus der kleinern Städte von dem Municipaltribunale der Hauptstädte der Provinz abhienge; und daß endlich unter dem Vorsitze des Ministers, und des Intendanten der Finanzen, die mit diesem Theile zu thun haben, eine ordentliche Commission des Conseil errichtet würde, welche allgemein, und über alle die, so im Königreiche in den Städten, wo Parlamenter sitzen, errich-

richtet werden, erhaben wäre. Es liegt am Tage, daß man diese Vereinigung sucht, und daß man so lange herumtappet, bis man sie gefunden hat.

Man wird sich vielleicht einbilden, wir hätten hier eine Ausschweifung gemacht; aber nein. Wir kommen nun wieder zur Sache. Die Municipalbeamten sind auch noch besonders dem Dienste der Armen gewidmet. Es ist allzeit die Absicht unserer Verordnungen, und die Gewohnheit aller Städte des Königreichs gewesen, sie unter die Zahl der gebohrnen Verweser der Spitäler, und der übrigen frommen Stiftungen zu setzen. Wir haben viel einzelne Dinge zu besorgen, und wir verlangen dazu von dem Allmosenamte des Kirchspiels, und des Kirchsprengels, von der Provincialcommission, und der Commission des Conseil Fleiß, Bemühung, und eine wahrhaftig väterliche Sorgfalt. Fügen wir den Gliedern der Obrigkeiten noch die Municipalbeamten bey; so kommen wir unserem Zwecke immer näher. Wir haben also, vornämlich zum Besten der Armen, den Vorschlag gethan, bey der Municipalverwaltung, Ordnung, und gesetzmäßige Correspondenz einzuführen.

III.

Unsere Gedanken von den angesehenen Personen beyderley Geschlechts, die von einem ieden Allmosenamte des Kirchspiels, zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit sollen erwählet werden, haben wir bereits ausführlich vorgetragen. Es ist eine gemeine Pflicht aller Bürger, die Armen zu bedienen, und zu verpflegen. Es sind aber nicht alle gleich geschickt, sie mit dem gehörigen Eifer und Verstande zu beobachten. Es gehöret ein reifes Alter, ein untadelhafter Lebenswan-

del, gewissenhafte Redlichkeit, natürliche Wohlthätigkeit, Geschicklichkeit und Hurtigkeit dazu. Wenn sich alle diese Eigenschaften bey einer Mans-oder Weibsperson beysammen befinden; so geben sie dem Allmosenamte zu erkennen, daß solche Personen würdig sind, in der schönsten von ihren Verrichtungen zu ihren Mitarbeitern ernennet zu werden. In mittelmäßigen Kirchspielen möchten wir derselben zwey bis drey, in grossen aber viere oder mehr haben. Sie müssen bey den Zusammenkünften des Allmosenamts im Kirchspiele, Sitz, ihre Meynung zu sagen, aber keine Stimme haben. Man kann alle Gelegenheiten ergreifen, sie durch Vorzüge und andere Gunstbezeigungen zu ermuntern. Wir würden es gern sehen, wenn sie bey den Zusammenkünften einen besondern Platz, und in den Kirchen einen besondern Sitz hätten. Wir würden ihnen auch das Herumtragen der Armenbüchsen, und das Einsammeln der Allmosen bey heiligen, oder weltlichen Feyerlichkeiten anvertrauen.

Die sehr wichtige Verrichtung dieser angesehenen Personen beyderley Geschlechts würde diese seyn: Bey ihnen würde vornämlich alles Geräthe, alle Effecten, und alle Lebensmittel, die das Allmosenamt den Kranken wollte bringen lassen, niedergeleget werden. Sie würden die ersten Nachrichten von der Familie, oder den Nachbarn eines Armen, der mit einer Unpäßlichkeit befallen wäre, erhalten, und sie den Häuptern des Allmosenamts hinterbringen. Mit diesen würden sie seine gegenwärtigen Bedürfnisse berichtigen. Sie würden Anstalt machen, daß sie versorget würden, und für die Erhaltung bekümmert seyn. Sie würden den armen Kranken oft wechselsweise besuchen, und hierinnen einander ordentlich ablösen. Vornämlich würden sie dabey seyn,

wenn ihnen die Arzneyen eingegeben, und die Nahrungsmittel gereichet würden. Die Weiber, welche oftmals ihre gewöhnliche Arbeit leicht mit sich nehmen, und sie aller Orten verrichten können, würden sich vornämlich mehr bey den Kranken aufhalten können. Man würde ausdrücklich solche Personen erwählen, die ihr Stand, ihr Vermögen, und andere Umstände mehr in den Stand setzten, die Ausübung dieser guten Werke abzuwarten.

In verschiedenen Kirchsprengeln ist die Einrichtung gemacht, daß ein iedes Kirchspiel seinen Schulmeister, und seine Schulmeisterinn hat, die Kinder beyderley Geschlechts zu unterrichten. Wir sehen diese Gewohnheit aus verschiedenen Ursachen für sehr wichtig an, und wollen alle Vortheile davon in unsern **Gedanken von den Nationalschulen** anzeigen. Einige vermeynte Gesetzgeber verlangen in verschiedenen Kirchsprengeln, diese Schulmeister und Schulmeisterinnen sollen unverheyrathet seyn; und man siehet, daß die Schulmeisterinnen vornämlich darnach streben, sich nach und nach gar in Nonnen zu verwandeln. Dieses ist kein Punkt von denen, die wir anrathen. Es würde in aller Absicht besser seyn, wenn der Schulmeister und die Schulmeisterinn mit einander verheyrathet wären, und man ihnen zur Besoldung ein gewisses Eigenthum gäbe, das sie nutzen könnten; welches wir an einem andern Orte weiter ausführen werden.

Hier merken wir nur an, daß die Schulmeister und Schulmeisterinnen, besonders auf dem Lande, wo die Kinder zu nützlicher Arbeit gebrauchet werden, nicht den ganzen Tag mit Unterrichten zu thun haben, und daß die Verrichtung ebendieser Personen ihnen eine Bekannt-

schaft und ein gewisses Ansehen bey allen Familien in den Kirchspielen verschafft. Die Bischöffe und Pfarrer haben sehr geschickt die Schulmeister und Schulmeisterinnen mit zum Dienste in der Kirche, vor dem Pulte, und in der Sacristey gezogen. Warum sollte denn das Allmosenamt dieses Beyspiel nicht auch zu seinem Nutzen anwenden? Die Geistlichkeit hat sich die Mühe gegeben, euch auf die Spur zu helfen, da sie sich derselben auch zur Besuchung der Kranken bedient. Wir rechnen also hier die Schulmeister und Schulmeisterinnen mit unter die Zahl der Diener der Armen, und der Mitglieder des Allmosenamts des Kirchspiels von der andern Ordnung, nebst den angesehenen Personen beyderley Geschlechts.

Zweeter Punkt.

Von der geistlichen Verwaltung.

Wir sind schon bis zur Quelle der Pflichten der Geistlichkeit selbst, welche ihres Standes wegen zum Dienste der Armen verpflichtet ist, hinauf gestiegen. Die christliche Religion, die allen moralischen Tugenden mehr Glanz und Thätigkeit verschafft, schreibt nichts nachdrücklicher vor, als die Wohlthätigkeit gegen die Unglücklichen. Die catholische Kirche hat sich allemal ein besonderes Geschäfte daraus gemacht, ihre Beschützerinn und Mutter zu seyn. Ihre Diener sind wesentlich die Diener der Dürftigkeit. Und das Haupt aller Pastoren kennet keinen schönern Titel, als den, ein Knecht aller Knechte Jesu Christi zu heissen. Jeder Grad der geistlichen Gerichtsbarkeit ist eine stärkere Verbindlichkeit zu den Verrichtungen der Wohlthätigkeit. Und unter den

geist-

geistlichen Orden, welche die Gottseligkeit, in verschiedenen Jahrhunderten, zur Ausübung verschiedener Tugenden hervorbrachte, waren, nach dem wahren Sinne des Christenthums, dieienigen allzeit die liebsten, welche ganz besonders der Gastfreyheit gewidmet waren.

I.

Das Pastoralansehen, welches die wahre Hierarchie ausmacht, ist also eine beständige Verbindlichkeit zum Dienste der Armen. Und aus diesem Grunde haben wir gleich anfangs die Bischöffe und Pfarrer mit zu den vornehmsten Mitgliedern der Commissionen gerechnet, welche wir zur Regierung des allgemeinen Allmosens niederzusetzen vorschlagen. Man müßte alle Concilien abschreiben, wenn man alle die Beweise anführen wollte, warum beyde zu dieser erhabenen Verrichtung verpflichtet sind. E. würde dieses auch noch ausserdem eine ganz unnütze Mühe seyn. Die gallicanische Kirche hat sich allemal unterschieden, und unterscheidet sich auch noch durch ihre Freygebigkeit gegen die Dürftigen. Die Bischöffe verherrlichen vornämlich ihren Glanz durch ihre Freygebigkeiten gegen alle Arten von Unglücklichen, und besonders gegen den armen Adel, und die verlassenen Familien, welche, ob sie gleich im Elende leben, die Vorurtheile der Geburt dennoch von einer Arbeit, die sie entehren würde, abhalten. Wir könnten in diesem Stücke bewundernswürdige Beyspiele der Verschwendung anführen, welche aber die Bescheidenheit verschweigt. Aber ein ieder kennet die ganz besondere Freygebigkeit eines unserer ersten Prälaten, den wir vermittelst dieses Zuges, der ihn kennlich macht, anführen können. Wir ergreifen die Gelegenheit mit allem Eifer, ihm hier den Zoll des Lo-

des, das er in diesem Stücke verdient, abzutragen. Es wird in unserem Munde nicht verdächtig klingen, weil wir uns so wohl in diesem Buche, als in andern, öffentlich erkläret haben, Vorurtheile zu bestreiten, die man ihm beyzubringen, leider! nur allzuglücklich gewesen ist.

Die französische Geistlichkeit verdient also, bey dem undenklichen Besitze des Vorsitzes, bey der Verwaltung der guten Werke, erhalten zu werden. Denn ausser dem, daß sie doch allzeit der erste Theil des Staats in einem allerchristlichsten Königreiche, wie das unserige, ist, hat sie auch noch andere Berechtigungen, sich bey dieser Würde zu behaupten. Unsere Könige haben, vom Clodoveus an, immer dafür gesorgt, daß sie einige von den Bischöffen um sich hätten, deren Bedienungen, nach den verschiedenen Geschlechtern und Jahrhunderten, verschiedene Namen gehabt haben. Ihr Ansehen selbst, und ihre Verrichtungen haben Veränderungen erfahren. Die Prälaten des Hofes, die Kapellane, Erzkapellane, Beichtväter, Allmosenierer, und Großallmosenierer haben mehr oder weniger Antheil an den Conseils der Könige, und an der weltlichen Regierung gehabt. Aber die Besorgung der Armen ist allemal ein Amt gewesen, das ihnen ist aufgetragen worden. Der Großallmosenier von Frankreich war, vermöge ausdrücklicher Gesetze, lange Zeit der Oberaufseher aller Spitäler des Königreichs.

Es müssen also die Bischöffe, die bey dem Könige, und bey seiner durchlauchtigsten Familie mit den Aemtern beehret sind, die der bloße Name ganz besonders der Wohlthätigkeit heiliget, Mitglieder der Generalcommission seyn, welche an dem Hofe des Monarchen zur Generalverwaltung des allgemeinen Allmosens niedergesetzet wird. Die Erzbischöffe werden es bey den Commissionen

seyn,

seyn, die für iedes Parlament errichtet werden, gleichwie die Bischöffe in den Städten, wo diese hohen Gerichtshöfe ihre Sitzungen halten, nebst denienigen, die noch besonders Räthe dieser Gerichtshöfe sind. Ein ieder Prälat wird entweder in eigener Person, oder in der Person seines Archidiaconus den Vorsitz bey dem Oberallmosenamte des Kirchsprengels führen. Wir legen diese Verrichtung der Würde des Archidiaconus bey. Denn das ist der alte Sinn der Kirche, nach welchem es auf keine Weise darf gebilliget werden, daß man von dem hierarchischen Titel die Verrichtungen absondert, um sie Großvicarien zu geben, die abgeschaffet werden können, keine canonischen Titel haben, und auch keine wahre Gewalt, die ihnen eigen wäre. Endlich wird ein ieder Pfarrer bey dem Allmosenamte des Kirchspiels den Vorsitz führen. Die Vicarien werden mit zugelassen werden, aber nur, ihre Meynung zu sagen, und ihren Rath mitzutheilen; es wäre denn in Abwesenheit des Pfarrers, da sie alsdenn ihn vorstellen, und wegen des Vorsitzes ihre Stimme haben werden. Auf diese Art wird die französische Geistlichkeit die Anwendung des **Viertheils** von ihren Einkünften, welches sie den Armen schuldig ist, und wir für sie zurückegefordert haben, selbst dirigiren. Sie wird keinen Verdacht zu schöpfen, und nicht zu befürchten haben, daß dieses geheiligte Vermögen nicht recht angeleget würde, von dem sie wirklich die Aufbewahrerinn ist, ia welches sie, ohne sich selbst der größten Untreue schuldig zu machen, auch den verehrungswürdigsten Verwaltern selbst nicht auf Treue und Glauben würde überlassen können.

Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, der gallicanischen Kirche die Verwaltung der zur patriotischen Wohl-

thä-

thätigkeit gewidmeten Einkünfte zu nehmen, zumal, da sie wesentlich eine von den Verrichtungen ihres heiligen Amtes ist. Da sie aber, politisch zu reden, auch eine Pflicht der öffentlichen Macht und Gewalt ist; so ist es billig und nothwendig, daß die bürgerlichen und Municipalobrigkeiten an der Aufsicht und Regierung derselben Theil haben. Die französische Geistlichkeit kann deswegen nicht eifersüchtig seyn. Der allgemeine Sinn der Religion ist ia, wir sollen das Licht lieben, und die Finsterniß hassen; einem ieden, dem daran gelegen seyn kann, Rechenschaft von unserem Verhalten geben, und die niemals scheuen, die uns zugegeben, oder zu Aufsehern gesetzet werden. Es ist auch noch ganz besonders die Meynung der gallicanischen Kirche, daß die Kirchensachen, welche die geringste Beziehung auf das allgemeine Beste, auf die Ruhe des Staats, und den eigentlichen Besitz der zeitlichen Güter haben, in den vermischten Tribunalen und Zusammenkünften sollen abgehandelt werden, wo beyde Mächte allen ihren Eifer, und ihr ganzes Ansehen vereinigen, um das, was zum Wohl der Unterthanen, zum Besten des gemeinen Wesens, und zur Ehre des Landesherrn abzielet, um die Wette bestens zu bewirken. Wer die Einrichtung unserer Monarchie in den Qvellen selbst mit Ueberlegung aufsucht, wird nicht müde, diese Harmonie zu bewundern. Wie sehr ist es also Schade, daß listige und eigennützige Räthe, die, unter dem Mantel der Religion, die schändlichste Treulosigkeit verstecken, sie ganz zu Grunde zu richten, und diese Ketten zu zerreissen gesucht haben. „Wehe der Kirche! Wehe dem Staate! (wir sagen es dem letzten Vater der gallicanischen Kirche, dem grossen Bossuet nach,) „wehe ihnen, „da die beyden Gerichtsbarkeiten angefangen haben, ein-

„ander mit eifersüchtigen Augen anzusehen! Diener der „Gerechtigkeit des Königes, Diener der Religion Je„su Christi, beyde Diener des Königes aller Könige, „warum wollet ihr euch trennen? ihr, die ihr den Gott des „Friedens vorstellet, ihr, die er gesetzet hat, den Men„schen den Frieden zu geben?

Wir thun den Vorschlag, diese Verbindung, die man als die Grundsäule der öffentlichen Ruhe hätte ansehen, und in Ehren halten sollen, fester zu machen, und, nach dem alten und ersten Sinne, die beyden Mächte in den Versammlungen der öffentlichen Barmherzigkeit wieder zu vereinigen. Die weltliche Obrigkeit und die Geistlichkeit werden einander desto höher achten, und werther halten, ie mehr sie im Stande sind, einander näher kennen zu lernen. Diese beyden Stände, die unter allerley falschem Vorwande, von den wahren Feinden unserer Gesetze, nur allzulange sind getrennet worden, werden, wenn sie sich wieder vereinigen, ihr gegenseitiges Vertrauen, das Vertrauen des Fürsten, und des Publicums verdienen. Und diese, von rechtschaffenen Bürgern so sehr gewünschte Vereinigung, wird unter der Nation die Ruhe, und bey den benachbarten Nationen die Ehre der französischen Regierung wieder herstellen. Diese glückliche Erneuerung ist einer von den Gegenständen unserer Wünsche, und wir sollten glauben, das Interesse der Armen würde das natürliche Amalgama dieser Körper seyn, die unglücklicher Weise gar zu sehr von einander getrennet sind, und es doch so wenig seyn können.

II.

Die Pastoren vom ersten und zweeten Range sind nach dem Sinne der Kirche, nicht die einzigen Kirchendiener, die dem Dienste der Armen gewidmet sind; gleichwie die bür-

bürgerlichen Obrigkeiten, unsern Gedanken nach, nicht die einzigen weltlichen Diener sind. Wir haben den Ursprung, die Rechte, und die Pflichten des canonischen Ordens bereits aus einander gesetzet. Wir wollen unsere Grundsätze nicht wiederhohlen. Wir begnügen uns, nur dasienige kürzlich wieder ins Gedächtniß zu bringen, was wir, der von beyden Mächten festgesetzten, ältesten, und verehrungswürdigsten Kirchenzucht zu Folge, vorgeschlagen haben, nämlich: Daß alle Güter in iedem Kirchsprengel, die der Augustinerorden besitzet, wieder vereiniget werden sollen; daß die **Freystatt** im Kirchsprengel, von welcher wir im ersten Hauptstücke geredet haben, allen Arten von Armen offen stehen soll, die entweder ganz oder nur halb unvermögend sind, und sich hinein begeben wollen; die einen, um nach ihren Kräften zu arbeiten, und die andern, um darinnen bey ihrer Hinfälligkeit, Freunde und angenommene Verwandte, wenn sie sonst keine haben, zu finden; daß diese **Freystatt** dreyfach seyn soll, für die verwittweten Personen beyderley Geschlechts zween Theile, und der mittlere Theil für die gegenwärtigen verheyratheten Armen; daß die Mönche und Nonnen des Augustinerordens, unter der Aufsicht des Allmosenamts im Kirchsprengel, die geistliche und weltliche Besorgung dieser **Freystätte** haben sollen; und daß das Haus der Domherren, welches zugleich wirklich **gastfrey** werden wird, wieder, wie ehmals, ein Seminarium, wo gute Pfarrer umsonst gezogen werden, und ein anständiger und ruhiger Aufenthalt im Alter für die seyn soll, deren Dienste eine wohlverdiente Ruhe erfordern werden.

Diese seit langer Zeit anbefohlene, aber noch unvollkommene Verbesserung ist für den canonischen Orden,

für die Kirche, und für den Staat gleich wichtig. Wir werden die praktische Anwendung dieser Gedanken genau aus einander setzen, und noch etwas wirkliches Gute zeigen, das man damit verbinden kann, wobey wir allzeit den alten Gebräuchen und ersten Grundsätzen unserer geistlichen und weltlichen Regierung folgen werden. Denn es ist ein Irrthum, wenn man das Wohl des Staats und der gallicanischen Kirche anderswo, als in unsern alten Gesetzen suchen will. Man findet es gar leicht, wenn man nur mit einem etwas philosophischen Auge in die Geschichte der Nation tief genug hinein siehet. Der Franzose würde sehr thöricht seyn, wenn er die Weisheit und gute Staatsklugheit anderswo suchen wollte, da er sie in dem Schatze seiner Gesetzgebung findet. Sie ist, nach dem Urtheile der größten Geister, das Meisterstück der gesunden Vernunft und Gerechtigkeit. Man muß sie nur in unsern ältesten und authentischen Denkmälern suchen, und sich nicht von den Gauckeleyen verblenden lassen, welche die Unwissenheit, die übelverstandene Habsucht, der Geist der Herrschsucht und des Stolzes, nebst dem Gefolge der Ueppigkeit, der Faulheit, und der Uebereilung an ihre Stelle zu setzen versuchet haben.

Es ist noch ein eben so verehrungswürdiger Orden im ganzen Königreiche Standes halber zum Dienste der Armen bestimmt. Da er zugleich ein Kriegs- und Hospitalorden ist; so widmet er, auf eine ganz besondere Weise, den Adel, den der Fürst damit beehret, der Ausübung guter Werke. Es ist der Orden des h. Lazarus, welchem man noch einige andere, mit schönen Privilegien, einverleibet hat. Der wahrscheinliche Erbe der Krone ist itzo das Haupt dieses Ordens. Zween Minister

nister führen unter seinen Befehlen den Vorsitz dabey, und die erlauchtesten Familien verschaffen ihm Ritter und Commandeurs vom geistlichen Stande. Die Absicht des Königes ist, ihn immer mehr und mehr auszuzieren, und mit einer beständigen und dauerhaften Schenkung zu bereichern. Wir haben gesagt, dieser Gegenstand scheine uns seit langer Zeit der Gütigkeit des Monarchen würdig, und so beschaffen zu seyn, daß sich ein ieder rechtschaffener Bürger glücklich schätzen solle, etwas dazu beytragen zu können. Wir haben aber auch kein Bedenken getragen, die Art und Weise, die bey einigen dieses Proiect angehenden Verhandlungen eingeführet worden, zu tadeln. Die Schuld davon liegt nur an den Gesetzverständigen, die der Orden mit seinem Vertrauen beehret, und welche vorsichtiger seyn sollten, als daß sie sich ihres Credits, und ihres Ansehens wider die Grundsätze des Königreichs, und wider die Freyheiten der gallicanischen Kirche bedienten.

Dieses ist unser Grundgedanke. Der wahre Glanz dieses Ordens, wie aller anderer ihrer, muß seinen Grund in seiner **Nützlichkeit** haben. Wenn solche Gesellschaften gesonnen wären, sich dem gemeinen Besten, ohne iemandem zu schaden, wahrhaftig nützlich zu machen; so würden sie nicht nöthig haben, sich zu bekümmern, wie sie Ehre und Reichthum erlangen wollten. Die öffentliche Dankbarkeit würde selbst dafür sorgen. Es ist ungerecht, wenn man dafür, daß man **unnütz**, oder **gefährlich** ist, noch geehrt, und bezahlt seyn will. Man betrügt sich, wenn man sich die Hoffnung macht, man werde lange dabey bestehen können, und wenn man auch eine aufs höchste getriebene Staatsklugheit, und den einnehmendesten Credit hätte. Wir haben unlängst

ein schönes Beyspiel davon gesehen. Es würde also heissen, den St. Lazarusorden hintergehen, und ihn auf einen falschen und unanständigen Weg leiten, wenn man ihn nach beträchtlicher Ehre und Reichthume streben liesse, so lange er keine für das allgemeine Beste wichtigen Verrichtungen übernimmt. Seine wirklichen Dienste müssen der Grund seiner Ehre, und seines Reichthums seyn, wenn er ein tüchtiges Gebäude davon aufrichten will. Wie müssen aber seine Verrichtungen beschaffen seyn? Diese Frage ist leicht zu entscheiden. Seinem Titel, seiner Einrichtung, und seiner alten und ersten Bestimmung nach, ist er einer von den **Spitalorden**, und folglich ist er, vermöge des Gesetzes seines Daseyns, dem Dienste der Armen, und der Verwaltung aller Werke der Barmherzigkeit gewidmet.

Zu der höchsten Commission nehmen wir also die ersten Officianten dieses Ordens, die ihn, unter den Befehlen des Prinzen, regieren. Zu den Commissionen der Parlamenter nehmen wir die Großkreuze dieses Ordens, (die man zu erwählen hat, wenn noch keine da sind, und mit einer Zierath von Stickerey unterscheiden muß). Wir wären auch nicht abgeneigt, die ersten Präsidenten, und die Generalprocuratoren der hohen Gerichtshöfe, nicht nur zum Zeichen ihrer Würde, sondern auch ihrer besondern Pflichten gegen die Armen, mit diesem grossen Kreuze zu beehren. Einem ieden Allmosenamte des Kirchsprengels geben wir einen Commandeur vom Orden des h. Lazarus zu. Und dieser Commandeur wird ausserdem, daß er bey dem Allmosenamte selbst seine Stimme hat, auch gebohrner Visitator und Inspector aller Allmosenämter in den Kirchspielen seyn. Er wird alle Jahre den Kirchsprengel durchreisen; die Register

und Rechnungen untersuchen, und unterschreiben; sich die Armen, die Güter, das Geräthe, und die Effecten zeigen lassen, und über alles formale Registraturen machen, welche bey dem Allmosenamte des Kirchsprengels, und bey den Commissionen werden niedergelegt werden. Da der Richter des Ortes verbunden ist, alle Jahre einmal ebendieselbe Registratur zu machen; da der Bischoff des Kirchsprengels, oder, an seiner Statt, der Archidiaconus, ebendenselben Auftrag bey seinen gewöhnlichen Besuchen hat; und der Superior der **Freystatt** auch eine solche Reise zu verschiedenen Zeiten des Jahres macht; so können die Allmosenämter in den Kirchspielen, unter einer vierfachen Aufsicht, niemals nachlässig werden, sich verschlimmern, oder gar zu Grunde gehen.

Alsdenn wird der Orden vom h. Lazarus ein wahrhaftiger Hospitalorden seyn. Er wird, wie der canonische Orden, den Armen wesentliche Dienste leisten. Es wird also billig, und heilsam seyn, ihn zu belohnen. Da er eine geistliche Gesellschaft ist; so hat er ein Recht zu den Gütern, in welche sich die Pfründeninnhaber theilen. Es ist dieses ein Privilegium für ihn, Gehalte auf die Pfründen zu besitzen, ohne daß die Ritter gehalten sind, ledig zu bleiben. Es ist aber mit dieser Erwartung nicht genug. Man macht sie so wenig wahr, als sie es zu seyn verdienet. Es gehöret ein gewisses Einkommen dazu. Der Zehnte von den Privatgütern des Augustinerordens gehöret zu den guten Werken, und für die, so sie ausüben. Man kann ihn dem Orden vom h. Lazarus anweisen, wenn er Inspector und Visitator aller Gegenstände der patriotischen Wohlthätigkeit seyn wird. Und wenn er nicht zulangen sollte; so kann man von den Gütern selbst etwas dazu nehmen, oder Pfründen von an-

dern Orden der weltlichen Geistlichkeit wieder damit vereinigen, um alles, was zum anständigen Unterhalte des Commandeurs im Kirchsprengel nöthig ist, zu verschaffen. Seine Verrichtung ist eine von den Pflichten der Geistlichkeit. Die Kirche wird bezahlt, sie auszuüben. Es würde unbillig seyn, wenn sich solche unnütze geistliche Herren die Besoldung zueignen wollten, da indessen andere die Arbeit thäten.

Dritter Punkt.

Wir haben noch von einigen neuerlich aufgekommenen Orden, oder Congregationen zu reden, die nicht zu dem canonischen Orden gehören, und sich selbst zu den Verrichtungen der Gastfreyheit erbothen haben, wie die barmherzigen Brüder, die barmherzigen Schwestern, und andere. Die Ausübung unserer Gedanken würde diese hinzugekommenen Orden abschaffen. Sie sind so gut, als unnütze, so bald man die Lazarethe und Spitäler abschafft, die Kranken im Schooße ihrer Familien, oder, indem man ihnen angenommene Verwandte verschafft, verpfleget, und so bald man nur eine **Freystatt** in iedem Kirchsprengel läßt, und, sie zu bedienen, die Mönche und Nonnen des Augustinerordens anstellet, welche die ältesten unter den Hospitalorden, und über dieses doppelt nützlich sind, da ihr Haus zugleich ein Seminarium, und ein Auffenthalt für alte Pfarrer, wie auch zugleich ein **Spital** ist.

Von diesen neuen Congregationen haben einige, als die barmherzigen Schwestern, keine feyerlichen Gelübden. Nichts hindert, daß man sie nicht bey der doppelten Verrichtung lassen sollte, die sie, unsern Gedanken nach, recht gut zu machen scheinen, nämlich, die Jugend von

ihrem Geschlechte zu unterrichten, und die Kranken unter den Befehlen des Allmosenamts im Kirchspiele zu warten. An allen den Orten, wo die Schulmeisterinnen nicht verheyrathet sind, würden wir die barmherzigen Schwestern gern sehen. Ebendieses würden wir auch von den barmherzigen Brüdern sagen, wenn sie, wie die Schwestern, den feyerlichen Gelübden entsagten. Einige Häuser dieser beyden Orden würden bleiben können; z. E. in einem ieden Kirchsprengel eins, in welchem sie das Noviciat hielten. Das Haus der Brüder würde den Kirchspielen Schulmeister verschaffen, die zugleich abgerichtet wären, bey den Verrichtungen der Wohlthätigkeit mit Hand anzulegen. Das Haus der Schwestern würde Schulmeisterinnen liefern. Beyde würden ordentliche Regeln, aber kein Gelübde haben. Sie würden unter dem Bischoffe, und dem Superior ihres Ordens, so lange sie ledig blieben, stehen. Sie würden sich aber auch verheyrathen können, und alsdenn würden sie von der Regel und der Subordination ihres Ordens frey seyn. Sie würden aber darum weder ihre Stellen, noch ihren Gehalt verlieren, wenn sie nur ihre Verrichtungen immer fort thäten. Wenn diese Einrichtung für das Zukünftige einmal gemacht wäre; so würde man vor itzt auch so gar die, welche Gelübden gethan haben, anstellen, und sie würden ihr ganzes Leben lang bey ihrem Amte, und da bleiben können, wo es ihnen einmal wäre angewiesen worden. Das Hauptwerk bestehet darinnen, alles auf zwo Congregationen, eine von Manns- und eine von Weibspersonen, einzuschränken, ihnen eine Regel vorzuschreiben, die im ganzen Königreiche einerley ist, und den Zwang, ledig zu bleiben, wie auch die einfachen, oder die feyerlichen Gelübden, dabey gänzlich abzuschaffen.

Ende des ersten Hauptstücks.

Zweytes Hauptstück,

welches

den practischen Theil enthält.

Erster Abschnitt.

von den Dienern der patriotischen Wohlthätigkeit.

Erster Punkt.

Von der Generalcommission des königlichen Raths.

Wenn unsere Gedanken von der Verwaltung des allgemeinen, christlichen und patriotischen Allmosens zur Wirklichkeit sollen gebracht werden; so wird das erste, was zum Grunde muß geleget werden, seyn, eine Generalcommission des königlichen Raths zu errichten, welche der Mittelpunkt von allen Handlungen, die sich auf die öffentliche Wohlthätigkeit beziehen, seyn wird. Wir würden gar nicht anstehen, den König selbst zu ihrem Oberhaupte zu machen, da wir es seiner Gütigkeit zutrauen, er werde sie alle Jahre, wenigstens etlichemal, und bey den wichtigsten Umständen und Vorfällen, mit seiner hohen Gegenwart zu behren geruhen. Es wird nur dieser Zug der Gütigkeit von

von Seiten des Landesherrn erfordert, um das ganze System auf einen sichern Grund zu bauen, und es zu einem Gegenstande der Liebe und Hochachtung zu machen. Die Augenblicke, welche Ihro Maiestät den Versammlungen, die in Ihrer Gegenwart werden gehalten werden, in Gnaden schenken wollen, werden eine unerschöpfliche Qvelle alles Guten seyn. Könige, und besonders unsere Könige, haben dieses zum voraus, daß ihre guten Werke, vermittelst der Nacheiferung, die ihre Beyspiele einflössen, unzählige andere gute Werke hervorbringen.

I.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte dieser allgemeinen Commission würden aus folgenden Mitgliedern bestehen, deren Rang zu bestimmen uns nicht zukömmt. Ja wir glauben, daß, in dem Falle, wo ihn die Hofetiqvette nicht bestimmet hätte, diese so Verehrungswürdigen Personen entweder an die nichtige Ehre des Vortritts ganz und gar nicht denken, oder, da sie insgesammt mehr an das allgemeine Beste des Staats, und seiner dürftigen Unterthanen, als an das Hirngespinnste des Ranges und Vorzugs gedächten, sich darüber gar leicht unter einander selbst vergleichen würden. Die Denkungsart, welche in Frankreich immer mehr und mehr zu herrschen anfängt, lehret alle Menschen, daß man allzeit hochachtungswürdig ist, und auch hochgeachtet wird, wenn man sich nützlich macht, und wohlthätig erzeiget; und daß hingegen die Eifersucht wegen Vorzüge, die übertriebene Liebe zu äusserlichen Unterscheidungen, und das Steife und Pedantische bey Ehrenstellen weiter zu nichts dienet,

dienet, als ſich entweder lächerlich, oder verhaßt zu machen.

Es ſey indeſſen mit dieſer Etiqvette, wie ihm wolle; ſo müſſen wir ſie doch in ſo weit in Ehren halten, als es die wahre Denkungsart einer Monarchie erfordert, bey welcher die Ehre eine ihrer ſtärkſten Triebfedern iſt. Die Regierung aber weis ſie ſchon entweder mit dem wichtigern Intereſſe zu vereinigen, oder auch wohl, wenn es nöthig iſt, gar nicht zu achten. Zur allgemeinen Commiſſion müſſen alſo genommen werden; erſtlich vom geiſtlichen Stande, die Groß- und Erſten Allmoſenierer (der wahrſcheinliche Erbe des Throns, als Großmeiſter der Spitalbrüderorden, würde, wenn der König dieſe Verſammlungen mit ſeiner Gegenwart verherrlichte, ſie auch mit der ſeinigen beehren,) die beyden erſten Officianten des Ordens vom h. Lazarus, und das Haupt des canoniſchen Ordens, welcher die Verrichtungen des Secretairs bey der Commiſſion übernehmen würde; und hernach vom weltlichen Stande, einige von den Herzogen, und andern Groſſen des Reichs, einer von den Miniſtern des Königs, zween Generalintendanten der Finanzen, Staatsräthe, und Reqvetenmeiſter in gehöriger Anzahl.

Dieſe Commiſſion würde ihre gewiſſen Sitzungen haben; die Staatsräthe und Reqvetenmeiſter würden ſich ihre Departementer machen, und die Commiſſionen der Parlamenter unter ſich theilen, ſo daß einige mit den obrigkeitlichen Perſonen bey der Civiliuſtiz, die andern aber mit denen bey der Municipalverwaltung correſpondirten. Die Prälaten, ſo Allmoſenierer bey der königlichen Familie ſind, würden die Correſpondenz mit den übrigen Biſchöffen, die Officianten des Ordens vom h.

Lazarus sie mit den Commandeurs, und das Haupt des Canonischen Ordens mit den Superioren eines ieden Kirchsprengels zu besorgen haben. Da nun ein ieder seinen Bericht an die allgemeine Commission erstatten würde; so würde eine iede Sache durch fünf verschiedene Zeugnisse bestätiget werden. Und vermöge ebendieser Harmonie würde eine iede Generalverordnung der Commission allenthalben, und auf fünf verschiedene Arten bekannt gemacht werden. Folglich wird man niemals auf Wahrheit und Genauigkeit Rechnung machen können, als wenn sie die also verbundene Verwaltung der Generalcommission verschaffet.

II.

Wir haben in einem ieden Kirchspiele einen Intendanten der Armen bestellet, der, wie wir annehmen, der Syndicus, als Municipalbeamter, seyn kann. Diesem würden wir die Allmosencasse eines ieden Kirchspiels anvertrauen. Seine Rechnungen, und seine besondere Verwaltung des Allmosenamts, werden iährlich viermal, von dem Bischoffe, oder dem Archidiaconus, von dem Commandeur des h. Lazarusorden, von dem Richter, und dem Superior der **Freystatt** des Kirchsprengels untersuchet werden. Der Syndicus würde also den Statum seiner Verwaltung vermittelst einer dreyfachen Correspondenz einschicken.

Erstlich dem Allmosenamte des Kirchsprengels; zweytens der Parlamentscommission; drittens der allgemeinen Commission; und das zum wenigsten alle Vierteliahre. Der Syndicus, als Municipalbeamter, würde mit einem der Staatsräthe von der Commission, in

dem

dem Departemente, wohin er gehörte, correspondiren. Der Richter würde gleichfalls seine Registraturen den drey hohen Stühlen mittheilen. Ein Staatsrath, der das Localdepartement, und die Correspondenz mit den obrigkeitlichen Personen hat, würde der Commission Rechenschaft davon geben; der Commandeur vom h. Lazarus dem Canzler des Ordens; der Archidiaconus, oder der Secretair des Bischoffs, dem Großallmosenier von Frankreich; und der Superior in der **Freystatt** des Kirchsprengels dem Superior des ganzen canonischen Ordens. Ein ieder würde also ein eigenes Fach zur Correspondenz haben, das von dem Minister berechtiget wäre, alle Packete frey einzusenden. Die fünf besondern Aemter würden zu dem Ende ihre ordentlichen Verzeichnisse haben, in welche alle Vorfälle der gegenseitigen Correspondenz eingetragen würden. Die Generalcommission würde ausser dem ihrigen noch eines haben, in welches alle Berichte, die auszugsweise aus ieder Correspondenz erstattet würden, nebst den dahin gehörigen Deliberationen, müßten eingetragen werden.

Ob wir nun gleich hiermit eine Art von Correspondenz anordnen, welche gerade von iedem Allmosenamte des Kirchspiels zur Generalcommission des königlichen Raths geht; so soll sie doch nur den Empfang der abgeschriebenen Rechnungen und Registraturen betreffen. Sind Erläuterungen zu fordern, oder Befehle zu geben; so muß solches durch die Generalcommissionen der Parlamenter, und der Allmosenämter des Kirchsprenges geben, damit gute Ordnung und Subordination erhalten werde.

Unser Grundgedanke ist dieser: Es sollen alle Einnahmen im Namen der Generalcommission geschehen,

 iedoch

iedoch aus einer Hand in die andere gehen. Um ihn nun zur Wirklichkeit zu bringen, muß diese Commission, von den besondern Commissionen, diese von den Allmosenämtern der Kirchsprengel, und diese wiederum von den Allmosenämtern der Kirchspiele sich alles genau berechnen lassen. Und so muß es auch mit der Ausgabe gehalten werden.

Die Generalcommission wird alle Bemerkungen, die bey der Verwaltung des allgemeinen Allmosens gemacht werden, erfahren. Sie wird von den niedern Zusammenkünften, wenn sie es für nöthig befindet, die Bestätigung davon verlangen. Endlich wird sie allgemeine Anordnungen wegen der Policey machen, und diese Statuten werden, wenn es nöthig ist, auf ihre Vorstellung, zu öffentlichen Gesetzen gemacht werden.

Zweeter Punkt.

Von den Provincialcommissionen.

Wir thun ferner den Vorschlag, in einer ieden Stadt des Königreichs, wo die Parlamenter ihre Sitzungen halten, für alles, was unter das Parlament gehört, eine besondere Commission zu errichten, die unter der allgemeinen Commission des königlichen Raths stehet. Zu den Mitgliedern derselben rechnen wir die ersten Präsidenten, die Generalprocuratoren, und Generaladvocaten eines ieden hohen Gerichtshofes, nebst zween, oder dreyen Deputirten; die Erzbischöffe, und einige Bischöffe, oder Geistliche, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten, und aus den geistlichen Räthen genommen werden; einige Edelleute, die der Gouverneur der Provinz

vinz zu ernennen hat; die Municipalbeamten derselben Städte; einen Großkreuz vom Orden des h. Lazarus; einen Visitator; und Obersuperior des canonischen Ordens.

Die Verrichtungen dieser Commission würden in ihrem Sprengel ebendieienigen seyn, welche die Generalcommission im ganzen Königreiche hat. Ihre erste Correspondenz würde seyn, unmittelbar mit den Allmosenämtern der Kirchsprengel, die unter ihnen stehen würden, mittelbar aber mit den besondern Allmosenämtern der Kirchspiele. Ihre zwote mit der Commission des königlichen Raths. Man siehet leicht, daß sie die Deputirten des Parlaments mit den bürgerlichen Obrigkeiten, einer von den Municipalbeamten mit den übrigen, und so auch mit den andern unterhalten müßten, wie wir oben gezeiget haben. Ein ieder würde die Verhandlungen dieser Correspondenz, Briefe, Rechnungen, Nachrichten, Verzeichnisse, und Registraturen von den Visitationen in seine authentischen Bücher eintragen, und der Commission seinen Bericht davon erstatten. Die dahin gehörigen Auszüge und Deliberationen würden gleichfalls regelmäßig eingetragen, und in den ordentlichen Protocollen signirt, und vorgestrichen werden. Einer von den Municipalbeamten würde die Verrichtungen des Secretairs über sich nehmen.

Die für den Sprengel eines ieden Parlaments errichtete Commission würde, wenn sie die genaue Berechnung von den Allmosenämtern der Kirchsprengel erhalten, sie eben so bey der Generalcommission ablegen, und das, was sie unmittelbar eingenommen, oder ausgegeben, noch hinzusetzen.

An diese Commission müßten die Allmosenämter der Kirchsprengel ihre Bemerkungen, und ihre Anfragen wegen ausserordentlicher Fälle und Schwierigkeiten, die alltäglich vorfallen können, gelangen lassen. Von ihr würden sie die Entscheidung, wenigstens eine einstweilige erhalten, und nach dieser würden sie sich so lange zu richten haben, bis die Generalcommission, in dem Falle, wo die Allmosenämter sich verbunden hielten, ihre Zuflucht zu ihr zu nehmen, etwas deswegen würde beschlossen haben. Aus eben dem Grunde würden alle Generalverordnungen dieser ersten Commission, und alle Fragen, die sie zu thun haben könnte, an die Allmosenämter der Kirchsprengel nicht anders, als durch die Commission, die sich zwischen ihnen befindet, gelangen.

Dritter Punkt.

Vom Allmosenamte des Kirchsprengels.

In einer ieden bischöfflichen Stadt müßte, unsern Gedanken nach, ein Generalamt der patriotischen Wohlthätigkeit errichtet werden, das aus folgenden Mitgliedern bestünde, als: Vom geistlichen Stande, der Bischoff, der Archidiaconus, zween Domherren, und zween besonders dazu geordnete Pfarrer, der Commandeur des Ordens vom h. Lazarus, und der Superior der in der Freystatt bleibenden Domherren; vom Adelstande, die Lieutenants der Marschälle von Frankreich, und zween von ihnen ernannte Edelleute; von der bürgerlichen Obrigkeit, der Seneschall, oder Amtmann, ein von den Gerichten deputirter Richter, und der Procurator des Königs; von der Municipalobrigkeit, der Stadtmajor, ein Schöpfe, oder Consul, und der Syndicus, oder Procura-

curator des Rathhauses. Bey diesem Allmosenamte würde der Superior der Freystatt den Secretair, und der Syndicus, oder Stadtprocurator den Cassirer vorstellen.

Die Zusammenkünfte würden ordentlich alle Wochen gehalten werden; 1. wegen der Sachen, die unmittelbar für dieses Allmosenamt gehören; 2. wegen der Correspondenz mit der Provincialcommission; 3. wegen der beständigen Verbindung mit den Allmosenämtern in den Kirchspielen. Wir haben festgesetzet, das Amt des Kirchsprengels solle der einzige Richter der Bedürfnisse derer von Adel, und von dem vornehmen Bürgerstande seyn, die entweder ganz, oder nur einigermaßen, entweder nur auf einige Zeit, oder auf immerdar in die Dürftigkeit versetzet werden; es solle der Vater der Waisen beyderley Geschlechts aus den ersten Classen der Bürger seyn; es solle für die Erziehung aller ohne Ausnahme sorgen, und deswegen vornämlich den wahrhaftig armen Verwandten helfen, und allenthalben auf eine viel allgemeinere, und weniger Kosten machende Weise, die wohlthätigen Absichten erfüllen, welche dem vorigen Könige die Stiftung von St. Cyr, und Ludwig dem Vielgeliebten die Stiftung der Ecole militaire eingaben. Ebendasselbe Allmosenamt würde auch selbst die Beysteuern der reichsten Bürger einzunehmen haben, welche jährlich freywillige Gaben schenken würden, vornämlich die von der regularen und weltlichen Geistlichkeit, vom Adel, und von den obrigkeitlichen Personen. Die Mitglieder des Allmosenamts würden ohne Zweifel ein gutes Beyspiel geben. Von dem Secretair und dem Cassirer würde über diese Verwaltung ein gehöriges Register gehalten werden, wovon alle Vierteljahre der Provincialcommis-

ihrem Geschlechte zu unterrichten, und die Kranken unter den Befehlen des Allmosenamts im Kirchspiele zu warten. An allen den Orten, wo die Schulmeisterinnen nicht verheyrathet sind, würden wir die barmherzigen Schwestern gern sehen. Ebendieses würden wir auch von den barmherzigen Brüdern sagen, wenn sie, wie die Schwestern, den feyerlichen Gelübden entsagten. Einige Häuser dieser beyden Orden würden bleiben können; z. E. in einem ieden Kirchsprengel eins, in welchem sie das Noviciat hielten. Das Haus der Brüder würde den Kirchspielen Schulmeister verschaffen, die zugleich abgerichtet wären, bey den Verrichtungen der Wohlthätigkeit mit Hand anzulegen. Das Haus der Schwestern würde Schulmeisterinnen liefern. Beyde würden ordentliche Regeln, aber kein Gelübde haben. Sie würden unter dem Bischoffe, und dem Superior ihres Ordens, so lange sie ledig blieben, stehen. Sie würden sich aber auch verheyrathen können, und alsdenn würden sie von der Regel und der Subordination ihres Ordens frey seyn. Sie würden aber darum weder ihre Stellen, noch ihren Gehalt verlieren, wenn sie nur ihre Verrichtungen immer fort thäten. Wenn diese Einrichtung für das Zukünftige einmal gemacht wäre; so würde man vor itzt auch so gar die, welche Gelübden gethan haben, anstellen, und sie würden ihr ganzes Leben lang bey ihrem Amte, und da bleiben können, wo es ihnen einmal wäre angewiesen worden. Das Hauptwerk bestehet darinnen, alles auf zwo Congregationen, eine von Manns- und eine von Weibspersonen, einzuschränken, ihnen eine Regel vorzuschreiben, die im ganzen Königreiche einerley ist, und den Zwang, ledig zu bleiben, wie auch die einfachen, oder die feyerlichen Gelübden, dabey gänzlich abzuschaffen.

Ende des ersten Hauptstücks.

Zweytes Hauptstück,
welches
den practischen Theil enthält.

Erster Abschnitt.
von den Dienern der patriotischen Wohlthätigkeit.

Erster Punkt.
Von der Generalcommission des königlichen Raths.

Wenn unsere Gedanken von der Verwaltung des allgemeinen, christlichen und patriotischen Allmosens zur Wirklichkeit sollen gebracht werden; so wird das erste, was zum Grunde muß geleget werden, seyn, eine Generalcommission des königlichen Raths zu errichten, welche der Mittelpunkt von allen Handlungen, die sich auf die öffentliche Wohlthätigkeit beziehen, seyn wird. Wir würden gar nicht anstehen, den König selbst zu ihrem Oberhaupte zu machen, da wir es seiner Gütigkeit zutrauen, er werde sie alle Jahre, wenigstens etlichemal, und bey den wichtigsten Umständen und Vorfällen, mit seiner hohen Gegenwart zu behren geruhen. Es wird nur dieser Zug der Gütigkeit von

sion genaue Rechnung würde abgeleget werden. Der Bischoff, oder der Archidiaconus, der Seneschall, oder Amtmann, der Commandeur vom h. Lazarus, und der Superior der **Freystatt**, würden, ein ieder für sich, alle Jahre die Pensionnate untersuchen, wo man die Kinder des Allmosenamts im Kirchsprengel erziehen würde. Und bey diesen Visitationen würde man, in einem besondern Artickel der Registratur von iedem Kirchspiele, wo sie die Visitationen halten würden, die Anzahl der wirklich gegenwärtig Verlebten, oder Kranken beyderley Geschlechts, die es unterhielte, bestätigen. Der Richter iedes Orts wird, in Ansehung derer, so auf dem Lande wohneten, die Stelle des Seneschalls, oder Amtmanns vertreten. Die Freystatt des Kirchsprengels ist auch ein Gegenstand, der diesem Allmosenamte unmittelbar unterworfen ist. Wir haben uns vorgenommen, unten ausführlich davon zu reden.

Wir haben gesagt, es sollten alle Güter, Verpachtungen, und Ausbesserungen, von dem Allmosenamte des Kirchsprengels, nach den Einsichten, die es aus den Untersuchungen und Nachrichten des Allmosenamts des Kirchspiels erlanget hat, verwaltet werden. Dieses wird ienes sein Agent, Correspondent, und Einnehmer, doch mit der Bedingung seyn, daß es ihm eine genaue Rechnung ablegt. Das ist das erste Stück dieser Correspondenz. Unsern **Gedanken** nach muß auch ebendieses Amt des Kirchsprengels alles anordnen, was die Pensionen der völlig Unvermögenden, und die allgemeine Verpflegung aller Kranken betrifft. Die Ausgabe muß in seinem Namen, und auf seinen Befehl geschehen. Das ist der andere Gegenstand der Correspondenz.

Kurz alles, was wir oben gesagt haben, und auch in dem folgenden noch sagen werden, läßt zur Gnüge einsehen, worinnen die Abhängigkeit, und die Verbindung des Allmosenamts im Kirchsprengel mit der Provincialcommission bestehen wird. Man siehet wohl, daß wir es nicht vermeiden können, immer wieder auf ebendieselben Sachen zu kommen. Wir wollen, so viel es sich thun läßt, deutlich, und nützlich werden; und man hat sich hier vor den Wiederhohlungen nicht zu fürchten. Wir schreiben kein Werk zum Vergnügen; sondern wir wollen ein System der Staatsklugheit und Wohlthätigkeit entwerfen, und es dahin zu bringen suchen, daß es angenommen wird. In dem **theoretischen** Theile wollten wir nur unterrichten, und überreden. In dem **practischen** Theile suchen wir nur recht deutlich darzustellen, wie die Maschine aussehen muß, wenn unsere **Gedanken** ausgeführet werden. Diejenigen, die in Schriften nur Vergnügen suchen, und verlangen, daß man alle Kräfte anwende, ihnen durch eine gesuchte Zierlichkeit zu gefallen, müssen es auf immer verreden, uns zu lesen. Emolumentum potius in perpetuum, quam ludicrum ad tempus, heißt der Wahlspruch, den wir seit langer Zeit vom Thucydides angenommen haben, und den wir auch beyzubehalten suchen werden.

Die Glieder der Allmosenämter in den Kirchsprengeln werden ihre Departementer, nach ihrem Stande, wie bey den höhern Commissionen, haben; der Archidiaconus die Correspondenz mit den Pfarrern; der Seneschall mit den Richtern; der Oberste von den Municipalbeamten mit den Syndicis der Kirchspiele; der Commandeur vom h. Lazarusorden mit seinem Commissarius;

und endlich der Superior der Freystatt mit dem Schulmeister, und der Schulmeisterinn. Sie werden davon ihre Berichte erstatten, und ein ieder wird in seinem Districte die Befehle des Allmosenamts im Kirchsprengel seinen angewiesenen Mitgliedern des Allmosenamts im Kirchspiele bekannt machen. So wird auch ein ieder von ihnen, vermittelst seines besondern Vorgesetzten, in Ansehung des Briefwechsels, und der Vorfälle, mit der Provincialcommission in Verbindung stehen.

In die etwas beträchtlichen Städte, die aber keinen Bischoff haben, wird man zwey oder drey Mitglieder von iedem Allmosenamte der Kirchspiele abordnen, welche das Generalamt der Stadt vorstellen, und für die **Bedürfnisse** der fremden, entweder gesunden, oder kranken Armen Sorge tragen müssen.

Vierter Punkt.

Vom Allmosenamte des Kirchspiels.

Nunmehro ist es leicht, alles vorherzusehen, was wir von dem Allmosenamte im Kirchspiele zu sagen haben. Der Pfarrer soll darinnen den Vorsitz haben. In seiner Abwesenheit stellet ihn der Vicarius vor, und hat alsdenn zugleich eine ordentliche Stimme. Wenn aber iener selbst da ist; so hat dieser nur den vierten Rang, und kann nur seine Meynung sagen. Die ordentlichen Mitglieder, die Sitz und Stimme haben, sind, der Herr des Orts, oder wer ihn vorstellet, der Richter, und der Fiscalprocurator, der Syndicus des Kirchspiels, der Commissarius des h. Lazarusordens, und der Schulmeister. Angesehene Männer und Frauen sind nebst der Schulmeisterinn

sterinn gegenwärtig, und können ihren Rath ertheilen, als welche die Verrichtungen, und die einzelnen Stücke der Werke der Barmherzigkeit, wie auch die Unterhaltung der Effecten, so das Allmosenamt den armen Kranken darreicht, über sich haben.

Es ist nöthig, daß wir uns hier in eine Untersuchung einlassen, welche die Diener der Gerechtigkeit betrifft. Einer von unsern **Gedanken**, dessen Nützlichkeit sich nicht allein auf die allgemeine Wohlthätigkeit einschränket, sondern gleichsam der Grund von verschiedenen unserer politischen Speculationen ist, wäre dieser, die Richter, die Fiscalprocuratoren, die Gerichtsactuarios, und die Gerichtsdiener zu nöthigen, an dem Orte, wo ihre Gerichte sind, auch zu wohnen. Wir würden es gern sehen, wenn die Zahl der Gesetzverständigen, womit die Städte überladen sind, vermindert würde. Diese Officianten sind nebst ihrer ganzen Familie in den Städten weiter nichts, als müssige Einwohner. Auf dem Lande würden sie gute Landleute und Wirthinnen seyn. Sie würden unsere Felder verbessern, und unsere Flecken lebhafter, und angenehmer machen. Es ist ein grosses Unglück für das Königreich, wie wir solches darzuthun hoffen, daß unsere Dörfer wüste stehen, und sich iedermann in die Städte begräbt, weil man bishero nur für sie gesorget hat. Könnte man nicht, zum Exempel, um die Sachen nicht ohne Noth zu vervielfältigen, die Gerechtigkeit hurtiger besorgen lassen; einen festen Zeitpunkt setzen, an welchem Gerichte gehalten wird; die Appellationen bey kleinen Summen, und Sachen von schlechter Wichtigkeit verbiethen; und sie hurtig, ohne viele Unkosten, und endlich auf den Dörfern von den Richtern selbst entscheiden lassen? Sie blieben, was die innere Zucht,

und

und den Empfang, und die Beobachtung der Gesetze anbetrifft, den Aemtern deswegen doch noch unterworfen; gleichwie diese den Parlamentsgerichten unterworfen bleiben würden, wenn sie gleich mittelmäßige Summen und Sachen ohne Appellation entschieden. Man müßte den Aufschub, die Stufen der Gerichtsbarkeit, und die übertriebenen Kosten der gerichtlichen Verfahren aufheben. Die grossen Processe würden nur allein bey den hohen Gerichtshöfen, als der ersten und letzten Instanz; die kleinen von den Richtern auf dem Lande; und die mittelmäßigen vor den Richterstühlen der Städte entschieden werden. Das ist der wichtige Gegenstand, den man vor Augen hatte, als man das Präsidialgerichte errichtete. Es ist aber alles nur halb gemacht worden. Wenn also die Instanzen über die Hälfte vermindert werden; so nimmt man auch eine Menge Gerichtspersonen mit weg. Die man aber beybehält, daß sie, unsern Gedanken nach, in iedem Dorfe sich beständig aufhalten sollen, können gar füglich auch noch zu andern Verrichtungen gebrauchet werden. Was hindert, zum Exempel, daß der Gerichtsactuarius nicht auch zugleich Einnehmer aller königlichen Gefälle in einem Kirchspiele, und der Aufbewahrer der Allmosencasse ist? daß der Gerichtsbediente nicht zugleich Schulmeister, und der Fiscalprocurator zugleich Syndicus des Kirchspiels ist? Sie würden Zeit genug haben, alle diese Verrichtungen zu besorgen, und noch gute Landleute dabey zu seyn, die durch ihren Fleiß unsere Felder blühender machten.

Wollte die Regierung geruhen, unsern Anmerkungen über diesen wichtigen Artickel einige Aufmerksamkeit zu schenken; so würde man hierbey noch eine andere Verbesserung, in der Eintheilung der Kirchspiele, und der Gerichts-

richtsverwaltungen selbst zu machen finden. Da, so zu sagen, bey der Errichtung der Pfarrkirchen der Zufall allein geherrschet hat; so ist es geschehen, daß an gewissen Orten die Pfarreyen von einem so mäßigen Umfange sind, daß, so zu sagen, die Kirchthürme an einander stossen, und fünf bis sechs Familien die ganze Heerde eines Seelenhirten ausmachen, der aber bisweilen deswegen nicht weniger reich ist; da hingegen anderswo die Kirchspiele wie Kirchsprengel sind, und die Pfarrer, weil sie von den Herren der grossen Zehnten, und den Auflagen der Geistlichkeit geschunden werden, darum nicht weniger arm sind. Diese schlimme Eintheilung würde unstreitig einem ieden Proiecte einer politischen Verbesserung schädlich seyn, so wohl in Ansehung der Gerechtigkeit, als der Finanzen, und der übrigen einzelnen Stücke, die zur Verwaltung gehören. Da die Eintheilung des Königreichs in Kirchspiele die letzte von allen ist; so verdiente sie die meiste Sorgfalt. Und dennoch ist sie dieienige, um welche sich, so zu sagen, die Regierung, nach der gewöhnlichen Art der französischen Fehlschlußmacherey, niemals bekümmert hat. Die Allmosenämter in den Kirchsprengeln, und die hohen Commissionen würden bald besser, als iemand, die Natur eines ieden Fehlers, und die Mittel ihn zu verbessern, einsehen; und sie würden es auch bey der Regierung eher dahin bringen, daß sie ein Einsehen darein hätte. Man wird zwar auf diesem Wege manches kleines Privatinteresse antreffen, worüber böse Bürger mit ihrem Geschreye ein grosses Aufheben machen werden. Man muß aber alle Hoffnung, etwas wirkliches Gutes zu stiften, fahren lassen, wenn man nicht im Stande ist, ein solches Geschrey ganz und gar nicht anzuhören.

Es

Es wird also die Theilung der Kirchspiele für di Verwalter der allgemeinen und patriotischen Wohlthätigkeit ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Verbesserung werden. Sie leisten damit allen Theilen der Regierung einen wesentlichen Dienst, vornämlich in Ansehung des Systems des öffentlichen Unterrichts, der Gerichtsordnung, und der königlichen Gelder. Nichts muß einfacher, billiger, und leichter seyn, als die gar zu kleinen Pfarreyen zu vereinigen, und die gar zu grossen zu theilen. Von Seiten der Titularen, der Herren der grossen Zehnten, und der Obergerichtsherren wird man einige vermeynte Schwierigkeiten finden. Es ist aber leicht, ihre Rechte mit der Vereinigung und Theilung zu verbinden. Die Mittel dazu biethen sich von selbst dar. Der kleine Schade, der daraus erfolgen kann, ist ein geringes Uebel für Privatpersonen. Das Werk selbst ist ein wirkliches Gut für den Staat. Man darf sich also gar nicht bedenken; zumal da es auf Rechte ankömmt, die ihren Grund nicht in dem Gesetze eines so entschiedenen Eigenthums, wie die übrigen bürgerlichen Besitzungen, haben, sondern nur Ausflüsse der öffentlichen geistlichen und weltlichen Gewalt, nur abgerissene Stücke eines grossen Ganzen sind, dessen allgemeines Interesse allemal vorgehen muß.

Wenn nun die Kirchspiele einmal auf eine gewisse Grösse gesetzet sind; so kann, unsern Gedanken nach, ein und ebenderselbe Richter verschiedene unter seiner Gewalt stehen haben, sie mögen nun entweder zu einer Herrschaft, wie bey den Herrschaften, die gewisse Titel haben, gewöhnlich ist, oder verschiedenen Herren gehören, die aber nur einerley Richter hätten. Wir würden aber verlangen

gen

gen, daß er beständig in einem von diesen Kirchspielen wohnhaft wäre, und in den übrigen richtig seine Sitzungen hielte, vornämlich wechselsweise in iedem Allmosenamte. Was den Fiscalprocurator, wenn er Syndicus dabey ist, den Gerichtsactuarius, wenn er zugleich Einnehmer der königlichen Gefälle ist, und den Gerichtsbedienten, wenn er auch Schulmeister ist, anlanget; so müßte allemal in iedem Kirchspiele einer seyn. Drey Familien etwas wohlhabenderer und fleißigerer Landleute würden für ein iedes von unsern Dörfern eine Eroberung seyn. Alle diese Gedanken sollen in unserem Werke **von den politischen Mitteln den Ackerbau vollkommener zu machen**, weiter auseinander gesetzet werden. Hier haben wir nur einen kleinen Abriß davon gemacht, um dem Einwurfe derer zu begegnen, die unsern Plan von einem Allmosenamte im Kirchspiele, wegen der kleinen Kirchspiele auf dem Lande, für gar zu verwickelt halten möchten. Es ist ganz natürlich, daß eine grosse und alte Monarchie, wie die unserige, auf der einen Seite vortreffliche Gesetze, auf der andern aber auch oft die vollkommenste Verkehrtheit zum Grunde hat. Es ist dieses eine nothwendige Folge der Zeiten, und der menschlichen Irrthümer. Es ist aber fast unmöglich, einen einzigen Theil zu verbessern, ohne genöthiget zu seyn, die andern auch vorzunehmen. Denn die Verbindung, die unter den Triebwerken eines wohlverwalteten Staats herrschen muß, ist gar zu genau. Je weiter man zu den ersten und wahren Grundsätzen einer weisen Staatsklugheit hinauf steiget, desto deutlicher siehet man, daß sich die Wirkungen in verschiedene Theile der Maschine ausbreiten, und in denselben entwickeln.

Das Allmosenamt im Kirchspiele würde also 1. für die Güter und Einkünfte, die ganz zu guten Werken bestimmet sind, und im Kirchspiele liegen, Sorge tragen; es würde der Vorsteher, der Verwalter, der Einnehmer davon im Namen des Allmosenamts vom Kirchsprengel seyn. 2. Es würde die Aufsicht über die geistlichen Güter und Einkünfte desselbigen Kirchspiels haben, um das Viertheil davon für die Armen, auf Rechnung, und im Namen ebendesselben Allmosenamts vom Kirchsprengel, unmittelbar zu heben. 3. Es müßte auf die umsonst zu besorgende Verwaltung ebendieser Güter, so lange sie, als ein Regale, zum Besten der Generalallmosencasse unbesetzet bleiben, auf den Verkauf der Effecten, die Versicherung der Gelder, und auf die Ausbesserung gegen eine sehr mäßige Abgabe; 4. auf die Einsammlung der freywilligen Beysteuern der Bürger, die es ansprechen würde; 5. und auf die Einnahme der zu guten Werken gemachten Auflagen, dergleichen die drey Deniers aufs Pfund sind, wenn sie bleiben sollten, und auf andere dergleichen gemachte, oder noch zu machende Auflagen ein wachsames Auge haben. Das ist das erste Stück seiner Amtssorge.

Zweytens würde dasselbe Allmosenamt für das Geräthe und Geschirre, so der allgemeinen Wohlthätigkeit gehöret, Sorge tragen. Es würde solches müssen anschaffen, unterhalten, und erneuern, wie wir weiter unten zeigen wollen. Es würde die Direction über die unvermögenden Armen, die Waisen, armen Reisenden und Kranken haben, ihre Bedürfnisse festsetzen und bestätigen, ihnen den vom Allmosenamte des Kirchsprengels verordneten Beystand reichen lassen, sie den vier jährlichen

chen Visitationen vorstellen, die strafbaren beym Allmosenamte des Kirchsprengels, auch wohl in gewissen Fällen bey den Gerichten angeben. Und, um es kurz zu sagen, das Allmosenamt des Kirchspiels würde beständig mit dem Allmosenamte des Kirchsprengels correspondiren, um ihm alles vorzuschlagen, was nützlich seyn könnte, und alle Befehle zu vollziehen, die entweder von ihm, oder von den höhern Commissionen herkommen würden.

Fünfter Punkt.
Von den Hospitalorden.

Aus der Verbindung unserer Gedanken hat man gesehen, wie nützlich die Hospitalorden im Königreiche seyn würden. Das Interesse der Kirche und des Staats verbindet sich mit dem ihrigen, um es dahin zu bringen zu suchen, daß sie wieder in ihren alten Glanz versetzet werden.

I.

Der Orden des h. Lazarus würde also aus seinem erhabenen Großmeister, und seinen vornehmen grossen Officianten, die Mitglieder der höchsten Commission seyn würden, bestehen. Er würde zweyerley Großkreuze haben, einige, die es bloß der Ehre wegen wären, und keine wirkliche Comthurey hätten, als: alle ersten Präsidenten und Generalprocuratoren der Parlamenter; hernach solche, die es in der That wären. In einer ieden Provinz, oder iedem Parlamentssprengel müßte ein solcher seyn, der sich durch ein gesticktes Kreuz auf der Brust unterschiede, und zugleich Commandeur des Kirch-

sprengels wäre, in welchem die Parlamenter ihre Sitzungen halten, und die Provinzialcommissionen zusammen kommen. Der Commandeurs, die nicht Großkreuze wären, würden folglich, auf ieden Kirchsprengel einen gerechnet, hundert und achtzehen an der Zahl seyn. Man würde ihnen ein anständiges gewisses Einkommen aussetzen, welches von dem Antheile der Einkünfte des canonischen Ordens zu heben wäre, als welcher nicht allein zu allen Arten von Diensten verbunden ist, sondern auch einen reinen und richtigen Zehnten zu guten Werken abgeben muß, welchen er nicht besser anlegen kann, als wenn er angewendet wird, den Adel, der mit dem Orden vom h. Lazarus gezieret ist, dem Dienste der Armen zu widmen. Deswegen thun wir den Vorschlag, den wir unten weiter ausführen wollen, diese beyden Orden einander einzuverleiben, einen daraus zu machen, alle ihre Güter in eine gemeine Masse zu werfen, und davon erstlich den Gehalt der Commandeurs wegzunehmen.

Ihre Verrichtungen würden seyn, den Versammlungen des Allmosenamts im Kirchsprengel mit Sitz und Stimme beyzuwohnen, da ihre Berichte von allem zu erstatten, was ihnen von den Commissarien der Kirchspiele wird seyn gemeldet worden, diese Commissarien selbst einzusetzen und abzusetzen, und endlich alle Jahre richtig ihre Visitationen im Kirchsprengel zu halten, und den Statum der Personen, Güter, und Effecten, die auf irgend eine Weise dem allgemeinen Systeme der patriotischen Wohlthätigkeit zugehören, zu berichtigen. Den alten, oder kränklichen Commandeurs könnte man Ritter zu Coadjutoren setzen, mit der Hoffnung, ihre Stelle zu bekommen, und zugleich nebst einem kleinen Theile des Gehalts. Der Orden würde seinen Rath haben, der

bey dem Großmeister seine Sitzungen hielte, um alles, was die Aufnahmen und Ernennungen, die Aufrechthaltung der Policey, die Regeln, und die Ehre des Ordens angehet, zu besorgen.

II.

Der canonische Orden würde, unsern Gedanken nach, dem Orden des h. Lazarus einverleibet, und unterworfen werden. Und diese Einverleibung würde nicht allein die innerliche Zucht aufrecht erhalten; sondern ihn auch stark machen, den Anfällen aller Arten von Eifersüchtigen, die ihn so verstellet und geplündert haben, zu widerstehen. Die geistlichen Commandeurs des Ordens vom h. Lazarus würden bey dem Großmeister einen Rath ausmachen, welcher, unter den Befehlen dieses erhabenen Oberhaupts, die Verwaltung und Oberaufsicht des canonischen Ordens haben würde.

Die Domherren des Ordens vom h. Augustinus würden einen Generalprobst (Praepositus ist der Name nach der Regel), zwölf Provinzialpröbste, für iede Commission einen, und hundert und achtzehen Kirchsprengelpröbste, für ieden Kirchsprengel einen, haben. Jeder Probst würde zum wenigsten sechs Domherren, die Priester wären, zur geistlichen Besorgung der **Freystatt** im Kirchsprengel unter sich haben, wie wir weiter unten zeigen werden. Die Weibspersonen ebenderselben Freystatt würden wenigstens sechs Stiftsfrauen zu ihrer Besorgung haben, welche unmittelbar unter einer Pröbstinn, und mittelbar unter dem Probste stehen würden.

Die Einführung der Commenden hat seit geraumer Zeit einen Theil der Güter des canonischen Ordens in die

Hände der Weltlichgeistlichen gespielet, welchen auch nach den übrigen gelüstet, und die daher nach nichts mehr streben, als sie an sich zu reissen. Sie würden gar zu sehr schreyen, wenn wir ihnen vortrügen, sie sollten alles wieder herausgeben. Wir möchten immerhin sagen, es käme itzt darauf an, daß diesem Orden seine ursprüngliche Nützlichkeit wieder verschaffet würde; wie würde man so viele reiche und müssige Aebte, die Commenden haben, bereden können, die Nützlichkeit, oder die Unnützlichkeit müsse einen Einfluß auf die Vertheilung der geistlichen Einkünfte haben? Es ist also besser, man läßt den Mantel fahren, um wenigstens, wenn es seyn kann, den Rock vor der Habsucht der Commendeninnhaber und Einnehmer zu retten.

Die Güter der Abteyen und Priorate, die der König zu vergeben hat, und gegenwärtig als Commenden verliehen sind, müssen erstlich in vier Theile getheilet werden, damit das Viertheil, welches von allen geistlichen Einkünften den Armen gehöret, kann weggenommen werden. Von den übrigen drey Viertheilen muß noch ein Zehntheil zu guten Werken weggenommen werden, als welchen der canonische Orden schuldig ist. Folglich sind von vierzig Theilen der Einkünfte eilfe privilegirt. Die neun und zwanzig übrigen müssen in drey Theile getheilet werden, einen für den Commendeinnhaber, der neun Theile und zwey Drittheile beträgt; einen für die Auflagen, der gleichfalls neun Theile und zwey Drittheile beträgt; und endlich einen für die Brüderschaft, der aber von allen Beschwerden und Auflagen frey ist, und auch neun Theile und zwey Drittheile beträgt. Folglich kann der Commendeninnhaber, der für alles stehen muß, nicht mehr, als neunzehen Theile und

einen

einen Drittheil von vierzigen, in seiner freyen Gewalt haben. Wir wollen einmal für allemal großmüthig seyn, und gleich theilen. Wir wollen einem ieden Abte, oder Prior von Commenden, gerade die richtige Hälfte von den Grundstücken geben, und ihm die Unterhaltung und Ausbesserung der andern Hälfte, die er auch tragen müßte, abnehmen, welches etwas ansehnliches beträgt; aber nur daß die andere, wie aus dem Schiffbruche gerettete Hälfte, an die allgemeine Casse des patriotischen Allmosens anheim fällt, und, wie ihre übrigen Güter, allenthalben, wo sie ist, verwaltet wird, folglich auch von allen Auflagen und geistlichen Taxen, sie mögen Namen und Vorwand haben, wie sie wollen, frey bleibet. Diese der allgemeinen Casse der Wohlthätigkeit einmal gemachte Zueignung der Einkünfte des canonischen Ordens müsse, nebst den wirklichen Diensten, die beyde Orden leisten, eine unwiderrufliche und unveriährliche Berechtigung seyn, vermöge welcher sie solche Besoldungen zu empfangen haben, daß sie nach ihrem Stande leben können.

Wir halten es für das leichteste, den Gehalt der beyden Orden nach Marken feines Silbers nach Pariser Fuß festzusetzen. Wenn, zum Exempel, die Mark zu 50. Livres gerechnet wird; so werfen wir für die Großkreuze vom h. Lazarusorden sechzig Mark, welche tausend Thaler machen, aus; für die andern Commandeurs, für ieden acht und vierzig Mark, die zweytausend und vierhundert Livres thun, und alle Viertheliahre, ohne Auflage und Abzug, in Münze zu bezahlen wären; für die Provinzialpröbste des canonischen Ordens so viel, als für die Großkreuze; und für die Kirchsprengelpröbste so viel, als für die Commandeurs. Für ieden Dom-

herrn der Freystatt, wie auch für die Stiftsfrauen bestimmen wir zwanzig; für die Zöglinge des Ordens, von welchen wir gleich reden wollen, achtzehen; und für die Lehrer, oder Professoren vier und zwanzig.

Jeder Domherr, oder iede Stiftsfrau, würde für sich zu der gemeinen Tafel, und zur Unterhaltung des Hauses einen Beytrag thun müssen. Jeder würde, den Verordnungen des Ordens zu Folge, sich von dem Ueberschusse kleiden. Vor dem innerlichen Richterstuhle dürfte man nicht mehr, als die Nothdurft, nehmen, und allen Ueberschuß, als ein Allmosen, wieder in die Casse der Wohlthätigkeit geben. Man muß es dem Gewissen eines ieden Mitglieds dieser beyden Orden überlassen, wie sie sich selbst in diesem Stücke beurtheilen, und für ihre Seele sorgen wollen. So aber, wie die Mark Silber im Preise höher gienge, würde man sich auch darnach richten müssen. Ein ieder siehet die Ursache, und die Nothwendigkeit davon ein.

Es wird nöthig seyn, die iungen Domherren, von dem Augenblicke an, da sie sich dem Orden widmen, so lange zu erziehen, bis sie im Stande sind, in den Freystätten unter der Aufsicht des Probstes zu dienen, damit sie hernach Pfarrer, oder Pröbste, und Lehrer werden können; ingleichen auch die alten Pastoren wieder aufzunehmen, und sie in ihrem Alter zu versorgen. Die iungen Zöglinge werden mit sechszehen Jahren, aber ohne Verbindlichkeit, angenommen, und in regulare Collegia gethan werden, deren sich der Orden eins, oder zwey für iede Provinz in den vornehmsten Städten, wo Universitäten sind, verschaffen wird, wo diese iungen Geistlichen, die achtzehen Mark Einkommens haben werden, eine Pension bezahlen, und sich unterhalten würden.

Hier würden sie, unter der Aufsicht eines Priors, und der nöthigen Lehrer, alle die geistlichen Wissenschaften erlernen, wodurch Geistliche zu den heiligen Verrichtungen zubereitet werden. In den Orden würden sie nicht eher treten, als wenn sie völlige zwey und zwanzig Jahre alt sind, und das Subdiaconat empfangen. Alsdenn würden sie, so wie Stellen aufgiengen, in die Freystätte ihrer Provinz geschicket werden, um da unter der Aufsicht des Probstes das Practische des heiligen Amts zu erlernen. Man würde ihnen, wie die Reihe an sie kömmt, die regularen Pfarrämter geben, die in der Provinz offen würden, und welche niemand anders, als sie, besitzen dürfte. Aber nach dem Vorrechte des canonischen Ordens, welches sie sich durchaus nicht vergeben dürfen, ob es gleich die neuere Rechtsgelehrsamkeit hat verstellen wollen, würden sie aller Arten von geistlichen Pfründen fähig seyn, so bald sie das dreyßigste Jahr erreichet hätten.

Es würden also diese in eigene Pfründen eingesetzten Domherren, dem Sinne des Ordens, den Canonibus, und den Verordnungen zu Folge, vor dem äusserlichen Richterstuhle den Zehnten ihres Einkommens bezahlen; das ist, sie würden verbunden seyn, so viel in die Allmosencasse zu legen, als sie bey den gewöhnlichen Auflagen der Geistlichkeit würden angesetzet werden. Durch diesen Zins würden sie die Erziehung vergelten, die sie auf eine sehr gütige Weise, und auf Kosten der ganzen Masse erhalten haben; ia sie würden dadurch ein Recht erlangen, sich in den Freystätten zur Ruhe zu begeben, und sie daselbst in der Stille, und ohne Zwang geniessen, so bald sie solche ihres Alters, oder ihrer Schwachheiten

wegen, würden nöthig haben. Alsdenn würde ihr Gehalt vier und zwanzig Mark seyn.

Was die Stiftsfrauen anlanget; so würden wir von ihnen keine andern Gelübden verlangen, als solche, wie sie der Orden des h. Lazarus hat. Aber in Pension würden wir nur die setzen, die wirklich in den regularen Häusern der Freystätte, und in der Ausübung guter Werke lebten.

Man siehet ohne Zweifel schon voraus, was wir dem canonischen Orden für Mitglieder aussuchen werden. Wir gedenken dadurch dem armen Adel beyderley Geschlechts, vornämlich aber denen, die das Allmosenamt des Kirchsprengels entweder ganz, oder zum Theil würde haben erziehen lassen, eine sichere und anständige Versorgung zu verschaffen. Diejenigen, so sich dem geistlichen und klösterlichen Stande widmen wollten, würden von dem Allmosenamte selbst ernennet werden, die Stellen der Zöglinge, wie es nöthig wäre, einzunehmen. Das Allmosenamt würde sie der Regierung des canonischen Ordens vorschlagen, welche sie, mit Genehmhaltung des Großmeisters, und seines geistlichen Raths, aufnehmen würde. Die armen Fräulein würden auf gleiche Weise zu Zöglingen der Stiftsfrauen vorgeschlagen, und in einer jeden Freystätt von der Pröbstinn und den ältesten Stiftsfrauen gebildet werden.

Die Regeln, Statuten, und Vorrechte dieses Ordens würden so gemacht werden, wie es sich für den Stand seiner Mitglieder schicket. Das ist der Sinn seines ersten Instituts. Der Name eines Domherrn ist allemal ein unterscheidender Ehrentitel gewesen. Die Eifersucht der Mönche und weltlichen Priester hat sich umsonst bemühet,

mühet, seinen Glanz dadurch zu verdunkeln, daß sie sich mit ihm haben vermengen wollen. Die bürgerlichen und canonischen Gesetze haben allzeit für seine Erhaltung gewachet. Auf eine sehr seltsame und ganz unbegreifliche Art haben ihn so genannte Reformatoren, welchen man übelgemeynte Rathschläge eingeflösset hatte, herunter zu setzen gesucht, indem sie ihn unnütze gemacht, und unter dem Vorwande, daß er auch seine ordentlichen Regeln hätte, erniedrigen wollen. Die Regierung einiger Congregationen hatte diese abgeschmackten und ungerechten Gedanken nur gar zu leicht angenommen, indem sie sich, so zu reden, alle Mühe gab, sich den Mönchs- und Bettelorden gleich zu machen. Dieses ist gar nicht der Stand der Domherren vom h. Augustinus, als welche, nach allen Grundsätzen des canonischen Rechts, wesentlich Mitglieder der Hierarchie, folglich allen andern Dienern der Kirche, die sich Weltlichgeistliche nennen lassen, gleich sind.

Es ist ein sonderbarer Einfall, wenn die Priester und Canonisten vorgeben, die Domherren vom h. Augustinus hätten sich im eilften Jahrhunderte selbst von ihrer Würde heruntergesetzet, weil sie von der Zeit an feyerlich bekannt haben, sie entsagten allen Erbschaften ihrer Verwandten, und wollten sich nur allein an die Einkünfte der Kirche halten. Jedermann weis, daß die Domherren, die nach der Aackner Regel lebten, der angesehenste Theil der französischen Geistlichkeit waren. Diese Domherren hatten das Gelübde auf sich, beständig in ihren Klöstern zu bleiben, und konnten es, ohne abzufallen, nicht brechen. Wenn sie aus dem Kloster entwichen; so wurden sie Acephali, und die Capitularien erkannten ihnen die Absetzung, und Gefängniß zu. In

ihren Klöstern hatten diese Domherren ein gemeinschaftliches Wohn- Speise- und Schlafzimmer. Sie hatten Lehrer, welche sie in den geistlichen Wissenschaften unterrichten mußten. Man schickte sie in die Pfarreyen, und rufte sie wieder zurücke. Es ist an dem, daß ihnen das Gesetz der Kirche und des Staats erlaubte, ihre Freunde zu beerben, und ihr Erbgut zu verwalten; sie wurden aber zugleich ermahnet, demselben lieber zu entsagen, oder es wenigstens nur zu guten Werken anzuwenden. Im eilften Jahrhunderte theilten sich die Häuser dieses so ehrwürdigen Ordens in zwo Gattungen. Die einen behielten gerade alles, was die Aackner Domherren hatten, und fügten noch die feyerliche Lossagung von Erbschaften hinzu, welche die alten Kirchengesetze nachdrücklich, doch ohne sie anzubefehlen, empfohlen. Kann man das wohl mit Grunde, sich von seiner Würde herunter setzen, nennen? Was für eine Vollkommenheit und Würde verschaffet wohl, in den Augen der Kirche und des Staats, die Freyheit, die sich ein Priester anmaßet, zu dem Einkommen seiner Pfründen noch ein Erbgut hinzuzufügen? Die Canones sagten ausdrücklich, wenn man allem Eigenthume entsagte; so ahmte man die Apostel nach, und machte sich, wie sie, des heiligen Amtes würdiger, und zu den Verrichtungen der Hierarchie geschickter. Die Domherren, die ihnen geglaubet, haben sich also dadurch ihrer Bestimmung zu solchen Aemtern der priesterlichen Seelensorge gar nicht begeben. Man hat es sechs ganze Jahrhunderte hindurch, bis zu der tridentinischen Kirchenversammlung, welche dieser Wahrheit beypflichtet, nicht geglaubet. Unserem Zeitalter, und unserer Nation war die Einsicht aufbehalten, daß diese Nachahmung des apostolischen

Lebens, und dieser Eifer den Canonibus nachzuleben, eben so gut ein Schandfleck, und ein Hinderniß sey, zu geistlichen Aemtern zu gelangen, als ein unordentlicher und lasterhafter Lebenswandel. So wahr ist es, daß ein tummer Hochmuth, und die Habsucht abgeschmackt sind, und falsche Schlüsse machen! Von den Aackner Geistlichen sind also dieienigen, welche das Recht zu beerben, wider den guten Rath der Kirche, beybehalten haben, durch diesen Unterschied die einzigen wahren Domherren geworden, ob sie gleich von dem allen, was die alten ausmachte, nichts mehr, weder gemeinschaftliches Wohn- Speise- und Schlafzimmer, noch Verbindlichkeit und Klosterleben, haben. Das Recht, beerben zu können, dienet ihnen statt allem, und setzet sie in ihre völlige Würde. Es ist dieses etwas so vollkommen lächerliches, daß es nur darf erzählet werden, um von einem ieden vernünftigen Menschen verspottet zu werden.

Wir halten vielmehr dafür, es gereiche zum allgemeinen Besten, wenn den Domherren untersaget würde, an die väterlichen Erbschaften Anspruch zu machen, so lange sie dabey Besitzer von geistlichen Pfründen blieben. Wir glauben, die Entsagung des Eigenthums sey, nach dem Evangelio, nach dem Exempel der Apostel, und nach den Canonibus eine Tugend, und ziehen daraus den Schluß, die Domherren, die den Erbschaften entsagten, setzten sich deswegen gar nicht von ihrer Würde herunter; ia ihre Entsagung des Eigenthums mache, da sie, vermöge ihres Standes, Mitglieder der Hierarchie wären, sie nur desto geschickter, geistliche Aemter wohl zu verwalten. Wir glauben, die Kinder des armen Adels, die sich dem geistlichen Stande widmen, würden in den regularen Collegiis recht gut erzogen, und in den

Freystätten recht gut zu geistlichen Aemtern zubereitet werden, und sie würden in allen Pfründen gute Pfarrer bilden. Zum Nutzen der Kirche und des Staats fordern wir für sie diese Vorrechte zurücke.

III.

Wir haben von den Hospitalorden, die zu den Subalternverrichtungen bestimmet sind, geredet, und unsere Gedanken von ihrer Beybehaltung gesagt. Mag man doch immer auch eine, oder zwo Arten von regularen Schulen für ein iedes Geschlecht haben, wo man dieienigen erziehet, die sich den Verrichtungen der Schulmeister und Spitalbrüder in den Kirchspielen widmen. Nur verlange man von diesen Layen, die gar nicht zu den Diensten der Hierarchie gemacht sind, keine feyerlichen Gelübden mehr. Versorget vor allen Dingen die, deren Verbindlichkeiten einmal eingegangen, und unwiderruflich sind. Künftig aber nehmet keine mehr an, die so gebunden sind. Man lehre sie in diesen Schulen, mit ihren Händen beym Ackerbaue, und vornämlich im Garten arbeiten. Man weise sie an, wie sie Kindern lesen, schreiben, nothdürftig rechnen, den Catechismus, und was man für Kinder vom gemeinen Stande dienlich erachtet, beybringen sollen. Wenn man unsern Vorschlag, Untergerichtsbediente daraus zu machen, annimmt; so wird man sie auch mit dem Protocolle der Gerichtsbedienten bekannt machen müssen, welches so schwer nicht ist. Und endlich wird man sie auch etwas vom Choralgesange müssen begreifen lassen, damit sie vor dem Pulte singen können, als welches die gewöhnliche Verrichtung der Dorfschulmeister ist. Vor allen Dingen aber lehre man

sie, wie sie die Krancken warten sollen. Die Schulmeisterinnen können ebenfalls in solchen Unterrichtshäusern gebildet werden. Diese Gewohnheit ist schon in etlichen Kirchsprengeln eingeführet; man muß sie nur allgemeiner machen, und durch gute Verordnungen wegen dieser Erziehung befestigen, welches eine gute Staatsklugheit als etwas sehr wichtiges anzusehen hat. Wir empfehlen gar sehr, man solle diesen Schulmeistern und Schulmeisterinnen vornämlich Feldgüter und Erbstücke, die sie bauen, zur Besoldung geben. Wir lassen ihnen die Freyheit, sich zu verheyrathen; ia wir ermahnen sie dazu, und lassen ihnen ihr Amt um so viel lieber. Jedes Unterrichtshaus für das eine und das andere Geschlechte muß unter dem Allmosenamte des Kirchsprengels stehen, wie wir in unsern **Gedanken von den Nationalschulen** zeigen werden. Itzo sagen wir nur nochmals, die Schulmeister und Schulmeisterinnen sollen Mitglieder des Allmosenamts vom Kirchspiele, und die Vollstrecker seiner Befehle seyn. Die Schulmeister werden unmittelbar mit dem Domherrn, welcher Superior der Freystätte im Kirchsprengel ist, correspondiren.

Sechster Punkt.

Von den Wundärzten.

Die kranken Armen haben des Beystandes der Aerzte vonnöthen. Der gemeine Mann ist nicht gewohnt, das Amt zu heilen, oder wenigstens Muth einzusprechen, zu verpflegen, und zu trösten, unter drey Personen zu theilen. Die Reichen in den Städten sind allein im Besitze, in ihren Krankheiten einen Arzt, einen Wundarzt,

und

und einen Apotheker um sich zu haben. Die Alten wußten von dieser Zertheilung nichts. Eine und ebendieselbe Person ertheilte ihnen Rath wegen der Natur ihrer Krankheit, verband sie, bereitete und reichte ihnen die Arzneymittel. Dieses geschiehet bey uns auf dem Lande, und unter den Handwerksleuten in den Städten noch itzo. Wir sehen nicht, warum es nicht auch bey den Allmosenämtern in iedem Kirchspiele so könnte gehalten werden. Sie sollen einen Wundärzt besolden, der die armen Kranken besucht, abwartet, verbindet, und mit Medicamenten versiehet. Es hindert nichts, daß eine und ebendieselbe Person, wenn sie in der Mitte wohnet, in diesem Stücke verschiedene benachbarte Kirchspiele versehen könnte, da es in unsern Provinzen so schon gebräuchlich ist.

Das Allmosenamt im Kirchspiele, als welches bey der Errichtung, und Annehmung der Wundärzte an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, an meisten interessirt ist, wird also deswegen müssen zu Rathe gezogen werden. Es wird denen, die es zum Dienste der Armen angenommen hat, Besoldungen aussetzen, und ihnen die Medicamente, und was zum Verbinden gehöret, um einen billigen, und vom Allmosenamte des Kirchsprengels festgesetzten Preis bezahlen. In den Städten, wo die Aerzte gemeiniglich wohnen, kann sie das Oberallmosenamt ermahnen, die armen Kranken Kirchspielweise zu besuchen. Es ist dieses ein gutes Werk, welches die Doctoren der Arzneygelahrheit allenthalben mit vielem Ruhme ausüben. Denn ihre Gesellschaft siehet es als eine unumgängliche Pflicht an, die sie dem Staate schuldig ist. Die wohlhabenden und gutthätigen Wundärzte werden es sich ohne Zweifel auch zur Pflicht, und eine Ehre daraus machen, die Armen umsonst abzuwarten,

und ihren Gehalt der Allmosencasse zu gute gehen zu lassen. Es ist dieses eine Großmuth, die man annehmen kann, wenn nur die Armen nicht darunter leiden, und in ihren Krankheiten nicht vernachlässiget werden. Es ist besser, man bezahlet den Wundarzt, damit er seine Schuldigkeit recht thut, als daß man genöthiget ist, seine Fehler zu übersehen, weil er keine Bezahlung bekömmt.

Zweeter Abschnitt.

Von den Fonds des allgemeinen Allmosens.

Erster Punkt.

Von der Verwaltung der Fonds.

Der erste Grundsatz von unserem Systeme ist, wie man bereits längst siehet, dieser, daß die allgemeine Casse, die wir uns bey der Generalcommission des königlichen Raths als errichtet vorstellen, von allen Gütern, Capitalien, Einkünften, Verehrungen, täglichen Geschenken, Taxen und Auflagen, die für die wirklichen Bedürfnisse der wahren Armen bestimmet sind, als die einzige Eigenthümerinn, die auch den Nießbrauch davon hat, angesehen werde. Es wird also das erste, was hierbey zu thun ist, und wovon alles übrige abhänget, dieses seyn, daß man die allgemeine Casse gesetzmäßig in den ruhigen Besitz aller dieser Güter setzet. Zweytens muß für ihre Aufrechthaltung, Unterhaltung, und Ver-

besserung gesorget werden. Drittens muß die Commission, nach allen nöthigen Formalitäten, mit einer hinlänglichen Macht und Gewalt versehen werden, die Unzulänglichkeit der Fonds, und der sichern und gewissen Einkünfte der patriotischen Wohlthätigkeit, im Falle der Noth, zu ersetzen.

I.

Es würde also ein königliches Edict ergehen müssen, vermöge welches Ihro Maiestät die allgemeine Casse der christlichen und patriotischen Wohlthätigkeit in ihrem ganzen Königreiche errichteten, und sie auf immerdar der Aufsicht und Direction der Generalcommission ihres Raths, die auch in demselben Edicte zu ernennen wäre, übergäben, damit besagte Casse im Ganzen von der höchsten Commission, in ihrem Namen aber, und unter ihren Befehlen, von den Provinzialcommissionen, den Allmosenämtern der Kirchsprengel, und den Allmosenämtern eines ieden Kirchspiels, nach iedes eigenem Rechte, so weit eines ieden Grund und Boden gehet, verwaltet würde.

Dieser auf solche Art errichteten Casse würden, vermöge der Gesetze, anheim fallen: Erstlich, alle Güter, Einkünfte, Gebäude, und Rechte, sie mögen heissen, wie sie wollen, die gegenwärtig den frommen Stiftungen, Spitälern, Krankenhäusern, Zufluchtsörtern, (refuges) Herbergen, Waisenhäusern, Findelhäusern, Lazarethen, und andern zu frommen Absichten gewidmeten Oertern, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch immer seyn mögen, gehören. Zweytens; alle vormals den Armen geschenkte, und zu ihrem Dienste gewidmete Fonds, die etwan zu etwas anderem wären angewendet worden, weswegen Ihro Maiestät einen ausdrücklichen Befehl

Befehl an die Commissionen und Allmosenämter, die Wiedererstattung gerichtlich zu suchen, und an alle ihre Gerichtshöfe, sie anzubefehlen, würden ergehen lassen, und zwar aller Verjährung, und aller entgegengesetzten Bestimmung ungeacht, vermöge des 10. Artickels der Declaration von 1693. Und wenn auch gleich der Mißbrauch durch einregistrirte öffentliche königliche Befehle bestätiget wäre; so würden diese dennoch, als erschlichene, für null und nichtig erkläret werden. Ihro Maiestät werden der Generalcommission die Erlaubniß geben, denen, welche die Allmosenämter in den Stand setzen werden, dieses alte, den Armen entwendete Erbgut, wieder an sich zu bringen, Begnadigungen, und verhältnißmäßige iährliche Pensionen angedeyen zu lassen, nebst der formalen Declaration, daß alle Besitzungsurkunden, vornämlich dieienigen, welche beweisen sollen, daß Spitäler zu Pfründen gemacht worden, für null und nichtig zu erklären wären, wenn die vermeyntlichen Besitzer derselben nicht das Document vorzeigen können, daß die Stiftung in guter und gerichtlicher Form sey gemacht worden; und wenn das Document nicht ausdrücklich besagt, daß das Spital zu einer Pfründe solle gemacht werden. Im Gegentheile, und bloß in Ermangelung der Vorzeigung des Documents, oder der Stiftungsurkunde, daß es eine Pfründe seyn solle, werden Ihro Maiestät befehlen, daß alle die Oerter, von welchen man beweisen wird, daß vormals die Gastfreyheit ist gestiftet und ausgeübet worden, keineswegs mehr als Pfründen sollen angesehen, sondern den angeblichen Titularen zuerkannt werden, sie den Armen, mit allen dazugehörigen Gütern und Fonds, den Canonibus und Verordnungen zu Folge, wieder heraus zu geben.

Drittens würde, Kraft desselbigen Edicts, die Generalcasse zur Eigenthümerinn des reinen und ledigen **Viertheils** von allen geistlichen Einkünften des Königreichs, sie mögen bestehen, worinnen sie wollen, in Zehnten, Fonds, Renten, oder Herrschaften, erkläret werden. Es würde ihr folglich anbefohlen werden, vermittelst eines ieden Allmosenamts der Kirchspiele, für die Aufrechthaltung und Verwaltung ebendieser Güter, für ihre Unterhaltung und Ausbesserung von Seiten der Titularen, und für den unmittelbaren Empfang des den Armen gehörenden, und gerichtlich zu fordernden **Viertheils** zu sorgen, iedoch den Rechten unbeschadet, welche ebendieselben auf die übrigen Theile der geistlichen Güter vor dem Richterstuhle des Gewissens haben, und welche sich auf alles, was die Priester nicht zum nothdürftigen Unterhalte brauchen, erstrecken.

Viertens würde verordnet werden, daß alle Güter und Einkünfte, die von den Abteyen und Prioraten des canonischen Ordens vom h. Augustinus, die der König zu vergeben hat, und gegenwärtig als Commenden besessen werden, abhängen, zur Hälfte getheilet würden, wovon die eine Hälfte der wirklichen Güter den Aebten und Prioren, die sie als Commenden haben, auf immer würde überlassen werden; sie würden aber von aller Unterhaltung und Ausbesserung der andern Hälfte ganz frey gesprochen, und nur den Auflagen und Taxen der Geistlichkeit unterworfen seyn. Ingleichen würden alle Güter, so den Prioraten, wozu ein ieder Geistlicher tüchtig ist, und die von ebendemselben Orden abhängen, zuständig sind, auch in zween gleiche Theile getheilet werden, damit die eine Hälfte gleichfalls von den Commendepriorn, welche die königlichen Aebte oder Prioren zu ernennen haben,

besessen

besessen werde, es mögen nun itzt dergleichen Pfründen nach der Regel, oder als Commenden besessen werden. Die andere Hälfte, die zwar ihre eigenen Ausbesserungen zu besorgen haben, im übrigen aber von allen Decimationen, freywilligen Geschenken und Auflagen der Geistlichkeit ganz frey seyn müßte, würde in Zukunft zu der Casse des allgemeinen Allmosens geschlagen werden, um, wie die übrigen Güter der Armen, von den Allmosenämtern eines ieden Kirchspiels verwaltet zu werden, iedoch mit der Auflage, daß sie, auf Befehl der Generalcommission, die Commandeurs vom h. Lazarusorden, die Domherren und die Stiftsfrauen unterhalten, und besolden müssen, wie wir bereits oben gezeiget haben; aber auch dieses mit der Bedingung, daß, wenn die Domherren zu Pfründen gelangen, sie mögen entweder vom Orden abhängen, oder weltliche seyn, und deren sie fähig werden erkläret werden, iedoch ohne Nachtheil ihres ausschliessenden Rechts auf alle Pfarreyen, die itzt zum Orden gehören, oder sonst dazu gehöret haben, daß sie, sage ich, alsdenn iährlich an die Generalcasse gerade so viel entrichten, als die Einnahme von den Zehnten im Kirchsprengel beträgt.

Fünftens werden der Generalcasse alle freywillige Beysteuern der Bürger, von was für einer Classe, oder Stande sie auch immer seyn mögen, gehören; sie mögen entweder von den hohen Commissionen, oder von den Allmosenämtern in Empfang genommen werden. Ihr werden auch, als ein Allmosen Sr. Maiestät, alle Einkünfte von den Pfründen, die der König zu vergeben hat, und gegenwärtig nicht besetzet sind, zugehören, ingleichen, als eine Folge dieser Begünstigung, eins von Hunderten nur von allen den Geldern, die aus dem Geräthe und den Theilen der Ein-

künfte, so den abgelebten Titularen gehören, herauskommen, für die Bemühung, welche die Erhaltung und der Verkauf dieser Effecten, und die Anwendung des privilegirten Theils von der Summe zu den Ausbesserungen verursachet. Das übrige wird entweder den Erben, oder den Gläubigern zugestellet werden.

Sechstens werden alle sonst zum Besten der Armen gemachte Auflagen, in eine einzige Taxe auf die Häuser, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande, verwandelt werden, welche alle Vierteljahre durch offene Befehle des Königs so wird reguliret werden, wie die Generalcommission dem Könige und seinem Rathe die Bedürfnisse wird vorgestellet haben; und diese besagte Taxe wird von den General- und Provinzialcommissionen, alsdenn aber von den Allmosenämtern der Kirchsprengel und Kirchspiele repartirt werden, wie wir hernach bey Nummer III. zeigen werden.

Diese sechs Artickel würden das Ganze der Casse ausmachen, und sie allerdings in den Stand setzen, daß sie der Ausgabe gewachsen wäre, indem der sechste ohnedem nur die Ergänzung der fünf andern seyn würde.

II.

Die Verwaltung der der Generalcasse zugeeigneten Güter würde unstreitig ein unermeßlicher Gegenstand seyn, wenn wir die Generalcommission des königlichen Raths auf eine speciale und einzelne Weise damit beschweren wollten. Die größten und aufmerksamsten Köpfe würden ihr nicht gewachsen seyn, und wenn wir ihrer auch noch so viele in diesem ersten Tribunale beysammen hätten. Nachlässigkeit und Betrug würden sich bey den Subalternen, die man zur Ausführung der Anstalten brauchen müßte,

dennoch

dennoch von allen Seiten einschleichen. Wenn man in einer grossen Monarchie den ersten Rang behauptet, und bey einem Theile der Staatsverwaltung, es sey, welcher es wolle, dessen Zweige sich allenthalben ausbreiten, den Vorsitz führen muß; so würde es die schädlichste unter allen Rasereyen seyn, wenn man alles selbst sehen, und selbst behandeln wollte. Die eigennützigen Subaltern unterlassen nicht, denen, deren Vertrauen sie besitzen, dergleichen Gedanken einzuflössen, weil sie ihre lächerliche Begierde, allenthalben als unumschränkte Herren zu herrschen, begünstigen, und tausend kleine Handgriffe, womit sie sich bereichern, erleichtern. Es würde villeicht nicht weniger gefährlich seyn, wenn man einem ieden Allmosenamte der Kirchspiele ganz freye Hand bey der Verwaltung lassen wollte. Diese Ausschweifung würde ohne allen Zweifel eben so schädlich, als iene seyn. Um deswillen haben wir also die eigentliche Verwaltung der Güter dem Allmosenamte des Kirchsprengels, unter der Aufsicht, und unter den Befehlen der hohen Commissionen, vermittelst des Dienstes der einzelnen Allmosenämter eines ieden Kirchspiels, aufgetragen. Diese Mittelstrasse hat uns die schicklichste zu seyn geschienen. Und es würde vielleicht bey einer ieden politischen Verwaltung eine vortreffliche Methode seyn, wenn man sich, in Ansehung der einzelnen und besondern Sachen, an die Zwischenämter hielte, dern Befehle niedere befolgen müßten, welche aber selbst unter der Direction und Aufsicht der höhern stünden. Hier sind die Einsichten häufiger, die Gegenstände proportionirter, die Fehler nicht so leicht, nicht so gemein, und auch nicht so gefährlich.

Das Allmosenamt im Kirchsprengel wird also der eigentliche Verwalter aller Güter, die in seinen Sprengel gehören, seyn. Für dasselbe gehöret es, die Pachtcon-

tracte zu schliessen, die Renten heben, die tägliche Unterhaltung, ausserordentliche Ausbesserungen, oder gänzliche Erneuerungen besorgen zu lassen. Und deswegen werden, vor allen Dingen, in den Archiven dieses Allmosenamts die Documente von allen dem Allmosen zuständigen Gütern und Einkünften, nicht allein im Originale, sondern auch in collationirter Abschrift beygeleget werden. Die Abschriften werden bey den königlichen Gerichten von den Beamten in Corpore, und ohne Entgeld gemacht werden. Eine dieser collationirten Abschriften wird bey den Gerichten selbst verbleiben, die andere wird nebst den Originalen in den Archiven beygeleget, und die dritte in das Archiv des Allmosenamts im Kirchspiele geleget werden. Die natürlichste Ordnung wird also diese seyn, daß man das Archiv des Allmosenamts im Kirchsprengel nach Kirchspielen eintheilet. Nicht nur wegen der Güter und Einkünfte, die eigentlich der Gastfreyheit gewidmet sind, wird das Allmosenamt im Kirchspiele Registraturen von denen, die auf seinem Grunde und Boden liegen, verfertigen, in welchen die Natur derselben, ihr gegenwärtiger Zustand, und was sie eintragen, enthalten ist; sondern auch wegen der geistlichen Güter, von welchen das **Viertheil** den Armen gehöret.

Das Allmosenamt im Kirchspiele wird also gehalten seyn, vor allen Dingen alle diese Güter in seine Registratur zu bringen, und zugleich die Pfründen anzuzeigen, von welchen sie abhängen. Es wird vornämlich bemühet seyn, darinnen den Antheil zu berichtigen, und anzuzeigen, nach welchem die Zehnten von neuen Früchten, und andere dergleichen Abgaben von Früchten in Natur gehoben werden.

Die

Die Geistlichkeit wird bey den Bemühungen der Allmosenämter für sich selbst einen Nutzen haben. Sie werden für die Erhaltung ihrer Documente, ihrer Güter, ihrer Einkünfte, und ihrer Gebäude sorgen, und nicht geschehen lassen, daß die Titularen die Ausbesserungen verabsäumen. Man sieht es seit geraumer Zeit ein, wie viel die Gallicanische Kirche täglich, wegen der Zerstreuung der Documente, verlieret, welche nur in den Händen der Titularen sind, deren Erben sie vernichten, entweder aus Vergessenheit und Nachsicht der Pachter, oder aus strafbarer Nachlässigkeit der wirklichen Besitzer, die sie nicht als gute Häusväter geltend machen, und erneuern lassen. Da das Allmosenamt des Kirchspiels wegen des **Viertheils** dabey interessirt ist; so wird es also ernstlich für die Erhaltung der Documente sorgen. Es wird das Recht haben, zu fordern, daß sie ihm communicirt werden, und bey den königlichen Gerichten drey collationirte Abschriften davon machen zu lassen; eine, die bey den Gerichten selbst bleibet, eine für das Allmosenamt des Kirchsprengels, und eine für das im Kirchspiele.

Damit man nun die übelverstandene Widersetzlichkeit einiger Pfründeninnhaber, oder geistlichen Gesellschaften, überwinden möge; so kann verordnet werden, daß bey den Gerichten kein Document, welches es auch sey, das die Geistlichen vorzeigen, gültig seyn soll, es wäre denn, daß es zu dem Ende vorhero collationiret worden, und man sich darinnen auf das Original bezogen habe. Ferner, daß kein Notarius, bey Strafe, daß ihm die Praxis geleget wird, collationiren, Inventuren, oder Extracte machen, und kein Procurator, oder Gerichtsdiener, ein Stück von dieser Art vorzeigen, oder anzeigen kann, wenn es nicht vorher also ist collationiret worden.

Es gereichet der Geistlichkeit und den Armen zum Nutzen, sich dieses gefallen zu lassen. Wenn der Richter, der Gerichtsherr, der Pfarrer, der Syndicus des Kirchspiels, der Armencommissarius, der Schulmeister, und die angesehenen Personen die Registratur über die Fonds und Güter, welche die Kirche, und die Armen gegenwärtig im Kirchspiele besitzen, unterzeichnet haben; so wird ein solches Stück Acten, das im Originale, und in collationirten Abschriften, nicht nur bey dem Allmosenamte des Kirchspiels, sondern auch in den Gerichten, und bey dem Allmosenamte des Kirchsprengels, wie auch extractweise im Archive des Parlaments und der hohen Commissionen niedergeleget worden, ein Document des Besitzes für die Armen, und für die Geistlichkeit seyn, das alle Achtung verdienet.

Das Resultat hiervon wird unstreitig dieses seyn, sehr klar und deutlich zu zeigen, was für Einkünfte der geistliche Stand in Frankreich hat. Diese Aufklärung wird von Tage zu Tage nothwendiger. Die Feinde der gallicanischen Kirche, die ihren Reichthum übertreiben, geben vor, ihre Prälaten scheueten sich vor dieser deutlichen und genauen Anzeige. Und wir können nicht bergen, daß sich verschiedene haben weißmachen lassen, man müsse ihr auf alle Art und Weise auszuweichen suchen. Es ist unstreitig ein Stück von iener falschen, ungerechten, und hassenswürdigen Staatsklugheit, welche böse Rathgeber der Geistlichkeit nur allzusehr einzuflössen gesucht haben. Alles, was nicht deutlich von Uneigennützigkeit und Aufrichtigkeit zeugt, ist ihres Characters, und ihrer Gesinnungen unwürdig. Es liegt am Tage, daß sie Eifersüchtige hat, die sie für viel reicher ausschreyen, als sie wirklich ist. Es ist aber das schlimmste Mittel,

tel, sie zu bestreiten, einen gewissen Stolz anzunehmen, und sich hinter einer allzeit verdächtigen Dunkelheit verbergen zu wollen. Die Redlichkeit liebet das Licht. Betrug und Unrecht suchen die Finsterniß.

Die gallicanische Kirche will zu den Bedürfnissen des Staats Beytrag thun, so viel es ihr wahres Vermögen erlaubet. Das ist ihre Meynung, weil es ihre Pflicht ist. Sie muß also ihr wahres Vermögen auf das deutlichste angeben; denn das ist die einzige Richtschnur ihrer Verbindlichkeiten. Die Folgerung ist unstreitig; und die, so sich bemühen, sie von den Prälaten, die sie verführet haben, verkennen zu lassen, sind die wahren und einzigen Feinde der französischen Geistlichkeit. Ihre Ehre und ihr Nutzen erfordern, von allen Vorwürfen, ia so gar von allem Verdachte frey zu seyn. Die Diener der Kirche Jesu Christi sind allemal reich genug, wenn sie die Achtung und das Vertrauen ihrer Nation besitzen. Haben sie das Unglück, diesen Schatz zu verlieren; so können ihnen, weder die zeitlichen Güter, noch der äusserliche Stolz, diesen Verlust iemals wieder ersetzen. Wer diese Grundsätze nicht zur Qvelle seiner Rathschläge, und seines Verhaltens macht, ist unwürdig, der gallicanischen Kirche zu sagen, oder zu rathen, was sie beschliessen soll. Wenn man die Wahrheit ganz nackend zeiget; so erwirbt man sich Achtung, und ist seinen Feinden überlegen. Wir sind fest überzeugt, daß die französische Geistlichkeit, ob sie gleich reich genug ist, doch nicht so reich ist, als man sie täglich ausschreyet. Die freywilligen Gaben, welche sie dem Könige, statt der Steuern, des Kolpfgeldes, und des Zwanzigsten, wovon sie für ihre Personen frey ist, die sie aber in der Person ihrer Pachter übertragen muß, erleget, sind unstreitig ein Aeqviva-

qvivalent, das dem Staate vortheilhafter, als der Geistlichkeit selbst ist. Will man es deutlich darthun; so darf man sich nur gefallen lassen, das wahre Vermögen deutlich anzuzeigen. Das ist das einfacheste und kräftigste Mittel. Die Critik wird allemal berechtiget seyn, das Gegentheil zu glauben, so lange man sich weigert, sich mit der Redlichkeit und Einfalt, welche dem Charakter der Geistlichen so anständig seyn würden, zu entdecken. Wir sagen es gerade heraus. Das Vermögen der gallicanischen Kirche muß über kurz, oder über lang, doch bekannt werden. Der Vorschlag, den wir itzt gethan haben, wird es ohne Zweifel entdecken. Es ist nichts unbeqvemes dabey, das ihn verwerflich machen könnte. Und überdieses ist eine solche Anzeige eine Nothwendigkeit.

So bald die Güter und Einkünfte, die dem allgemeinen Allmosen gewidmet sind, vermittelst der Registraturen, die mit gültigen Documenten bestätiget sind, werden berichtiget seyn; so wird man an die Einnahme, an die Verpachtungen, oder an die eigene Verwaltung denken müssen. Und in diesem Stücke muß das Allmosenamt des Kirchsprengels den Ausspruch thun. Nichts ist hierbey genauer zu beobachten, als die Formalitäten der Adiudicationen. Man vermeide hier alle blinde Vorzüge, alle vorläufige Bedingungen, und alle bloß eigensinnige Ausschliessungen. Wenn etwas zu verpachten wäre; so würde das Allmosenamt des Kirchsprengels eigenmächtig so verfahren, daß es, nach dem gehörigen Anschlage, und der Bekanntmachung, den Pacht dem Meistbiethenden, der gut ist, und bezahlen kann, überliesse. Es ist ohne Zweifel einem ieden bekannt, wie viel Fehler sich in dergleichen Adiudicationen einschleichen, wenn die, so sie machen, keine Aufsicht haben, und keine Rechenschaft able-

ablegen dürfen. So gut die Personen auch immer seyn mögen, aus welchen das Allmosenamt des Kirchspiels bestehet; so ist es doch gewiß, daß sich in die Verpachtungen oder Arrentirungen, Vorziehungen, Fehler, und Unterschleife mit einschleichen würden, wenn die Oberaufsicht des Allmosenamts vom Kirchsprengel und der Commissionen nicht Einhalt thäte. Dem Generalallmosenamte wird es zukommen, nach den aus den Rechnungen und Registraturen bey der Visitation erlangten Einsichten, den geringsten Preis zu setzen, nach welchem die Adiudication geschehen kann. In manchem Falle würde es besser seyn, die Verwaltung einige Zeit dem Allmosenamte des Kirchspiels zu überlassen, und die Aufmerksamkeit auf diesen besondern Gegenstand zu verdoppeln, als einen schlechten Handel einzugehen. Da es sich die Allmosenämter zum Gesetze machen würden, die Pachter der Armen mit aller der Gütigkeit, welche die angesehensten Privatpersonen gemeiniglich für sie haben, zu behandeln, und das Gesetz diesen Pachtern gewisse kleine Befreyungen von Frohndiensten, Vormundschaften, Curatelen, Einqvartirungen, und andern dergleichen Dingen, die man ihnen sonst zugestanden hat, gewährete; so würden die Güter der patriotischen Wohlthätigkeit ganz vorzüglich, und allemal mit mehrerem Nutzen für die Casse müssen verpachtet werden. Und das um so viel mehr, weil das Allmosenamt unaufhörlich würde besorgt seyn, daß nicht nur ihre Verschlimmerung verhindert, sondern auch ihre Verbesserung bestmöglichst befördert würde.

Die Unterhaltungen und Ausbesserungen sind dem Betruge und Versehen eben so gut, als die Verpachtungen unterworfen. Die nützlichen verabsäumen, sie aus filzigter Spahrsamkeit immer aufschieben, und sich durch

solchen

solchen Aufschub hernach erschrecklichen Aufwand über den Hals ziehen, sich bey Kleinigkeiten aufhalten, und die wahren nothwendigen Gegenstände mit tausend überflüssigen Umständen überladen; das sind die Versehen. Mit dunkeln, zweydeutigen, und betrügerischen Bauentwürfen hintergehen, die Bekanntmachungen unterschlagen, mit denen, die kaufen wollen, unter der Hand tractiren, daß sie den Vorkauf haben sollen, alle übrige von den Adiudicationen entfernen, Leute aufstellen, die ihren Namen nur hergeben, und viele andere solche Kunstgriffe mehr; das sind die Betrügereyen. Die Visitationen und die Registraturen, von welchen wir geredet haben, müssen dem Allmosenamte des Kirchsprengels beständig Einsichten genug verschaffen, Fehler und Hintergehung zu vermeiden. Eine beständige Beziehung auf einander, und vier iährliche Untersuchungen werden dem Allmosenamte die Gegenstände sehr nahe und deutlich vor die Augen legen. Da die Glieder, aus welchen es bestehet, vor allem Verdachte der Intrigue, und des Verständnisses unter einander sicher sind; so überlassen wir es ihnen sämmtlich, die Adiudication der Ausbesserungen zu machen. Und da sie so leicht von allen einzelnen Dingen Kenntniß haben können; so können sie auch wirthschaftlich dabey verfahren, wenn sie einem von den Mitgliedern des Allmosenamts im Kirchspiele, das die besondere Aufsicht dabey führen wollte, eine kleine Vergütung dafür geben, iedoch ohne zu verhindern, daß alle übrige die Verrichtungen sehen, und ein ieder für sich dem Allmosenamte des Kirchsprengels Rechenschaft davon giebt.

Durch diese Mittel und Wege der Vorsichtigkeit, die uns eben so leichte, als weise und vortheilhaft zu seyn scheinen, kann es, wie wir dafür halten, geschehen, daß

die Fonds des allgemeinen Allmosens auf eine sehr gute Art verwaltet werden.

III.

Wir haben noch von der vorgeschlagenen Auflage zu reden, welche die Einkünfte ergänzen soll, wenn das, was von den Gütern und Renten einkömmt, nebst den freywilligen Gaben, zu den wahren **Bedürfnissen** der Armen nicht hinlänglich seyn sollte. Es bestehen aber unsere **Gedanken** von dieser Taxe, die, nach den Umständen, mehr, oder weniger nothwendig seyn wird, in folgendem.

Erstlich würde ein iedes Allmosenamt im Kirchspiele alle Jahre einen genauen Aufsatz von allen Gebäuden, Höfen, Gärten, und andern eingeschlossenen Plätzen, die auf seinem Grunde und Boden liegen, machen, und darinnen die Anzahl der Klaftern und Qvadratfüsse, wie auch der Stockwerke, und andern Umstände besonders anzeigen. Dieser Status würde wenigstens einmal bey den Visitationen von den Inspectoren wechselsweise als richtig bestätiget werden. Die Abschriften davon würden an das Allmosenamt des Kirchsprengels, und an die beyden hohen Commissionen gelangen. Aus dem ganzen Aufsatze würde die hohe Commission des Königs ganz genau ersehen, wie viel Land von Häusern, Höfen, Gärten, und andern eingeschlossenen Plätzen eingenommen würde. Und da sie, auf der andern Seite, aus der Summe der Einnahme und Ausgabe sehen würde, wie viel der Zuschuß noch betragen müsse; so würde sie die Repartition verhältnißmäßig nach Klaftern, oder Qvadratfüssen machen. Wenn diese Einrichtung durch offene einregistrirte königliche Befehle würde seyn beliebet worden;

so

so würde alsdenn ein ieder Steuereinnehmer die Anweisung bekommen, diese Summe von den Eigenthümern eines ieden also taxirten Grundstücks einzutreiben. Dieses würde alle Quartale geschehen, das ist, man würde alle Vierteliahre den Bilanz von Ausgabe und Einnahme ziehen, und die Auflage zum Zuschusse machen, welcher iedes Vierteliahr ohne Aufschub würde bezahlet werden.

Wenn sich aber vor der Auszahlung **Bedürfnisse** äusserten; so müßte das Allmossenamt des Kirchsprengels berechtiget seyn, von einem ieden Steuereinnehmer so viel, als es brauchte, ohne Interessen aufzunehmen, und dafür müßte es Anweisungen an die zu Paris in Gedanken errichtete Generalcasse geben. Diese Anweisungen würden von den Generaleinnehmern der Finanzen, und in der königlichen Schatzkammer als baares Geld angesehen werden, und ihr ganzer Betrag würde natürlicher Weise die Summe ausmachen, die zum Zuschusse zu repartiren wäre, von welchem die Steuereinnehmer, und durch sie die Generaleinnehmer der Finanzen, und die königliche Schatzkammer wieder würden bezahlet werden. Auf solche Weise würde man niemals in einem wirklichen Vorschusse stehen, wenn das erste Vierteliahr von dieser Einrichtung an vorbey wäre. Wir setzen aber dabey voraus, daß die Einnehmer diese Einnahme ohne Entgeld besorgen.

Zweeter Punkt.

Von den Visitationen.

Das Allmosenamt des Kirchsprengels, das ganz besonders die Verwaltung der Güter und Einkünfte,

die

die der patriotischen Wohlthätigkeit gewidmet sind, über sich hat, würde niemals hinlängliches Licht bekommen, wenn seine vornehmsten Mitglieder nicht alle ihrer väterlichen Sorgfalt anvertrauete Gegenstände mit eignen Augen sähen. Daher entstehet die Nothwendigkeit der Inspectoren, und der ordentlichen Visitationen.

I.

Als die erste betrachten wir die Visitation des Bischoffs vom Kirchsprengel in Person, oder an seiner statt, des Archidiaconus, und seiner Abgeordneten. Die zwote würde vom Commandeur des h. Lazarusorden, oder von seinem Coadiutor geschehen. Die dritte von dem Domherrn, welcher der Freystatt im Kirchsprengel vorgesetzet ist. Und endlich die vierte vom Richter des Kirchspiels. Das ist alle Vierteliahre eine Visitation: Des Bischoffs seine im Frühlinge, des Commandeurs seine im Sommer, des Domherrn seine im Herbste, und des Richters seine im Winter.

Bey diesen Visitationen würde so gleich ein ieder Inspector das Allmosenamt vom Kirchspiele zusammen kommen lassen, und hernach ein iedes Mitglied insbesondere vernehmen, die Verzeichnisse von dem, was gethan worden, ansehen, die Rechnung abnehmen, und die einzelnen Stücke der Correspondenz bestätigen. Das ist der erste Punkt. Hernach würde man den Bestand von Geräthe, Wäsche, Geschirre, und andern Effecten, die bey dem Allmosenamte zu den iährlichen oder täglichen Bedürfnissen der unvermögenden oder kranken Armen im Vorrathe da seyn müssen, wie auch die vorseyenden Capitalien, und wie sie unter den Händen der Einwoh-

ner, die bey der Casse des Kirchspiels, als bey einem Leihhause, auf Pfänder borgen, circuliren, untersuchen. Das ist der zweete Punkt.

Der Inspector würde sich auch alle Arme des Kirchspiels, alle Verlebte, Unvermögende, Waisenkinder, und auch die, so Krankheits wegen arm geworden wären, und welchen man würde beygestanden haben, zeigen lassen. Man würde sie alle selbst sehen, und einen ieden einzeln, in Abwesenheit der Beamten vom Allmosenamte des Kirchspiels, über die sie sich etwan könnten zu beschweren haben, vernehmen. Bey ebendieser Visitation würden auch die genau specificirten Belege des vom Allmosenamte des Kirchspiels besoldeten Wundarztes vorgezeiget werden. In denselben müßten die Art der Krankheit, ihre Dauer, die Gattung, und die Zahl der Verbände, und der Arzneymittel einzeln angezeiget seyn. Der Inspector würde alles nach den Büchern des Allmosenamts durchgehen, und es mit der Aussage eines ieden Mitglieds insbesondere, und mit der Aussage der Kranken vergleichen. Man würde auch alle Bittschriften und Vorstellungen der Armen annehmen. So würde auch der Visitator denen, deren Aufführung nicht gut wäre, die nöthigen Verweise geben, ia ihnen auch einige leichte Strafen auflegen können; die grössern aber würden dem Allmosenamte, auf seinen Bericht, zuzuerkennen, vorbehalten bleiben. Hiervon werden wir zu reden haben, wenn wir auf die **falschen Armen** kommen. Denn unter diesem Namen begreifen wir solche, die sich arm stellen, und es doch nicht sind, wie auch solche, die wirklich arm sind, aber die **Pflichten** der Armen nicht erfüllen wollen. Diese Untersuchung der armen Personen ist der dritte Punkt.

End-

Endlich würde sich der Visitator auf die Pachthöfe, Güter, Häuser, und andere Erbgüter, die entweder der patriotischen Wohlthätigkeit allein, oder ihr und der Geistlichkeit gemeinschaftlich gehören, selbst begeben, sie durchsuchen, vergleichen, und einzeln untersuchen, auch dabey die nöthigen Bemerkungen, wegen der Verbesserungen, Unterhaltungen, und Ausbesserungen machen. Das ist der vierte und letzte Punkt.

II.

Die genaue Registratur dieser vier Punkte würde von allen Mitgliedern des Allmosenamts vom Kirchspiele collationirt, bezeichnet, und unterschrieben werden; und man würde vier verschiedene Abschriften davon machen, eine für das Allmosenamt des Kirchspiels, die zwote für das Allmosenamt des Kirchsprengels, die dritte für die Provinzialcommission, und die vierte endlich für die höchste Commission. Ein ieder Visitator würde das Original von seiner Registratur in seinem eigenen Schriftenbehältnisse aufheben. Es müßten aber diese besondern Schriftenbehältnisse an eben dem Orte aufbewahret werden, wo die Generalarchive des Allmosenamts vom Kirchsprengel sind.

Von den vier Inspectoren würden nur ihrer drey Mitglieder dieses Allmosenamts vom Kirchsprengel seyn; nämlich, der Bischoff, oder sein Archidiaconus, der Commandeur, und der Probst aus der Freystatt. Der Richter des Kirchspiels würde seine Registratur an den Amtmann, oder an den Seneschall, unter welchem er stehet, und dessen Abgeordneter er in diesem Stücke nur ist, gelangen lassen. Ein ieder Visitator würde, gleich

nach seiner Herumreise, den Zusammenkünften seine Registraturen vorlegen, und man würde sie genau mit dem Statu der Einnahme und Ausgabe, der alle Monate von dem Syndicus des Kirchspiels, als Intendanten eines ieden besondern Allmosenamts eingegeben wird, vergleichen. Diese Status würden den Händen eines Municipalbeamten, der die Correspondenz mit dem Syndicus hat, überliefert werden. Wir werden bald von diesen alle Monate einzugebenden Statibus reden, allwo wir ausführlich davon handeln wollen.

Nach dem Berichte, der von einer ieden Registratur an das Allmosenamt des Kirchsprengels ergehet, würde ein Extract, oder eine Generaltabelle gemacht werden, die, nach den obigen vier Punkten, den Statum aller Kirchspiele enthielte. Dieser zum Protocolle gebrachte Extract würde nebst den Anmerkungen und Berathschlagungen, zu welchen er Gelegenheit gäbe, in doppelter Abschrift an die Provinzialcommission geschicket werden, wovon diese eine für sich behielte, und die andere an die höchste Commission sendete.

Es verstehet sich, daß, wenn die Provinzialcommission alle diese Extracte würde erhalten haben, sie dieselben mit den Registraturen und Statibus, wovon sie die Abschriften bekommen, würde collationiren, und bestätigen lassen; und daß, wenn sie von ihrer Richtigkeit überzeuget wäre, sie ihre Generaltabelle, nach Kirchsprengeln, Kirchspielen und Artickeln machen, und sie alle Vierteliahre an die höchste Commission überschicken würde, allwo diese Status nochmals collationiret, und bestätiget werden müßten, ehe sie zum Protocolle gebracht würden, und den Anmerkungen, Berathschlagungen und Verord-

ordnungen dieser höchsten Commission zum Grunde dienen könnten.

Aus den Tabellen aller Provinzialcommissionen zusammen würde die Tabelle des allgemeinen Allmosens im ganzen Königreiche entstehen, die man alle Vierteljahre mit der größten Ordnung und Leichtigkeit machen würde, und in welchen, nach den vier Punkten, die wir oben angezeiget haben, alle mögliche Gegenstände enthalten wären, die wir in dem folgenden Abschnitte noch genauer specificiret insbesondere abhandeln werden. Die Visitationen der vier Inspectoren würden machen, daß sie bey der höchsten Commission, dem Conseil, und dem Könige beständig gegenwärtig wären, und es würde alles ganz natürlich nach Provinzen, Kirchsprengeln, und Kirchspielen, ohne Irrthum, und ohne Verwirrung, in Ordnung können gebracht werden.

Dritter Punkt.

Von den Statibus der Einnahme und Ausgabe.

Der wichtigste Gegenstand bey einer Verwaltung, wie die Verwaltung der allgemeinen Wohlthätigkeit ist, muß unstreitig die richtige Verrechnung seyn. Niemals kann man dabey zu viel Deutlichkeit, zu viel Methode anbringen. Niemals kann man sich zu sorgfältig wider die Irrungen, oder die Untreue verwahren. Der geringste Fehler ist ein Kirchenraub, wenn es das Gut der Armen betrifft. Wir halten es also für höchstnöthig, und wesentlich, Tagebücher über die Einnahme und Aus-

gabe zu führen, Status vom ganzen Monate zu verfertigen, alle Vierteliahre Rechnung abzulegen, den Bilanz zu ziehen, und iährlich eine Generaltabelle zu machen.

I.

Der Syndicus des Kirchspiels, als Intendant der patriotischen Wohlthätigkeit, der auch dabey, wie wir oben den Rath gegeben haben, Fiscalproçurator seyn kann, und der Cassirer des Kirchspiels, welcher, unserer Meynung nach, zugleich Notarius, Gerichtsactuarius und Einnehmer aller königlichen Gefälle seyn sollte, sind die beyden ersten Pfeiler der richtigen Verrechnung. Dem Syndicus würde es, unsern Gedanken nach, zukommen, dem Allmosenamte des Kirchspiels einen ieden besondern Gegenstand der Ausgabe vorzuschlagen, und zugleich die zu dem Ende ergangenen Generalverordnungen entweder des Allmosenamts vom Kirchsprengel, oder der höhern Commissionen, oder die Ursachen vorstellig zu machen, daß es in dringenden Fällen, die von den höhern Gerichten nicht haben vorhergesehen werden können, einstweilige Verfügung treffen müsse. Auf die Vorstellung des Syndicus würde von dem Allmosenamte berathschlaget werden, und die Ausgabe würde, nach der zu Protocolle gebrachten, und bezeichneten Berathschlagung, anbefohlen werden. Dieser Berathschlagung zu Folge würde der Syndicus den zu bezahlenden Personen eine Anweisung auf die Casse geben. Alle diese Anweisungen würden ihr gewisses Zeichen, ihre Nummer, und ihre Beyschrift in einem Buche, wovon sie einen Theil ausmachen würden, haben, welches das Allmosenamt des Kirchspiels dem Syndicus wieder würde zustellen lassen, und welches bey

allen Visitationen, nebst Anzeige am Rande, und in der Registratur würde vorgezeiget werden.

Der Cassirer würde keinen Heller anders, als auf solche Anweisungen, bezahlen, welche er als Belege seiner Ausgabe bey sich behalten, und alle Vierteliahre den Visitatoren wieder übergeben würde, wie wir gleich zeigen werden. Der Fleischer, der Becker, der Weinhändler, die Lieferanten des Geräthes, der Kleider, der Wäsche, und des Geschirres, die Eigenthümer der für die Armen gemietheten Zimmer, und der Wundarzt würden insgesammt nicht eher vom Cassirer bezahlt werden, als bis sie ihm eine Anweisung vom Syndicus gebracht hätten. Und die Anweisung würde nur so lange gelten, bis sie, Kraft der zu Protocolle gebrachten Berathschlagung, würde bezahlet seyn. Die wöchentlichen, monatlichen, und vierteliährigen Gehalte sind auch mit darunter begriffen, und dürften nicht anders, als Kraft solcher Berathschlagungen und Anweisungen, bezahlet werden.

Alle Monate würde das Allmosenamt aus seinen Büchern einen Auszug der Summen machen lassen, deren Bezahlung von ihm wäre beschlossen worden. Diese erste Nota würde an das Allmosenamt des Kirchsprengels, und an die höhern Commissionen geschicket werden. Der Syndicus würde ebenfalls den Auszug der von ihm in diesem Monate ausgefertigten Anweisungen einschicken, und darinnen die Nummern, die Personen, die Sachen, und die Summen, nebst der ganzen Summe der Nummern, von der und der, bis zu der und der Nummer, und den summirten Betrag der Summen specificiren. Endlich würde der Cassirer den Auszug aus seinem Tagebuche einschicken, in welchem seine Bezahlungen, die Personen, die Summen, und die Nummern der Anwei-

sungen von iedem Tage würden enthalten seyn. Beyde würden sie, wie das Allmosenamt, an die drey höhern Gerichtsstühle gelangen lassen.

Alle Vierteliahre würden die Officianten, um sich zu einer ieden der vier Visitationen bereit zu halten, einen Generalauszug vom ganzen Vierteliahre machen, den sie ebendahin würden gelangen lassen. Jeder Inspector würde bey seiner Herumreise die drey Register, nämlich der Allmosenamtsversammlungen, der Anweisungen des Syndicus, und der Ausgaben des Cassirers, miteinander vergleichen. Die bezahlten Anweisungen würde er in die Archive beylegen lassen, und dem Cassirer eine Generalqvittung darüber geben.

Man siehet gar leicht ein, daß das Leihen auf Pfänder an das gemeine Volk ein besonderes Verzeichniß erfordern, und der Cassirer gehalten seyn würde, die Capitalien entweder in baarem Gelde, oder in Pfändern von Metallen vorzuzeigen, wie wir in unserem ersten Theile angezeiget haben, und weiter unten noch ausführlicher zeigen werden. Hiervon muß in dem Statu, den man alle Monate einschicken, und in dem Auszuge, den man zu Ende eines ieden Vierteliahres machen würde, wie auch in den vier Registraturen bey den Visitationen, Meldung geschehen. Wenn sich hierbey ein Fehler einschliche; so würden die Inspectoren die Klagen des Publicums hören, und dem Allmosenamte des Kirchsprengels Bericht davon erstatten, damit es demselben abhülfe.

Da die Verwaltung der **Freystatt**, und des Beystandes, der dem Adel, und dem vornehmen Bürgerstande, welcher arm ist, zugestanden wird, unmittelbar für das Allmosenamt des Kirchsprengels, gleichwie auch die Einnahme der freywilligen Beysteuern, die reiche

Personen geben möchten, gehöret; so würde es ihm auch zukommen, monatlich den Statum der Einnahme und Ausgabe davon, alle Vierteliahre den Auszug, und zu Ende eines ieden Jahres die Generaltabelle zu fertigen, die es an die zwo höhern Commissionen zu schicken hätte.

Wir haben gesagt, alle Ausgaben sollten im Namen der allgemeinen Casse geschehen. Folglich müssen die Anweisungen der Syndicorum also abgefasset seyn: **Für die Rechnung der allgemeinen Casse der christlichen und patriotischen Wohlthätigkeit des Königreichs Frankreich hat der Herr N. eigener Cassirer des Allmosenamts im Kichspiele zu in dem Kirchsprengel von gelegen, in der Provinz an die Summe von zu Folge der Berathschlagung des No. und Kraft der gegenwärtigen No. von mir, dem Syndicus, unterschriebenen Anweisung, zu bezahlen.**

II.

Um bey der Einnahme ebendieselbe Ordnung, wie bey der Ausgabe, zu beobachten, muß man eine iede Zahlung, die an die Casse geschiehet, als die Vollstreckung eines Mandats von der höchsten Commission ansehen, und folglich müssen alle Qvittungen des besondern Cassirers folgendermaßen lauten: **Aus der allgemeinen Casse der christlichen und patriotischen Wohlthätigkeit des Königreichs Frankreich, habe ich die Summe von durch die Hand des zu Folge der Berathschlagung No. des Allmosenamts u. s. w. erhalten-**

halten. Das ist: Wir verbiethen dem Cassirer schlechterdings, für sich allein das geringste zu empfangen, und erklären alle Qvittungen durchaus für null und nichtig, bey welchen nicht eine Berathschlagung des bey der Auszahlung gegenwärtigen Allmosenamts, welches Zeuge von aller Einnahme seyn muß, vorhergegangen ist. So bald von keinen andern, als in dem Kirchspiele selbst vorseyenden Gegenständen, die Rede mehr seyn wird; so wird auch diese höchstnöthige Formalität keine Schwierigkeit, und keine Unbeqvemlichkeit haben.

Es würden also die Pachter, welche die der Wohlthätigkeit zugeeigneten Güter in iedem Kirchspiele verwalten, oder arrentiret haben, bey den Zusammenkünften des Allmosenamtes bezahlen, welches es zu Protocolle bringen würde. Die Qvittungen des Cassirers würden doppelt seyn müssen, eine an den Schuldner, die andere an den Syndicus. Die Abschriften würden dienen, alle Monate den Statum der Einnahme, alle Vierteliahre den Auszug, und alle Jahre die Generaltabelle zu fertigen. Die Protocolle, und die in den Händen des Syndicus bleibenden Qvittungen, würden zum Vergleichen, und zum Beweisen dienen. Bey einer ieden Visitation der vier Inspectoren würden sie gegen einander gehalten, und in der Registratur bemerket, und darauf in den Archiven beygeleget werden.

Die Allmosen und Geschenke, so von dem Allmosenamte in den Stöcken und Büchsen, oder sonst eingesammelt werden, würden auch einen Gegenstand bey eben dieser Einnahme ausmachen. Der Commissarius des Ordens vom h. Lazarus, der Syndicus, und der Pfarrer würden ieder einen Schlüssel zu diesen Stöcken haben. Man würde sie niemals anders, als bey den Zusammen-

künften öffnen, und der Commissarius würde den Bericht, und die Registratur darüber machen. Ihm würde der Cassirer Qvittung darüber, und dem Syndicus allemal doppelte Abschrift davon geben. Diese gedruckten, gezeichneten, und numerirten Qvittungen würden sich auf das Tagebuch beziehen, das man dem Cassirer würde machen lassen, gleichwie man ihm auch noch eine jährliche Vergütung wegen seiner ungenannten Unkosten thun müßte, welche ihm von dem Allmosenamte des Kirchsprengels würde zuerkannt werden. Wir haben dieses Amt den Gerichtsactuariis zugedacht, welche wir der Regierung zu beständigen und dazu gesetzten Einnehmern der königlichen Gefälle in iedem Kirchspiele, mit einer anständigen Besoldung, an statt der gezwungenen Einsammler, die man jährlich mit einer Arbeit beschweret, die sie nicht verrichten können, an statt der Steuergerichtsbedienten, oder Exeqvirer der Einnehmer, und anderer von den Generalpachtern eingeführten Bedienten, vorschlagen. Es ist sehr leicht, das Interesse (ich meyne das erlaubte und ehrliche) dieser Pachter, so lange man sie beybehalten wird, mit dem Interesse des gemeinen Bestens, welches uns die Einsetzung dieser Einnehmer zu verlangen scheinet, zu vereinigen. Man darf nur eine eben so deutliche und genaue Art der Verrechnung und Aufsicht einführen, als die ist, die wir itzt zur Verwaltung des allgemeinen Allmosens vorgeschlagen haben.

Wenn nun, es sey mit ienem, wie ihm wolle, das Allmosenamt alle Monate den Statum seiner auf die Einnahme sich beziehenden Berathschlagungen, der Syndicus

dicus den Statum der Qvittungen, die er in doppelter Abschrift wird erhalten haben, der Cassirer den Statum der Posten der Einnahme, wie sie in seinem Buche stehen, fertiget; und wenn, nach Absendung der Statuum an das Allmosenamt des Kirchsprengels, und an die Commissionen, alle Vierteliahre der Auszug gemacht, und, vermittelst der Belege, bey einer ieden der vier Visitationen für richtig erkannt, und am Ende eines ieden Jahres in der Generaltabelle alles wiederhohlet wird; so wird nichts deutlicher seyn, als die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Casse. Man begreift leicht, daß diese Status, Auszüge, Tabellen, Qvittungen, Verzeichnisse, und wie sie Namen haben mögen, mit leeren weißen Plätzen müssen gedruckt, und alle Jahre bey dem Allmosenamte des Kirchsprengels in Ordnung gebracht werden, wo sie werden numerirt, gezeichnet, und vorgestrichen werden, um sie an iedes Allmosenamt der Kirchspiele gelangen zu lassen. Man braucht hernach in ieden Zettel nur einige Worte und Data bey iedem Vorfalle zu schreiben. Dieienigen von den gedruckten Zetteln, so an die höhern Commissionen zu senden sind, werden in Packete mit gedruckten Aufschriften eingepacket werden, damit man sie auf der Post gleich kennet, und sie, ohne Verdacht einiges Betrugs, gleich Postfrey fortlaufen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Gegenständen der öffentlichen Wohlthätigkeit.

Erster Punkt.

Von der Freystatt im Kirchsprengel.

Den halbunvermögenden Armen muß vornämlich in der Freystatt des Kirchsprengels Wohnung und Arbeit verschaffet werden. Wir nehmen in dieselbe weder die Verlebten, noch solche Personen, die gar nichts arbeiten können, auf, so lange sie noch eine Behausung an ihrem Geburtsorte haben können. Wie nun aber an diesem anständigen und arbeitsamen Zufluchtsorte die Wohnung, die Speise, und die Kleidung der Armen beschaffen seyn müsse, und worinnen dieser ihre Pflichten bestehen, das wollen wir nunmehro etwas ausführlich anzeigen.

I.

Die Freystatt des Kirchsprengels muß sich, unsern Gedanken nach, nahe bey der Bischöfflichen Stadt, aber nicht in derselben, an einem freyen, gesunden und bequemen Orte befinden. Die grossen Häuser erfordern eine gute Wahl zu ihrem Platze; sonst kann der Aufenthalt in denselben sehr gefährlich werden. Es sind verschiedene Häuser des canonischen Ordens da, die zu dieser Bestimmung sehr beqvem liegen. Diesen muß man den Vorzug

zug geben, weil sie, nach unserem Systeme, das Eigenthum des Allmosenamts im Kirchsprengel werden. Finden sich, in Ermangelung ihrer, andere Klöster der Mönchs- oder Bettelorden, oder auch Seminaria, die von neuen Congregationen besorget werden, und beqvem liegen; so kann man sie durch Tausch an sich bringen, und die alten Hospital- oder canonischen Ordenshäuser dafür abtreten, die den andern Orden eben so beqvem seyn würden, als dieienigen, die sie den Armen abträten. Man würde ihnen lieber noch etwas zugeben. Im Falle aber, daß sie sich aus blossem Eigensinne widersetzeten, würde sie die Regierung zu solchem Tausche nöthigen. Man muß gar keinen Eigensinn haben, wenn es auf das gemeine Beste ankömmt; am allerwenigsten müssen ihn die Geistlichen haben. Im Falle der Noth würde man sehen, wo man einen beqvemen Platz bekäme, und in aller Stille die Freystatt darauf bauen. Man wird uns ohne Zweifel fragen: Wie wird es denn unterdessen mit den Armen? Es ist dieses ein Einwurf, den wir haben vorhersehen müssen. Ein sehr gemeiner Fehler der Reformatoren, die Systeme vorschlagen, ist dieser, daß sie nicht auf das Vorläufige, und auf den allerkritischesten Zeitpunkt denken, wenn es auf das verbessern und umschmelzen ankömmt.

Um unsere Gedanken von diesem kritischen Augenblicke mitzutheilen, sagen wir erstlich: Man muß mit der Errichtung der Allmosenämter und Commissionen den Anfang machen. Hernach müssen sie in den Besitz der Güter und Einkünfte gesetzet werden. Drittens müssen alle Arme an den Ort, wo sie her sind, geschicket werden. Viertens müssen alle Gesetze, die wider das Bettelngehen sind gegeben worden, erneuert werden. Dieses

ist

ist die natürliche und rechtmässige Ordnung zu verfahren. Die halbvermögenden Armen werden von ihrem Allmosenamte des Kirchspiels wieder in die bischöffliche Stadt geschicket, und unterwegens als arme Reisende versorget werden. Sind sie so weit gekommen, so wird es das leichteste seyn, sie bis auf die Zeit, da die Freystatt ganz fertig seyn wird, wie die Soldaten nach Billets einzuqvartiren. So könnte es einstweilen gemacht werden.

Da wir einmal auf die Erklärung des Vorläufigen gekommen sind; so wollen wir gleich auch noch von einem andern Gegenstande handeln, um den man uns ohne Zweifel auch befragen würde. Die Domherren und die Stiftsfrauen des Ordens vom h. Augustinus, und die Glieder der neuen Hospitalorden beyderley Geschlechts haben auch ein Recht, zu verlangen, daß man ihnen ihr Schicksal bestimme. Nichts ist leichter, als dieses. Erstlich bleibe ein ieder, wo er sich gegenwärtig befindet, und gebe bey dem Allmosenamte des Kirchsprengels ein Schreiben ein, worinnen sein Name, sein Alter, der Ort seiner Geburt, und sein Stand angezeiget ist, und ob er in der Ausübung der Hospitalität, nach dem neuen Plane, unter der Regierung des Ordens, und des geistlichen Raths vom h. Lazarusorden fortleben, oder sich lieber mit einem Gehalte in irgend ein Kloster zur Ruhe begeben will. Die Domherren müssen einstweilen sechshundert Livres Gehalt bekommen, bis sie eine weltliche oder Ordenspfründe erhalten, die zum wenigsten eben so viel beträgt. Die niedern Hospitalordensbrüder und Schwestern müssen vier hundert Livres bekommen, um so zu leben, wie es ihnen von dem Bischoffe ihres Kirchsprengels wird vorgeschrieben werden. Aus denen, die

sich

sich dem Orden werden unterwerfen wollen, wird man im Rathe dieienigen erwählen, die man für die geschicktesten halten wird, die Würden und Stellen des Ordens zu bekleiden. Um desto bessere Einsichten zu dieser Wahl zu erlangen, wird man die Stellen der Provinzialpröbste denen verleihen, die gegenwärtig als Obersuperioren die verschiedenen Congregationen der regularen Domherren, als die zu St. Ruf, St. Antoine, St. Genevieve, Chancellade, Bourgachard, St. Croix de la Bretonnerie, und andere dergleichen regieren. Auf dieser ihre Vorstellungen würde man den besten Subiecten dieses Ordens die Stellen der Pröbste der Kirchsprengel, der Superioren, und Lehrer der Collegien geben; und diese würden die Domherren wählen, aus welchen ihr Regular- und Hospitalcapitel bestehen sollte. Die Bischöffe würden unter den Klosterschwestern des Ordens dieienigen aussuchen, welche sie für die würdigsten hielten, Pröbstinnen zu werden; und diese würden ihre Stiftsfrauen erwählen. Eben so würde auch das Allmosenamt des Kirchsprengels drey der würdigsten Hospitalordensbrüder und Schwestern unter den geringern, für die beyden Unterrichtshäuser erwählen; und auf ihren Vorschlag würde es in den verschiedenen Kirchspielen dieienigen Subiecta zu Lehrern und Lehrerinnen machen, die Lust und Geschicklichkeit dazu hätten. Alle dieienigen, die man nicht anbringen könnte, würden lebenslang in Gehalt gesetzet, ihre Stellen aber niemals wieder besetzet werden.

II.

Wenn nun diese Einrichtung vorläufig so gemacht wäre; so würde alsdenn das Allmosenamt des Kirchsprengels

gels zur Einrichtung der Freystatt schreiten. Wir haben es bereits gesagt, daß man eine schon gebauete Kirche haben müßte, die man sich zu Nutze machte; ein Haus auf der einen Seite für die Domherren, das zwar ohne Pracht, aber anständig wäre; und ein anderes ganz und gar abgesondertes auf der andern Seite für die Stiftsfrauen. Das eine müßte Gemeinschaft mit der Freystatt für die Mannspersonen, und das andere mit der Freystatt für die unverheyratheten Weibspersonen haben. Das für die gegenwärtig verheyratheten armen Personen müßte in der Mitte seyn. Wir verlangen darinnen grosse Höfe, und rund herum ganz schlechte Gebäude ein Stockwerk hoch, worunter Keller, und darüber Böden sind; einen breiten auf beyden Seiten bebaueten Gang, der erhaben ist, viel Licht hat, ringsherum gehet, und einige Fuß höher stehet, als der Hof liegt. An diesem Gange hin müßten abgesonderte Zellen für einen ieden Armen, und darinnen ein Bette, ein Stuhl, ein Tisch, ein Kuffer, zween Töpfe, und eine Tasse seyn. Alles dieses müßte ohne Zweifel dichte und derb, aber doch geschickt und reinlich seyn. Ferner müßte da seyn, eine starke hölzerne Bettstelle, ein durchneheter Strohsack, den man zu gehöriger Zeit frisch füllete, ein Pfühl, eine Decke für den Sommer, und eine andere im Vorrathe für den Winter, wie auch zwey Paar grobe Bettücher. Der Stuhl, der Tisch, und der Kuffer müßten von gutem eichenen Holze gemacht, und das Fenster breit genug seyn, und einen wohlverwahrten Laden haben. So siehet eines ieden seine Wohnung aus.

Wir theilen die Armen in Compagnien zu hundert Köpfen, und in Rotten zu zehen Köpfen ein. Jede Compagnie hat einen Sergeanten, und iede Rotte ihren

Caporal. Jede Compagnie muß ihren Hof, ihre Gänge, ihre Zellen, aber auch noch ihre Küche, Waschhaus, und Holzkammer darunter bloß von schlechten Steinen gewölbet haben. Sie muß ihre Säle zum arbeiten oben darüber auf dem Boden, oder an einem Orte auf der Erde haben. Jede Rotte wird ihren gemeinschaftlichen Topf zum Kochen haben, und eins von zehen wird folglich dabey bleiben, die Küche zu besorgen. Dieses wird die Lebensmittel hohlen, die Suppe kochen, die Betten machen, und die Zimmer auskehren, wie bey den Soldaten gewöhnlich ist. Da die zehen grossen Kochtöpfe auf einem einzigen Heerde stehen werden; so wird nur eine von den zehen Personen, die die Wirthschaft zu besorgen haben, wechselsweise dabey bleiben, und Achtung geben; die übrigen neune werden indessen an der Reinlichkeit der Gänge, Zellen, und Höfe arbeiten. Denn da, wo man Arme in grosser Anzahl beysammen hat, muß man vornämlich auf die Reinlichkeit denken.

III.

Den arbeitenden Armen in der Freystatt muß gegeben werden, einmal eine Portion Brod, wie man sie dem Soldaten giebt, und das muß von den Beckern um den Marktpreis geliefert werden. Denn die vermeynten Wirthschaften mit der eigenen Zubereitung der Eßwaaren sind nur Qvellen der Betrügerey. Hernach eine hinlängliche Portion Fleisch, sich mittags ein Gerichte, und abends eine Mahlzeit davon zu machen; an dessen statt auf die Fasttage Bohnen mit Butter, oder Oel, früh und abends, nach dem die Landesart ist, nebst einer Portion Käse, oder auch getrockneter Pflaumen, oder Weintrauben. Das ist beynahe eben die Speise, welche die Soldaten,

daten, die Matrosen, und die armen Leute in den Spitälern haben. Die Bauersleute auf dem Lande, und die nützlichsten Handwerksleute haben oft auch weiter nichts.

Es ist ein verabscheuenswürdiger Fehler, daß man in Frankreich aus den Lieferanten aller Lebensmittel an die Soldaten und Spitäler einen sehr bereichernden Stand gemacht hat. Ganze Tausende von Lieferungsbedienten, die heute zu Tage das ehrbare und vernünftige Publicum mit der unverschämtesten Pracht ärgern, haben sich aus dem niedrigsten Stande zu den unglaublichsten Reichthümern empor geschwungen, bloß damit, daß sie dieses Handwerk getrieben, welches, wenn man auf Ehre und Gewissen siehet, nur ein gemeiner Handel wäre, der rechtmäßiger Weise nimmermehr einen so übertriebenen Vortheil einbringen könnte, über welchen ein Theil der Nation erröthet, und seufzet. Wir haben anderswo unsere Gedanken von den Millionenreichen Generallieferanten, welche redliche Leute mit Rechte als öffentliche Geisseln und Blutigel der Nation ansehen, ganz frey heraus gesagt. Mit wie vielem Vergnügen haben nicht nur wir, sondern auch alle andere Bürger gesehen, daß ein grosser Minister dem alten Vorurtheile widersprochen, und den eingewurzelten Mißbrauch der Generaladiudicationen großmüthig ausgerottet hat, dessen abscheuliche Laster so weit gegangen waren, daß sie gewissermassen anfiengen, rechtmässig zu werden, und eine solche Gewalt zu bekommen, daß die verwegene Betrügerey mit aufgehabnem Haupte einhergieng, des Volks, des Adels, der Obrigkeiten spottete, und gewissermassen Hochachtung verlangte, da sie doch nicht aufgehöret hat, Fluch und Abscheu zu verdie-

 nen,

nen, indem sie fast allein die Qvelle alles Unglücks unsers Vaterlandes ist!

Gott bewahre uns, daß wir die Armen in den Freystätten solchen unbarmherzigen Exeqvirern, die sich mit dem Blute der Unglücklichen mästen, übergeben sollten. Wir wollen hier auch von keinem Privathandel etwas wissen. Der überlieferte Arme würde über kurz, oder über lang, sein Schlachtopfer werden. Man würde ihn mit mehr oder weniger unmerklichen Kunstgriffen, so wohl in Ansehung der Qvantität, als der Qvalität, betrügen. Seine Stimme würde nicht bis zu den Ohren der Gerechtigkeit gelangen, und der Betrug würde es über kurz, oder über lang, entweder auf diese, oder auf iene Weise, verhindern können, daß er keine Gerechtigkeit erlangete. Wir schlagen auch nicht vor, daß man einem ieden Armen sein gewisses Geld zu verthun geben solle; die Fehler und Mißbräuche würden dabey gewiß eben so beträchtlich seyn. Giebt es denn aber keine Mittelstrasse? Die Vertheydiger der Adiudicationen behaupten es dreiste, und finden auch einfältige Leute, die ihnen ohne Ueberlegung glauben. Wir sind vom Gegentheile gar sehr überzeugt. Zwischen diesen beyden gleich gefährlichen Abwegen giebt es noch tausend Mittelstrassen, die man gehen kann. Unser Vorschlag ist hierbey dieser. Die Armen in der Stadt würden ihre eigenen Herren seyn, sich mit Brode, Fleische, Gemüse, Oele, oder Butter, Käse, trocknem Obste, bey den Krämern, Beckern, und Fleischern in der Stadt, bey welchen es ihnen beliebte, zu versehen. Zu dem Ende ist nichts leichter, als daß man einer ieden Zellgesellschaft von zehen Armen au ieden Tag drey gedruckte, gezeichnete, und numerirte Ztteel giebt. Auf diesen Zetteln würde die Qvantität stehen,

hen, die man ihnen würde zuerkannt haben. Der Arme von der Zellgesellschaft würde selbst in einen Laden, in welchen er wollte, gehen, und die erforderliche Qvalität und Quantität hohlen, die er mit seinem Zettel bezahlen würde. Und alle Abende würde der Wirthschafter der Freystatt bey den Krämern, Beckern, und Fleischern herum gehen, die Zettel einsammeln, und sie nach dem von den Policeybeamten gesetzten Marktpreiße bezahlen. Die zehen Armen von der Zellgesellschaft würden sich in der gemeinschaftlichen Küche der Compagnie versammlen, und da ihren Einkauf einem von den Domherren der Freystatt zeigen, welcher zu dieser Aufsicht angewiesen wäre, und auf die Zubereitung der Mahlzeiten, wie auch auf die Erhaltung der Ordnung, und Reinlichkeit in den Gängen, Zellen, und Gemeinplätzen Acht haben, und deswegen seine ordentliche Visitation bey allen Compagnien nach der von dem Probste erhaltenen Anweisung verrichten müßte. Die Stiftsfrauen würden es in den Wohnungen der armen Weiber eben so machen.

IV.

Lazarethe wollen wir in den Freystätten nicht haben. Deswegen würde eine jiede Zelle so eingerichtet seyn müssen, daß man, im Falle der Krankheit, einen kleinen Camin von Eisenbleche, auf preusische Art, den man wegtragen kann, darinnen anbringen könnte. Das Rohr desselben müßte schon völlig so eingerichtet seyn, daß es aus zwo Kammern in zwo andere gienge, und es würde, ausser dem Krankheitsfalle, mit einer guten Klappe verwahret seyn. Diese Klappen würden auch, vornämlich im Sommer, dazu dienen, daß man mit Hülfe der

Thüren und Fenster frische Luft in die Zellen brächte. Denn das allernöthigste bey solchen zusammen gebaueten kleinen Zimmern ist, immer frische Luft darinnen zu haben. Man würde auch gute Matratzen für die Kranken, Vorhänge vor ihr Bette, und Vorsetzfenster von Pappiere, das mit Oele getränkt ist, im Vorrathe haben. Wenn ein Armer von einer Rotte krank würde; so müßte er von einer der frömmsten und geschicktesten unter den verheyratheten Weibern, und wechselsweise von einem der zehen Armen aus der Zellgesellschaft, der die Aufwartung hätte, gewartet werden. Die Domherren der Freystatt, welche bey einem ieden Umgange den Kranken besuchen würden, müßten dafür sorgen, daß seine Bouillons gut gemacht würden. Man würde dem Aufwärter alle Morgen einen Zettel geben, das nöthige dazu einzukaufen. Der Arzt und der Wundarzt der Freystatt würden in ausserordentlichen Fällen auch dafür sorgen, oder würden so viele Wächter bey den Kranken bleiben lassen, als man von der Arbeit freysprechen würde. Ebendiese Vorsorge würden auch die Stiftsfrauen für die Weibspersonen tragen. Der Probst, und der älteste unter ihm stehende Domherr würden die Sacramente verwalten.

Was die Kleidung der Armen betrifft; so soll sie von gutem Zeuge, von einer und einerley Farbe, und ihre Wäsche so, wie sie sich für ihren Stand schicket, seyn. Man muß aber allen und ieden einen guten Vorrath davon verschaffen. Man gebe um die vorgeschriebene Zeit einem ieden einen Zettel, wie zu den Eßwaaren, damit sie sich selbst bey den Kaufleuten ausnehmen können. Diese werden sich bald mit den nöthigen Waaren versehen, wenn sie die gewisse Hoffnung, sie zu vertreiben, haben werden. Ein ieder muß seine einförmige

Kleidung,

Kleidung, die er empfangen hat, an, oder in seinem Kuffer haben, und die Sergeanten und Caporale müssen sie, in den Freystätten der Männer und Weiber, in Gegenwart der dazu bestellten Domherren und Stiftsfrauen, fleißig visitiren. Die Weiber brauchen Hauben, den Tag über, und die Nacht aufzusetzen, Hemden, Schnupftücher, Halstücher, Corsette, leichte Röcke im Sommer, und im Winter gefütterte, Schuhe, und Strümpfe. Die Männer müssen Mützen, den Tag über, und des Nachts aufzusetzen, Hemden, Halskrausen, Röcke, Westen, Hosen, Schuhe und Strümpfe haben. Der Reinlichkeit wegen würden wir einem ieden wenigstens vier oder fünf Hemden, und eben so viel grobe Servietten geben, welches uns das wichtigste zu seyn scheinet. Diese Wäsche würde nach Compagnien, und Rotten gezeichnet seyn. Man würde für eine iede Compagnie eine Wäscherinn halten, die vom Sergeanten, und von den Caporalen die Wäsche alle Wochen zugezählt empfienge, und sie auch so wieder überliefern müßte. Jeder Caporal würde sie unter seine Rotte austheilen. Bey dieser Ordnung würde nichts verlohren gehen. Für die Kranken würde man feinere Wäsche, Kopfküssen, Hauben, Mützen, und andere Beqvemlichkeiten vorräthig haben. Man würde auch Flicker und Flickerinnen zur Wäsche und zu den Kleidungsstücken bezahlen, welche sie, auf Befehl des Domherrn, aus den Händen eines ieden Sergeanten oder Caporals empfangen würden.

V.

Die Glieder des Allmosenamts vom Kirchsprengel würden die Freystatt, die ihnen unmittelbar unterworfen

wäre, nach der Reihe visitiren, und diese zu den täglichen Besuchen der Domherren, der Stiftsfrauen, und des Probsts noch hinzukommende Aufsicht würde es gar leicht dahin bringen, daß Ordnung, Genauigkeit, und Policey allenthalben herrschete. Der Deputirte des Allmosenamts würde das Recht haben, diejenigen mit Züchtigungen zu belegen, die sich auf irgend eine Weise übel verhielten.

Das Allmosenamt wird den Ausspruch thun, zu was für einer Art von Arbeit man eine jede Compagnie der halbunvermögenden Armen anstellen könne. Bey der Eintheilung in Compagnien würde auf die Schwachheiten und Mängel der Armen, die zusammen kämen, müssen gesehen werden, damit eines des andern Mangel ersetzen, und zwey, drey, oder viere zusammen eine völlige Kraft ausmachen könnten. Die Stunden zur Arbeit, zur Ruhe, zur Erhohlung, zum Aufstehen und Niederlegen würden in der Regel bestimmet seyn, und durch den Schall der Glocke, oder der Trommel angezeiget werden, gleichwie auch die Messe, die Vesper, die Unterrichts- oder Catechismusstunden an den Feyertagen. Uebrigens würden alle ihre völlige Freyheit haben, wenn sie nur nicht gemißbrauchet wird, und ein jedes zu den gesetzten Stunden wieder da ist.

Ausser der Wohnung, der Kleidung, und der Kost, die zur höchsten Nothdurft gehören, würde das Allmosenamt des Kirchsprengels von dem Einkommen der Arbeit, bey einer jeden Compagnie, noch alle Wochen eine Vergütung in baarem Gelde, nach dem Verdienste, und nach dem man sich zur Arbeit gut anschicket, wie auch nach der guten Aufführung, zuerkennen. Die erste Strafe der Strafbaren würde darinnen bestehen, daß sie

davon

davon nichts bekämen. Die zwote, daß sie Sontags und Feyertags nach der Messe bey Wasser und Brode gefangen säßen. Und die dritte, daß man sie in die Zuchthäuser steckte, von welchen wir in dem Abschnitte von den falschen Armen reden wollen. Die Furcht vor diesen Strafen würde, nebst der Hoffnung einer grössern, oder geringern Vergütung auf iede Woche, unter den Armen in der Freystatt die Nacheiferung, die Ordnung, und die Zucht erhalten.

Die Domherren und die Stiftsfrauen, die unter der Regierung des Probstes und der Pröbstinn, der Provinzialsuperioren, des Generalprobstes, und des geistlichen Raths stehen, würden ihre Pflichten um so viel besser beobachten, weil sie von den Gliedern des Allmosenamts vom Kirchsprengel beständige Aufsicht haben würden.

Zweeter Punkt.

Von den Pensionen des Allmosenamts im Kirchsprengel.

Der Sorgfalt des Allmosenamts im Kirchsprengel haben wir die **Bedürfnisse** der wahren Armen, die in den zwo ersten Classen der Bürger gebohren sind, das ist, des Adels, und des vornehmen Bürgerstandes, unmittelbar unterworfen. Der Bischoff, die Lieutenante der Marschälle von Frankreich, zween ansässige und angesehene Edelleute, die ersten Officianten von beyden Magistraturen, die Commandeurs vom h. Lazarusorden, und der Superior der Freystatt sind alle würdig,

Richter von der Nothdurft der wegen ihrer Geburt angesehensten Bürger zu seyn. Der Nationalgeist erlaubet nicht, weder die Aeltern, noch die Kinder dieser beyden Stände, mit den Armen eines ieden Standes in eine Classe zu setzen.

I.

Die Waisen, oder die Kinder, deren Aeltern zu arm sind, als daß sie sie gut erziehen könnten, verlangen also, da sie einmal das Glück gehabt haben, von edlem Blute gebohren zu werden, eine ihrer Herkunft gemässe Erziehung. Das ist ein Tribut, den das Vaterland den Diensten ihrer Voraltern schuldig ist, oder wenigstens eine Schonung, welche die Regierung einer Monarchie, die auf den Unterschied des Ranges und der Geburt gegründet ist, gegen sich selbst haben muß. Da unsere **Gedanken** eben die Bewegungsgründe zum Grunde haben, um welcher willen zween grosse Könige Freyschulen für den armen iungen Adel stifteten; so glauben wir, sie zu ehren, wenn wir den Vorschlag thun, die Ausübung ihrer weisen und wohlthätigen Absichten allgemein und immerwährend zu machen.

Es wäre also zu wünschen, daß in ieder Hauptstadt, zum Exempel, ein bereits eingerichtetes Collegium ausgesuchet würde, das an einem gesunden, beqvemen, und allen nahe gelegenen Orte stünde; daß mit diesem Collegio ein Pensionnat für **Adeliche**, mit Ausschliessung aller Edelleute, die nicht zur Hauptstadt gehören, verbunden würde; und daß Regeln für dieses Pensionnat, und auch für das öffentliche Collegium selbst, mit welchem ienes verbunden wäre, gemacht würden, deren

Absicht dahin gienge, die Erziehung des Adels auf die drey Gegenstände, welchen man ihn widmet, einzurichten, nämlich, auf die Kriegsdienste zu Wasser und zu Lande, die weltlichen und die geistlichen Bedienungen, nach dem eines ieden Gaben, oder Neigungen wären. Den **Entwurf** dieser Regeln wollen wir vortragen, wenn wir von den **Nationalschulen** handeln werden.

Die reichen Edelleute würden die Kost in diesem Pensionnate bezahlen, und die Lehrer in Leibesübungen, als Tanzen, Fechten, und Reiten besolden. Sie würden in einer Uniform gehen, die sie sich aber selbst anschaffen müßten. Das Allmosenamt des Kirchsprengels würde für die **Bedürfnisse** der Kinder, das ist, für das Unvermögen der Aeltern, nach einem gewissen Verhältnisse die ganze, oder die halbe Pension, auch wohl nur den vierten, oder achten Theil, so wie es solches für nöthig hielte, bezahlen. Es würde auch zur uniformen Tracht, und zu den Ausbesserungen der Wohnungen geben. Die Besoldungen der Lehrer, und den Lohn der Bedienten würden die reichen Pensionnärs ganz bezahlen, und sich derselben gemeinschaftlich bedienen. Aber der Principal dieser Pension würde ein Domherr seyn, den der Großmeister vom h. Lazarusorden setzte. Die andern Lehrer und Bedienten würde das Allmosenamt in der Hauptstadt, oder im Kirchsprengel, wo das Collegium hingehöret, ernennen. Diese Einrichtung scheinet uns eben so leicht, als vortheilhaft zu seyn. In einem andern gemeinen Pensionnate würden sich die Kinder des vornehmen Bürgerstandes befinden.

Für die armen iungen Fräulein würde man ebenfalls in einer Hauptstadt eine Communität der Ordensschwestern aussuchen, um daraus das Pensionnat des Adels

zu machen. Wir würden vor andern die Stiftsfrauen dazu erwählen, so wie wir sie für die Freystatt vorgeschlagen haben. Dieser Gedanke scheinet der natürlichste und schicklichste zu seyn. Man könnte einstweilen die am besten gelegene Communität des Ordens vom h. Augustinus wählen, und darein eine Pröbstinn und zwölf Stiftsfrauen setzen, die man aus den geschicktesten, die ihr Gelübde gethan hätten, nehmen könnte. Man würde Regeln für diese Pensionnate machen, welche, mit Ausschliessung aller andern, nur für die Fräulein der Hauptstadt seyn sollten. Und die Absicht bey diesen Regeln würde seyn, ihre Erziehung so einzurichten, daß daselbst gute Hausmütter, gute Hausfrauen, gute Edelfrauen in den Kirchspielen, oder gute Stiftsfrauen gezogen würden, die wieder andere unterrichten, und die Armen in den Freystätten bedienen könnten. Den Vorschlag zu diesen Regeln wollen wir in unsern **Gedanken von den Nationalschulen** mittheilen.

In diesen Pensionnaten würden die reichen Fräulein ihre Pension, ihre uniforme Tracht, ihre Lehrmeister und Lehrmeisterinnen in den Leibesübungen bezahlen. Das Allmosenamt des Kirchsprengels würde für die Armen bezahlen, und die Aufsicht über das Pensionnat selbst haben. Die Stiftsfrauen, die es regierten, würden, unsern Gedanken nach, selbst nur arme Fräulein seyn, die man auch darinnen hätte erziehen lassen. Dieses würde die Einigkeit erhalten. Dergleichen Pensionnate würden viel gutes schaffen, und in aller Absicht wenig zu errichten kosten, sich auch sehr leicht bey ihrem Glanze erhalten, indem sie unter dem Schutze der Allmosenämter der Kirchsprengel, der beyden hohen Commissionen, und der beyden Hospitalorden stehen würden.

Wenn die Studien vollendet wären, würden die Zöglinge in Kriegsdienste zur See, oder zu Lande treten, und einen Gehalt dabey haben, der so, wie sie stiegen, und höhern Sold bekämen, verhältnißmäßig würde vermindert werden. Zur Erkenntlichkeit für ihre Erziehung, würden sie aber gehalten seyn, auf Lebenszeit den Zehenten von ihren Einkünften an die Casse des Kirchsprengels, die sie hätte erziehen lassen, als einen Zins abzugeben. Die Fräulein würden mit einer kleinen Mitgabe verheyrathet, zu Stiftsfrauen angenommen, in andere Klöster gethan, oder als ledige Personen in Gehalt gesetzet werden, so lange als ihnen ihre wahren Bedürfnisse diesen Zuschuß zu dem Verdienste von ihrer Arbeit würden nöthig machen.

II.

Die fortdauernden **Bedürfnisse** des spätern Alters schränken sich auf die Wohnung, die Nahrung, und die Kleidung ein. Es war nicht schicklich, daß man die von Adel, und vom vornehmen Bürgerstande, wenn sie in Armuth gerathen waren, in die so übel ausgedachten **Spitäler**, die man zu unsern Zeiten gebauet hatte, steckte. Eben so wenig ist es auch nöthig, ihnen in unsern **Freystätten** einen Platz anzuweisen, oder sie auch nur irgendwo zu bleiben zu nöthigen. Sie mögen sich im ganzen Kirchsprengel eine Pension nach ihrem Gefallen aussuchen, in welcher man ihnen, vermittelst einer monatlich, oder vierteliährig gesetzten Summe, ihren ganzen nothdürftigen Unterhalt, Wohnung, Holz, und Licht, Nahrung und Wäsche verschaffen würde. Wenn nur die Pension nicht die vom Allmosenamte des Kirch-

Kirchsprengels festgesetzte Summe überstiege; so würde sie allemal richtig ausgezahlet werden. Mit der Kleidung würde es eben so gehalten werden. Man würde den Familien, die man unterhielte, einen Zettel aus dem Allmosenamte geben, vermittelst welches sie die nöthige Wäsche und Kleidung, wie sie sich für ihren Stand schickten, aber ohne Pracht; kaufen könnten, und das Allmosenamt würde den Kaufleuten das Geld dafür auszahlen. Man würde ihnen noch überdieses wöchentlich eine kleine Ergötzlichkeit an baarem Gelde machen.

Die Glieder des Allmosenamts vom Kirchsprengel würden die Wohnsitze und Pensionen, wie auch die Person selbst, und ihren Kleidervorrath zu gewissen Zeiten untersuchen, und, wie sie es fänden, mit in ihre Registraturen bringen.

Die, so nur halb arm wären, würden nur die Hälfte dieser Verpflegung bekommen, und so würde man sich allzeit nach der wahren Armuth richten. Damit aber das Allmosenamt nicht möchte betrogen werden; so würde ein ieder Edelmann, oder Bürger, der sich bey dem Allmosenamte des Kirchsprengels als arm angäbe, und um Pension nachsuchte, gehalten seyn, den Statum von seinen Gütern und Einkünften, wie auch von seinen beweglichen Effecten, und von seinen Schulden, einzugeben. Er würde die Richtigkeit dieses Status eidlich erhärten, und beschwören, daß er nichts verschwiegen, noch unterschlagen hätte, bey Strafe als ein Dieb und Falsarius angesehen und bestrafet zu werden. Das Allmosenamt würde die Macht haben, ihn sich von seinen, iedoch nur unbeweglichen Gütern, und nur auf seine Le-

bens-

benszeit, lossagen zu lassen. Diese Güter, die also keinen Herrn hätten, würden, so lange er lebte, von dem Allmosenamte des Kirchsprengels verwaltet werden, welches sie auch noch drey Jahre nach seinem Tode behalten, und sie alsdenn seinen Erben wieder übergeben würde. Es verstehet sich, daß das Allmosenamt allemal die Freyheit behalten würde, sich derselben auch eher zum Besten der Erben, zu entledigen, wenn sie es brauchten, damit sie nicht auch selbst arm werden möchten.

III.

Die nicht immerwährenden Bedürfnisse der Edelleute, und Personen vom vornehmen Bürgerstande, (dergleichen die Richter in den grossen Gerichtshöfen, und diejenigen sind, die auf den ersten Posten der Verwaltung stehen) erfordern oft einen Beystand und eine Hülfe. Hier muß der Anfang mit einer gänzlichen und beglaubigten Anzeige des Vermögens der Person, ihrer Unglücksfälle, und ihrer Verwickelungen gemacht werden. In solchem Falle könnte das Allmosenamt das ganze Vermögen auf einige Zeit übernehmen, den Herrn davon, und seine Kinder in Pension setzen, seine Schulden bezahlen, seine Erbgüter wieder in guten Stand bringen, von dem, was davon einkömmt, sich wegen des Vorschusses so wohl an getilgten Schulden, als an Pensionen, und Ausbesserungen, wieder bezahlt machen, auch nach dem Abtrage es noch drey Jahre zu geniessen haben, um sich schadlos zu halten, und ihm hernach seine Güter schuldenfrey, und vom neuen in guten Stand gesetzt, wieder zurückegeben.

Man

Man hat zu merken, daß das Allmosenamt des Kirchsprengels sich mit dergleichen Direction nur in solchen Fällen belästigen würde, wo sich noch so viel Bestand fände, daß die Gläubiger, die Ausbesserungen, und die Pensionen innerhalb zehen Jahren könnten bezahlet werden. Wo das nicht wäre, da müßte den Gläubigern alles abgetreten werden, und alsdenn wäre eine gänzliche und immerfort daurende Armuth da.

Hingegen, wo es nur auf einen kleinen vorübergehenden Unfall ankäme, der nicht die ganzen Glücksumstände in Unordnung brächte, da würde der Unglückliche, der bey dem Allmosenamte um Beystand nachsuchte, nur verbunden seyn, ihm eines oder etliche von seinen unbeweglichen Gütern, vermittelst eines Verpfändungscontracts, (der, wie man leicht einsiehet, billig seyn muß) zu überlassen, so daß von diesem unbeweglichen Gute, welches, nach der Versicherung der Allmosenämter in den Kirchspielen, zureichend ist, in sechs Jahren der Vorschuß, die Ausbesserungen, und übrigen Unkosten können bezahlet werden. Die also verpfändeten unbeweglichen Güter würden, so lange die Verpfändung dauerte, wie die übrigen Güter verwaltet werden. Den Verpfändungscontract würde man bey dem königlichen Gerichte einschreiben, und so lange der währete, würde sich kein anderer Gläubiger weder an den Grundstücken, noch an den Einkünften, vergreifen können.

Diese dem Adel und dem vornehmen Bürgerstande gegebene Erlaubniß, vermittelst des Allmosenamts im Kirchsprengel, das ein Grundstück zum Pfande besitzet, in sechs Jahren zu bezahlen, würde dem Adel,

der

der es nöthig hat, eine grosse Hülfe seyn. Da die Gläubiger einer Privatperson dadurch Gläubiger der Generalcasse würden, und versichert wären, in zwölf Terminen, von halben Jahren, zu halben Jahren, richtig bezahlet zu werden; so würden sie sich gar nicht zu beklagen haben, und zwar um so viel weniger, weil, wenn das Gesetz einmal bekannt ist, sie sich, so bald sie Gläubiger werden, demselben auch unterwerfen würden. Auf diese Weise würde, unsern Gedanken nach, das Allmosenamt des Kirchsprengels ein **Leihhaus** für die zwo ersten Classen der Bürger seyn, gleichwie es das Allmosenamt des Kirchspiels für die übrigen seyn würde.

Es ist ganz leicht zu begreifen, daß die **Freystatt**, die **Pensionen**, und die **Vorschüsse** drey Gegenstände in der Rechnung ausmachen werden, die das Allmosenamt des Kirchsprengels der Provinzialcommission unmittelbar abzulegen hat, und wovon die Abschrift an die allgemeine und höchste Commission des königlichen Raths wird geschicket werden. Der Municipalbeamte wird auf die Anweisungen des königlichen Procurators auszahlen. Dieser aber wird nicht anders Anweisungen, als auf vorhergegangene Berathschlagungen, geben. Alle Monate wird der Status aus drey auf einander sich beziehenden Verzeichnissen, alle Vierteljahre der Auszug, und alle Jahre die Generaltabelle gemacht werden, so wie wir weiter oben gezeiget haben.

Dritter Punkt.

Von dem, was das Allmosenamt des Kirchspiels zu besorgen hat.

Die verlebten, die blinden, und die übrigen ganz unvermögenden Armen beyderley Geschlechts, wie auch die Waisen, oder die unehelichen Kinder, so im Kirchspiele erzogen werden, sind die der Aufmerksamkeit des Allmosenamts im Kirchspiele anvertraueten Gegenstände, deren regelmäßige Besorgung immer fortwähret. Die Kranken und die Reisenden sind ein ausserordentlicher Gegenstand der Sorgfalt ebendieses Allmosenamts.

I.

Die gewissen und bleibenden Pensionnärs des Allmosenamts vom Kirchspiele wollen Wohnung, Nahrung, und Kleider haben. Oftmals haben die verlebten, die blinden, und die unvermögenden Armen Anverwandte, Freunde, oder Bekannte, die ihnen umsonst eine kleine Kammer einräumen. Das Allmosenamt des Kirchspiels hat sie dazu zu ermahnen. Es giebt so gar Fälle, in welchen nahe Verwandte, die eigene Häuser haben, und, ohne ihren Schaden, eine arme Person, die vom Allmosenamte Pension bekömmt, einnehmen können, auf Ansuchung des Allmosenamts, so gar auf Befehl des Richters dazu müssen angehalten werden. Eben so werden auch die, so wegen ihres Vermögens im Stande sind, einen Theil des Unterhalts zu tragen, entweder durch gute Vorstellungen, oder durch gerichtlichen Zwang dazu müssen

sen angehalten werden. Dieses verlanget die weislich eingerichtete Rechtsgelahrheit. Es würde schändlich seyn, Brüder, Oheime, oder Neffen, und leibliche Vettern im Ueberflusse leben sehen, die ihre Anverwandten dem Publico zur Last fallen liessen, und ihnen nicht selbst beystünden. Man würde bekannt machen, das Allmosenamt im Kirchsprengel werde sich der Sache wider die lieblosen Verwandten annehmen, und der Syndicus werde berechtiget seyn, gerichtlich wider sie zu verfahren, um sich von ihnen das ersetzen zu lassen, was ihre Verwandten kosten. Für diese wird man zwar indessen sorgen, aber mit dem Vorbehalte, daß es müsse wieder erstattet werden. Wenn man nicht recht strenge über diesen Punkt hält; so wird man gar bald vom Geize betrogen werden. Man muß diesen Gedanken auch auf die Brüder, Oheime, Neffen, und leiblichen Vettern der Armen ausdehnen, die das Allmosenamt des Kirchsprengels zu versorgen hat. Ein Bürger ist niemals wahrhaftig arm, so lange er so nahe Verwandte hat, die im vollkommenen Wohlstande leben. Alsdenn würde man zwar Verwandten erlauben müssen, ungestraft grausam, und unverschämt unbarmherzig zu seyn; es können aber die Gesetze dergleichen Gesinnungen niemals billigen.

Es wird also billig seyn, kleine Zimmer für die unvermögenden Armen zu miethen, wenn ihnen die christliche Wohlthätigkeit der Privatpersonen keine verschaffet. Das ist ein kleiner und geringer Umstand. Sie brauchen eben das Geräthe, eben die Nahrung, und eben solche Kleidung, als in der Freystatt eingeführet ist. Das Allmosenamt muß die Zettel einlösen, und die, so die Waaren liefern, mit baarem Gelde bezahlen. Man muß ih-

nen auch wöchentlich eine kleine Ergötzlichkeit an baarem Gelde geben, welche die Armen auf eine Anweisung, die vom Syndicus, wie die Zettel, unterzeichnet, und vorhero schon nach einer gemeinschaftlichen Berathschlagung gebilliget ist, bey dem Cassirer haben können.

Die Ammen der unehelichen oder Waisenkinder werden auch alle Wochen richtig bezahlet werden, und zu ihrer kleinen Wäsche, Geschirre, und Kleidungen Zettel empfangen. Es wird aber ein iedes Mitglied des Allmosenamts, nach der Reihe, alle arme Einwohner des Kirchspiels in ihrer Wohnung wöchentlich besuchen, und die Richtigkeit des Geräthes und der Kleidungen, die sie vermittelst der Zettel erhalten haben, bestätigen. Dieser wöchentliche Visitator wird der Versammlung Bericht erstatten, und für die Wahrheit desselben stehen; und das wird in den Verzeichnissen der Berathschlagungen mit angemerket werden.

II.

Die durchreisenden Armen werden ein seltener und nicht schwer zu besorgender Gegenstand seyn. Die Beamten des Allmosenamts werden nur dürfen den Paß derer, die sich melden, da zu schlafen, oder des Mittags zu essen, untersuchen, und, wenn er richtig ist, den Syndicus, oder den Cassirer kommen lassen, und einem Gastwirthe Befehl geben, ihn gegen einen Zettel, den man einlösen würde, aufzunehmen, und in dem Protocolle seine Ankunft, den Ort seiner Abreise, das Ziel seiner Reise, und den ganzen Auszug aus seinem Passe anmerken. Nach der Mahlzeit, oder den andern Morgen, würde man

man ihn unterschreiben, und ihm denselben wieder zustellen. Dieses Papier würde bey dem Allmosenamte so lange liegen bleiben, als sich der arme Reisende im Wirthshause aufhielte. Die Zettel würden noch in derselben Woche den Wirthen bezahlet werden. In den Städten würde dieses die Verrichtung des Oberallmosenamts seyn, welches aus den Deputirten der Allmosenämter eines ieden Kirchspiels bestehet.

Die kranken Fremden sind in den Städten auch ein Gegenstand der Aufmerksamkeit dieses Oberallmosenamts. Wir haben unsere Gedanken schon mitgetheilt, wie man ihnen Wohnungen, und angenommene Aeltern, die Zeit ihrer Krankheit über, verschaffen soll. Man darf nur eine gewisse Anzahl Zimmer bey ehrbaren Handwerksleuten auf ein Jahr lang miethen, die mit guten Thüren, Fenstern, einem guten Bette, einem Camine, und andern Geräthe versehen sind, und bey einer ieden Handwerksinnung Manns- und Weibspersonen ernennen, welche bey den fremden Arbeitern von ihrer Profession die Stelle der Aeltern vertreten können. Die Handwerksleute, welche die Zimmer vermiethen, werden verbunden seyn, täglich gegen etwas gewisses, worüber man mit ihnen eins geworden ist, die Bouillons, Aufwartung, und andern Beystand zu verschaffen. Die angenommenen Aeltern, und die Beamten des Allmosenamts, werden die Aufsicht über sie haben.

Hier muß ich zwo Anmerkungen machen. Die erste betrifft die armen Reisenden. Wenn sie auf dem Lande, oder in einer kleinen Stadt krank werden; so muß ihnen das Allmosenamt irgendwo ein Zimmer, entweder

aus gutem Willen verschaffen, oder für sie bezahlen, und sie, wie seine eigenen Kranken, verpflegen lassen. Alles muß nach geschehener Berathschlagung geschehen, und so wohl in den Pässen, als in allen Statibus mit angemerket werden.

Die zwote betrifft einen wichtigen Gegenstand, um die größten Fehler zu vermeiden. Es muß nämlich der von verschiedenen Allmosenämtern der Kirchspiele angenommene Wundarzt in seinem Hause eines, oder auch, auf den Nothfall, mehrere Betten stehen haben, damit ledige Weibspersonen, die ihre Schande verbergen wollen, da bey ihm heimlich niederkommen können. Und wenn er dem Allmosenamte des Kirchspiels ein Kind überliefert; so wird man ihm die Abwartung der Mutter, nach dem schon bestimmten Preiße, ohne weitere Anfrage, bezahln. Das Oberallmosenamt muß dafür sorgen, daß die Wundärzte, oder die Hebammen in grossen Städten, die, so sich melden, auf solche Art aufnehmen. Durch dergleichen Anstalten gedenket man nicht die Ausschweifungen zu begünstigen, sondern nur den grausamsten Lastern vorzubeugen.

III.

Wenn die an einem Orte Wohnenden von einer Krankheit überfallen werden, die sie arm macht; so werden sie an Betten, Matten, Wäsche und Kleidung alle Hülfe erhalten, die sie nöthig haben. Der Hauswirth wird ihnen, nach der Verordnung des Wundarztes, gute Bouillons, Suppen, und andere Nahrungsmittel machen lassen. Er wird zu dem Ende mit Zetteln, die nach

nach geschehener Berathschlagung vom Syndicus unterschrieben sind, versehen werden, die man dem Schulmeister, oder der Schulmeisterinn zustellet, und welche dem Becker und Fleischer gegeben, und wöchentlich, oder monatlich von dem Cassirer bezahlet werden. Eben so wird es auch mit denen gehalten werden, welche das Geräthe und Geschirre, so den Kranken geliehen wird, hergeben, oder ausbessern. Der Schulmeister und die Schulmeisterinn werden, ein iedes für sein Geschlechte, ein Tagebuch von ieder Krankheit halten müssen, in welches sie alles aufschreiben werden, was aus dem Vorrathe genommen wird, um es dem Armen zu geben; alles, was sie zu seiner Nahrung, oder Verpflegung kaufen werden; alle Zettel, die ihnen sind zugestellet, und wofür sie sind ausgegeben worden; und vornämlich alle Arzneymittel, die sie haben reichen sehen. Diese Registratur wird, nach dem Tode, oder nach dem Tode, oder nach der Genesung des Kranken, in den Archiven beygeleget, und in ein besonderes dazu gemachtes Buch geschrieben werden, um es bey den Visitationen nachsehen zu können. Der Wundarzt wird gleichfalls seine Registratur von der Krankheit, von seinen dabey gehabten Verrichtungen, und von den Arzneymitteln machen, welche auch wird beygeleget, und abgeschrieben werden, um bey den Visitationen zum Belege zu dienen.

Die Verwandten, Freunde, und Nachbarn des Kranken werden ersuchet werden, diese Registraturen zu unterschreiben, und die Angesehenen des Kirchspiels werden sie allzeit durch ihr Siegel, oder durch ihre Zeichen bestätigen.

Auf diese Art würden, unserer Meynung nach, ohne viele Mühe, vermittelst der Ordnung und Verbindung, die wir in unsern **Gedanken** zu beobachten gesucht haben, und welche wir, bey der **Ausübung** der allgemeinen, christlichen, und patriotischen Wohlthätigkeit anzuwenden vorschlagen, alle **Bedürfnisse** der wahren Armen befriediget, und alle ihre **Rechte** beobachtet werden. Damit aber auch alle ihre **Pflichten** mögen in die Ausübung gebracht werden; so müssen wir noch von den falschen Armen, das ist, von denen handeln, die es entweder nicht sind, sondern sich nur dafür ausgeben, oder die es wirklich sind, und auch die Rechte der Armen begehren, aber ihre Pflichten nicht beobachten wollen.

Ende des zweyten Hauptstücks.

Drittes Hauptstück.
Zugabe.
Von den falschen Armen.

Erster Abschnitt,
welcher den theoretischen Theil enthält.

Erster Punkt.
Von der verstellten Armuth.

Das Königreich ist gegenwärtig mit falschen Armen ganz überschwemmet, welche, unter der Maske der wirklichen Dürftigkeit, und des Unvermögens zu arbeiten, in allen Schanden und Lastern leben. Es ist nicht genug, daß die Regierung für die wahren Bedürfnisse sorget; sie muß auch darauf bedacht seyn, daß dem Betruge gesteuert, ihm nach Möglichkeit vorgebeuget, und derselbe mit Gerechtigkeit und Verstande bestrafet werde.

I.

Zuförderst muß man dem Ursprunge der falschen Armuth nachdenken. Die erste und deutlichste Quelle

derselben ist der Mangel eines beständigen und dauerhaften Systems eines allgemeinen Allmosens, und einer patriotischen Wohlthätigkeit. So lange ihr noch nicht allen wahren Armen, ohne alle Einschränkung, allen Beystand geleistet habet, den sie ein **Recht** zu fordern haben; so lange seyd ihr gezwungen, das Betteln zu dulden. Ihr würdet ungerecht und grausam handeln, wenn ihr es denen verwehren wolltet, die ihr doch im Elende lasset. Die Erlaubniß, das öffentliche Mitleiden anzugehen, ziehet natürlicher Weise die andere nach sich, herumzustreichen, und aus einem Hause in das andere zu laufen. Sie nöthiget folglich den Menschen, alle Schaam und Achtung gegen sich selbst gänzlich abzulegen. Hat man aber diesen ersten Schritt gethan; so verfällt man gar bald in ein gänzliches Verderbniß. Die Begierde, sich in der Kunst der Betteley hervorzuthun, hat nebst dem Geize, der in allen Ständen angetroffen wird, den wahren Dürftigen tausenderley Kunstgriffe eingeben müssen, ihre Noth, und den Schein ihrer Armuth zu vergrössern. Dergleichen listige Ränke verschaffen ihnen zwar ein nicht gar zu rühmliches, aber desto müssigeres und beqvemeres Leben. Es war also ganz natürlich, daß niederträchtige, und zum Trunke geneigte Personen, die beglückte Faullenzerey der Armen mit neidischen Augen ansahen, ihre Betrügereyen nachspielten, und sich zum Scheine krank und zu Krüpeln machten, um wirklich untauglich und lüderlich zu werden. Die Landstreicherey war also erlaubt, niemand war gesetzt, der das Unvermögen zu arbeiten, und die Bedürfnisse untersuchte, und bestätigte. Das Gesetz schrieb es zwar überhaupt vor; es trug es aber niemandem insbesondere auf, der es hätte thun, und dafür stehen müssen, oder welcher

besondere

besondere Ursache gehabt hätte, es richtig zu besorgen. Ja, obgleich diese Untersuchung oft öffentlich anbefohlen wurde; so fürchtete man sich doch mit gutem Grunde davor. Dieses war ganz natürlich. Denn, das Geheimniß der Armuth erforschen, und die Betrügereyen bestrafen, hieß offenbar, sich mit der Verpflegung der wahren Dürftigkeit beladen. Alle Verordnungen schrieben es vor, keine aber zeigte die Mittel dazu an, und die Frucht dieser Verwirrung war, daß gar nichts beobachtet wurde.

Wir haben aber noch eine andere Quelle des Landstreichens und Bettelns entdecket; und diese ist die Strafe der Landesverweisung, und der Galeeren auf eine gewisse Zeit. Es liegt ia am Tage, daß die zu diesen zwo Strafen verdammten Missethäter fast allzeit Mitglieder einer im Königreiche herumschweifenden Bande werden, welche aus einer ziemlich grossen Anzahl gesunder und starker Bettler bestehet, die sich zu den wahren Krüpeln halten, verheyrathete und ledige Weibspersonen verführen, Kinder, wenn sie selbst keine haben, stehlen, sich selbst nach ordentlichen Gesetzen regieren, sich an gewissen Zeichen, und an einer besondern Sprache erkennen, und endlich ihre Oberhäupter haben, wovon, welches noch sonderbarer ist, das erste und vornehmste an dem Hofe unserer Könige so gar dafür erkannt, und als bestätiget angesehen wurde. Und was soll denn auch wohl ein Mensch sonst vornehmen, den man durch einen Schandfleck unehrlich macht, den man aus seinem Lande iaget, den niemand in Dienste nehmen mag, der nicht mehr auf Ehre zu halten, und in der bürgerlichen Gesellschaft nichts zu hoffen hat, weil er sich weder zu iemanden hal-

ken,

ten, noch empor schwingen kann, und dessen Nachkommen so gar, wenn er welche hat, mit Schimpf und Schande bedecket sind, so bald sie nur gebohren werden? Er muß ein Strassenräuber, oder, zum wenigsten, ein Landstreicher, ein Bettler, und lüderlicher Tagedieb werden. Von hundert öffentlich beschimpften, verwiesenen, und auf einige Zeit zu den Galeeren verdammten, ergreifen gewiß neunzig diese unglückliche Partey.

Noch eine andere Qvelle ist die Verzweifelung der Bauern, welche, nachdem sie zwanzig Jahre als Züchtlinge gearbeitet haben, an den Bettelstab gebracht werden. Wir haben verschiedene von dieser Art gesehen, die gesund und stark waren, und auch eben so starke und gesunde Weiber und Kinder mit sich herum schleppten. Warum gehet ihr den Betteln, sagten wir zu ihnen, indem wir ihnen ein Allmosen gaben? habet ihr, eure Frau, und eure Kinder keine Hände, womit ihr arbeiten könnet? Wir? arbeiten? gaben sie mir, nach dem gesunden Verstande, den ihnen die Natur gegeben hat, zur Antwort, was soll uns das helfen? Wir haben uns bald zu Tode gemartert, und anderer Leute ihre Felder bestellt. Dafür haben wir einige Scheffel Korn, und etwas Geld bekommen, das wir zu Rathe hielten, damit wir und die unsrigen, den Winter über, wenn uns niemand etwas zu arbeiten giebt, leben könnten. Wenn wir nun dachten, wir wollten für uns leben, das ist, schwarz Brod essen, Wasser trinken, auf dem Strohe schlafen, und uns mit zerrissenen Lumpen bekleiden; so kam der Einnehmer, und nahm uns unser Korn, unser Geld, unsern Kessel, ia so gar unsern Strohsack weg, um die Steuern zu bezahlen. Wir mußten also drey Vierteliahre,

re, vom frühen Morgen an, bis in die sinkende Nacht, graben, und hacken, und im Winter hatten wir doch nicht einmal schwarz Brod, Wasser, und Stroh. Dieienigen, welche uns von den Einnehmern haben ausplündern, und aus unsern Hütten iagen lassen, mögen nun an unserer statt das Feld selbst bauen. Wir wollen nicht schlechter, als die Lastthiere seyn. Diese läßt man nicht so viel arbeiten, als uns, und giebt ihnen doch wenigstens ihr Lager, und ihr Futter. Wir wollen lieber betteln gehen. Man mag uns etwas geben, oder nicht; man mag uns aufhängen, wenn man Lust dazu hat. Wir würden auch vor Elende und schwerer Arbeit gestorben seyn; so aber erspahren wir uns doch wenigstens die Mühe, umsonst zu arbeiten. Es ist dieses keine Erfindung, sondern eine traurige Wahrheit, die wir wohl hundertmal im Innersten des Königreichs gesehen haben. Es ist nur zu verwundern, daß die Verzweifelung nicht allgemeiner ist, da der Bauer so übel daran ist, und von den Steuerbedienten und andern Exeqvirern so geplaget wird. Wir wollen es aufrichtig gestehen, wir haben niemals gewußt, was wir auf die so natürlichen Schlüsse dieser bäurischen Philosophen antworten sollten: Arbeiten wir unsere ganze Lebenszeit viel, so sind wir höchstelend; arbeiten wir gar nicht, so sind wir nicht so elend. Es ist also besser, gar nichts zu thun. Wir haben niemals etwas anders thun können, als die Augen zum Himmel aufzuheben, und auszurufen: O König! O Vaterland! O unglückliches System, da man den Landmann zu Grunde richtet, um eine Menge Müssiggänger, wie wir sind, im Ueberflusse leben zu lassen! O unverantwortliche Nachlässigkeit, daß man die Landstreicherey so

dulder

duldet, und den wahren **Bedürfnissen** der Armen so viele Güter nicht zu gute kommen läßt, die ihnen gehören, und welche sie zu fordern ein **Recht** haben.

II.

Um diesem Fehler, durch Verstopfung der Quelle selbst, in Zukunft abzuhelfen, wird es also nicht genug seyn, die wahren Armen zu kennen, sie an ihrem Geburtsorte bleiben zu lassen, und ihnen da, was sie zu ihrem nothdürftigen Unterhalte brauchen, zu reichen; sondern man muß auch, an statt der Landesverweisung, und der Galeeren auf eine gewisse Zeit, eine andere Strafe einführen. Man muß, wie wir vorgeschlagen haben, dem Bauer unter die Arme greifen, und es so einrichten, daß er von seiner Arbeit leben kann, und daß ihn die Erpressungen der öffentlichen Gefälle nicht in die wahre Armuth versetzen. Ausserdem wird man sich genöthiget sehen, mit der einen Hand das wiederzugeben, was man mit der andern genommen, und, wenn man sich selbst gemartert, und zur Geissel der Classe von Bürgern, die dem Vaterlande am nützlichsten sind, gemacht hat, doch nicht reicher, als vorhero, seyn. So weislich aber auch die Anstalten hierbey mögen getroffen werden; so ist es doch gewiß möglich, daß die Lust zum lüderlichen Leben, und oft auch nur ein närrischer Einfall, dann und wann einige Landstreicher hervorbringen kann. Alsdenn aber hat man das Recht, sie mit aller Strenge auszurotten; und da ist es sehr nöthig, solche Anstalten zu treffen, daß keiner entwischen kann. Es gehet dieses auch gar wohl an. In dem **practischen Theile** werden wir von der Strafe,

Strafe, die man ihnen in den Zuchthäusern aufzulegen hat, weitläuftiger reden. Sich ihrer aber zu bemächtigen, ist auch sehr leicht. Man muß nur denen, die sie anzeigen, und anhalten, eine Belohnung geben, und diese müssen diejenigen bezahlen, die sie aus Betruge, oder Nachlässigkeit begünstiget haben. Wer einen bettelnden Landstreicher einbringet, soll den Werth von drey Mark feinem Silber, welches nach itzigem Gelde fünfzig Thaler beträgt, bekommen. Diese werden ihm von dem Allmosenamte des Kirchspiels ausgezahlet werden, so bald er einen Schein vom Richter bringet, der bezeuget, daß der Mann, oder die Frau, mit Fuge und Rechte gerichtlich eingezogen ist, und im Gefängnisse sitzet. Wegen der fünfzig Thaler wird man sich an den Kirchspielen zu erhohlen haben, die dem Bettler von dem Orte seiner Abreise, bis zu dem Orte, wo er eingezogen worden, durchgelassen haben. Halb soll sie das Kirchspiel geben, wo er her ist, und halb die andern, in welchen er gebettelt hat. Man wird diese Summen nach dem Kopfgelde verhältnißmässig heben können. Vermittelst dieser einzigen Verordnung kann man versichert seyn, die Strassenräuber und Landstreicher auf immer aus dem Lande zu bringen. Und wenn man noch den Fleiß der Allmosenämter in den Kirchsprengeln, die wirklichen Bedürfnisse der wahren Armen zu bestätigen, und den Fleiß der Visitatoren, und aller übrigen Personen, von welchen wir geredet haben, dazu nimmt; so wird man es gewiß so weit bringen, daß keine falsche Armuth mehr seyn wird.

Zwee-

Zweeter Punkt.

Von der boshaften Armuth.

Wir tragen gar kein Bedenken, dieienigen mit den falschen Armen in eine Classe zu setzen, die es einzig und allein durch ihr Verschulden werden; wie auch die, welche, wenn sie es durch Unglücksfälle geworden sind, sich der Wohlthaten des patriotischen Allmosens, wegen ihrer übeln Aufführung, unwürdig machen. Von beyden müssen wir hier handeln.

I.

In die erste Classe der boshaften Armuth gehören die Verschwender, und die Gefangenen, die durch ihre Verhaftnehmung arm werden. Beyde verdienen Ueberlegung.

Man trifft in der Welt, und fast in allen Ständen, nur gar zu viel solche unbesonnene Verschwender an, die mit den Ausschweifungen, welchen sie sich gänzlich überlassen, auch das allersicherste Vermögen durchbringen, oder die besten Naturgaben ungebraucht verderben lassen. Die Armuth, die aus einem solchen lüderlichen Leben entspringet, ist in der bürgerlichen Gesellschaft ein wahres Verbrechen, welches die Ahndung der Gesetze gewiß verdienet. Noch grösser und strafbarer ist die Vergehung bey einem Hausvater, der eine Frau und unschuldige Kinder, mit an den Bettelstab bringet. Unsere Gesetze haben sich über diese Art von Verbrechen nicht deutlich genug ausgedrückt, und wir tragen kein Bedenken, zu sagen,

gen, es verdiene eine exemplarische Bestrafung. Fürs erste ist es billig, daß die unglückliche Familie eines verdorbenen Verschwenders versorget werde; sie muß aber nicht verlangen, daß man sie in Pracht und Müssiggange unterhalten soll. Die Weiber und die Kinder müssen in Unterrichtshäuser aufgenommen werden, wo man sie lehren wird, ihr Brod mit ihrer Hände Arbeit zu verdienen. Die Urheber ihres Unglücks müssen in Zuchthäuser gebracht werden, wo die Arbeit härter, und das Leben nicht so angenehm seyn wird. Von diesen und von jenen Häusern, wie auch von dem Systeme der **Bestrafung** derer, die Verbrechen begangen haben, welche den Tod nicht verdienen, wollen wir nun unsere Gedanken eröffnen.

Zum ersten giebt es itzt eine grosse Anzahl starker und gesunder Bettler, die niemals die geringste Arbeit weder gelernet, noch getrieben haben, und welche nunmehro zur Arbeit untüchtig sind, weil sie keine Uebung, und keine Geschicklichkeit dazu haben. Die Meynung verschiedener Proiectmacher, die einige alte Verordnungen abändern, und neue Vorschläge machen wollen, gehet dahin, man solle die gesunden und starken Bettler sogleich in die Zuchthäuser bringen, deren Aufenthalt die Schande und die Sclaverey mit sich führet. Noch härter ist der Vorschlag, den man auch gethan hat, sie zu brandmarken, und den Missethätern auf den Galeeren beyzugesellen. Unser Herz widersetzet sich einem solchen übel überlegten, und offenbar ungerechten Verfahren schlechterdings. Man muß bedenken, daß viele bey der Landstreicherey und dem Betteln gehen sind gebohren und erzogen worden. Zu ihrem ohnedem schon grossen Unglücke, daß sie Früchte der Liederlichkeit, und Kinder

der weggeworfensten und lasterhaftesten Menschen sind, kömmt noch dieses, daß man sie weiter nichts gelehret hat, als betteln. Kann man ihnen dieses wohl als ein Verbrechen anrechnen? Gewiß nicht. Es ist ein Unglück, das ihnen nicht darf zugerechnet werden. Andere sind noch mehr zu bedauern. Diese sind die Kinder, so von ehrlichen Aeltern gebohren worden, welche aber die Landstreicher in ihren iungen Jahren wegstehlen, um das Mitleiden guter Herzen zu erwecken, und die sie in ihrem Handwerke unterrichten. Die Beyspiele davon sind gemein. Sind dieses nun wohl Personen, welche die Galeeren verdienet haben? Gewiß nicht. Andere haben arbeiten gelernet. Ganz gut. Sie haben ihre Handthierungen aus Verzweifelung aufgegeben, weil sie von ihren Gläubigern, und am allermeisten von den Steuerbedienten gedrücket wurden. Es giebt auch verschiedene andere, die es aus Lüderlichkeit gethan haben. Es ist alles wahr. Alle gesunde und starke Bettler **könnten** arbeiten; sie **sollten** auch arbeiten: Sie arbeiten aber seit geraumer Zeit nicht. Das ist eben ihr Verbrechen, saget ihr. Und ich antworte euch, das ist euer Verbrechen. Warum habet ihr die Betteley geduldet? Warum habet ihr nicht für alle **Bedürfnisse** gesorget? Warum habet ihr dem völligen Untergange nicht vorgebeuget? Warum habet ihr der Frechheit nicht gleich anfangs Einhalt gethan? Ihr **konntet** es thun; ihr **solltet** es thun. Diese Unglücklichen würden der Arbeit seyn gewohnt worden; sie würden einen Geschmack daran bekommen, und ihn niemals verlohren haben. Sie würden des Verbrechens nicht schuldig seyn, von dem ihr gewissermassen die Ursache seyd, und welches ihr so strenge bestrafen wollet.

Wir

Wir sind billiger und menschlicher, und protestiren ganz frey wider eine solche Strenge. Wir sagen, die gegenwärtig gesunden und starken Armen sind noch keine Missethäter, und man kann sie nicht als solche bestrafen. Wir schicken sie in ihr Vaterland zurücke. Wir halten aber dafür, man müsse sie da erst arbeiten lehren, ehe man sie in ein eigentlich so genanntes Zuchthaus schicken wolle.

Den wohlthätigen Brüdern und Schwestern, deren Noviciat wir in der bischöfflichen Stadt, unter der Aufsicht des Allmosenamts vom Kirchsprengel, errichtet haben, vertrauen wir die **Lehrlinge** beyderley Geschlechts an, so wohl dieienigen, die itzt in ziemlich grosser Anzahl zu finden sind, als auch die, so künftig, aber seltener, durch das Unglück der Familien in diesen Zustand werden versetzet werden, es sey nun, daß das Unglück allein an ihrem Elende Schuld sey, oder daß die Verschwendung und die Lüderlichkeit der Häupter der Familien es verursachet habe. Es ist nicht genug, daß man zu seinem Mitbürgern spricht: Ihr habet ia Hände, arbeitet, verdienet euer Brod, und gehet nicht betteln, sonst erkläre ich euch für einen Bösewicht, ich werfe euch in das Gefängniß, ich brandmarke euch, und schmiede euch auf die Galeeren. Ein solcher gesunder und starker Mann, oder Frau, können antworten: Ich habe zwar Hände, man hat mich aber niemals gelehret, damit zu arbeiten. Ich weis weder, wo Arbeit ist, noch wer mir welche geben kann. Da ich unwissend und ungeschickt bin; da ich aus Mangel der Uebung schwach, und unfähig bin, viel und gut zu arbeiten; so ist es nicht möglich, daß ich gleich vom ersten Tage an mein Brod ganz verdienen kann. Aber ein Bösewicht bin ich nicht. Ich will arbeiten, laßt mich nur unterrichten; kommet anfangs meinem

Unvermögen zu Hülfe. Denn, wenn man dreyßig Jahre müssig und weichlich gelebet hat; so kann man nicht vom ersten Augenblicke an ein starker Tagelöhner, oder geschickter Handwerksmann werden. Wenn ich nicht mein möglichstes thue; so strafet mich. Machet aber den Anfang nicht damit, daß ihr unmögliche Dinge von mir verlanget.

Wir wissen nicht, was auf diese Antwort zu sagen ist. Dieienigen, so das Gesetz gegeben, und bekannt gemacht haben; die welche Vorschläge thun, ich zuerst, und alle dieienigen, welchen die schönen Erfindungen so wohl gefallen, daß man Unglückliche ins Gefängniß werfen, oder einschmieden soll, weil sie es nicht errathen haben, daß man ein neues Gesetz geben, oder es endlich auf einmal vollstrecken würde, da man über hundert andere nicht hält, und sie wohl ganz und gar vergißt; diese Herren, sage ich, und wir alle mit ihnen, würden gar sehr zu beklagen seyn, wenn Zufälle, die meistens sehr möglich sind, uns in eine wahre Dürftigkeit versetzten. Wir haben zwar Hände; wir sind aber zur Handarbeit nicht tüchtig, und sehr ungeschickt dazu. Es würde uns gewiß eine Zeit lang unmöglich fallen, unser Brod mit unserer Hände Arbeit zu verdienen. Man würde uns Zeit lassen müssen, etwas zu lernen, und zu üben. Nichts, deucht mich, ist billiger und natürlicher, als dieses. Weiter unten wollen wir zeigen, wie dieser Unterricht ins Werk zu richten ist.

Wenn aber die gesunden Armen weder etwas lernen, noch arbeiten wollten; alsdenn würden sie strafbare Verbrecher werden. Und wir bestimmen für sie in einer ieden Hauptstadt ein Zuchthaus, in welches man auch die Verschwender, und die halb oder ganz unvermögenden

Ar=

Armen zu bringen hätte, die sich durch ihre böse Aufführung dieser Strafe würdig machen würden. Von der Einrichtung dieses **Zuchthauses** werden wir hernach ausführlich reden. Die blosse Vorstellung desselben wird die Armen im Zaume halten, welche die Allmosenämter in den Kirchspielen und Kirchsprengeln zu versorgen haben. Sie wird auch den Verschwendungen vorbeugen, welche die Familien zu Grunde richten. Sie wird die gesunden und starken Armen in dem Unterrichtshause gut machen; die Furcht ins Zuchthaus gebracht zu werden, wird ihnen Lust und Liebe zur Arbeit einflössen. Ueberhaupt muß die Strafe allzeit langsam erfolgen, und man muß hinlängliche Zeit lassen, sie zu vermeiden. Was hat man denn davon, wenn man zu sehr damit eilet?

III.

Die Bestrafung der Verbrecher, die den Tod nicht verdienet haben, gehöret auch mit in die Verbindung unsers Systems.* Die erste Betrachtung darüber betrifft die Gefängnisse. Die Langsamkeit des gerichtlichen Verfahrens läßt die wegen eines Verbrechens Angeklagten, sie mögen unschuldig, oder schuldig seyn, gar zu lange darinnen schmachten. Man steckt auch die Schuldner hinein, die nicht bezahlen können. Und alle beyde sind gleichsam verbunden, müssig darinnen zu seyn. Bey grossen Verbrechern, und bey denen, wider die man starke Beweise hat, währet dieses um so viel länger, ie genauer man da die Untersuchung anstellet. Wenn aber die Gefangenen auf der einen Seite nichts zu thun haben; so sind sie auf der andern Seite in schreckliche, finstere, und ansteckende Löcher eingesperret, wo sie nach den Ge-

setzen nichts als Brod und Wasser bekommen. Indessen trägt es sich oft zu, daß, nach so vielen Leiden, die Beklagten losgesprochen werden. Heißt das Gerechtigkeit? Dem sey aber, wie ihm wolle; so können sich doch die Reichen noch immer, auch in den Banden, die Beqvemlichkeiten des thierischen Lebens verschaffen. Sie mögen so hart angeklaget seyn, als sie nur wollen, so kommen sie doch damit durch, daß sie sich von den Stockmeistern, die sie ungestraft bestehlen können, schinden lassen. Aber die, so gemeiniglich nur von ihrer Hände Arbeit leben, sind durch ihre Verhaftnehmung in eine wirkliche Armuth versetzet, weil man ihnen weiter nichts, als ein wenig Brod, Wasser, Stroh und Kleidung reichet. Deswegen haben auch die wohlthätigen Frauen die armen Gefangenen immer als einen Gegenstand ihrer Vorsorge betrachtet. Wir sind nicht weniger von vieler ihrem gegenwärtigen Elende überzeugt. Gott bewahre uns, daß wir gegen dasselbe unfühlbar seyn sollten. Ein ieder Mensch, der leidet, hat ein Recht auf die Theilnehmung eines menschlichen Herzens an seinen Leiden, und wenn er auch der ärgste Bösewicht wäre. Wir halten aber nicht dafür, daß dieser Gegenstand dem allgemeinen Allmosen zur Last fallen müsse; und wir wollen unsere Gedanken davon mittheilen.

Der Müssiggang taugt nirgends etwas, in den Gefängnissen aber noch weniger, als anderswo. Wir wünschen, daß alle Beklagte, alle von ihren Gläubigern zur Haft gebrachte Schuldner, sie mögen seyn, von welchem Stande sie wollen, arbeiten müßten. Es giebt leichte Arbeit die man machen kann, ohne viel zu lernen. Man muß die, so sie brauchen, anhalten, sie bey den Gefangenen machen zu lassen. Das ist eine Sache für die Gerichten.

Man muß ferner alle Gefangene anhalten, täglich von dieser Arbeit, so viel ihnen aufgegeben wird, bey Strafe einer Leibeszüchtigung zu verfertigen. Von dem Gelde für diese Arbeit wird man den Gefangenen Unterhalt und Kleidung anschaffen, wie solches in den öffentlichen Zuchthäusern, als zu Bicetre, und in andern, geschiehet. Warum will man Bedenken tragen, einen Menschen arbeiten zu lassen, den man doch bloß, und mit Ketten beschweret, in ein stinkendes Loch stecket, wo er nichts, als Wasser und Brod bekömmt? Es ist allemal besser, ihn mit einem Rocke von groben, aber reinlichen Tuche zu bedecken, ihn zwölf Stunden arbeiten zu lassen, und ihm ein reinlich Bette, eine Suppe, ein wenig Fleisch, Zugemüse, oder Käse zu geben. Eingesperret mag er immer seyn. Aber die Vorstellung von den Gefängnißlöchern und den Ketten ist wider die Menschlichkeit. Bauet die Gefängnisse so, daß sie allein stehen. Machet starke und hohe Mauern darum. In die Winkel dieser Mauern, und der Gräben, die um sie herum gehen, stellet Schildwachen und Laternen. Lasset keine Oeffnung daran, als nur eine dreyfache Thüre zum Eingange. Die Zimmer müssen alle auf eine Wiese hinausgehen, wie eine gewisse Art von Cartheuserklöstern, und die Fenster müssen gute eiserne Gitter haben. Mitten auf die Wiese stellet eine Wache mit Gewehr, die dafür stehen muß, wenn einer entkömmt. Weiter habet ihr keine Vorsicht nöthig. An statt die Widerspenstigen in tiefe Löcher unter der Erde zu stecken, und sie mit Ketten zu beschweren, lasset sie, wie die deutschen Soldaten, bestrafen, und verdoppelt ihr Tagewerk. Ihr müsset auch verschiedene Höfe haben, die gleichfalls allein stehen, und mit starken Mauern, Gräben, und Wachen umgeben sind, wo

sich ringsherum verwahrte Zimmer befinden, in welche die Gefangenen nach ihrem Geschlechte, Stande, und Verbrechen können vertheilet werden. Alle Gefangene müssen beysammen arbeiten, wenn sie nicht etwan abgetheilet sind; oder, wenn sie sollen heimlich gehalten werden, müssen sie es in ihrem Zimmer thun. Denen, die es thun können, mag es frey stehen, sich von solcher Arbeit loszukaufen, aber nicht anders, als wenn sie für zehen andere Gefangene die Kost und die Kleidung bezahlen. Die Richter mögen über diese Anstalt halten. Es ist dieses eine Sache für die rechtvergeltende Gerechtigkeit, und nicht für die patriotische Wohlthätigkeit. Missethäter, und andere Gefangene, die gesund und stark sind, gehören niemals unter die wahren Armen, weil sie arbeiten können. Der Obrigkeit, die sie in Verhaft nehmen läßt, kömmt es zu, ihre Gefangenschaft mit ihrer Anstrengung zu Arbeiten zu vereinigen, wovon sie leben, und sich kleiden können.

Was die Bestrafung anbetrifft, die man an statt der Landesverweisungen, der Galeeren auf Lebenszeit, und so gar der Todesstrafen einführen könnte, welche gar zu übereilt in verschiedenen Fällen, als bey den Fehlern der Soldaten, und bey geringen Diebstählen zuerkannt werden, da indessen grosse ungestraft bleiben, ja wohl gar geehret werden; so schlugen wir die Verschickungen in eine neue Colonie vor. Die Regierung hat z. E. itzt die Insel St. Lucie, die bisanhero mehr aus Mangel der nöthigen Vorsicht, als wegen der Fehler des Clima, auf welche man alle Unfälle geschoben, nicht hat in tauglichen Stand können gesetzet werden.

Das americanische Clima, das in Ansehung der Engelländer, Holländer, Portugiesen, und Spanier ganz

unschuldig ist, muß in Ansehung der Franzosen immer Schuld haben. Unsere Nachbarn, die eben so weise und bescheiden, als gute Patrioten sind, machen bey ihren Errichtungen wenig Fehler. Sie fangen damit an, daß sie alles nöthige bey guter Musse veranstalten. Und was mit reiflicher Ueberlegung beschlossen ist, wird hernach mit unverletzlicher Treue ausgeführet. Wenn sich ein Fehler einschleicht, oder wenn sich ein Mittel zeigt, etwas besser zu machen, (und wo findet man beydes nicht?) so schämen sie sich dessen nicht. Denn es ist menschlich, sich zu irren, man mag so vornehm und erhaben seyn, als man immer will; und es ist fast allzeit möglich, die Werke und Erfindungen der Menschen zu verbessern, und vollkommener zu machen. Der Franzose, der das Vorrecht hat, alles zu wissen, ohne etwas zu lernen, die größten Etablissements zu bewirken, ohne sich einen Plan zu formiren, ohne darüber nachzudenken, und vornämlich so untrüglich zu seyn, daß man es allemal für physisch unmöglich halten muß, nicht nur, daß er etwas nicht recht mache, sondern auch, daß es ein anderer besser, als er, mache; der Franzose, sage ich, wird seinem Könige, und dem Minister, der ihn gebraucht hatte, niemals gestehen, daß die, ihm vom Hofe anvertraueten Unternehmungen, ihm aus Mangel der Einsichten, der Ueberlegung, und der Vorsicht nicht gelungen wären. Er wird sich sehr hüten, es selbst zu glauben, die Qvellen des Unfalls zu untersuchen, und seine eigene Verwaltung, seiner Untergebenen, und auch seiner Vorgesetzten ihre durchzugehen, um es auszumachen, ob die schändlichen Fehler nicht aus diesen Qvellen herfliessen, und die zu bessern, die unter ihm stehen, sich selbst zu ändern,

und mit standhaftem und bescheidenen Eifer seine Bemerkungen dem Minister vorzutragen, der sie gütig aufnehmen würde, weil er viel zu geschickt, und ein viel zu guter Bürger ist, als daß er es nicht gern sehen sollte, wenn man seine Einsichten vermehret, und ihm Gelegenheit verschaffet, einige Stücke einer unermeßlichen Verwaltung, bey welcher er unmöglich alles genau einsehen und wissen kann, abzuändern, oder zu verbessern. Es ist viel leichter, die Schuld auf das Wetter, auf das Clima, und andere natürliche Ursachen zu schieben, die in keines Menschen Gewalt sind, und welchen man alles Unglück ungestraft aufbürden kann, weil sie sich nicht vertheydigen. Wir wollen eben nicht sagen, daß das Etablissement der Insel St. Lucie ein vollkommenes Beyspiel davon sey. Es ist auf der einen Seite gewiß, daß das Vorhaben fehl geschlagen ist, und daß man es auf der andern dem Clima Schuld giebt. Aber darum ist es nicht weniger gewiß, daß alle benachbarte Inseln, die ebendenselben Boden, und ebendasselbe Clima haben, von Franzosen, und andern Völkern, so wohl aus dem nördlichen als südlichen Frankreiche bewohnet werden. Es ist ferner gewiß, daß alle Bevölkerungen der andern Nationen, die glücklich von statten gegangen sind, auf Grundsätze gebauet waren, die denen ganz entgegen sind, welchen man gefolget ist; und daß die Erfahrung an verschiedenen Colonien, vornämlich im äqvinoctialischen Frankreiche, wovon Cayenne die Hauptstadt ist, bestätiget hat, das Clima habe keinen Antheil an den Unfällen, die man auf dasselbe schob, wenn die Etablissements nicht gelingen wollten. Rechtschaffene Bürger haben die Ursachen entdecket, und man hat bewiesen, daß, statt eines physica-

lischen Hindernisses, wohl hundert moralische und politische da waren.

Wir wollen zuförderst über unsere gewöhnlichen Bevölkerungen Betrachtungen anstellen, die uns wesentlich zu seyn scheinen. Wir wollen eine ganz, oder bey nahe wüste Insel in dem heißen Erdgürtel annehmen. Diese zu bevölkern nimmt man junge Leute aus dem Bürgerstande, viele Handwerksleute aus den Städten, sehr wenig, oder gar keine Bauern. Hat man sie so weit gebracht, daß sie entschlossen sind, mitzugehen; so macht ein ieder sein Päckchen von tausenderley alten Kleidern, Kram, Kostbarkeiten, Geräthe und Geschirre zusammen. Man versammelt sie in einem Seehafen. Hier gehet das Unglück an, welches nachhero immer zunimmt, mit ihrem Tode sich endiget, und das man sicherlich dem Clima unserer Insel zuschreiben wird. Solche iunge Leute, die aus ihren Häusern und Läden entlaufen sind, und sich nun meistens von dem väterlichen Joche befreyet sehen; welche die Hoffnung, einstens ihr Glück zu machen, anlachet; und die einige Geschenke bekommen, und etwas baares Geld haben, leben einige Tage über in einem Seehafen müssig, ergeben sich da dem lüderlichen Leben, erschöpfen ihre Gesundheit, und ziehen sich zum Theil Krankheiten zu, die um so viel gefährlicher sind, ie härter und arbeitsamer ihr künftiges Leben seyn soll.

Es kömmt guter Wind. Nun packet man diesen Haufen iunger Weichlinge in mittelmäßige Schiffe nebst den Matrosen und Soldaten zusammen ein, wo sie der

See-

Seekrankheit, den Beschwerlichkeiten der Witterung, und des verschiedenen Clima ausgesetzet sind; ein schlechtes Lager, und schlechte Speise haben; von Reue, Kummer und Unruhe genaget werden; nichts, als Wasser und Himmel sehen; und während einer langen Fahrt nichts, als Zwieback, eingesalzenes und verdorbenes Fleisch zu essen, und stinkendes Wasser nebst schlechtem und umgeschlagenen Weine zu trinken haben. Hierauf kömmt man in dem Wohnplatze an, den man sich so schön, und so reich vorgestellet hatte. Man findet allda weder Häuser, noch Gesellschaft, noch Vergnügen, ia nicht einmal so viel, daß man auf europäische Art leben könnte. Wein, Brod, nützliches Geräthe, und die nothwendigsten Kleider sind da so theuer, als Gold. Noch nicht genug. Man muß da in beständiger Abhängigkeit und Unterwürfigkeit leben. Die Colonisten werden von den Commendanten mit eben so viel Gewalt und Strenge, als die Soldaten von den Officieren, im Joche erhalten. Das war gerade der Fehler bey unsern Etablissements, daß die Soldatenregierung die einzige und herrschende war, und daß man da weder die Freyheiten der Bürger, noch die Gewalt der Gesetze, die über die kriegerische Gewalt ist, erkennen wollte. Alles war bey unsern Colonien soldatisch. Ein Fehler, welchen der gegenwärtige Minister eingesehen, und abgeändert hat. Hier wurden nun unsere unglücklichen, und unter das Joch gebrachten Verwiesenen auf einmal zu Arbeiten angehalten, wovon sie noch nicht einmal einen Begriff hatten, geschweige denn, daß sie sie iemals sollten gelernet haben. Sie wurden aller in Frankreich gewöhnlichen Ergötzlichkeiten beraubet, ia, was noch schlimmer ist, in ihren Verrichtungen eingeschränkt, und gehindert, und im Handel, durch

die

die Monopolia geschunden, welche sich die Subalternen, die von den Commendanten gebrauchet werden, und nur auf ihren Nutzen sehen, nur allzuoft, und allzuungestraft erlauben. Muß man denn nun den Kummer, das Verschmachten, das Verderben, und den Tod dieser Völkerschaften, welche das Elend auf tausenderley Art von allen Seiten umgiebt, dem Clima zuschreiben? Um sich vom Gegentheile zu überzeugen, darf man sich nur vorstellen, man liesse auf gleiche Weise tausend Personen zu Bayonne zusammen kommen, sie zween oder drey Monate auf dem Meere herumführen, vom mittäglichen Frankreiche bis nach Dünkirchen immer hin und her fahren, und sich endlich auf dieselbe Art, und unter einerley Bedingungen, auf den gesundesten Boden von Frankreich niederlassen; ein ieder vernünftiger Mensch wird mit uns darauf wetten, daß zwey Drittheile davon sterben werden. Eine andere Ursache, warum man weder den Boden, noch die Luft dieser Inseln anklagen darf, ist der beglückte Fortgang anderer Nationen, ia selbst unserer benachbarten Colonien.

Es würde also vielleicht nur darauf ankommen, daß man die gehörige Vorsicht brauchte, welche die Völkerschaften erhält, und die Etablissements der neuen Colonien glücklich von statten gehen läßt. Wir werden sie im **practischen Theile** anzeigen. Unter diesen Bedingungen kömmt uns die **Volkausschickung** als eine eben so schwere Strafe vor, als die Landesverweisungen, die Galeeren, und selbst die Todesstrafen für viele sind, die sich aus dem Tode nichts machen, wenn sie nur geschwind, und ohne viele Schmerzen von der Welt kommen, wie

bey

bey den gewöhnlichen Todesstrafen geschiehet. Das Schicksal der **Weggeschickten** würde, nach den Verbrechen, mehr oder weniger hart seyn, und die Strafe würde eher, oder später aufhören, nachdem die Umstände seyn würden. Das Hauptwerk kömmt darauf an, daß man die Verurtheilten beyderley Geschlechts nicht eher wegschicket, als bis man sie die Handarbeit in den Zuchthäusern hat lernen lassen, und bis man sie, nicht nur zur harten Arbeit, sondern auch zur schlechtesten Kost, nicht nur zur Subordination, sondern so gar zum Zwange abgehärtet hat. So wird die **Volkausschickung** mehr eine Erleichterung, als eine Marter werden; gleichwie der Krieg für die Spartaner mehr eine Ruhe, als eine Arbeit war. So werden die Verurtheilten nach dem Zeitpunkte ihrer Fortschickung seufzen, und sich derselben durch eine Beeiferung würdig zu machen suchen, die eben so sehr zu ihrem eigenen, als zu dem allgemeinen Besten des Staats ausschlagen wird. Und hiervon wollen wir gleich weitläuftiger reden.

Zweeter Abschnitt.
welcher den practischen Theil enthält.

Erster Punkt.
Von den Lernhäusern.

Nahe bey einer ieden bischöfflichen Stadt müßten, unsern Gedanken nach, zwey nur ganz schlechte Häuser errichtet werden, welche gleichsam das Seminarium der Schulmeister und Schulmeisterinnen wären. Zween oder drey der ältesten Brüder, und eben so viel gute Schwestern würden in demselben die Lehrer und Lehrmeister seyn. Die Novizen würden da in der Theorie ihrer Profession, in der Arbeit des Ackerbaues und der Gärtnerey, und in der Ausübung der Werke der Barmherzigkeit unterrichtet werden. Ebendiesem Hause vertrauen wir auch die Besorgung des übrigen Unterrichts an.

I.

Eine iede gesunde und starke Person, die künftig, entweder durch eigenes Unglück, oder durch fremde Schuld, in Armuth geriethe, würde von den Allmosenämtern eines ieden Kirchspiels diesem Lernhause anvertrauet werden, damit sie in einem, oder in anderthalb Jahren, in den Stand gesetzet würde, ihr Brod mit ihrer Hände Arbeit

Arbeit zu verdienen. Es ist gewöhnlich, daß die Kinder, in den ersten Jahren ihres Unterrichts, ein geringes Geld geben, und für ihre Kleidung selbst sorgen, weil sie weder stark, noch geschickt genug sind, ihr Brod, und ihre Kleidung zu verdienen. Jedes Allmosenamt ist schuldig, den Personen, die im mittlern Bürgerstande, als im juristischen, medicinischen, und Kaufmannsstande sind erzogen worden, und noch keine Handthierung gelernet haben, diesen Zuschuß zu geben. Die Türken, welche in diesem Stücke klüger, als wir, sind, versehen sich alle, wie man sagt, mit einer gewissen Handthierung, wovon sie leben können, sie mögen in einem Stande gebohren seyn, in welchem sie wollen. Unser Bürgerstand würde vielleicht nicht übel thun, wenn er es ihnen, wenigstens in dem Unterrichte der Töchter, nachthäte. Denn die Mannspersonnen können sich noch allemal mit dem Kriegsdienste zur See, und bey den Colonien helfen.

Es würde, unserer Meynung nach, weder billig, noch vortheilhaft seyn, die Neigungen der unglücklichen Personen in Ansehung der Erwählung einer Handthierung zu zwingen. Und warum sollte man ihnen hierinnen nicht ihre Freyheit lassen? Es ist dieses ein Trost, den man ihnen gewähren kann; es ist aber auch, unserer Meynung nach, der einzige. Es ist unstreitig eine sehr üble Gewohnheit, daß man bürgerliche Familien, die in Armuth gerathen sind, unter dem Namen beschämter Armen ernähret, ohne die Weiber und die Kinder eine Handthierung lernen zu lassen, wovon sie leben könnten. Wir halten dafür, man sey ihnen weiter nichts schuldig, als ein Lehrgeld für sie zu bezahlen, sie zu unterhalten, und so lange zu verpflegen, bis sie so viel gelernet haben, daß

sie

sie von ihrer Hände Arbeit leben können. Es ist keine Schande, von dem, was man sich verdienet, zu leben; sondern es ist für Unglückliche eine Ehre. Der Vorwurf trifft nur die arme und ungerechte Eitelkeit, die darauf bestehet, müssig zu gehen, und welche aus Faulheit die Casse der öffentlichen Wohlthätigkeit bestiehlt, der sie doch gar nicht zur Last fallen sollte.

Eine nicht so harte und anständigere Profession, zu welcher solche Unglückliche, die in einem guten Mittelstande, ohne der schweren Arbeit gewohnt zu seyn, erzogen sind, vor andern müßten gelassen werden, ist diese, daß sie Schulmeister und Schulmeisterinnen in den Kirchspielen würden. Wir schlagen daher ausdrücklich vor, aus dem Lernhause und dem Noviziate beyder Geschlechter nur ein Haus zu machen. Wir wollen sagen, ein iedes Allmosenamt vom Kirchspiele solle die Schlachtopfer des Unglücks an das Noviziat weisen, wo man sie einstweilen aufnehmen, und da ihre Neigung erforschen würde, um ihnen einen Lehrherrn auszusuchen, und sie bey ihm in die Lehre zu geben, wofür das Haus im Namen, und von den Geldern seiner angewiesenen Allmosenämter die gewöhnlichen Kosten bezahlen würde. Dieienigen, welche von ihnen Schulmeister und Schulmeisterinnen werden wollten, und dazu tüchtig wären, würden vorzüglich in die Lehre dieses Standes aufgenommen werden. Die gute Staatsklugheit erfordert, daß, auf alle Fälle, die Kinder aller Bauern, und auch so gar aller Handwerksleute, deren Handwerk eines der allernöthigsten ist, von dieser Profession ausgeschlossen bleiben. Man muß sie vorzüglicher Weise denen von höhern Ständen lassen, die ihre elenden Umstände, ihr Geschmack, oder ihre

Frömmigkeit antreiben würde, sich ihr zu widmen. Die Ursachen fallen von selbst in die Augen. Es sind dieses eben so viel Siege für das Land, die es über die Ueppigkeit der Städte davon trägt.

II.

Im Anfange der Verbesserung werden sich viel gesunde und starke Arme finden, die niemals eine Handarbeit verrichtet haben, und welche ihr vielleicht bey Handwerksleuten anzubringen viele Mühe haben würdet. Es ist also nichts besser, als sie bey den öffentlichen Arbeiten, an Landstrassen, Brücken, und Chausseen anzustellen. Man muß sie erstlich an den Ort schicken, wo sie her sind, wie wir bereits gesagt haben. Da mögen sie sich nun beym Allmosenamte melden, wenn sie keine Arbeit haben, oder ihr Brod nicht zu verdienen wissen. Das Allmosenamt des Kirchspiels schreibe sie in sein Register ein, und schicke sie mit einem Passe, mit der Beschreibung ihrer Person, und mit ihrem Taufzeugnisse in das Lernhaus. Hier müssen sie wieder eingeschrieben, mit einer Uniform bekleidet, alsdenn in Compagnien von hundert, und Rotten von zehen Köpfen eingetheilet, und, wie die Armen in der Freystatt, Sergeanten und Brigadiers untergeben, und hernach den Uebernehmern, und Directoren der öffentlichen Arbeiten überlassen werden, welche dem Allmosenamte des Kirchsprengels für sie werden stehen müssen. Man wird sie so bezahlen, daß sie leben, ihre Uniform wieder bezahlen, und sich auch etwas zu gute thun können, wenn sie sich gut aufführen, und arbeitsam seyn werden. Zeigt sich sonst eine Gelegenheit für sie; so muß es ihnen allemal frey stehen,

hen, ihre Uniform abzulegen, und sich zu Lehrherren zu begeben, die sie aus dem Lernhause nehmen wollen. Es muß ihnen auch frey stehen, zu den öffentlichen Arbeiten, in Ermangelung der Arbeit, wieder zu kommen, wenn sie wollen. Diese wird allemal eine gewisse Zuflucht für dieienigen seyn, die keine andere Handthierung, oder keine Gelegenheiten, sie zu treiben, haben werden.

Zweeter Punkt.

Von den Zuchthäusern.

Nach dem Begriffe, den wir von den Lernhäusern gegeben haben, würden sie gleichsam nur Absteigeqvartiere für Personen seyn, die arm werden, und sich genöthiget sehen, eine Handthierung zu lernen, um leben zu können. Diese Häuser würden also gar nicht groß seyn dürfen, weil einige Zimmer schon hinlänglich seyn würden. Wenn sich Umstände ereigneten, daß viele solche künftige Lehrlinge auf einmal zusammen kämen; so würde man sie mit Zetteln, wie die armen Reisenden, unter der Aufsicht des Oberallmosenamts, in die Wirthshäuser so lange einqvartieren, bis ihre Bestimmung ausgemacht wäre. Das läßt sich aber mit den Zuchthäusern nicht thun. Diese sind, eigentlich zu reden, allgemeine, aber arbeitsame Gefängnisse, wo man die Verbrecher mit Zwange eine Handarbeit würde lernen lassen, damit sie sich nach der **Verschickung** in eine Colonie sehneten, und, so wohl zu ihrem eigenen, als zum allgemeinen Besten, dazu tüchtig und geschickt gemacht würden.

I.

Man braucht bey einem ieden Parlamente nicht mehr, als zwey Zuchthäuser, für iegliches Geschlecht eines. Alle beyde aber müssen in drey Theile getheilet werden. Der erste ist für die Lüderlichen und Verschwender; der andere für Leute, die nicht so gar viel begangen haben; und der dritte für schwere Verbrecher. In die erste Abtheilung würden also die Armen aus den Lernhäusern, oder aus den **Freystätten**, die ihrer üblen Aufführung wegen dahin würden verwiesen werden; widerspänstige und ausschweifende Kinder; verschwenderische Hausväter und Banqverutirer kommen. In die andere würde man die Stafbaren bringen, die man des Landes zu verweisen, oder einige Jahre auf die Galeeren zu thun pflegt. In die dritte kämen endlich dieienigen, die man auf ewig zu den Galeeren, oder in gewissen Fällen auch zum Tode verurtheilet hätte. Es verstehet sich, daß kein Bürger anders, als Kraft eines förmlichen Rechtsspruches, ins Zuchthaus dürfte gethan werden. Denn, da die Einschliessung in ein Gefängniß eine gesetzliche Strafe ist; so kann und darf sie auch nicht anders, als nach der Ordnung der gerichtlichen Formalitäten, auferleget werden.

Wir werden uns gar sehr hüten, die bekannten Zuchthäuser zu Paris, und im übrigen Königreiche, oder die Galeeren nach dem alten oder neuen Systeme, zum Muster vorzuschlagen. Beyde Einrichtungen scheinen uns mit verschiedenen Mängeln behaftet zu seyn. Diese Zwanghäuser sind nichts anders, als Gefängnisse, wo die lasterhaften Menschen im Müssiggange, dem größten unter allen Uebeln, verderben, und vom Elende und der Ver-

Verzweifelung aufgerieben werden. Die Galeeren haben einen offenbaren Fehler, welcher darinnen bestehet, daß man für Geld den verschiedenen Handwerksleuten verstattet, ihre mehr oder weniger sitzenden, und mehr oder weniger eintragenden Handwerke zu treiben; denen, die reich sind, nichts zu thun, und beyden, sich, wenn sie es bezahlen, alle Annehmlichkeiten des Lebens, die sie nur können, und wollen, zu verschaffen. Die Folgen dieses Fehlers sind, daß die Galeerenstrafe schändet, aber nicht bessert. Wir glauben, nach Vernunft und gesunder Staatsklugheit sey das Gegentheil davon gerade der Endzweck, den man sich vorsetzen soll, wenn man kleine Verbrechen, geringe Laster, und Fehler der Aufführung bestrafen will. Es würde besser seyn, einen Bürger nicht um seine Ehre zu bringen, sondern vielmehr das sicherste Mittel zu ergreifen, ihn zu bessern, und aus ihm ein nützliches Glied der Republik zu ziehen, an statt einen ganz schädlichen Taugenichts aus ihm zu machen, der er zu werden anfieng.

Die ins Zuchthaus gesteckten Strafbaren müssen also immer enge eingeschlossen, immer beschäftiget, und beständig aller willkührlichen Erleichterung beraubet seyn. Die von der ersten Classe werden des Tages weniger Stunden arbeiten, etwas bessere Speise bekommen, und eine etwas anständigere Kleidung haben. Die von der zwoten Classe werden mehr zu arbeiten, schlechtere Kost, und schlechtere Kleidung haben. Die von der dritten werden endlich in aller Absicht härter gehalten werden. Die Zuchthäuser werden also in drey Qvartiere müssen eingetheilet werden. Ein iedes Qvartier wird gebauet werden, wie die Freystatt, die wir oben beschrieben haben

ben. Die mittlere Classe kann ungefähr wie die Armen in der Freystatt versorget werden; die erste etwas besser, und die zwote etwas geringer.

Zu einem ieden von diesen dreyen Qvartieren füget noch einen weiten eingeschlossenen Platz hinzu, der mit guten Mauern und Gräben umgeben ist, in welchen eure Gefangenen aus Gnaden können gelassen werden, daß sie darinnen, mehr oder weniger Stunden des Tages, nach den drey verschiedenen Classen, arbeiten, hacken und graben, pflanzen, begiessen, iäten, und erndten. Sie müssen in Compagnien von hundert, und Rotten von zehen Köpfen eingetheilet, und von Caporalen und Sergeanten befehliget werden, wozu ausgediente Soldaten, oder Invaliden, die aber das noch verrichten können, werden genommen werden. Man muß deren eine zahlreiche Compagnie errichten, die gut mit Gewehre versehen ist, und von tüchtigen Officieren angeführet wird, daß sie in ieder Freystatt die Wache thut, die Policey aufrecht erhält, und gut bezahlet wird. Sie muß ihre Hauptwachen, und Tag und Nacht ihre Schildwachen, vornämlich um den eingeschlossenen Platz herum, und auf den Gräben, die ihn umgeben, nebst Wachhäusern und Laternen des Nachts haben, damit niemand entspringen kann. Innerhalb und ausserhalb des Hauses müssen Tag und Nacht beständig Patrouillen mit Gewehre herum gehen; die Sergeanten und Caporale, die aus den ordentlichsten und kriegerischesten Invaliden werden ausgesuchet werden, müssen für die zehen, oder hundert Personen, die ihnen anvertrauet sind, stehen, und dafür noch, ausser ihrem gewöhnlichen Solde, bezahlet werden.

II.

Die tägliche Arbeit, innerhalb des Einschlusses zu graben und zu hacken, zu begiessen, zu pflanzen, zu iäten, und zu erndten, würde, unsern Gedanken nach, nicht die erste Arbeit der Gefangenen seyn. Wenn man ihnen gleich anfangs ein Grabscheid in die Hand gäbe; so würden sie dieser Arbeit bald satt werden; sie würde sie ermüden, und gröstentheils zur Verzweifelung bringen. Man muß sie dazu vorbereiten, ia so gar machen, daß sie sich darnach sehnen. Die Holländer haben eine vortreffliche Methode erfunden. Sie stellen dieienigen, die sie zur Arbeit gewöhnen wollen, bey der Pumpe an. So machen sie, daß sie sich nach der Arbeit, das Feld zu bauen, sehnen; und so bereiten sie sie durch eine härtere Arbeit dazu, die sie aber die Noth zu verrichten zwinget. Man sperret die Person, die man zum arbeiten gewöhnen will, allein in ein Loch ein, welches von Canälen so überschwemmet wird, daß sie ersaufen müßte, wenn sie nicht immer ihre Pumpe umdrehete. Man giebt ihr nicht mehr Wasser, und nicht mehr Stunden zu arbeiten, als ihre Kräfte die ersten Tage zulassen. Man vermehret es aber immer stufenweise. Das ist gerade auch die erste Arbeit, die wir den in unser Zuchthaus eingesperrten Strafbaren anweisen. Es ist ganz natürlich, daß sie endlich dieses beständigen Umdrehens müde werden, und nicht gern bey so schwerer Arbeit allein sind. Da sie nun wissen, daß sie das Land in dem eingeschlossenen Plaße in Gesellschaft anderer umgraben könnten; so werden sie wünschen, daß sie den Acker auch, wie die übrigen, bauen dürften. Diese Gnade kann man ihnen eher, oder

später erzeigen, und sich dabey nach ihren Verbrechen, und ihren gegenwärtigen Neigungen richten.

Wenn man die eingeschlossenen Manns- oder Weibspersonen von der Pumpe wegnimmt; so werden sie unter eine Compagnie, und in eine Rotte gestecket werden, um in dem eingeschlossenen Platze alle Arbeiten des Ackerbaues mitzumachen. Sie werden aber allemal Truppweise arbeiten, zwey und zwey an einander geschlossen, und beständig vor den Augen ihrer Vorgesetzten, der Hauptwache, und der bewehrten Patrouillen seyn. Sie werden iedesmal zusammen essen, und wenn sie ins Haus zurücke kommen, in ihre Behältnisse eingeschlossen werden, ohne daß einer besser wohnen, bessere Kleidung, oder bessere Speise haben kann, als der andere. Solche Unterschiede würden nicht allein unbillig, sondern auch so gar denen, die es beträfe, schädlich seyn, weil es itzt darauf ankömmt, sie durch Leibesstrafen, und die Entziehung einiger Dinge, wahrhaftig zu bessern.

III.

Es ist ganz natürlich, daß das Zuchthaus einen Richter haben muß, es zu dirigiren, und einen königlichen Procurator, an den die Urtheile zur Einnehmung ins Zuchthaus gelangen. Die Officiere der Invalidencompagnie werden die Beysitzer und Räthe des Richters seyn, um nach gemeinschaftlicher Berathschlagung alles zu entscheiden, was die innere Policey angehet. Es verstehet sich, daß in den Zuchthäusern für die Weibspersonen alles innere nicht Soldaten, sondern barmherzigen Schwestern, die dazu ausgesuchet wären, würde überge-

ben

ben werden. Ein Detaschement von Unterofficieren, die beiahret, und von guten Sitten wären, würden unter den Befehlen sicherer und bewährter Oberhäupter alles äussere bewachen. Die Empörungen und andere Fehler würden, wie in den Zwanghäusern, oder wie in ausländischen Diensten, mit einer Leibeszüchtigung ernstlich bestrafet werden. Und diese Bestrafung würde, nach den drey Classen der im Zuchthause sitzenden Strafbaren, mehr oder weniger demüthigend, mehr oder weniger hart seyn. Allemal aber würde sie, nach vorgegangener Berathschlagung, und durch ein schriftlich abgefassetes Urtheil zuerkannt, und in Gegenwart aller Compagnien von derselben Classe vollzogen werden. Da es sich aber bey schlechten Gemüthern nur allzuoft zuträgt, daß sie gegen die Bestrafung fühllos werden, und nach und nach allem Schmerze und aller Schande Troß biethen; so würde man iedesmal, wenn iemand eine Leibeszüchtigung verdienet hätte, noch das hinzufügen müssen, daß er vier Monate länger im Zuchthause sitzen müßte, und dieses nur dreymal. Beym viertenmale müßte er wieder ins Loch zur Pumpe, und die ganze Zeit, die er schon gesessen, würde für nichts gerechnet.

Auf solche Weise halten wir es für billig und heilsam, die Strafbaren immer eingeschlossen, und zwischen Furcht und Hoffnung zu halten. Eine iede Einschliessung in das Zuchthaus muß auf eine gewisse Zeit seyn. Nach Verlauf derselben würde es dem Richter frey stehen, dem Gefangenen die Reise in die Colonie, oder die **Fortschickung** zu erlauben, von welcher wir bald reden werden. Er müßte sich aber nicht nur darnach sehnen, sondern sich auch derselben durch seine gute Aufführung würdig ge-

macht haben. Da die Strafe, die wir vorschlagen, mit iedem Zeitpunkte leichter werden soll; so wäre der erste Grad **das Loch zur Pumpe**, eine wahre Strafe; der zweete, **die Kette und die gemeinschaftliche Feldarbeit**, die zwote, aber nicht so harte Strafe; und der dritte, **die Fortschickung in die Colonie**, das erträglichste unter allem, welches auch der Freyheit am nächsten kömmt. Die Urtheile würden es aussprechen, in welcher Classe die Strafen sollten gelitten werden, weil die Zeiten eines ieden Zeitraums, so wie die übrigen Umstände, nach der Ordnung der drey Classen, mehr oder weniger hart seyn würden. Die von der dritten Classe würden mehr Tage hinter einander in dem Loche zur Pumpe, mehr Stunden des Tages, mehr Monate an der Kette, und über der Feldarbeit, mehr Stunden über der Handarbeit bleiben müssen, und schlechter gekleidet, schlechter gespeiset, und, wenn sie etwas versehen, schimpflicher gestrafet werden. Die übrigen zwo Classen werden verhältnißmässig weniger hart gehalten werden.

Dritter Punkt.

Von der Volkausschickung.

Wenn die Strafbaren der drey Classen so durch die Pumpe zahm gemacht, zur Handarbeit abgerichtet, zur Vertragung alles Windes und Wetters, zu grober Speise, und zur Unterwürfigkeit in dem Zuchthause gewöhnet wären; so könnten sie zu der in ihrem Urtheile bestimmten Zeit in die Colonie geschicket werden, wenn sie sich derselben würdig gemacht hätten. Wir sagen nicht, wenn sie sich darnach sehneten, denn es würden sich gewiß alle

dar

darnach sehnen. Ihre Verweisung in diese Insel würde längere, oder kürzere Zeit dauern, nach dem es ihr Urtheil, und die Art, wie sie sich daselbst betrügen, mit sich bringen würden.

I.

Auf der Insel würden die dahin geschickten Männer und Weiber nicht mehr eingeschlossen werden, keine Ketten mehr tragen, auch nicht mehr zur gemeinschaftlichen und groben Speise genöthiget werden. Man würde ihnen einen gewissen Strich ungebauetes Land zum anbauen anweisen. Man würde ihnen Vorschußweise eine Bauerhütte, und die zum Ackerbaue nöthigen Instrumente, wie auch einstweilen Nahrung und Kleider geben. Sie würden nur arbeiten dürfen, wie sie es im Zuchthause gelernet hätten, und dabey nach ihrem Gefallen leben. Da sie in diesem neuen Zustande freyer, und glücklicher seyn würden; so würden sie auch der Rauhigkeit des Clima besser, als iene Völkerschaften widerstehen, deren Mängel wir oben angezeiget haben. Die Grösse des Strichs Landes, den man ihnen aufzureissen, und anzubauen gäbe, würde verhältnißmässig nach dem wider sie ergangenen Urtheile der Fortschickung eingerichtet seyn. Die, welche unverheyrathet ins Zuchthaus gekommen wären, könnten sich in der Colonie unter einander heyrathen, und man würde ihnen ihren Strich Land neben einander geben. Den Männern der verurtheilten Weiber würde es erlaubt seyn, ihnen, zwar nicht in das Zuchthaus, aber in die Colonie, wenn sie fortgeschaffet werden, zu folgen; und so würden auch die Weiber mit ihren verurtheilten Männern gehen können. Dem unschuldigen

Theile

Theile aber würde man keinen Strich Land geben, sondern sie würden mit dem Strafbaren zusammen arbeiten, und seine Befreyung beschleunigen.

Die fortgeschafften Personen würden dem Könige iährlich den Zehnten von ihren Erndten abgeben. Wozu dieser soll angewendet werden, wollen wir gleich sagen. Da sie zur Arbeit und Mässigkeit angewöhnet wären; so würden sie, bey einem neuen, und gewiß fruchtbaren Erdboden, von dem, was ihnen übrig bliebe, wohl so viel erübrigen, daß sie sich, nach und nach, einen, zween, oder drey, ia auch wohl in der Folge mehrere schwarze Sclaven anschaffen könnten, welche ihnen die Regierung, wie den freyen Colonisten, würde liefern lassen. Je mehr sie deren hätten, desto eher würden sie ihre aufgegebene Arbeit vollenden, und sich die gänzliche Freyheit erwerben. Um diese zu erhalten, müßten sie den ganzen Strich, der ihnen angewiesen worden, aufgerissen, angebauet, bepflanzet, kurz eine förmliche Wohnstatt, die mit allem nöthigen versehen wäre, daraus gemacht haben. Diese also eingerichteten Wohnstätte würden bis auf den vierten Theil dem Könige gehören, der sie zu seinem Nutzen an ehrliche Leute, so Lust dazu hätten, verkaufen würde. Die Adiudicationen derselben würden iährlich in Paris geschehen, wo der eingeschickte Riß, und die umständliche Beschreibung von einer ieden, würde gedruckt und bekannt gemacht werden. Die Käufer würden verschiedene neben einander nehmen können, und man würde ihnen Termine setzen, in welchen sie, gegen geleistete Caution, nach und nach bezahlen könnten. So würden gute Bürger weder die Mühe, noch die Gefahr, mit dem Aufreissen der Felder in einer solchen Colonie, und

doch

doch die Früchte und den Nutzen davon haben. Der vierte Theil des Preißes, um welchen sie adiudiciret worden, und die erste Zahlung würde für den seyn, der sie angebauet hat, welcher mit solchem Gelde wieder nach Frankreich gehen, oder in der Colonie bleiben könnte, ohne daß ihm weiter der geringste Vorwurf dürfte gemacht werden, so bald er seine Prüfung ausgehalten, und alle seine Arbeit vollendet hätte. Es verstehet sich, daß die in die Colonie geschickten Personen unter einer gewissen Aufsicht stehen würden, und daß, bey dem geringsten Fehler, sie die zwey ersten Male mit einer Vermehrung des aufzureissenden Bodens, und der Confiscation der schon bebaueten Plätze, würden bestrafet, beym dritten Male aber ins Gefängniß geworfen werden, wo sie so lange liegen müßten, bis ein Schiff ankäme, mit welchem sie alsdenn wieder zurück ins Zuchthaus würden gebracht werden.

Nun müssen wir anzeigen, wozu der Betrag der verkauften Wohnstätte, und des während der Anbauung abgegebenen Zehnten soll angewendet werden. Wir schlagen beydes zu den Einkünften von den Gütern, welche die ins Zuchthaus gebrachten, und in die Colonie geschickten Personen etwan besitzen dürften. Alles zusammen würde in des Königs Gewalt seyn, und in seinem Namen verpachtet werden, wie die wirklich besessenen Güter. Davon würden die Zuchthäuser erhalten, die Richter, die königlichen Procuratoren, die Actuarii, die Ober- und Unterofficiers, die Invaliden unter den gemeinen Soldaten, die Aufwärter, die barmherzigen Schwestern, und die Priester, welche die Gefangenen im Geistlichen versehen, besoldet, wie auch die Kleidung,

und

und die Kost der Gefangenen bey ihrer Fortschaffung in die Colonie angeschaffet, und endlich auch der Vorschuß, den man ihnen an Instrumenten, Arbeiten, Lebensmitteln, und Kleidungsstücken einstweilen thun würde, bezahlet werden.

Man hat nicht zu befürchten, daß es dem Könige zu bald an Erdboden in den Colonien mangeln möchte, um dieses System der Züchtigung, an statt der Landesverweisungen, der Galeeren und der Todesstrafen bey Deebstählen, Disertionen, und andern geringern Verbrechen, einzuführen. Nach St. Lucie haben wir noch einen grossen und weiten Strich Landes in der Landschaft Guiana, auf den Malouinischen Inseln, und dem benachbarten festen Lande. Wir würden, wenn wir wollten, noch grosse und weite Gegenden in Africa haben können, welche bey den übrigen Handlung treibenden Nationen von Europa keine Eifersucht erwecken, wohl aber unsere Anbauungen in America mächtig unterstützen würden, indem sie sie mit Schwarzen um einen wohlfeilen Preiß bevölkern würden. Dieses ist ein Gegenstand, den wir uns vorbehalten, dem Minister anzuzeigen, wenn er es verlanget, wie auch die politischen Ursachen, warum dieses Etablissement wenigstens sehr nützlich seyn würde, wenn es auch bey den gegenwärtigen Umständen nicht nöthig wäre. Dem sey nun aber, wie ihm wolle, so wird es uns doch gewiß nicht am Lande fehlen.

Unser System der Züchtigung nimmt die Unehrlichkeit, und die immerwährende Sclaverey weg, welche man mit Fehlern verband, die oft nur eine Wirkung des Irrthums von einem Augenblicke, oder der Hitze der

Leiden=

Leidenschaften waren. Es ist strenge genug, daß man sie dem Laster und der Lüderlichkeit auferlegt. Indessen bleibt doch dem Bürger, der sich durch das Laster entehret hat, die Hoffnung, seinen Fehler wieder gut zu machen, und wieder zu seinen vorigen Rechten zu gelangen. Das Vaterland behält die Hoffnung, ihn einst wieder seiner würdig zu finden, wie auch den Vortheil, die Fehler zu seinem Nutzen anzuwenden. Wir müßten uns sehr irren, wenn das nicht der wahre Gegenstand wäre, den die Gesetzgebung hat sollen vor Augen haben.

Dem sey indessen, wie ihm wolle; so wünschen wir, die Gerechtigkeit möge, wenn sie Uebelthäter bestrafet, fernerhin nicht mehr Arme daraus machen; und man möge gesunde und starke Arme, die keine Arbeit können, oder haben, nicht mehr als Bösewichter behandeln, sondern sie arbeiten lehren, oder ihnen Arbeit verschaffen. Wir wünschen vornämlich, daß alle **wirkliche Bedürfnisse der wahren Armen**, nach dem sie ein **Recht** haben, es zu fordern, mit der Bedingung mögen befriediget werden, daß sie auch alle ihre **Pflichten** gegen die Verwältung erfüllen. Die Armen haben, wie wir dafür halten, Einkünfte genug von den Fonds, die wir angezeiget haben; und die Religion und Staatsklugheit widmen **Diener** genug zu ihrem **Dienste**, welche sich eine Pflicht und eine Ehre daraus machen werden, den **Verrichtungen** der allgemeinen christlichen und patriotischen Wohlthätigkeit, welche vermittelst der Ordnung und Verbindung, die wir vorschlagen, deutlicher und leichter werden, obzuliegen.

Der Höchste wolle seinen Segen über diese Schrift ausgiessen! Die Sache der Armen ist seine Sache. Der Landesherr und die Verweser seiner Macht und Gewalt wollen sich gefallen lassen, diesen unsern **Gedanken** über eine ihrer Sorgfalt so würdige Materie einige Augenblicke ihre Aufmerksamkeit zu schenken! Die Armen müssen in den Augen der Regierung die erste Classe der Unterthanen ausmachen. Die französische Geistlichkeit wolle die Wahrheiten, die wir, ohne Menschenfurcht und Ansehen der Person, vorgetragen haben, nicht übel aufnehmen! Die Armen sind Glieder Jesu Christi, und die erstgebohrnen Kinder der Kirche.

E N D E.

Rep.
Rudol
Münch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pesselier, Charles-Etienne,

Gedanken eines Bürgers von den Bedürfnissen, Rechten und Pflichten der wahren Armen

Frankfurt u.a. 1769

Pol.civ. 108
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767094-1
VD18 14618214-001